



Thurno. 1639

M. v. O.

Bg. pr.

O. 39.

Geschichte
Friederich Wilhelms I.

Herzogs zu Sachsen.

Ein

Beitrag zur Geschichte des Hauses Sachsen

von

Johann Gerhard Gruner,

weil. Herzogl. S. Koburg-Saalfeldischen geheimten

Rath und Kammerpräsidenten.

Mit dem Portrait Herzogs Friederich Wilhelms I.

Koburg

bei Rudolph August Wilhelm Zhl, 1791.

Tractatus de Virtutibus

Tractatus de Virtutibus

Tractatus de Virtutibus

Tractatus de Virtutibus

Tractatus de Virtutibus

Tractatus de Virtutibus

Tractatus de Virtutibus

Tractatus de Virtutibus

Tractatus de Virtutibus

Tractatus de Virtutibus

Tractatus de Virtutibus

Tractatus de Virtutibus

Tractatus de Virtutibus

Tractatus de Virtutibus

Tractatus de Virtutibus

Tractatus de Virtutibus

V o r r e d e.

Noch ehe der Verfasser dieser Lebensgeschichte eines sehr würdigen Fürsten in der Regenten Reihe des Herzoglichen Hauses Sachsen, sein Werk ganz abgedruckt sehen konnte, raubte ihm der Tod von dieser Welt, zu früh für die Seinigen, und gewiß auch zu bald für die Freunde der Geschichte seines Vaterlandes, welche er mit so manchen guten Fürsten desselben bekannt zu machen, Sich in dem ihn von Staats- und Berufs-Geschäften leeren Stunden zum angenehmen Geschäfte machte.

Auch dieser Sein letzter historischer Versuch, hoffe ich, soll den Liebhabern der Sächsischen Geschichte nicht unwillkommen seyn, da Sie den Schrifften meines seligen Vaters, noch nie ihren Beifall versagten. Er starb den 31 Jun. d. J., nachdem er nur einige Stunden vorher krank gewesen, und so wenig wie er, konnten die Seinigen, einen so nahen Tod, und schmerzlichen Verlust des besten Vaters ahnden.

Wie gerne möchte ich hier so manchen
edeln Characterzug eines unvergeßlichen
Vaters öffentlich aufstellen, wenn ich nicht
sein Sohn, und wenn es nicht einmal die
Welt sonderbar zu finden gewohnt wäre,
wenn der Sohn als Lobredner des Vaters
auftritt. Geschrieben Coburg den 12.
December, 1790.

Johann Gottfried Bruner.

Vorrede des Herausgebers.

Das Historische Interesse in der deutschen und auch in einer jedem andern Staatsgeschichte, kann sich ohnmöglich immer gleich seyn. Es kommt hierbei sehr vieles auf den Gegenstand an, den man behandelt und auf die Zeit, von welcher man redet. Oft verstreichen mehrere Jahre, in welchen sich nichts Sonderliches, Großes und Merkwürdiges zuträgt; oft aber häufen sich auch in einem kurzen Zeitraum, so viele außerordentliche Begebenheiten, so ausgezeichnete Thaten und Handlungen, daß der Geschichtschreiber und Biograph kaum dem ihm sich darbietenden Stoff allen verarbeiten kann. Man nehme die letztere zwanzig Jahre des nun zu Ende eilenden achtzehenden Jahrhunderts. Wer übersiehet auch nur flüchtig die Geschichte dieser wenigen Jahre und staunet nicht über die in denselben sich zugetragene große, fast unglaubliche Ereignisse? Wer schaudert nicht für diesen Coloss zurücke? Nicht immer sind die Helden auf dem Schlachtfeld, nicht immer toben die Nationen gegen ihre Könige, nicht alle hundert Jahre entstehen Revolutionen, und nicht immer leben Menschen, welche nicht

)(3

nur

nur denken, sondern auch ihren Ideen Kraft, Ausdruck und Wirklichkeit geben können.

Unglücklich kann es unter diesen Umständen nicht fehlen, daß der Geschichtschreiber bisweilen auf ein Zeitalter treffen muß, das an wichtigen Ereignissen nicht so reich als ein anderes ist. Er thut indessen auch hier alles, was er kann, wenn er das, was er vorfindet, so interessant als möglich ist, zu machen sucht und wenn er immer dabei der Wahrheit getreu bleibt. Durch selbstbeliebige Veränderung des, was geschehen ist und durch verschobene Darstellung, wenn sie auch noch so sehr gefiel, kann und darf er seinem Gegenstand kein historisches Interesse verschaffen, wenn er sich nicht bis zum Romanschreiber herunter sehen will. Er muß aber auch, zumal in der deutschen Geschichte alles zu Rathe halten und alles zu benutzen suchen. Diese hat gar mancher Liebhaber und Leser. Oft ist eben das, was den einen unerheblich scheint, dem andern sehr willkommen. Oft geben auch anfänglich nicht sehr bedeutend scheinende Handlungen eines vorher gegangenen Regenten, dem noch folgenden Veranlassung zu wichtigen Thaten und es wird nicht selten der schon angefangene Faden, nur weiter

ter ausgezogen. Dieses ist nun eben nicht
der Fall bei der Lebensgeschichte des
Herzogs Friedrich Wilhelm I, und das,
was zeithero angeführet worden ist, soll
für dieselbe keine Schutzschrift seyn. Unter
seiner musterhaften Regierung und Ad-
ministration der Kursachsen, haben sich in
geistlichen und weltlichen Regiment so viele
wichtige Begebenheiten zugetragen, daß es
seiner Biographie an dem historischen In-
teresse gewiß nicht fehlen wird. Ich finde
bei denselben vorläufig nichts zu erinnern
und liefere hier nur annoch einen Nachtrag
zu der, vor einiger Zeit herausgegebenen
Biographie des Herzogs Albrecht zu
Sachsen. Ich habe in derselben, Seite
51 angeführet, daß dieser Herzog 1684,
von dem König in Dännemarc in den Ele-
phantenorden aufgenommen worden ist.
Nur erst iezo erhalte ich zwey dahin ein-
schlagende Urkunden. Die eine ist ein
Auszug aus einem Schreiben des Hofraths
von Stein, gegeben zu Gottsdorff den 28sten
Julius 1684. Er war Gesandter bei die-
ser Generalschickung und beschreibet in diesem
seinen Bericht den ganzen Hergang dersel-
ben. Die andere Urkunde ist das Dis-
plom, welches dem Herzog zu seiner Legiti-
mation über die Aufnahme in den Orden
ausgestellt worden ist. Sie gehören allers-
dings zu seiner Lebensgeschichte und sind

dahero wol werth, hier annoch abgedrucket
zu werden.

Extract Schreibens von Hrn. Hofrath
Stein de dato Gortdorff den 28. Jul.
1684.

Sonnabend Mittags wurde mir bey Hofe von
Hrn. Ober Ceremonien Meister die ander audienz
zur solenen empfangung des Ritter:ordens auf
den morgenden Sonntag gegen Mittag no-
tificirt und angesagt, wie auch erfolgt. Indem
nach geendigter Fröh. Predigt gleich nach 12
Uhren (Weilen der König niemahlen des Sonn-
tags vor Abends etwas iset) der Unter
Ceremonien Meister Ms. Krage mit zweien iede mit
6 Pferdten und zwar die erste mit 6 Tiegern
und die andere mit 6 Rappen bespannten Ruth-
schen, 8 Laquayen und Beyläuffern, mich von
meinen Logiament abgehølet. Die 1ste Ruthsche
gienge leer voran, in die andere setzten wir
Uns, stiegen aber nicht wie voriges mahl im
eußern sondern im innern Hofe ganz an der
Treppe ab, In einfahren ließen sich die Trom-
peter und Pauker vorher hören oben an der
Treppen wurde von Hrn Hof Marschall empfan-
gen und folgend durch die Antelhambri, so
voller

voller Cavalier^s ins Königl. Gemach, wo ich
vorige audienz gehabt, führet, der König saß
gleich über, an der Wandt auf einen Sessel vor
Ihnen war ein Kleines mit einer Sammeten
Decke überlegtes Bänckgen, zur rechten nechst
an den Könige stunde Hr. Graf Guldenslow
dem Elephanten auf einen roth Saminten Küssen
haltend neben Ihme der Herzog von Ploen, und
neben diesen der General Feld Marschall Comte
de Roy, Auf der Linken Hand Hr. Graf Reventlau,
und neben Ihme der Gösche von Buchwald
allerseits Ritter vom Elephanten Orden. Nach
diesen stunden auf Beiden Seiten unterschiedene
viele Ritter von andern geringen Orden des Danne-
bergs. Als Ich ins Gemach eingetretenen war,
strunge der ganze Schwarm von Cavalliers mit
hinein, Ich wurde gleich vor das mit Sommet
belegte Bänckgen geführt, alda Ich stehend
vor dem Könige meine rede ablegte, nach derer
endigung stunde der König von Sessel auf, und
Ich mußte auf Zuwincken des Ceremonien Mei-
sters niederknien, der König nahm von dem
Graff Guldenslow den Orden, und legte ihn
mir auf die Hände mit angenehmen kurzen
Compliment: Hiermit gebe Er seinen Her. Bettes
den Orden wünschte das er Ihn Lange Ge-
sundt und Vergnügt tragen möchte, versicherte
nochmahlen seine Freundschaft und affection, so



dann wurde mir gewünscht wieder auf zu stehen und der König blieb auch stehen, Hierauf gratulirten mir die Herrn Ritters von grossen Orden nomine Ew. Hochfürstl. Durchl. und zwar erstlich der Herzog von Ploenn und so fort die andern. Der Ceremonienmeister führte mich mit meinen grossen Thier wieder heraus, welches ich so vor mir her bis in die Kutsche tragen und bis in mein Quartier bringen musste. Die Trompeter und Pauker liessen sich in Ausfahren wieder hören und geschah der Abzug wie die Aufholung. Nach solcher audienz wurde mir durch einen Cancellisten nomine Mons. Burdorffs gegen Abend das Königl. Patent mit einem grossen Silbernen Siegel und Silbernen Schnur zugesandt. etc.

CHRISTIANUS QVINTUS DEI GRATIA
Rex Daniae, Norwegiae, Vandalorum Gothorumque, Dux Slesvici, Holfatiae. Stormariae ac Dithmarsiae, Comes in Oldenburg et Delmenhorst, His litteris patentibus Nostris Nostrorumque Haereditum Successorum nomine palam testamur et universis angulis notum facimus, Quod, quaeamadinodum ab ipsis Imperii Nostri initiis, Principales publici exstarchonores voluerimus, qui perpetua excelsae virtutis praemia haberentur,

tur, quibusque excitatae generosae mentes in alteriorem per magna merita contenderent gradum, donec amplissima cum dignitate summoque splendore conspici est in exemplum spectantibus digne proponi possent; Ita hoc nostro instituto ad eos vel maximo respexerimus, quos ut nascendi Sors Imperantium admovit Fastigio, Populisque Rectores constituit, ita Suos in ortus gloriosse exsurgere fecit ille virtutis ardor, qui mediocritatem supergressus tantam dignitatem solus ita tutari potest, ut faciat Heroas, quos Principes invenit. Hos enim ut pote Imperiis splendore coruscos atque sui Iuris et Principatium praeterea decorum ornamentis circumdatos, ita ad Majestatis Nostrae venerationem admittere consuevimus, ut post Regalis dextrae purpuraeque Nostrae contactum, datis honorum praerogativis, a Solio Nostro non nisi laetos ornatosque dimiserimus. Tunc scilicet qui Numinis per Orbem vices gerimus nostrae publicaeque securitati Regnorumque et Imperiorum Saluti quam optime perspectum oredimus, quando sincerus Dominantium affectus et sociabilis Principum consortio, praeterquam quod publicis illigata commodis fuerit, in mutuo quoque benevolentiae fidei ac amoris exercitio ita se explicet, ut ubique praesens nusquam desideretur. Inter eos autem, qui sua

erga Vos Domumque haereditariam haftenus
professi studia Maiestatem Nostram adiere Prin-
cipes, Regiisque beneficiis et omni clementiae
ac mansuetudinis genere et Nobis devinctos
obstrictosque Senferunt exporrecto Regalis
sceptri apice placuit hodie recipere Celsissimum
Principem, Cognatum Nostrum dilectissimum
Dominum ALBERTVM, Ducem Saxoniae,
Iuliae, Cliviae ac Montium, Landgravium
Thuringiae, Marchionem Misniae, Comitem Prin-
cipem Hennebergae, Comitem Maroae et Ravens-
bergae, Dominum in Ravenstein. Cognitum
enim Nobis perspectumque, quam alto stem-
mate descendens Maximorum Principum aequo et
magnitudinem, Sui Iuris et Imperii Princeps,
quamquae magnorum capax per egregia clares-
cere cupidum et summis ubique imminantem
circumferat animum Nobis Nostraeque Re-
gnatrici Domui ubique et in omnibus ex data
fide ita addictus, ut Nostra Regnorumque
nostrorumque commodo nec deserturus ipse sit
nec ab aliis elidi patiatur. Ut autem transiturum
ad posteritatis memoriam Regiae Nostrae erga
Celsissimum Principem benevolentiae exstare mo-
nimentum possit, Summa illa addimus de-
cora, quibus virtutem ita sollemus distinguere,
ut non nisi consummatissimae evenifant, in nu-
merum scilicet supremi Nostri et Illustrissimi
Ele-

Elephantini Ordinis Equitum dilectum Nobis
Principem, cooptamus omnibusque privilegii,
honoribus ac dignitatibus quibus Principes alii,
eiusdem ordinis Equites, huiusque Principalis
et Nobilissimae Societatis fratres nunc gaudent,
fruunturque, gaudere fruique ipsum volumus,
jubemus. In quorum omnium fidem hasce
patentes Nostras iteras manu nostra subscripsi-
mus, et magno praedicti nobilissimi nostri or-
dinis sigillo corroborari iussimus. Dabantur
in Arce Nostra Gottorp die vigesimo septimo
Iulij Anno DOMINI Millesimo, Sexcentesimo
octuagesimo quarto, Regni Nostri decimo
quinto etc.

CHRISTIAN etc.

Luxdorph.

308

Zum Beschluß will ich hier nur noch einige Druckfehler anzeigen, die bei aller angewendeten Sorgfalt, sich gleichwohl eingeschlichen haben. So muß Seite 26, Zeile 19. das Wort fassen den zusammen gezogen werden und Zeile 20, ist statt Resultata Resultat zu setzen, Seite 41, Zeile 21, stehet versucht, sollte heißen, versucht. Auf der 49sten Seite, sind die daselbst befindlichen Noten *) und **) dergestalt versetzt, daß die Letzte, die erste und die erste die Letzte ist. Seite 57, Zeile 13, stehet, wer eine, sollte aber gesetzt seyn ein. Der Fehler ist einleuchtend, von Seite 64, Zeile 19, statt der Jahrzahl 1592, ein noch nicht erschienenenes Jahr, 2592, abgedruckt worden.



Herzog Friedrich Wilhelm I, ein
Enckel des gebohrnen, aber un¹⁵⁶²
glücklichen Kurfürsten Johann Fried^{bis}
richs, war der älteste Sohn des Her^{1573.}
zogs Johann Wilhelm und dessen Gemalin
Dorothea Susanna, einer gebohrnen Pfalz-
gräfin beim Rhein. Er erblickte am 25 April
1562, das Licht dieser Welt zu Weimar. Seine
Geburth verursachte allenthalben grose Freude.
Johann Friedrich der Mittlere seines Vaters
Bruder, lies dieselbe durch zwanzig Canonen-
schüsse von der damalen berühmten und noch
gestandenen Festung Grimmenstein bekannt
machen. Damit man diese frohe Verkündigung
auch in der Ferne desto besser hören und vers-
nehmen könnte, wurde das grobe Geschütz scharf,
mit Kugeln geladen. *) Seine Lebensgeschichte
ist

*) G. A. de Wette kurzgef. Lebensbeschr.
der Herzoge zu Sachsen, welche zu Weimar
regieret haben. S. 136.

ist in gar mancherlei Rücksicht, besonders merkwürdig.

Durch ihn ist die Altenburgische Linie entstanden; er war zehn Jahre lang der Kursachsen Administrator und Vormund. Unter der Regierung seiner eigenen Lande und auch unter der, mit Ruhm und Ehre von ihm geführten Vormundschaft, haben sich im geistlichen und weltlichen Regiment sehr wichtige Begebenheiten zugegetragen. Kurfürst Christian I, hatte durch den Kanzler Krell verleitet, seine Lande in einer eben nicht glücklichen Lage verlassen. Seine Unterthanen hohen und niedern Standes, klagten laut über Druck und Unrecht, über Gewissenszwang und irrige Lehre. Unruhe und Zerrüttung herrschte allenthalben, aber Friedrich Wilhelm, hatte kaum die Vormundschaft angetreten, als er diesen Uebel so fort Einhalt that, der Religion ihre vorige Richtung gab und die ehemalige Gewissensfreiheit wiederherstellte. Zwar hat er sich nicht durch blutige Kriege und Schlachten Heldenruhm ersochten, sich keine Lorbeerkränze erkämpft und keine Länder mit dem Schwert in der Hand erobert; aber desto glorreicher wird er daheim auf seinem Fürstenthron und auswärts auf den Reichs- und Kreisversammlungen, als ein

ein kluger Regent und einsichtsvoller Rathgeber, als wahrer Patriot des deutschen Reichs, sichtbar. Die heilsamen Anstalten, welche er in seinen eigenen Landen und die, welche er als Vormund in Kursachsen getroffen hat, zeugen von seiner tiefen Einsicht und Weisheit: der Eifer mit welchem er das Laster bestrafte und die Tugend belohnte, von seiner thätigen Gerechtigkeit und der kräftige Schutz, den er seinen Unterthanen gegen eins heimische und auswärtige Beeinträchtigungen angedeihen lies, ist hinlänglicher Beweis von seiner Landesväterlichen Treue und Sorgfalt. Die Liebe seines Volks, der Beifall aller Rechtsschaffenen, die Freundschaft, Zuneigung und Hochachtung, welche ihm alle Stände des Reichs so aufrichtig widmeten, sind ein unvergängliches Monument, das ihm seine Zeitgenossen errichtet haben und das auch bei der spätesten Nachwelt unvergänglich seyn wird.

Einige Geschichtschreiber behaupten, daß er der erste Herzog zu Altenburg gewesen wäre. Aber dieses Vorgeben ist unrichtig. Er hat nie daselbst residiret. Dieses Fürstenthum besaß er nebst den Weimarischen Landen, bis an das Ende seines Lebens, mit seinem Bruder, dem Herzog Johann, in Gemeinschaft. Erst nach seinem

Tode, kam die Ländertheilung zu Stande und da erhielten das Fürstenthum Altenburg seine Kinder zu ihrem Antheil. *) Sein Vater gab ihm eine sehr gute Erziehung und ließ ihn schon frühe in seiner Jugend, in allen, einem guten Regenten, nöthigen Wissenschaften unterrichten. Heinrich Sieber und D. Caspar Melisander, waren seine Lehr. Heinrich von Erfa, sein Hofmeister. Die schönen Anlagen seines Geistes, seine Wiß- und Forschbegierde, erleichterten diesen würdigen Männern das oft so lästige und meistens mit vielen Unannehmlichkeiten verbundene Erziehungs- und Bildungsgeschäfte. Es ist großer Gewinn für den Lehrer und den Zögling, wenn beide mit gleichen Eifer dem vorgesetzten Ziel entgegen eilen; wenn iener richtig leitet und dieser willig folgt. Dies war bei Friedrich Wilhelm der Fall. Schon in seinem eilften Jahr, hatte er es soweit gebracht, daß er die Universität Jena mit Nutzen besuchen und die Würde eines Rectoris magnificentissimi übernehmen konnte. Diese schnellen Fortschritte erfreuten natürlich jedermann, insonderheit aber das Herz des Vaters und der Sohn selbst lebte höchst.

*) Meine Biographie Friedrich Wilhelms II., H. 3. S. Seite 5. u. f.

höchstzufrieden auf der hohen Schule. Aber auch das Leben der Fürsten, wird öfters durch unangenehme Ereignisse getrübet und ihr Schicksal ist, so wie das Schicksal aller Menschen, einem beständigen Wechsel unterworfen. Sein Vater, noch nicht 43 Jahr alt, stirbt frühzeitig 1573, eben zu einer Zeit, wo er väterlichen Rath und Beistand so nöthig hatte. *) Zwar errichtete Johann Wilhelm kurz vor seinem Ende, ein Testament und verordnete in demselben den Pfalzgraf Ludwig beim Rhein und den Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, zu Obervormündern seiner Söhne und zu Executoren seines letzten Willens. Auf allen Fall, hatte er auch den Pfalzgraf Reinhard beim Rhein und den Herzog Ulrich zu Mecklenburg substituirt, ingleichen den Stadthalter Eberhardt von der Tann, den Kanzler Wolf von Rötteritz, den erstgedachten Hofmeister seiner Söhne, Heinrich von Erfa und den künftigen Hofmarschall, zu Vormünder und Administratoren ernennet. Allein, dieser seiner wohlgemeinten Anordnung, wurde nach seinem Tod nicht nachgegangen.

11 A 3 Der

*) Exequiae Saxoniae Jena 1603. in der ersten, von dem Hosprediger Weise gehaltenen Leichenpredigt.

Der Kurfürst August zu Sachsen, machte sich als nächster Agnat und anwartender Lehnfolger, der Vormundschaft und Administration der Lande eigenmächtig an, nahm in dieser Eigenschaft 1573, die Huldigung ein und hielt sofort einen Landtag zu Weimar. Er ordnete in den Weimar- und Coburgischen Landen, jene unglückliche Kirchenvisitation an, welche so vielen rechtschaffenen Männern äußerst nachtheilig war. Viele Geistlichen wurden ihres Amtes entsetzt und allen Umständen nach, unschuldig vertrieben. Man gab ihnen schuld, daß sie den Glacianismus ergeben wären; mithin des Mathias Glacius Illyricus seine Grundsätze sich eigen machten. Dieser, seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit wegen, allenthalben berühmte Mann, hatte auf der neuen Akademie zu Jena, das ihm angetragene Lehramt 1557 übernommen, aber er konnte sich mit seinem Amtsgenossen, dem Victorin Strigelius, nicht wohl vertragen. Sie hegten in mancherlei Religionspuncten ganz verschiedene Meinungen. Insonderheit waren sie in der Lehre von der Bekehrung des Menschen und in Ansehung der Kräfte des freien Willens, nicht einig. Schon hatten sie dreyzehn Tage lang, in Gegenwart der Herzoge von Weimar, über diese Gegenstände disputirt, ohne, daß einer dem

Dem andern von seiner Meinung überzeugen konnte. Im Grund verteidigten sie beide unrichtige Sätze. Strigelius behauptete, die Erbsünde berühre die Seele nur von außen; Glacius hingegen machte die Erbsünde, selbst zur Substanz der Seele. *) Jener neigte sich daher auf die Seite der Adiaphoristen oder Synergisten, dieser aber, welcher gar keinen Widerspruch leiden konnte, stellte vielleicht aus bloßer Streitbegierde und Rechthaberei, gerade das Gegentheil auf. Diese Irrungen veranlasseten die erstgedachte Kirchenvisitation, bei welcher, unter dem Schein des Glacianismus, Hundert und eilf Priester abgesetzt wurden. **) Unter diesen entlassenen Personen, befanden sich auch des Herzogs Friedrich Wilhelms Lehrmeister, Sieber und Melisander. ***) Zwar nahm er und seine Mutter, die verwittibte Herzogin Dorothea Sophia, sich nicht nur dieser, sondern auch der

U 4

übrig

*) Peter Baylens Hist. und critisches Wörterbuch im 2ten Th. S. 888. u. f. allwo dem Glacius ein sehr großes Lob beigelegt wird.

**) Müllers Sächs. Annal. S. 165. woselbst diese vertriebenen Priester, theils namentlich angegeben, theils ihrer Pfarreien nach, ordentlich berechnet worden sind.

***) Sächs. Patriot, im IX. Cap. S. 39.

übrigen vertriebenen Priester sehr thätig an, aber alle deswegen sich gegebene Mühe war vergebens. Sie, die Herzogin, wechselte dieserwegen selbst, mit dem Kurfürst und andern Personen viele Briefe, welche noch iezo in der Fürstlichen Bibliothek zu Gotha, unter dem Titel eines Passionals, in großen Bänden vorhanden sind. *) Die, bey diesem Geschäfte angestellten Visitatoren, waren, wie D. Zelbich sich ausdrückt, **) lauter anbrüchige Leute und es läßt sich dahero leicht erachten, wie partheilich dabei mag verfahren worden seyn. Auch in den Coburgischen Landen, mußten vier Superintendenden und fünf und zwanzig Pfarrerherren ihre Dienste, aus gleichen Grund und Ursache, verlassen. Man legte ihnen hauptsächlich zur Last, daß sie des Philipp Melanchthons seine Schriften, als irrig und kezerisch verworffen, ihn selbst aber des Adiaphorismus, Synergismus und Maiorismus beschuldiget, daß sie des Victor Strigelius seine Declaration verdammet und daß sie den Glacianischen Irrthum, in Ansehung der guten Werke, des Glaubens, der Bekehrung und Rechtfertigung ic. nicht absagen, hiernächst aber die ihnen

vorse

*) Tenzels Ernestinisches Medallienecabinet.
S. 344 und 355.

**) in seinen Weimarischen Katechismus Historie.

vorgehaltene Articul de doctrina et consensu, ingleichen de vitandis iniustis condemnationibus, nicht annehmen wollen. So waren denn in der christlichen Kirche selbst, von ichter beständige Spaltungen und ein Gottesgelehrter verfolgte immer den andern. Aehnliche Beispiele finden sich in allen Jahrhunderten und es fehlet auch so gar in den iezigen Zeiten, wo man doch so tolerant dencket und handelt, nicht daran. Ob aber dieses der Religion zum Vortheil gericht, das laße ich unentschieden; indessen wäre gleichwohl, wie mich wenigstens deucht, zu wünschen, daß, von dem buchstäblichen Inhalt der heiligen Schrift, nie abgewichen und daß die Religion, die Christus so deutlich und einfältig gelehret hat, nie in ein künstliches System, mit menschlichen Meinungen, schiefen Erklär- und Auslegungen durchwebet, gebracht worden wäre. Unsre Religion würde alsdenn zwar nicht so gelehrt, aber gewis reiner und Seelenberuhigender vorgegetragen und thätiger ausgeübet werden.

Schon im Jahr 1554, hatten die drey fürstlichen Brüder zu Weimar, Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere, mit denen Grafen und Herren zu Henneberg, Wilhelm Georg, und Poppo, wegen der künftigen Landesfolge in die gefürstete Grafschaft Henneberg und in die

Pflege Koburg, weil beide diese Lande ehemals zusammen gehöret haben, einen Erbverbrüderungsvergleich zu Kahle errichtet. Inhalts, desselben, sollten die Hennebergischen Lande mit allen Zugehörungen, nach gänzlichen Abgang des Hennebergischen männlichen Stammes, an die Herzoge zu Sachsen fallen, dagegen sollten aber, wenn Henneberg den ganzen kur- und fürstlichen, in gleichen den Hessischen männlichen Stamm überleben würde, Koburg, oder die sogenannte Art Landes zu Franken, an die Besitzer dieser gefürsteten Grafschaft gelangen. Es wurde jedoch dabei Bedingungen, daß Sachsen vor den sich ergebenden Anfall, den Titel und das Wappen der Herrschaft Henneberg nicht gebrauchen sollte. Diese Lande waren damalen ziemlich verschuldet. Sachsen übernahm sothaner Anwartschaft wegen 130,470 fl. 6 gr. Hennebergische Schulden. Der Kurfürst August zu Sachsen und der Landgraf Philipp zu Hessen, hatten in diesen Vergleich ganz unbedingt eingewilliget und Kaiser Karl V, hatte solchen ausdrücklich bestätigt, mithin gehörte dieser Anfall dem Herzoglich S. Ernestinischen Haus eigentlich und von Rechts wegen um so mehr ganz alleine, dadurch eine beträchtliche Schuldenübernahme, die Anwartschaft der Hennebergischen Lande, titulo oneroso an dasselbe gekommen war. Doch es blieb nicht bei dem, was man so verbindlich festgesetzt und sich einander versprochen hatte. Kaiser Maximilian

milian II. erteilte dem Kurfürsten von Sachsen am 25ten September 1573, einen Begnadigungsbrief, durch welchen ihm und seiner Nachkommenschaft, fünf Zwölftheile an der Grafschaft Henneberg, auf dem Fall, daß sie erlediget werden würde, zugesichert wurden. *) So lange der Herzog Johann Willhelm noch lebte, machte man keinen Gebrauch davon, aber nun da iener diese Welt verlassen und über die unmündigen Herzoge zu Weimar, die Vormundschaft angetreten worden war, kam diese Forderung und Anwartschaft in Anregung. In dem erstgedachten kaiserlichen Begnadigungsbrief, wurde zur Ursache angegeben, daß, da sich der Kurfürst bei der im Jahr 1567, vorgegangenen Golthauschen Execution, sehr löblich und tapfer bezeuget habe, ihn aber durch die bekannte, vier asscurirte Ämter, Weyda, Arnshaus, Ziegenrück und Sachsenburg so wenig, als durch das, was er vom Reich zur Entschädigung erhalten, die darauf verwendeten Kosten, vollkommen vergütet worden; so wäre es allerdings billig, daß seine Entschädigung auf solche Art nachgehohlet würde.

*) M. A. G. Walchs Berichtigungen der Bäschingischen Erdbeschreibung von Henneberg. S. 5. und ferner. Der Expectanzbrief selbst in Lünigs Reichsarchiv P. sp. II. Contin IV. Abth. II. Absch. S. 370.

de. *) Ob und wie es in dieser Maasse geschehen können? das bleibt noch immer eine bedenkliche Frage. Es ist schwer darauf zu antworten, da der Kaiser den Herzogen zu Weimar, die Succession in die Grafschaft Henneberg zu verschiedenenmalen und nur erst ein halbes Jahr vor den ausgestellten Begnadigungsbrief, dem Herzog Johann Wilhelm, ohne allen Widerspruch, vollkommen eingestanden und ihn, wie bereits gedacht worden, sogar mit der ganzen Grafschaft am 26 Februar des gedachten 1573ten Jahrs., beliehen hat. **) Bei dem Mangel richtiger Urkunden, läßt sich von diesem Vorgang nicht gründlich urtheilen. Vielleicht daß
 17. m. Fried.

*) Leonhardi Erdbeschreibung der kurfürstl. und Herzogl. Sächs. Lande. Seite 500.

**) Lünig am angef. Ort, Seite 365. wo selbst der Lehnbrief vollständig abgedruckt ist. Es heißt in demselben ausdrücklich; „Desgleichen der vollkömmlichen Succession der Erbverbrüderung an Sachsen, Hessen und Hennebergk, mit sonderer Maß und noch desage unsers darüber ausgegangenen Kaiserlichen Begnadigungsbrießs, dessen Datum stehet, in unserer Stadt Wien dem 9 Julii des verflossenen 1572 Jahres, begnadet. Dieser Begnadigungsbrief ist nicht mit dem, das Jahr darnach, dem Kurfürst August ertheilten, zu verwechseln.

Friedrich Wilhelm, bei seiner zehnjährigen Administration der Kursachsen, geheime, hieher einschlagende Nachrichten in dem Archiv zu Dresden gefunden, aber einigen Gebrauch davon zu machen, nicht für rathsam erachtet hat. *)

Die Grafen von Mannsfeld, besaßen damals das Schloß Alstedt mit dem darums 1574^{ter} gelegenen Flecken, ingleichen das Haus Oldisleben. Mit diesen wurden sie von dem Kurfürsten, als weimarischen Vormund, beliehen. Er stellte ihnen deswegen besondere Lehnbriefe, aus. Durch den 1572. dem Herzog Johann Wilhelm und den beiden Herzogen, Johann Kasimir und Johann Ernst, der Landes- theilung zu Erfurt ertheilten kaiserlich, kommissarischen Ausspruch **) war festgesetzt worden, daß das gemeinschaftliche Archiv zu Weimar, in Ordnung gebracht und die, in demselben befindlichen Akten, Urkunden und Brieffschaften, registriret werden sollten. Dieses so nöthige und nützliche

*) Spangenberg's Hennebergische Chronik, Seite 506. Müllers Sächsische Annalen, Seite 124 und 164. de Wette am angeführten Ort, Seite 138.

**) Diese Urkunde selbst unter Num. 1. Sie ist, so viel mir wissend, nie gedruckt worden.

nützliche Geschäfte, ließ er nunmehr besorgen und stellte sieben Personen dazu an. *)

Außer diesem, waren durch die obengedachte Erbtheilung verschiedene Irrungen zwischen S. Weimar und Koburg entstanden. Um diese gütlich beizulegen, schickten die Kurfürsten zu Pfalz, Sachsen und Brandenburg, schon im vorigen Jahr einige Räthe nach Weimar. Es wurde daselbst unter dem 15 Junius 1573. ein Decret **) aufgerichtet.

Die darinnen verhandelten Gegenstände, waren die Ritterdienste, die Besuchung der Kreismünztag, die Universität Jena, das Consistorium, Hofgericht und die Stipendiaten. In Ansehung der Appellationen, wurde eine gewisse Einrichtung getroffen; die bei dem Kammergericht an-

*) Müller angef. Ort, Seite 167. Diese Arbeit dauerte bis in das 1587ste Jahr und die darauf verwendeten Kosten haben 10549 fl. betragen. Die sämtlichen Urkunden sind unter gewisse, verschiedene Regiſtranden gebracht worden. Der erst angeführte Müller hat Seite 177 bis 182, die Rubriken von Lit. A bis Tt namentlich und umständlich angezeigt.

**) Urkunde unter Num. 2.

hängige Sachen wurden einigen Rechtsgelehrten übertragen, welche zugleich die Schwarzburgische Steuer- und die Leutenbergische Rechts-Sache mit betreiben mußten. Es konnte aber bei dieser Zusammenkunft nicht alles in Ordnung gebracht werden und es wurde daher beschlossen, daß das weitere zu Leipzig verhandelt werden sollte. Die sämtlichen Deputirten trafen in diesem hehmlichen Jahr allda ein und brachten unter den 2. November einen Abschied, welcher eben deswegen der Leipzigerische genennet wird, zu Stande. Der Inhalt desselben ist zu weitläufig, als daß er hier ausgehoben werden könnte. Er ist seiner Wichtigkeit wegen, unter den Urkunden ganz abgedruckt worden. *) Auch durch diesen Vergleich, war noch nicht alles beseitiget. Man kam daher 1574, der genömmenen Abrede gemäß, nochmale in Koburg zusammen und errichtete am 28. Junius, dem unten angezeigten Dieceß. **) Demohngeachtet blieben noch immer die Ritterdienste ungetheilet; es fanden sich auch verschiedene Portionsmängel und es war noch nicht festgesetzt, wie es mit der kaiserlichen Lehnsempfangnis, mit der gräflich

Dess

*) Dieser Abschied unter Num. 3.

**) unter Num. 4.

Dettingischen Schuld und mit dem Pfandamt Alstedt gehalten werden sollte? Die Ritterdienste wurden nunmehr getheilet und durch den zu Torgau, am 12 November errichteten Recess, *) wurden nicht nur die so eben gedachte Gegenstände, be- richtiget, sondern es wurde auch zugleich die Bestellung der damalen erledigten Professionen zu Jena, verabredet. Man setzte auf die Zukunft fest, daß wenn sich einige Stellen auf der Akademie eröffnen würden, die Universität ieder- zeit zwey, bis drey Subiecte vorschlagen, sich ihrer Geschicklichkeit vorher erkundigen und solche denen Herrschaften zur Auswahl anzeigen sollte. Auch wegen der Reparatur der Universitätsge- bäude, Vermehrung der dafigen Bibliothek und wegen Erhaltung fünfzig Stipendiaten, hat man das Erforderliche festgesetzt.

Die verwittibte Herzogin, Dorothea Su- sanna, erkaufte verschiedene Bürgershäuser, lies solche abbrechen, und erbaute auf diese Plätze, zu ihrer Residenz das sogenannte Rothe Schloß zu Weimar, bewohnte auch dasselbe bis an ihr Lebensende. In dem Knopf dieses Schloß- ses, legte sie Luthers kleinem Catechismus, sammte

*) Im Urkundenbuch Num. 5.

samt dem kleinen Corpore Doctrinae und einer Erzählung von ihren, im Wittbenstand erlittenen Widerwärtigkeiten.

Für das gemeinschaftliche Consistorium zu Jena, ließen die Vormünder der jungen Herrschaft zu Weimar, eine neue Ordnung entwerfen und gebührend publiciren. *)

Schon Herzog Wilhelm III, hatte dem Rath und der Gemeinde zu Buttell, 1575, stedt, 1454 die Stadt; und Bürgerrechte verliehen; Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht, hatten 1482 solche nicht nur nochmalen bestätigt, sondern ihnen auch Jahr- und Wochenmärkte verliehen, nicht weniger ihre Statuten, Gesetze, Gewohnheiten und Herkommen erneuert. Kurfürst Friedrich der Weise, that 1489 ein gleiches und 1532, ingleichen 1555, war diese Erneuerung wiederholt worden. Jetzt bestätigte der Kurfürst von Sachsen, alle diese Privilegien, Ver,

*) Consistorialordnung zu Jena, der dreyen weltlichen Kurfürsten Pfalz etc. Sachsen etc. und Brandenburg etc. in Vormundschaft der Fürstlich-Sächsischen Kinder zu Weimar und Koburg, ihrer allerleits Mündlein. Jena durch Donat Rizenhan, 1574, in 4to.

Verschreibungen, Befreyungen und Gerechtigkeiten abermalen. Er sorgte auch dafür, daß Herzog Friedrich Wilhelm und sein Bruder Johannsen, die, durch das Absterben ihres Vaters, auf sie gefallene Fürstenthümer und Lande, von dem Kaiser Maximilian zu Lehen erhielten. Die Beleihung geschah zu Prag, zu eben der Zeit, da die Herzöge Johann Kasimir und Johann Ernst, mit ihren, durch die Erfurter Theilung erhaltenen Landen, gleichfalls allda belehen wurden. In dem diesermwegen ausgefertigten Lehnbrief wird ausdrücklich gedacht, daß der Kurfürst August an der fürstlichen Grafschaft Henneberg Antheil haben sollte. *) Bei dieser Gelegenheit wurden die sächsischen Privilegien überhaupt, insonderheit aber das, dem kurlandischen Haus Sachsen seit länger als 1423, zustehende Privilegium illimitatum de non appellando auf das neue bestätigt **)

Müller

*) Wie der Actus investiturae vorgenommen worden, kann bei dem Müller am angef. Ort, Seite 770. nachgesehen werden.

**) Was wohl dem berühmten Herrn Spittler, dessen Verdienste ich ausserdem hoch verehere, bewogen haben mag, gegen dieses so festgegründete, nicht zu bezweifelnde, dem Haus

Alle derer bishero angeführten: über die Landestheilung errichteten Vergleiche ohngeachtet, war die Sache gleichwohl noch nicht ganz berichtigt. Es ergaben sich wegen der Saalfeldischen Lehen, in Ansehung der Uebermaas der Gebäude, Abschaffung der, dem Herzog Johann Friedrich in der Custodia zugegebenen Garde, Landsteuer, Bergwesen, Verschickung der Fürstl. Kinder auf eine Universität, des Amts Alstedt und sonst noch, gar mancherlei Irrungen, worüber ein anderweiter Reces unter dem 21. November 1575, zu Roßburg aufgerichtet wurde. *)

B 2

Die

Haus Sachsen schon seit Jahrhunderten ertheilte Privilegium, so heftig zu Feld zu ziehen? Doch er hat schon sehr gründliche Widerleger an den Herrn geheimen Sekretair Günther zu Dresden und an den Herrn Doctor Siegmann zu Leipzig gefunden. Jener hat ihm eine Schrift: Der unbegrenzte Umfang der sächsischen Appellationsfreiheit, und dieser eine Abhandlung, über Geschichte und Umfang des kursächsischen Privilegiums, wider die Appellationen an die Reichsgerichte etc. 1789. entgegen gesetzt. Schnaubert in seiner Bibliothek des deutschen Staats: und Kirchenrechts, handelt im 2ten Stück des ersten Bandes, Seite 1. und 143 ebenfalls sehr richtig von dieser Angelegenheit.

*) Unter den Urkunden Num. 6.

Die Religionsstreitigkeiten, welche schon 1576. so viel Unglück angerichtet haben, waren auf das höchste gestiegen. Die Theologen gaben ihnen selbst die meiste Nahrung. Fast keiner, stimmte mit dem andern überein. Ein jeder erklärte nach eigenem Gutdünken die heilige Schrift, bewies seine Meinung aus einzelnen Stellen derselben und gab ihnen einen Sinn, der nicht darinnen lag, einzig und allein in der Absicht um seinen einmal angenommenen Grundsatz, unter einem so mächtigen Schutz verteidigen zu können. Eigenliebe; angebliche meistens übelverstandene Orthodoxie, oder vielmehr Rechthaberei, oft zu wenig Einsicht, Mangel an richtiger Sprachkenntnis, nicht selten auch Leidenschaften; und geistlicher Stolz behinderten alle vernünftige Ueberlegung, erschufen Machtsprüche, erzeugten persönliche Feindseligkeiten und stunden immer einem endlich zu fassen, den Resultata im Weg. Dem Kurfürsten waren diese mächtigen Hindernisse nicht unbekannt und je mehr ihm an richtigen Grundsätzen in der Religion gelegen war, desto eifriger sorgte er dafür, daß ein reines System derselben hergestellt werden möchte. Zur Erreichung dieser Absicht, ertheilte er den Befehl, daß zu Lichtenberg einem kursächsischen Schloß an der Elbe, zwischen etlichen Theologen ein Synodus gehalten und wegen

wegen der Religionsstreitigkeiten, ein Vergleich getroffen werden sollte. Er ermahnte die dazu berufene Theologen selbst, daß sie alle Leidenschaften beiseite setzen und ihre Rathschläge, ohne Ansehung einiger Person, einzig und allein Gott zu Ehren und der ganzen Christenheit zum Besten, richten möchten. Diese Zusammenkunft entsprach nicht der wohlthätigen Absicht des Kurfürsten; sie war ohne Wirkung. Es wurde daher ein anderer Convent nach Torgau ausgeschrieben. Auf diesem versammelten sich kursächsische; Brandenburgische; Braunschweigische; Mecklenburgische und Württembergische Theologen. Hier kam endlich die Formula Concordiae zu Stande. Sie wurde 1577 im Kloster Verga nochmalen durchgangen, verschiedenes an derselben geändert und nun 1579 auf dem Landtag zu Torgau gebilliget, von mehr, als achttausend Kirchen- und Schuldenern unterschrieben und 1580 nebst der unveränderten Augspurgischen Confession, deren Apologie, den Schmalkaldischen Articulen und des Doctor-Luthers großen; und kleinen Catechismus, unter den Namen des Concordienbuchs, öffentlich bekannt gemacht. *) Aber hier

B 3 mit

*) Des Hrn. Justizraths Pütter Hist. Entw. der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, 2 Th. S. 15.

mit war noch immer nicht allen Religions-
irungen abgeholfen. Dännemark, Braunschweig/
Lüneburg, Pommern, Holstein, Mecklenburg,
Baden, Anhalt und die Stadt Bremen, wei-
gerten sich dieses Concordienbuch anzunehmen.
Dieses veranlassete eine anderweite Versamm-
lung einiger Theologen zu Erfurt. Sie ver-
fertigten eine Verteidigung des erstgedachten
Concordienbuchs, welche gedruckt und auf vor-
mundschaftlichen Befehl des Kurfürsten, 1584
für alle Kirchen in den Weimarischen Landen,
gekauft und daselbst beigelegt wurde.

Zwischen S. Weimar und Koburg und dem
Graf Karl zu Mannsfeld, waren wegen des
Amts Alstedt, verschiedene Streitigkeiten ent-
standen. Diese wurden endlich durch den zu
Annenburg errichteten Vergleich beseitiget. Auch
zwischen den unmündigen Herren Wetttern selbst,
hatten sich anderweite irrige Punkte herfürge-
than, welche durch den Receß vom 24 Decem-
ber ihre Erledigung erhalten haben. *) Die
Gegenstände dieses Diecesses waren der Anschlag
der Gebäude, die Zehrungen in gemeinen Grenk-
sachen, das gemeinschaftliche Amt Alstedt, die
Detten.

*) Unter den Urkunden Num. 7.

Dettingische Schuld, die künftigen Reichsanla-
 gen, die Appellationen an das Hofgericht in Jena,
 Tapezereien, auswärtige Grenzsachen, die Ge-
 währ deswegen, das Geschütz zu Koburg, der
 zum Nachtheil der fürstlich, Koburgischen Linie,
 bei den affecurirten vier Aemtern begangene
 Irrthum und außerdem wurden zugleich auch
 berichtet, zum Theil aber zur weitem Be-
 handlung ausgesetzt, die Alstedtischen Ritterdienste,
 die Steuer und Zins im Amt Teunenberg, die
 Jena'schen Stipendiaten, die Landgrenz, die
 Winterfeld; und Ehenckische Forderung, die
 Alstedtische Steuer, die Unordnung bei der
 Universität Jena, die Buchdruckerei allda, ein-
 nige Privatsachen des Doctor Mylius Wittib,
 des Magister Opitz, Doctor Thangel und des
 Sekretair Försters, dann das Insiegel der Ju-
 ristenfakultät zu Jena, die Abfindung des kaiser-
 lichen Hofgerichtsreferenten Doctor Gails, des
 Graf Günthers zu Schwarzburg angemachte
 Reichsstandschaft, die von dem Rath zu Gotha,
 wegen der Trancßsteuer und des Behends derer
 in Amt Wachsenburg liegenden Behenden, ange-
 brachte Klage und das Nordhäußische Schutz-
 geld. Den Inhalt dieses Necesses hier um-
 ständlicher anzuführen wäre zu weitläufig und
 auch unnöthig, da er an dem unten ange-
 führ-

fährten Ort vollständig nachgelesen werden kann. *)

Da nunmehr der Hennebergische Anfall 1577. nicht weit mehr entfernt ist; so gehöret es schon zur sächsischen Geschichte, daß der lebende Graf und Herr zu Henneberg, in diesem Jahr, das ieko nach blühende Gymnasium zu Schleusingen, gestiftet. Er hat für zwanzig, bis dreißig auf demselben studirende Jünglinge, ingleichen für einen Privatlehrer und Inspector, einen Freytisch angeordnet. Zu dessen Unterhaltung, sind jährlich gewidmet 450 fl. an Geld, 60 Malter Korn, 4 Malter Waizen, 42 Malter Gersten, 3 Malter Erbsen, 10 Malter Hafer und 2 Centner Karpfen. Außer diesem, hat er auch 100 fl. zur Vermehr; und Verbesserung der Besoldungen für die Lehrer, ausgesetzt. Es ist daher wohl ein Irrthum, wenn in der neuen Sammlung geographisch, Historisch, statistischer Schriften, **) vorgegeben wird, Kurfürst

*) Io. F. Fischeri Comment. iurid. Hist. Portionis Marticular. collectarum imperii Sereniss. Domus Sax. explicans, unter denen dazu gehörigen Beilagen sub Num. III. pag. 90, 105. Auch ist hierbei der Receß sub Num. 7. nachzulesen.

**) im 3ten Band. S. 294.

fürst Georg Ernst, habe dieses Gymnasium schon 1571 einweihen lassen und es gehörte dormalen den gesamten Herzogen zu Sachsen, welche an der gefürsteten Grafschaft Henneberg Antheil haben, gemeinschaftlich zu. Sachsen, Coburg und Gotha sind auch Mitbesitzer dieser Grafschaft, aber an das Gymnasium zu Schlenkingen, haben sie keinen Anspruch. Die Ernährer dieser hohen Schule sind dormalen Kurachsen, Sachsenmeiningen, Weimar und Eisenach. *)

Daß die Universität Jena, noch einen guten Plan eingerichtet worden seyn muß, erhellet unter andern daraus, daß der Herzog Julius zu Braunschweig, als er die Schule zu Helmstädt zu errichten in Willens war, an den Kurfürst August schrieb und ihn ersuchte; er möchte ihm von der Fundation derselben, von ihren Statuten, Gesetzen, Schul- und Oekonomieeinrichtungen, ingleichen von denen, ihr ertheilten Privilegien, Abschriften zukommen lassen. Es ergiengen auch deswegen die nöthigen Befehle an die vormundschaftliche Räte zu Weimar und Coburg. Da aber nach der Zeit,

B 5

der

*) Des berühmten Herrn Professor Walchs Jubelfeyer des Hennebergischen gemeinschaftlichen Gymnasiums 1777. Seite 1.

der Herzog dieserwegen selbst an die Universität Jena schrieb; so wurden ihm solche von derselben getreulich mitgetheilet.

Der, 1573 nebst mehreren Priestern, seines Dienstes entlassene Hofprediger Bartolomäus Gerard zu Weimar, wurde auf Vorbitte der verwittibten Herzogin und nachdem er die, zu Torgau abgefaßte Religionsarticul unterschrieben hatte, in sein voriges Amt wieder eingesetzt. *)

In diesem Jahr herrschte eine sehr giftige Contagion. Sie wüthete insonderheit zu Jena so heftig, daß die dasige Universität auf einige Zeit, nach Saalfeld verlegt werden mußte. Kaiser Maximilian II. hatte 1572 dem Herzog Johann Wilhelm, einen Begnadigungsbrief ertheilet. **) Nach dem Inhalt desselben, sollte er und seine Descendenz, in der Erbfolge und Primogenitur am Erzmarshallamt und dem Kurfürstenthum Sachsen, sammt der Pfalz zu Sachsen auf

Alstedt

*) Müller am angef. Ort. S. 174.

**) Diploma in Lünigs Reichsarchiv Part. Sp. II. Cont. IV. Abth. II. Absch. S. 365.

Alstedt und dem Burggrasthum Magdeburg,
 desgleichen auch Hessen und Henneberg, denen
 Söhnen seines ältern Bruders Herzogs Johann
 Friedrichs des Mittlern, vorgehen und die Prä-
 rogativ: und Erstgeburtsgerechtigkeit vor ihnen
 haben und behalten. Zum Besten seiner jüngern
 Vettern, der Herzoge Johann Kasimir und
 Johann Ernst, war in dieser Urkunde zugleich
 festgesetzt, daß, wenn er in den wirklichen Besitz
 der Kur: und anderer sächsischen Lande kommen
 würde, diesen jährlich 12000 Gulden auf zwei
 Termine gezahlet und außerdem annoch an Län-
 den, Leuten und Gütern soviel eingeräumt
 werden sollte, daß sie und ihre Erben, jährlich
 8000 fl. Nutzung davon erheben könnten. Würde
 sich aber der Fall mit Hessen und Henneberg
 zutragen, dann hätte er ihnen an Geld und
 jährlichen gewissen Renten, eine Ergößlichkeit
 zu reichen. Die nochmalige Erneuerung und
 Bestätigung dieser Urkunde würckte für ihn und
 seinen Bruder, der Kurfürst bei dem Kaiser
 Rudolf II. aus und er sorgte auch zugleich dafür,
 daß seine Pflegbefohlenen zu Weimar und Koburg,
 durch eigends bevollmächtigte Abgesandte, mit
 ihren Reichsregalien und sämtlichen Landen
 beliehen wurden. Sie erhielten bei dieser
 Gelegenheit, die nochmalige Bestätigung ihrer
 Priv.

Privilegien und zwey besondere Lehnbriefe. In jedem derselben, war die Bedingnis enthalten, daß wenn sie ihre voigtbare Jahre erreicht haben würden, sie alle und jede Lehnstücke, selbst zu Lehen zu empfangen schuldig seyn sollten. *)

Bereits im Jahr 1459, hatte König
 1579 Georg in Böhmen mit dem Kurfürst
 and Friedrich II. und dem Herzog Wilhelm,
 1580. wie auch mit den Herzogen Ernst und
 Albrecht, ein ewiges Bündnis und Einigung zu Eger geschlossen. Sie hatten sich durch dasselbe anheischig gemacht, einander gegen Jedermann zu helfen, zu schirmen und zu handhaben. Diese Einigung erneuerte 1482 Vladislaus König in Böhmen, mit dem Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen. Sie versprachen sich noch überdieses, daß keiner dem andern bekriegen wollte und nun wurde dieselbe wiederholet, auch vom Kaiser Rudolf II. als König in Böhmen, allen ihren, nur erst angezeigten Puncten nach, nochmalen bestättiget. Daß in diesem Jahr der Universität Jena, welche allerdings einige Unterstützung nöthig hat.

*) Müller am angef. Ort. 174.

hatte, die Ußbergischen Zinsen geschenkt und ihr noch überdies die Vicarey zu Rastenberg, erblich zugeweiht worden ist, das habe ich schon anderswo umständlicher angezeigt. *)

Friedrich Wilhelm reiste nach Augspurg und wohnte zum erstenmal den Reichs-Tag bei, welcher allda gehalten wurde. Kaum war er von dieser Reise nach Weimar zurück gekommen; als er sich nach Schleusingen begab und daselbst mit Sophia, des Herzogs Christophs des Frommen zu Würtemberg Prinzessin Tochter, ein eheliches Versprechen knüpfte. Er ließ dieses sein Vorhaben von allen Ranzeln in seinen Landen öffentlich verkündigen und befahl, daß seine Unterthanen, um Glück und Gedeihen zu dieser seiner Vermählung, den Himmel inbrünstig anflehen sollten. Dieses Jahr ist auch um deswillen merkwürdig, weil in demselben Pabst Gregorius XIII. den Julianischen Calendar verbessert, den Weinmonat um einige Tage vermindert und diesen abgeänderten Calendar, auf den damaligen Reichstag, mit dem Befehl, solchen anzunehmen und

*) In der von mir herausgegebenen Geschichte Herzogs Johann Kasimir. S. 27.

sind sich künftig darnach zu richten, geschicket hat. Die Römischkatholischen ließen sich diese Zeitveränderung sehr gerne gefallen, aber die Protestanten trugen großes Bedenken, sich darnach zu fügen. Man nannte diesen Calendar nach dem Namen des Papsts den Gregorianischen. *) Der damalen wüthende Türckenkrieg und die, dem Kaiser deswegen zu leistende Reichshilfe, erforderten mancherlei Ausgaben, Reichssteuern und Contributionen. Um diese herbey zuschaffen, wurde der Weimarischen Ritterschaft durch einen, im Druck ergangenen ernstlichen Befehl, aufgelegt, daß sie insgesamt, es möchten die Mitglieder derselben, auf Kanzley: oder Amtsschrift setzen, vom ieden Werth aller ihrer Ritterlehen und Leibgüter, auch der verbenden Vagarschft, von ieden neuen Schock 5 pf. geben und daß, unter dem Werth sothaner Rittergüter, alle erbliche, wiederkäufliche Zinsen, Zehenden und Zinsgedrayt, auch die Hauptsummen, so ohne dies in verbenden Nutzen, woran das seyn möchte, verliehen und ausgethan, oder auf dem Wiederkauf stehen, mitgemeinet und keineswegs

*) Weitläufiger kann hiervon nachgesehen werden des Herrn geh. Justizraths Pütter hist. Entwick. der heutigen Staatsoverfassung des deutschen Reichs, im 2. Th. S. 20. u. f.

wegß davon ausgeschlossen seyn sollten. *) Dieser wegen, und da auf dem Reichstag zu Regensburg, sechzig einfache Römermonate zu Roß und Fuß, die Unterhaltung des Kammergerichts, das Baugeld in Ungarn, die Gesandtschaftskosten in Moskau; ingleichen auf dem Reichstag zu Augspurg, vierzig Römermonate waren verwilliget und ausgeschrieben worden, wurde ein Landtag zu Weimar gehalten. Auf diesem erschienen die Grafen Karl und Ludwig zu Gleichen und Blankenhayn in Person, bewilligten die Land- und Türkensteuer und gaben die Versicherung von sich, daß sie bey dem Kur- und Fürstlichen Haus Sachsen, Leib und Blut zusehen wollten. **)

Friedrich Wilhelm wollte nunmehr das, der Prinzessin Sophia, im vorigen 1583. Jahr gethane Eheversprechen, durch das feyerliche Wehlager vollziehen. ***) Hierzu waren

*) Müller am angef. Ort. S. 183.

**) Sagittarius Historie der Grafschaft Gleichen. S. 203.

***) Die Ehestiftung in Lünigs H. A. Part. Sp. II. Contin IV. Abth. II. Abs. S. 381.

waren viele hohe, fremde Personen eingeladen, welche nothwendig durch Erfurt reisen mußten. Es walteten aber eben, damalen, zwischen den Fürstlichen Häusern Sachsenweimar und Koburg, wegen des Vorreitens und gleitlicher Ein- und Durchführung hoher Standespersonen, ins durchs und aus der Stadt Erfurt, einige Irrungen vor. Um diesen auszuweichen, wurde für gut befunden, daß diese Leibvergleitung bei dem bevorstehenden Weillager, vor diesesmal eingestellet bleiben sollte. Damit nun aller Unfug dabei vermieden werden möchte, machte der Rath zu Erfurt solches, der gesamten Burgerschaft und allen Unterthanen, durch öffentliche Anschlagung eines gedruckten Patents, bekannt. Auf dem Weillager selbst, welches den 5. May zu Weimar sehr prächtig gefeyert wurde, waren zwey und zwanzig Fürstliche Personen gegenwärtig. *)

Der letzte gefürstete Graf zu Henneberg Georg Ernst, segnete im 72sten Jahr seines Alters, diese Zeitlichkeit in den Dorf Henneberg. Dieses ist eben der Ort, wo die Grasschaft ihren

*) Tenzel Ernestinisches Medallien cabinet.
S. 357.

Anfang genommen hat. *) Es ist wohl eine Fabel, wenn einige Geschichtschreiber vorgeben, es habe dieser Flecken seinen Namen von einer wilden Henne, welche bei Erbauung des Schlosses, von ohngefähr daselbst gefunden worden, erhalten. Wahrscheinlicher ist es, daß diese Benennung von dem Berg, auf welchen Henneberg errichtet worden ist, und den man den Hain nannte, herührt. Wenigstens erhält diese Vermuthung durch das, bei Dömhild gelegene Dorf Hayna und durch die daselbst befindliche sogenannte Forsthayna, von denen das Schloß Henneberg nicht weit entlegen ist, große Wahrscheinlichkeit. Ehedem gehörten zu demselben die Herrschaft Koburg, Eissfeld, Hildburghausen und Heldburg. Diese Besitzungen blieben aber nicht lange dabei, sondern kamen gar bald an das Herzogliche Haus Sachsen. Sie wurden unter dem bekannten Namen der neuen Herrschaft, des Sächsischen Orts, Landes zu Franken, zusammen geschlagen und die Grafen von Henneberg behielten

*) Dieser ehemalige gräfliche Sitz ist nunmehr ein S. Meiningisches Kammerguth, Ihro des jetztregierenden Herrn Herzogs Georg Durchl. haben dasselbe 1784, wonnevoll erneuert. M. J. C. Rasche, Henneberg das uralte Stammhaus &c. in einer Idylle geschildert und mit Anmerkungen begleitet.

ten Schmalkalden, Schleusingen-Meinungen und Römhild. *) Man bemerkt es als eine Conterheit, daß der erstgedachte Graf Georg Ernst, nie an die^m sem Ort gewesen ist und sich allda aufgehalten hat — gleichwohl aber sich, bei Herannahung seines Lebensende dahin begeben, mithin an eben diesem Ort, wo die Grafschaft entstanden ist, sein Leben und zugleich mit seinem Tod, den Hennebergischen Stamm geendet hat. **) Er starb in der noch jetzt stehenden Behausung des Burckardt Herrmann Trottens. ***) Nun war also der Hennebergische Anfall erschienen und es hätten nach dem, bei dem Jahr 1554 angeführten Erbfolgsvertrag, sämtliche Hennebergische Lande, nur die Herrschaft Schmalkalden und die dazu gehörigen vier Ämter, welche an Hessen gefallen sind, davon ausgenommen, an die Ernestinische Linie kommen sollen. Allein diese Succession nahm, wie schon weiter oben erzählt worden ist, einen ganz andern Gang. Der zu Kehl aufgerichtete Vertrag, hatte durch, den 1573, dem Kurfürsten von Sachsen erteilten Begnadigungsbrief, eine große Abänderung erlitten. Die Söhne

*) Glasey Kern der Geschichte des Kur- und Fürstl. Hauses Sachsen, im II. Buch VI. Cap. S. 517.

**) Müller am angef. Ort. Seite 184.

***) Rasche am angef. Ort. S. 13. Not. n.

Söhne des unglücklichen Johann Friedrichs, mußten auch hier noch die Schuld ihres Vaters sehr empfindlich fühlen. Der Kaiser hatte sie zwar bereits 1572 in den großen Theil der väterlichen Lande wieder eingesetzt, aber die Gerechtsame, welche sich ihr Vater erworben, hatte er ihnen noch nicht wieder zugestanden. Unter diese gehörte auch die Anwartschaft auf Henneberg. Dem Herzog Johann Wilhelm war solche, durch einen Begnadigungsbrief vom Jahr 1572 vorbehalten und er hatte dieselbe bereits in Geheim zu Lehen empfangen. Wenige Tage darnach, wurde er zu seinen Vätern versamlet und nun wußte Kurfürst August, diese ihm nachtheilige Expectanz und Belehnung, durch Aufstellung der weiter oben angeführten Gründe, zu vereiteln. *) Erstgedachten Prinzen hätte eigentlich die Hälfte von dem Hennebergischen Anfall geböhret, aber sie war nunmehr für dieselben verlohren. Der Kaiser wollte sein, dem Herzog

C 2

Jo

*) Europäischer Herold, Tom. I. S. 246, und 247. Hierbei ist auch nachzulesen, was von Hellfeld in den Beiträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen im 2ten Theil, Seite 116, Note, 4, von dem zwischen dem K. Reichs Vicekanzler D. Weber und dem kursächsischen Kanzler D. Tracow, vorgewesenen Briefwechsel, anführet.

Johann Wilhelm mehrmalen gegebenes Wort nicht ganz zurücke nehmen. Daher kam es, daß Kurachsen nur fünf Zwölftheile, Herzog Friedrich Wilhelm und sein Bruder aber, sieben Zwölftheile an Henneberg erhielten. Der Kurfürst nahm in dieser Maasse, sowohl in seinem eigenen, als auch in seiner Puppillen Namen, das Henneberger Land in Besitz. Zwar wollten die beiden Weimarischen Prinzen, nachdem sie ihre Volljährigkeit erlangt hatten, ihr, durch jene Erbverbrüderung auf die ganze Grafschaft erhaltenes Successionsrecht, gältig machen. Friedrich Wilhelm nannte sich in dem Siegel, welches er 1585, an die Hessische und Brandenburgische Erbvereinigung gehenget, Fürst von Henneberg, und es wurde auch von denen Kurachsen und Fürstlich: Weimarischen Räten an einem Theilungsvergleich, zu Meiningen gearbeitet, aber es kam derselbe nicht zu Stande.

Es wurde vielmehr eine gemeinschaftliche Regierung zu Meiningen errichtet, und Kurachsen mußte in dieselbe miteingenommen werden. Diese Gemeinschaft dauerte bei achtzig Jahre, indem erst 1660, zwischen dem Urenkel des Kurfürst Augusts dem Herzog Moritz von Sachsen Naumburg, welchem Kurfürst Johann Georg

Georg I. seinen Antheil an Henneberg vermacht hatte, und den Söhnen erstangeführter Herzoge, eine erbliche Theilung zu Stande kam. Der Herzog Moritz, und nach Erlöschung dieses Fürstlichen Hauses, erhielt Kursachsen an seinen fünf Zwölftheilen, die bekannte Hennebergische Ämter, Schleusingen, Cuhla, Kühndorf, Benshausen und das Kloster Beßra. Sachsen; Weimar, wurde Ilmenau und Kaltenordheim; Sachsen; Gotha, Waisungen, Sand, Frauenbreitungen, Herpf und Stepfershausen; S. Altenburg, Meiningen, Maßfeld, Römhild, Themar, Wehringen, samt dem Kammerguth Henneberg und der Hof zu Milz, zu Theil. Die Bergwerke, das Hennebergische Archiv zu Meiningen und das, von dem Stift Fulda an die Grafen von Henneberg versetzte Amt Fischberg, blieb in Gemeinschaft. In Ansehung des Reichs- und Kreis-Voti, wurde beliebet, daß solches, nach vorhergegangener Communication, mit den übrigen Theilhabern abwechseln sollte. Die Reichsprästanda wurden nach dem Verhältniß der zugetheilten Lande, beigetragen und entrichtet. Das Herzogliche Haus S. Weimar besitzt noch seinen Antheil an dieser Grafschaft. Als aber 1672 die Altenburgische Linie erloschen ist, fiel dessen ehemals erhaltene Portion an das

Haus S. Gotha, und als Herzog Ernst der Fromme, dieser Welt den Abschied gab, theilten sich seine hinterlassenen sieben Söhne in die ihnen angefallene Lande. Bei dieser Gelegenheit, wurden anfänglich aus den Hennebergischen Landen zwey Theile gemacht. *) Nach der Zeit aber erhielt S. Meiningen den größten Theil daran. S. Koburg besitzt dormalen nur einen Drittheil von dem Amt Römhild, und fünf Zwölfttheile an dem Amt Themar, die übrigen zwey Drittel und sieben Zwölfttheile gehören, respective nach S. Meiningen und nach S. Gotha.

Dem Herzog Friedrich Wilhelm wurde 1584. seine erste Prinzessin Tochter, welche in der Taufe den Namen, Dorothea Maria erhielt, geboren. Der, bei dieser Feyerlichkeit gemachte Aufwand hat 2161. fl. betragen und es sind dabei Ringrennen, Fußturniere, Fechtschulen.

*) Glasen am angef. Ort S. 537 bis 542. Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, Xllter Band, worin ein Auszug aus des seel. Junkers ungedruckten Bericht über die Hennebergische Geschichte befindlich ist. M. A. G. Walchs Berichtigungen der Büschingischen Beschreibung von Henneberg. S. 4. u. f. Es ist schade, daß diese sehr gute Berichtigungen nicht fortgesetzt worden sind.

schulen und andere Lustbarkeiten gehalten worden. *) Ihr Daseyn war aber von keiner langen Dauer. Sie starb am 9. September 1886. Die aus der Landestheilung herrührenden Irrungen waren zwischen S. Weimar und Koburg noch immer nicht gänzlich erörtert und beigelegt. Jetzt kamen deswegen abermalen Kursächsische und Kurbrandenburgische Abgesandte nach Koburg, welche einen Recess deswegen errichteten. Unter andern setzten sie auch in demselben fest, wie und auf was Art, die Festungs- und andere Gebäude angeschlagen werden sollten. Allein das Resultat fiel am Ende dahin aus, daß es weder im Haus Sachsen, noch bei andern Kur- und Fürsten im Reich herkommen, auch für sich ein unmöglich Ding sey, Festungen und Gebäude in Anschlag zu bringen. S. Weimar ließ daher seine angestellte Forderung von Würderung der Gebäude und derselben Uebermaas mit den angegebenen Zinsen, gänzlich schwinden und durchaus fallen **).

E 4

Schon

*) Müller am. angef. Ort. S. 188.

**) Summarischer aus denen Recessen gezogener Bericht, daß bei allen und jeden im Fürstl. Hause Sachsen Ernestinischer Linie, in ältern und neueren Zeiten vorgekom-

Schon im Jahr 1518, hatte der Kurfürst Friedrich zu Sachsen, mit denen Grafen Balthasar und Hans Heinrich zu Schwarzburg, einen Vertrag aufgerichtet, nach welchem gedachter Kurfürst und seine Nachkommen an der Herrschaft Leutenberg, wenn sie von denen Grafen verkauft werden würde, gegen Erlegung 2000 fl. den Vorkauf haben sollten. Dieser Vertrag war von dem Kaiser Maximilian und nachher im Jahr 1521, von dem Kaiser Karl V. bestätigt worden. Des Grafen Philipp zu Schwarzburg, verstorbenen Vater, hatte so viele Schulden hinterlassen, daß er zu Befriedigung der Gläubiger, sich nothgedrungen sah, die Herrschaft Leutenberg zu verkaufen. Seine Bettern, Günther und Hans Günther, welchen er solche in Gemäßheit der Hausverträge, zum Kauf anboth, wollten solche weder käuflich annehmen, noch ihm etwas darauf vorleihen. Er suchte daher bey dem Kaiser Ferdinand I. um die Einwilligung nach, sothane Herrschaft entweder wie der käuflich verkaufen, oder verpfänden zu dürfen. Er

gekommenen Landes Divisionen, die Bestungen als Pertinentzstücke jedes Orts angesehen und bei derienigen Stadt und Amt an, oder in welchen selbige gelegen sind, ohne besondern Anschlag, Peraequation oder Vergütung gelassen werden.

Er erhielt auch in dieser Maasse die Einwilligung zur Veräußerung. Indessen starb aber der erstgedachte Graf Philipp, ohne Erben zu Leipzig. Hierüber entstanden mit dem Haus Sachsen Irrungen, welche endlich zu Thätlichkeiten ausarteten. *) Diese wurden nach der erfolgten Achteklärung des Herzogs Johann Friedrich, durch ein 1567 zu Wangenheim geschlossenes Compromiß, dahin beseitiget, daß der Herzog Johann Wilhelm denen Grafen zu Schwarzburg, mehrgedachte Herrschaft zwar wieder einräumen und überlassen wolle, jedoch aber sich seine darauf habende Gerechtigkeit und noch überdieses ausdrücklich vorbehalte, daß in Ansehung dessen, was Johann Friedrich dieweil wegen bereits bezahlet, die Sache entweder bei dem Kurfürsten von Sachsen durch gütliche Handlung, oder wenn diese nicht zu Stande kommen sollte, an dem kaiserlichen Hof, durch rechtlichen Ausspruch beseitiget werden sollte. Die Güte wurde vergeblich versucht und es blieb also nur der Weg Rechtens annoch übrig. Auf diesem erhielten

C 5

auch

*) Meine Nachrichten zur Geschichte Johann Friedrichs des Mittlern. Seite 40. u. ferner.

auch die Herren Herzoge zu Sachsen Weimar und Coburg, von dem Kaiser Rudolf II. unter dem 15 September ein offenes Patent. Vermöge desselben, wurde denen Grafen zu Schwarzburg auferleget, bei Vermeidung der kaiserlichen und des Reichs Inquade, auch bei einer Strafe von 20 Marklöthigen Goldes, den vorigen Befehlen, mit schuldiger Fertigung des, in dieser Sache ausgerichteten Compromißes und Erlegung 400 fl. Compromißgelder, ohne allen weiteren Verzug nachzukommen.

So wenig die, in diesem Jahr angefangenen Hennebergischen Bergelichstractaten gedeihen wollten, desto friedlicher wurden diejenigen Irrungen, welche zwischen den beiden Herzogen zu Weimar und dem Bischoff Julius zu Würzburg, der Stadt Meiningen und noch andrer Gegenstände wegen, entstanden waren, beigeleget. Dem Hochstift Würzburg war, nach dem Ableben des letztern gefürsteten Grafen von Henneberg, das Schloß, Stadt und Amt Meiningen; als ein altes Würzburgisches Kammerguth wieder heimgesfallen und erlediget worden. Noch bey Lebzeiten des Fürsten und Grafen Georg Ernst, hatte man im Jahr 1583 zu Mellrichstadt den Versuch gemacht, ob nicht Meiningen gegen andere

dere Besitzungen ausgewechselt werden könnte?
 Man hatte deswegen mancherlei Vorschläge
 gethan. Sie kamen aber, weil erstgedachter Graf
 diese Zeitlichkeit segnete, nicht zur Ausführung.
 Indessen entstande aus diesem Gemenge fast täg-
 lich Widerwillen, und die Irrungen stiegen ins-
 mer höher. Kurfürst August knüpfte, als
 Weimarischer Vormund, den abgerissenen Faden
 der Vergleichshandlungen wieder an. Durch
 seine gemachte Einleitung, wurden erfahrene und
 friedliebende Räthe von beiden Seiten, 1334,
 nach Erfurt abgeschicket, die Kur- und Fürsten
 Wilhelm und Philipp Ludwig, Pfalzgrafen
 beim Rhein aber, zu Schiedsrichtern erbethen.
 Anfänglich hatte es nicht das Ansehen, daß ein
 Vergleich zu Stande kommen würde; die erste
 Zusammenkunft war fruchtlos. Würzburg bes-
 tand auf der Eintauschung der Stadt und des
 Amts Königsberg. Sachsen führte aber erheb-
 liche Ursachen dagegen an, verweigerte seine
 Einwilligung und that deswegen andere Vor-
 schläge. Die Würzburgischen Gesandten fanden
 solche nicht annehmlich und ihrer erhaltenen Ins-
 truction nicht angemessen. Beide Theile nahmen
 daher die geschene Propositionen ad referen-
 dum. Endlich kam es durch einen wechselseitig
 geführten Briefwechsel dahin, daß zur gänzlichen
 Berichtigung dieser Angelegenheit, eine nochmal-
 ige Zusammenkunft zu Schweinsfurth beliebt
 wurde.

wurde. Hier vereinigte man sich; daß das Schloß, Stadt und Amt Meiningen mit aller Ein- und Zugehör, hohen und niedern Obrigkeiten, Regalien, Hoheiten, allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie es die gefürsteten Grafen zu Henneberg im Jahr 1542 von dem Stift Würzburg eingethan, über 42 Jahre genossen, innen gehabt und besessen haben, dem löblichen Haus Sachsen und zwar der kurfürstlich Dresdners, auch der Weimarischen; und der gesamten Verlehnung wegen der koburgischen Linie, zu rechten Mannlehn aufgetragen werden sollte, wobei zugleich die Erbfolge unter diesen drei Linien festgesetzt wurde. Hiervon sind jedoch folgende Stücke ausgezogen worden: die Gerechtigkeiten, Zinsen und Gülten, welche dem Stift und dessen Prälaten, Capitularen, Collectoren und Verwandten geist- und weltlichen Standes, gereicht werden müssen. In Ansehung der Lehnspflicht und der Unterthanen Erbhuldigung, ist es bei dem Erfurter Abschied gelassen und deswegen ein besonderes Formular aufgesetzt worden. Die Lehnspflicht muß jedesmalen durch eine ansehnliche adeliche Person, welche in Francken begütert und angesessen seyn soll, abgelegt werden. Wenn die erstgedachten drey sächsischen Linien gänzlich absterben, dann soll

Meins

Meiningen an das Stift zurückfallen. Die 30000 fl. welche Würzburg denen Hennebergischen Eigenthumserbin zu bezahlen schuldig war, mußte Sachsen übernehmen, und dem Stift noch überdieses für 60000 fl. liegende Stücke und Güter, im Umtausch eigenthümlich überlassen. Diese Güter und Stücke, waren folgende Hennebergische Dörffer, Höfe und Zinsen: Hendrungen außer dem Stockzehenden, Hart, Emsenhausen, Großenberittorf mit den Dörfern Weinheim, Eibstadt, Porpenlauer und Stadt Lauringen, Brück, Hof zu Ottmanshausen und zu Sambach. Sie wurden nach dem Ertrag und zwar ein jeder Gulden Geldeinkommens, zu 23 fl. Capital angeschlagen. Das ohnehin strittig gewesene Dorf Niederlauer mit der Cent, dem Halsgericht, ingleichen der Zoll zu Münnerstadt ist in diese Auswechselung mit eingeworffen worden.

Das jährlich abzugebende Gedrayt setzte man auf eine gewisse Taxe, nahm das Meininger Malter und Kastenmaaß zur Richtschnur an, regulirte die beständige und unbeständige Gült und machte zugleich zu einer Bedingnis, daß die Küchendienste; als Gänse, Enten, Hühner, Hahnen, Lammsböuche, Käse, Wecke und was dergleichen

dergleichen mehr ist, dem Stift Würzburg in dem Anschlag, wie es zu dem Amt Meiningen an Henneberg gekommen ist, geliefert werden sollten. In Ansehung der Weihe und des Umgelds; ingleichen wegen der unbeständigen Nutzungen, wurde ebenfalls hinlängliche Vorsehung getroffen, auch sonst noch, wegen der Uebergabe selbst, das Erforderliche verabre-
det. *)

Friedrich Wilhelm erkaufte von Wilhelm Carl Mülichen das Ritterguth Hardisleben, nebst den drey Dorfschaften Hardisleben, Teutisleben und Döfleben um und für 31,707 fl. 20 gr. 3 pf. Dieses Ritterguth muß ihm außerordentlich wohlgefallen haben. Er bemerkte in seinem Calendar, daß er am 9 August, mit seiner Gemalin dahin gereist, daß er allda das Gedräng einführen lassen und daß er zu seinem Vergnügen, sowohl Vor: als Nachmittags, dergleichen selbst ab: und aufgeladen habe. Am 5ten October ließ er sich an erstgedachten Orten huldigen, und verehrte bei dieser Gelegenheit, der Mülichischen Ehegattin eine goldene Kette

*) Dieser Decesß selbst im Urkundenbuch
Num. 8.

Kette, welche 205 Goldgülden am Werth betragen hat. *)

Am 30 Junius wurde ihm sein erster Prinz, Johann Wilhelm geboren. Sein Leben war kurz, es dauerte nicht zwey volle Jahre, indem er schon 1587, am 23 Jenner diese Welt wieder gesegnet hat.

Kurfürst August vermählte sich in dem 60sten Jahr seines Alters, mit Agnes 1586. Hedwig, des Fürsten Joachim Ernst zu Anhalt, Tochter. Sie hatte erst das dreyzehende Jahr zurückgelegt. Der Herzog war auf diesem Beilager, welches dem 3 Jenner zu Dessau vollzogen wurde, gegenwärtig, und machte den zu Dresden gehaltenen prächtigen Einzug, durch seine Anwesenheit noch glänzender. Diese an und für sich, den Jahren nach, sehr ungleiche Ehe, war von sehr kurzer Dauer. Wenige Wochen darnach, den 11 Februar rührte den Kurfürst der Schlag auf dem Schloß Moritzburg. Er wurde sogleich nach Dresden gebracht, woselbst er noch demselben Abend, in seinem Schlafgemach seinen Geist aufgab. Mit seinem Tode endigte sich zugleich die Weimarische Vormundschaft.

*) De Wette am angeführten Ort. S. 146.

schaft, welche er ohnehin drey Jahre, über die ordentliche Zeit geführt hatte. Friedrich Wilhelm, übernahm nunmehr selbst die Regierung der gesamten Weimarischen und der dazu gehörigen Lande, zugleich auch die Curatel über seinen noch minderjährigen Bruder, den Herzog Johannsen. Er lies sich am 30 May, als Regent und Vormund zu Weimar und dann auch in andern, ihm zugehörigen Aemtern, huldigen. *) Sein zweyter Prinz Friedrich, erblickte am 26 September das Licht dieser Welt, gab aber derselben in dem nun folgenden Jahr, schon wieder den Abschied. Der nur erst umständlich angeführte, wegen des Schlosses, der Stadt und des Amts Meiningen zu Schwetinsfürth errichtete Vertrag, wurde durch einen zu Schleusingen am 4 Julius eingegangenen Recess, in einem und dem andern Punct noch mehr erläutert, ohne jedoch dadurch den Hauptinhalt desselben, inmindesten zu zu verändern.

Wegen der zu führenden Landesregierung, 1587. vereinigte er sich, unter Genehmigung und Einwilligung seiner Frau Mutter, mit seinem Bruder dahin, daß er solche so lange, bis daß
der

*) Sächsishe Merkwürdigkeiten. Seite 546.

Der letztere das zwanzigste Jahr seines Alters, erreicht haben würde, allein führen wolle. Hierbei wurde zugleich ausgemacht, daß die Diener am Hofe und auf dem Lande, nur diejenigen davon ausgenommen, welche der ältere Bruder zu seiner eigenen Hofhaltung gebraucht, in beider ungetheilter Verpflichtung stehen, die Lehns-, und andere Urkunden in gesainten Namen auszufertigen, die Briefe und Befehle aber in des ältern Herzogs Namen alleine, jedoch das Begehren *) auf beiderseits Brüder gerichtet werden solle. Dieser Vergleich wurde nach der Zeit, auf mehrere Jahre ausgedehnet. Der Herzog Johannes ließ sich dieses sehr gerne gefallen, da er ein großer Liebhaber von Reisen und selten einheimisch war. **) Beide Brüder nahmen nunmehr, durch eigends nach Prag abgefertigte Räte, ihre Fürstenthümer und Lande zu Lehen, worüber ihnen Kaiser Rudolph einen

weits

*) De Wette am angeführten Ort. Seite 185. Sächsischer Patriot, im IX. Cap. S. 41.

**) Unter dem Begehren, ist der in Rescripten gewöhnliche Ausdruck: und begehren hiermit zu verstehen.

weitläufigen Lehenbrief *) zugleich auch eine Bestätigung aller ihrer Privilegien und des Vergnädigungsbrießs, welchen ihr Vater Herzog Johann Wilhelm vom Kaiser Maximilian II. 1572 erhalten hatte, ausfertigen lies. Auch dem Convent zu Naumburg, welcher, wegen Erneuerung der Erbvereinigung, und Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, gehalten wurde, wohnten sie persönlich bei, unterschrieben die, von dem Kursächsischen Kanzlar D. David Pfeifer abgelesene Erbvereinigungsnotul und legten das deswegen abgefaßte Gelübde und den vorgeschriebenen Eid in Person ab. **) Als Friedrich Wilhelm von Naumburg in seine Residenz zurück gekommen war, hielt er einen Landtag zu Weimar und that selbst den Vortrag an die Landstände. Der Graf Karl von Gleichen, welcher ebenfalls dazu

*) Dieser Lehenbrief ist mit sehr guten Anmerkungen abgedruckt in J. A. Arnds Archiv der Sächß. Geschichte, im III. Theil, Seite 383 bis 399.

**) Diese ganze Verhandlung hat weitläufig beschrieben Müller am angeführten Ort, Seite 195 bis 198. De Wette am angeführten Ort, Seite 148.

erfordert wurde, erschien in Person. Es kam auf | demselben hauptsächlich die Austauschung des Kurfürstlich ; Hennebergischen Anthells, in Berathschlagung. Der Kurfürst von Sachsen verlangte einige Altenburgische Aemter, worunter auch Saalfeld mit begriffen war. Sie wurden ihm aber nicht zugestanden, indem die Landstände zwey verschiedene Bedenken dagegen aufsezten und dem Herzog übergaben. *) Erstgedachter Graf wurde mit dem Dorf Beseleben, dem Tannröddischen Wald, mit den Gerichten, oberest und niederest, mit allen Jagden, groß und klein, auch andern Herrlichkeiten, mit einem Weingarten zu Remstedt und zu Grudegar, auch mit einem freyen Hof zu Weimar, mit dem Lehen zu Bercke, mit den Diensten, wie sie von denen von Bicklingen an die Grafen gekommen, mit dem Dorf Menckerotha, mit den Ober- und Niedergerichten über Hals und Hand, mit den Geschossen daselbst, mit den Lehen an den Güttern, welche Nicasius von der Pforte gehabt, mit einem Garten zu Rudolfsstadt und mit etlichen Zinsen zu Waldingborn, zu Weimar beliehen. Er bath sehr anhaltend

D. 2. 16. 16. 16. und

*) Casp. Sagittarii Historia der Graffschaft
Gleichen Seite 303.

und inständig, daß des verstorbenen Grafens Georg seine Söhne, Philipp Ernst, Hans Ludwig, ingleichen des abgeschiedenen Grafen Hans sein Sohn, Georg Rudolph, mit denen nur erst angezeigten Lehenstücken zugleich mit, beliehen werden möchten. Diesem seinen Besuch wurde gewillfahret und sie erhielten insgesamt besondere Lehnbriefe darüber. *)

Die mancherlei Irrungen, welche zwischen S. Weimar und S. Koburg annoch obwalteten und aus der Landestheilung vom Jahr 1572 entstanden waren, gaben zu manchem unangenehmen Mißverständnis noch immer Anlaß. Beide Theile wünschten ein gutes Vernehmen unter sich hergestellt und schickten deswegen ihre Rätthe nach Koburg zusammen. Diese waren auch so glücklich, folgende Punkte friedlich zu beseitigen.

Der Herzog Friedrich Wilhelm glaubte, an den beiden Brüdern, dem Herzog Johann Kasimir und Johann Ernst, annoch eine große Forderung zu haben, verlangte, daß er mit

*) Daselbst. Seite 304.

mit dem Vertrag zur Hälfte der Kosten, welche auf die Registrirung der Acten und dann auch mit Bezahlung der Besoldungen, welche während des Herzoges Johann Friedrich Gefängnis, auf die Diener verwendet worden, verschonet und ihm noch überdieses die, in dem Erfurter Vertrag vorbehaltene Vortause, zu Theil werden mußten. Die beiden Herzoge von Koburg, waren hingegen der Meinung, daß sie gegründete Ursachen hätten, die Kosten wegen der Gebäude und Actenregistratur, sich nicht aufrechnen zu lassen. In Ansehung der sich vorbehaltenen Präcipuen, behaupteten sie, daß solche bereits berichtigt wären, wie denn aus dem Erfurter Abschied deutlich zu ersehen sey, was ihnen für Freyheiten vorbehalten und bewilliget worden. Diese Forderungen waren sich gerade einander entgegen gesetzt; aber sie kamen dennoch nunmehr dem Vergleich näher; indem Herzog Friedrich Wilhelm alle jene Anforderungen, welche von Uebermaß, Würdigung, und Taxation der Gebäude herrührten, ingleichen die Forderung des halben Theils an denen, auf die Actenregistratur verwendeten Kosten, nicht weniger die verlangten Vortause gänzlich schwinden und fallen lassen, auch die schon gedachten Diener, Besoldungen zu bezahlen, auf sich

genommen hat. Die Herren Herzoge zu S. Koburg, haben sich dagegen derer, in dem Erfurter Vertrag ihnen vorbehaltenen Freyheiten, vollkommen begeben. In diesem nur erstgenannten Vertrag, waren dem Herzog Johann Kasimir und seinem Bruder außer den 8 Hufen Landes, samt 17 Acker Wiesen welche als: ersetzte Lehen zu dem Amt Volckroda gehörten, zugestanden worden. Sie konnten aber nicht ganz gewähret werden. Es waren bereits 7 Hufen davon zum Vorwerck Polstadt gezogen, welche dem Herzog Friedrich Wilhelm fernerhin überlassen wurden. Auch dieienigen 1780 fl. 16 gr. 5 pf. 1/2 Hel. welche S. Koburg, aus dem Amt Reinhardtsbrunn, annoch portionsmäßig zu fordern hatte, kamen bei dieser Conferenz zur Sprache. Es war 1572 deswegen ausgemacht worden, daß sie bis zur Volljährigkeit der beiden Herzoge zu Koburg, verzinset, nach der Zeit aber mit nahe gelegenen Gütern abgetragen werden sollten. Bei denen zu Gotha im erstgedachten Jahr, zu Torgau 1574 und zu Koburg 1584 gehaltenen Zusammenkünften und errichteten Abschieden, hatte sich aber ergeben, daß dem Herzoglichen Haus S. Weimar an seiner Portion ebenfalls 60 fl. 9 gr. 7. pf. ermangelten und daß auch demselben, an den er

ledig;

ledigten Fällen im Amt Weyda und Arnshausen,
 116. fl. 18. 6. pf. fehlten. Es konnte daher,
 zumal da die Portonsanschlüsse nicht bei der
 Hand waren, diese Ausgleichung dormalen nicht
 vorgenommen werden. Sie versprachen sich
 jedoch einander, daß auch diese Irrung durch
 Zusammenschickung ihrer Räte, beseitiget und
 mittelst gebührender Vergütung eines und des
 andern Theils, ausgeglichen werden sollte. Ein
 gleiches ist auch in Ansehung der Grenzenber-
 richtigung beliebt — die vorher errichteten
 Verträge aber sind bei dieser Gelegenheit noch-
 malen erneuert und bestätigt worden *).

Die Herren Herzoge zu S. Weimar stellten
 annoch zu Ende dieses Jahres, dem Kurfürst
 Christian I. wegen der, von seinem Vater über
 sie geführten Vormundschaft, eine, in dergleichen
 Fällen herkömmliche Quittung aus. Sie
 hielten in dem nun kommenden Jahr einen 1588.
 Landtag zu Weimar. Ein Hauptgegen-
 stand desselben war die, im Jahr 1556 publicirte
 Landesordnung. Diese sollte verbessert und so
 eingerichtet werden, daß sie in allen Stücken

D 4.

voll.

*) Dieser Recesß unter den Urkunden Num. 9.

vollkommen deutlich gemacht und den sämtlichen Unterthanen, zu einer verbindlichen Vorschrift, ertheilet werden könnte.

Der Abt Reinhardt und das Convent des Stifts zu Fulda, hatten schon im Jahr 1455, an die Grafen Wilhelm und Jörg zu Henneberg, den halben Theil des Amts Fischberg und die andere Hälfte davon 1464, an eben dieselbe wiederkäufflich überlassen. Henneberg hatte nach der Zeit und zwar 1511, **) dem Abt Johann abermalen 1050 fl. darauf vorgeschossen, so daß die ganze Forderung in vier tausend Gulden bestunde. Der Graf erhielt dagegen die Versicherung, daß bei seinen Lebzeiten die Wiedereinlösung nicht statt haben sollte. Diese Pfandverschreibung wurde 1551 nochmalen erneuert, und da das Amt selbst noch immer nicht wieder eingelöst war; so kam dasselbe nach dem Ableben des letztern Grafen von Henneberg, an das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen. Diesem kündigte 1584 der Administrator des Hochmeistertums zu Preussen, Heinrich von Bohnhausen,

**) Pfandverschreibung des Amts Fischberg vom Jahr 1511. in Sabers Staatskanzley im 52sten Theil. Seite 543.

hausen, als kaiserlicher Commissarius des Stifts Fulda, die, auf dem Amt Fischberg haftende Pfandschaft förmlich auf. Die Sache verzog sich indessen bis 1588. In diesem Jahr wurde dieser Angelegenheit wegen, eine Conferenz zu Salkungen gehalten. Sachsen verlangte, daß so lange in diesem fürstlichen Haus männliche Erben vorhanden seyn würden, das verpfändete Amt nicht wieder eingelöst werden sollte. Die dieserwegen angeführten Gründe waren eben so gar erheblich nicht. Das Amt Fischberg, wäre so lange der Hennebergische Stamm gedauert, nicht eingelöst worden, war eine: und daß es dem Stift zum Vortheil gereichen würde, wenn es Sachsen zum Freund und Nachbar hätte, war der andere Bewegungsgrund. Das Stift konnte sich von diesem Vortheil nicht überzeugen und wollte eben deswegen nicht darein willigen, doch erklärte es sich endlich den Pfandschilling annoch auf funfzehn Jahre zu verlängern. Sachsen war hiemit nicht zufrieden, die Tractaten zerschlugen sich und die Conferenz war fruchtlos. Erst 1593 ertheilte die zu Schweinfurth angeordnete kaiserliche Commission, einem Abschied in dieser Sache. Inhalts desselben, sollte das Herzogliche Haus Sachsen, 25000 fl. Pfandschilling erlegen und dagegen das Amt noch 31 Jahre.

Jahre in Besiz behalten. Die erstgedachte Summe wurde wirklich erlegt. Der Erzhertzog Maximilian quittirte, als Administrator des Stifts, darüber und verlängerte nunmehr durch eine eigene Urkunde, die Pfandverschreibung auf die bestimmte Jahre. *) Nach der Zeit veranlassete dieses Amt zwischen Sachsen und Fulda, noch gar viele Zerungen. Es wurden deswegen viele Schriften gedruckt und S. Weimar suchte seine Ansprüche auf dasselbe, mit bewaffneter Hand gültig zu machen. Es nahm die Erbhennebergische Leute, Güter Renten, Zinsen &c. auch Jagd; und andere Gerechtigkeiten in Besiz. Zwar erhielt das Stift Fulda von dem Kammergericht zu Wehlar, gegen S. Weimar ein Mandatum S. C. de abducendo milite et restituendo ablata. Die Execution dieses Mandats wurde denen ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises aufgetragen; sie konnten aber nicht ausruken, weil der Herzog Ernst, August, den Recurs an den Kaiser und das Reich nahm. Hier blieb die Sache, wie es bei den Recursen meistens der Fall ist, unvorgetragen und unentschieden. Der Herzog

*) Müller am angef. Ort. Seite 214. u. 215. Sabers Staatscanzeley am angef. Ort. Seite 536 u. 550.

behauptete bis an das Ende seines Lebens den ruhigen Besitz. *) Erst 1764, sind diese Irrungen von Grund aus verglichen worden. Die auf der rechten Seite des Fuldaflusses gelegene Dorfschaften, Fischbach, Wiesenthal und Urnshausen, nebst allen Zugehörungen, sind bei S. Weimar geblieben, die übrigen Dörfer auf der linken Seite der Fulda, sind dem Stift überlassen worden. **)

Nach der im vorigen Jahr mit Hessen erneuerten Erbverbrüderung, mußten die Hessischen Grafen und Herren, die Ritterschaft, die Städte Beamten und Unterthanen, dem Herzog Friedrich Wilhelm und seinem Bruder die Eventual-Erbhuldigung leisten, dagegen stellten diese die schriftliche Versicherung von sich, daß sie die Hessische Landstände auf dem Fall, wenn solche Lande, auf sie kommen sollten, bei allen geist. und weltlichen Freyheiten bleiben und ungekränkt lassen wollten ***)

Schon

*) Hiebei können nachgelesen werden, Sabers Europäische Staatskanzley, Selectu juris publici und Thucelii Actae Comititalia.

**) Sabers neue Staatskanzley im 13ten Theil. Seite 370 und ferner.

***) De Wette am angef. Ort. Seite. 150.

Schon weiter oben ist angeführt 1589. worden, daß der Herzog das Guth Hardis leben, welches ieko ein Amt ist, von Wilhelm Curt Mülchen käuflich an sich gebracht hat. Zu besserer Anrichtung eines Geyhegs allda, erkaufte er von dem Rath zu Buttstädt, die Haasen, und andere Jagden auf allen Buttstädter Feldern, nicht weniger in den Lohs und Weinbergen. Der Rath erhielt dagegen die hohen Hals- und Erbgerichte in den Vorstädten allda, samt denen dazu gehörigen Weyden und Eniser Feldern. Der gemeinen Bürgerschaft wurde überdieses die Erlaubnis ertheilet, daß sie bei Tag und Nacht, Lerchen fangen dürffen. *) Die Mutter seiner ersten Gemalin Anna Maria, des Herzogs Christoph zu Württemberg Wittib, segnete am 20 May, im 63sten Jahr ihres Alters, zu Mürtingen, woselbst sie ihren Wittwensitz hatte, diese Zeitlichkeit.

Die Herzoge zu Koburg, hatten zeit 1590. hero eine gemeinschaftliche Landesregierung geführt. Nunmehr war aber der Herzog Johann Ernst Willens, sich ebenfalls zu

*) Müller am angef. Ort, S. 202.

zu vermählen und die beiden Brüder befürchteten, daß ein ferneres gemeinschaftliches Hofwesen zu mancherlei Unannehmlichkeiten und Mißverstand gar leicht Veranlassung geben könnte, Diesem wollten sie in Zeiten zuvorkommen. Um hierunter ein desto bessere Auskunft zu treffen, begaben sie sich zu dem Herzog Friedrich Wilhelm nach Weimar und ersuchten ihn, daß er ihnen mit guten Rath beistehen und sie unter einander vergleichen möchte. Er übernahm dieses Geschäfte willig und Er war auch so glücklich, diese ihre Absicht zu erreichen; indem sie am 13 Februar, unter seiner Vermittelung, einen fürstbrüderlichen Vergleich deswegen errichteten. *) Er reiste in dieser Angelegenheit selbst nach Koburg und am 8ten Februar, nahm die Unterhandlung ihren Anfang. Hierbei ergab sich, daß noch zur Zeit, eine Erbtheilung nicht rathsam sey, und da im Hans Sachsen, der Fall

*) Der Keceß selbst in Arndts Archiv der sächs. Gesch. im 3ten Theil, Seite 400. u. f. Müller nennt denselben in seinen Annalen, Seite 203, einen Wüthschierungsvertrag; und de Wette schreibt ihm solches am angef. Ort, Seite 152 nach. Aber sie irren beide. Arndt am angef. Ort in der Note 1. Meine Geschichte Herzogs Johann Kasimirs, Seite 24. und ferner.

schon öfters vorhanden gewesen ist, daß der Jüngere, den ältern Bruder die gesamte Regierung eine Zeitlang abgetreten hat; so wurde dem Herzog Johann Kasimir die Verwaltung der Lande, auf fünf Jahre übertragen. Die Befehle mußten aber, in beider Herren Namen zugleich, ausgefertigt werden. Johann Kasimir übernahm alle gemeine Landesbürden und Beschwehrungen alleine, sorgte vor den Unterhalt der fürstlichen Aeltern und versprach auch das Wittthum und Leibgeding, auf den sich begebenden Fall, zu berichtigen. Damit aber der Herzog Johann Ernst, die gesetzten fünf Jahre durch, ein fürstliches Auskommen erhalten mögte, wurden demselben das Amt und Stadt Creutzburg, Wolckenroda, Gerstungen und das halbe Amt Breitenbach, ingleichen die Collecte zu Langen Salza, mit aller Land- und Tractsteuer angewiesen. *) Der Herzog Johann Kasimir versprach zwar, das Schloß zu Creutzburg, zu einer Residenz bauen zu lassen

*) Herzog Johann Ernst fand in der Folge daß diese ihm ausgesetzten Lande, zu seinem Unterhalt nicht anreichten, daher der Vertrag, welcher 1594 am 1. August zu Teneberg errichtet worden. Arnold am angef. Ort, Seite 408 bis 412. Meine Geschichte Herzogs Johann Kasimir Seite 24.

lassen, es wurde aber nicht gebauet und daher kam es, daß noch der Zeit dem Herzog Johann Ernst das Amt Crainburg zugelegt wurde. Er erhielt außer den Jagden und denn Brennholz, jährlich 5000 fl. an baaren Geld, zehen Fuder Wein, zwanzig Fuder Bier, ein Silberservies auf eine fürstliche Tafel und etwas Bettgeräth und Tapezerei. Alles dieses und was sonst noch der Vergleich in sich enthält, wurde zur Genehmigung des gefangenen Herzogs, Johann Friedrich des Mittleren, ausgestellt und dabei bedungen, daß die Vergleichung nicht ehender bündig und kräftig seyn solle, bis daß die väterliche Ratification erfolgt seyn würde. Nachdem er diese Hausangelegenheit berichtigt hatte, reißte er mit seiner Gemalin nach Weilsburg und wohnte allda denn Weilager bei, welches zwischen dem Graf Ludwig zu Nassau-Saarbrücken und des Landgrafen Wilhelms Tochter, vollzogen wurde. Aber die Rückreise war traurig und sehr betrübt. Sie hatten solche über Giessen, Cronenburg und Hirschfeld genommen. Die Herzogin war hochschwanger. Als sie zu Bach ankam, setzte sich ein Backenschwür bei ihr an, welches ihren Tod beförderte. Sie starb unvermuthet dem andern Tag zu frühe um 8 Uhr. Der Herzog setzte seine Reise sogleich nach Weimar fort und die Leiche wurde nachgeführt. Sie ist in der Stadtkirche

kirche daselbst beigesetzt worden. Auf ihren
 Grabmahl, liegt eine metakene Tafel mit ihrem
 Bildnis, mancherlei Wappen und mit einer Auf-
 schrift, welche an dem unten angeführten Ort nachge-
 lesen werden kann. *) Noch vor ihrem Hin-
 scheiden, gab sie ihrem Gemahl eine sehr zärt-
 liche Vermahnung und er nahm dieselbe so herz-
 lich an; daß er ihrer in seinen täglichen Gebeth
 gedachte. Dieses Gebeth ist in dem, von ihm
 selbst zusammen getragenen und in der fürstlichen
 Druckeret zu Torgau 1595, in deutsch: und
 lateinischer Sprache herausgegebenen Gebeth-
 buch, allen andern Gebethen vorgesezt. **) In
 der fürstlichen Bibliothek zu Gotha, soll eine
 Abschrift davon, mit des Herzogs eigener Hand
 verbessert, vorhanden seyn. Es ist überschrieben:
 täglich Gebeth von mir selbst, durch göttliche
 Verleihung gemacht zu Torgau, den 3 Septem-
 ber 2592. Die hieher gehörigen Wort sind
 folgende: „Laß mich in die Fußstapfen meiner
 „geliebten christlichen Vorfahren treten, sonder-
 „slla, aber meiner seligen in Gott ruhenden,
 „frommen Fürstin und Gemahlin treuherzige
 „Vermahnung, so sie mir auf ihren Todtbett ge-
 „than

*) De Wette am angeführten Ort. Seite
 152 u. 153.

*) Sächsische Merkwürdigkeiten. Seite 547.

„thun, nimmermehr aus dem Gemüth und Herzen
 „kommen,„ *) Er stiftete einen Orden, dessen
 Zeichen ein güldner Groschen gewesen ist und
 der am Hals getragen werden mußte. Die da-
 bei vorgeschriebenen Gesetze waren, daß die
 Mitglieder desselben, bei dem Namen Gottes
 nicht fluchen, keine leichtfertige und unnütze
 Reden vorbringen und den bösen Feind, ohne
 Noth nicht nennen durften, das ihnen gegebene
 Zeichen aber beständig an sich tragen mußten.
 Wer dagegen handelte, hatte eine gewisse Geld-
 strafe, welche dem Armuth bestimmt war, zu er-
 legen. **)

Einem gewissen Georg Rudolph Marschall
 zu Guttenshausen, kaufte er das Dorf Mans-
 stedt für 7500 fl. Wfl. ab. Die dasige Ge-
 meinde

*) Tenzel in den monatlichen Unterredungen,
 Anno 1697 Seite 365. bis 367. die Ver-
 mahnung der seligen Fürstin selbst, in
 Exequiis Saxonis, bei dem Absterben Her-
 zogs Friedrich Wilhelm, in der zehnten
 Predigt.

**) Sächs. Patriot, IX. Cap. S. 41.
 Reinhardts Sächs. Geschichte Seite 208.
 Tenzels monatliche Unterredung auf das
 Jahr 1597. Seite 991. desselben Medallien
 auf Orden. Seite 21. Sächsische Merkwür-
 digkeiten. S. 546.

meinde war hierüber sehr vergnügt und als er dasselbe in Besitz nahm, verehrte sie ihm zur Bezeugung ihres unterthänigen Gehorsams, einen vergoldeten Becher. *) Bei seiner, von allen sächsischen Geschichtschreibern so hoch und mit Recht gepriesenen Weisheit, bei der vortreflichen Einsicht, welche ihm eigen war und bei so vielen andern Fürstentugenden, welche er wirklich besessen und ausgeübet hat, war gleichwohl sein Hof- und Kammerwesen in einem äußerst zerrütteten Zustand. Dieser muß allerdings sehr kläglich gewesen seyn, denn sonst würde sein Kanzler D. Marx Gerstenberger **) sich wohl schwerlich unterstanden haben ihm, in Ansehung seiner Wirthschaft, 1590 ein so herzhafte Bedenken zu stellen. Freilich fehlt demselben die Politur der Schreib- und der feinen Lebensart; aber man sieht doch daraus, daß es herzlich gut und treu gemeint gewesen ist. Der Herzog hat es auch nicht ungnädig aufgenommen, vielmehr dem Kanzler, nach wie vor, sein Vertrauen und seine Gnade bis an sein Lebensende, in voller Maasse ge-

*) De Wette am angef. Ort. Seite. 151.

**) Des Gerstenbergers Lebensumstände sind nachzusehen in meiner Biographie des Herzog Friedrich Wilhelms II. Seite 3. und 4. Note. *)

geschenket. Dieser rechtschaffene Minister, sagt unter andern, in diesem Bedencken; er habe dem Herzog oft und vielfahls mit unterthäniger Wohlmeinung erinnert, daß Sie in den großen Unrath, in den Sie ieko plötzlich gekommen, nothwendig verſezet werden müßten, wenn Sie ihre Haushaltung nicht anders einrichteten. Diese Aeufferungen hätten zwar der Herzog jederzeit ganz gnädig aufgenommen und vermercket, es wäre aber gleichwohlen noch zur Zeit, keine Aenderung gemacht worden und daher wäre es gekommen, daß Sie innerhalb dreyen Jahren, über drey Tonnen Goldes, in Schaden gerathen, wären. *) Ohnfehlbar hat dieses Bedencken, iene merkwürdige Stelle, welche in der 1593, dem Obereinnehmer, wegen Abtragung der Kammerſchulden, ertheilten Inſtruction enthalten iſt, veranlaſſet. Sie lautet alſo: „Und „ob Wir vielleicht auf des einen und des an- „dern angeſtümmes Anhalten, oder von Uns „ſelbſt aus eigener Bewegniß, ein anderes be- „fehlen würden, ſollen ſie doch daſſelbe zu

E 2 thun

*) Das Bedencken ſelbſt in des Piſtorius Amoenitatibus Hiſt. juridicis; in Vten Theil Seite 1775, aus welchen es der Hr. von Moſer in das patriotiſche Archiv für Deutschland, übergetragen hat, im 3ten Band, Seite 273. und ferner.

„thun nicht schuldig sein, darüber Wlr ihnen
„dann im allerwenigsten nichts ungnädiges zu-
„muthen wollen.“ *)

Die beiden Herren Brüder hielten sich in diesem Jahr verschiedene Monathe durch, in dem Hennebergischen Landen auf, und beschäftigten sich mit Jagden daselbst. Wie ansehnlich damalen der Wildpretstand in jenen Gegenden gewesen ist, läßt sich daraus abnehmen, daß sie, wie der Herzog selbst in seinen Colender eigenhändig eingetragen hat, vom 26 August bis zu dem 26 September, 484 Stück an Hirschen, Thieren und Rehen, und vom 18 November bis zu dem 19 December, 251 Stück rothes, und 122 Stück Schwarzwildpret, mithin in nicht ganz vollen vier Monathen, 857 Stück, gepirschet, überdieses aber einen Wolf und zwey Bären gefangen haben.

Die sämtlichen Erhalter der berühm-
1591. ten Universität Jena, mithin auch S.
Weimar, erneuerten derselben nicht nur
ihre, bei der Foundation erhaltene Privilegien,
Ordnungen und Statuten, sondern sie verbesserten und vermehrten auch dieselben. So wurde
wegen

*) Müller am angef. Ort. Seite 211.

wegen guter Policei, eine Verfügung an den Stadtrath erlassen, in Ansehung der Wahl der Professoren, das Erforderliche festgesetzt, Druckrey und Buchladen besser eingerichtet, dem Bibliothekair und dem Collegiunisinspector gemessene Vorschriften erteilet, die Prüfung der Communität und der Stipendiaten angeordnet, auch wegen des gemeinen Einkommens, wurden die nöthigen Anordnungen getroffen. *)

Beide Brüder erkaufte von dem gräflichen Haus Mannsfeld, das Guth und das Dorf Oldisleben. Müller **) und de Wette, ***) denen auch Reinhard in seiner sächsischen Historie, es nachgeschrieben hat und mit ihnen noch mehrere Geschichtschreiber, erzählen uns zwar, daß die beiden Herzoge zu Weimar, auch den Tannenröder Wald nebst den beiden Seen bei Krannichsfeld, zur Verbesserung des Amts Weimar, von dem Graf Karl zu Gleichen, um und für 25000 fl. durch Kauf, erb, und eigenthümlich

E 3

*) H. L. C. Schmidt zuverlässige Unterr. von der Verfassung der Gesamten Akademie zu Jena, Seite 51.

**) Am. angef. Ort. Seite 205.

***) Am. angef. Ort. Seite 154.

lich an sich gebracht hätten, und daß bei dieser Gelegenheit, nur erstgedachter Graf, der hohen Wildbahn auf den Tannenrödischen, Blanckenhainischen Crännichfeldischen; und Erfurtischen Hölzern, auf ewig entfagt hätte. Allein sie irren sich, indem dieser Kauf nie völlig zu Stande gekommen ist. Er ist zwar am 12. Julius 1591 zu Weimar geschlossen worden, es wurde aber die Gültigkeit desselben auf kaiserliche; dann auch auf des Kurfürsten zu Mainz und der Mitbelehnten Ratification und Bewilligung ausgesetzt. Auch die Herrschaft Ehrenstein, wovon Müller und de Wette nichts gedenken, war in diesem Kaufbrief mit enthalten. Dieses unmittelbare Reichslehen sollte künftig von dem Fürstlichen Haus Sachsen zu Lehen empfangen, in gleichen sollte die daselbst zu erhebende Land- und Trancksteuer, an dasselbe erlegt werden. Der bedungene Mitbelehntenconsens war aber nicht zu erhalten und die Taunische Linie willigte durchaus nicht in die Entnehmung der Herrschaft Ehrenstein von der unmittelbaren Reichsbelehnung. Der Graf Karl sowohl, als auch der Herzog Friedrich Wilhelm segneten diese Zeitlichkeit, ohne daß dieser Kauf erfüllet worden ist *)

Der

*) Casp Sagittarii gründl. und ausführliche Historia der Grafschaft Gleichen Seite 304 und 305.

Der Altenburgische Stamm beruhete lediglich auf ihn. Seine beiden Prinzen, waren schon in die Ewigkeit voraus gegangen und es war daher nöthig, daß er auf eine anderweite Vermählung dachte. Diese erfolgte am 19 August, an welchen Tag er mit Anna Maria, des Pfalzgrafen Philipp Ludwigs beim Rhein Tochter, zu Neuburg an der Donau, Weilager hielt. Den 20sten September führte er seine Gemalin zu Weimar sehr feyerlich ein. Bey dieser Gelegenheit wurde ein Bruststück und eine Medallie in Gold und Silber geprägt. Jenes zeigt auf der einen Seite, des Herzogs Brustbild, umschrieben: Fried. Wilh. D. G. Dux Sax. El. Admin. Auf der andern Seite, der Herzogin Brustbild, mit der Umschrift: Anna Maria Co. Pa. Rh. Fri. Wil. D. S. Con. Die Medallie hat auf der einen Seite, die Brustbilder neben einander und ist umschrieben: Frid. Wil. D. G. D. S. El. Admin. An. Mar. Com. Pa. Rhe. Auf dem Revers, ein Engel, welcher die beiden Wappenschilder hält und ist umprägt: Sincero Amore Coniugum in Orbe Nil jucundius. **) Er konnte sich nicht lange zu Weimar aufhalten.

E 4. Schon

*) Tenzels kurze Beschreibung der Sächs. auf Weilagers Solennitäten gepräg. Medall: und Schaustücken.

Schon zwey Tage darnach, mußte er sich nach Dresden begeben. Der Kurfürst Christian I. hatte diese Zeitlichkeit gesegnet und drey Prinzen Christian II. Johann Georg und August, hinterlassen, über welche er die Vormundschaft zu übernehmen hatte. Er reiste von Weimar nach dem, nicht weit von Wittenberg gelegenen Kloster Zinna. Kurfürst Johann Georg zu Brandenburg, war Mitvormund und traf ebenfalls allda ein. Sie verglichen sich über die Art und Weise, wie diese Vormundschaft geführt werden sollte, und nun begab sich der Herzog nach Torgau, errichtete auf dem Schloß Hartenfells sein Hoflager und verblieb zehn ganze Jahre allda. Es ist wohlverdientes und in der Wahrheit gegründetes Lob, wenn alle Geschichtschreiber von ihm rühmen, daß er die kurfürstlichen Prinzen vortreflich und zu allen erhabenen Tugenden auferzogen, auch die Administration der Kur, mit der größten Sorgfalt und Klugheit geführt hat. *) Er brachte insonderheit das Religionswesen durch Unterdrückung des eingeschli-

*) Weckens Dresden. Beschreibung Seite 138. Giovanni Cap i. pag. 7. Knauth in Prodrom. Misn. pag. 148. u. 149. Tenzel im Sächs. Medallienecabinet. Seite 312. Müller am angef. Ort. Seite 206 und noch viele andere mehr.

schlichenen Crypto - Calvinismi, wieder in den vorigen und besseren Stand. Dem Kanzler Krell wurde die Schuld beigemessen, daß er der Urheber der damals herrschenden Religionsverwirrung gewesen sey. Er ließ ihn deswegen zur gefänglichen Haft bringen und ihm den Proceß machen. Da die Sache zu seiner Zeit vieles Aufsehen gemacht, Krell auch neuerlich seine Vertheidiger gefunden hat, *) überhaupt aber mancherlei Umstände dabei vorkommen, welche auffallend beweisen, daß die menschlichen Gesinnungen sehr schwankend, und daß auch so gar Religionsmeynungen, die in dem einen Jahrhunderte unumstößliche Wahrheit waren, in einem darauf folgenden, gerade in das Gegentheil umgeschaffen werden können; so ist es wohl der Mühe werth, Krells Schicksal in seiner ganzen Verbindung, hier etwas umständlicher zu erzählen. Auch er hat die Richtigkeit seiner Bemerkung; daß vieles auf die Zeitperiode, in welcher man lebt, ankomme, erfahren. Aber freilich ist auch nicht zu läugnen, daß er sich mancher Handlung

E s e l u n g

*) D. Pölt nennt ihn in dem nur erst in diesen Jahr von ihm herausgegebenen Leben, Meynungen und Schicksalen D. C. S. Bahrs, im 1sten Theil, S. 95 den verdienten und würdigen seeligen D. Krell.

lungen schuldig gemacht hat, welche seine Verteidigung erlauben. Er war Kanzler bei dem Kurfürst Christian I. und es ergiebt sich aus allen Umständen, daß er desselben vollkommenes Vertrauen besessen, das ganze Regiment in Händen gehabt und daß er vieles nach seinem eigenen Gutdünken leidenschaftlich angeordnet hat. Mit einer so großen Gewalt ausgerüstet, hat er sich zum Haupt der sogenannten Cryptocalvinisten aufgeworfen. Diese nannten sich Orthodoxen, den D. Luther hingegen den deutschen Märtir, und seine Nachfolger, Aufwüthrer und ungelehrte Bachanten. Da nun von dem D. Krell alles, mithin auch die Consistorien abhängig waren; so brachte er es mit seinem Anhang dahin, daß in denselben die Abstellung des Exorcismus bei der Taufe, beschlossen und angeordnet wurde. Krell gieng hierbei soweit, daß alle Superintendenten und Pfarrer solchen, bei Verlust ihres Dienstes, weglassen mußten. Damit diesem Befehl um so weniger entgegen gehandelt werden möchte, erließ man durch das ganze kurfürstliche Sachsen einen Umlauf, und Befehl vermöge desselben, allen Geistlichen, solchen zu Bezeugung ihres Gehorsams, eigenhändig zu unterschreiben. Da denen meisten Kirchendienern ihr Pfarrdienst lieber und behaglicher, als der Exorcismus war, so verweigerte der wenigste Theil
diese

diese Unterschrift — aber demohngeachtet thaten sie es ungerne und die Abschaffung desselben, er, bitterte den vornehmen sowohl, als den gemeinen Mann. Ob diese unerhebliche Beschwör, und Austreibung des bösen Geistes, so vielen Verdruß auf der einen, und so viele Anhänglichkeit an derselben, auf der andern Seite, hätte verursachen sollen? das lasse ich ununtersucht. In unsern aufgeklärtern Zeiten, ist von der Geistlichkeit selbst, diese Handlung für überflüssig — ja sogar für Blasphemie *) erachtet und sie ist eben deswegen an den meisten Orten, ohne allen Widerspruch, wohlweislich abgeschafft worden. Doch dieses war es nicht allein, was man dem D. Krell schuld gab. Man beschuldigte ihn auch auserdem, daß er noch viele andere irrige Meinungen in Ansehung der Sacramente, Gottesvorsehung und der Person Christi, unter der Hand habe einführen, und daß er dielenigen, welche diesen Sätzen widersprochen, öffentlich habe verfolgt und verjagen wollen. Eben da dieser Widerwille und Mißmuth auf das höchste gestiegen war, starb der Kurfürst Christian I. und Herzog Friedrich Wilhelm ließ als Administrator der Kurs

*) Natur, Menschenleben und Vorsehung von J. A. E. Göze, im 2. Bande Seite 404.

Kursachsen, den Kanzler Krell, ganz unvermuthet am 25ten October, zu Dresden arrestiren. Man brachte ihn auf den Königstein in Verwahrung und alle seine noch vorhandene Brieffschaften, wurden in ein Verzeichniß gebracht und versiegelt. *) Hiermit war aber den Religionsirrungen noch lange nicht abgeholfen. Auf den Landtag, welchen man am 21 Februar zu Torgau hielt, wurde beschloffen, daß von nun an, ein ieder Hofdiener groß und klein, nicht ehender in Dienst genommen werden sollte, bis daß er vorher neben dem Eid der Treue, auch zugleich den Religionseid abgeschworen haben würde. **) Auch des D. Krells seine Sache kam

*) D. Policarp. Leyser kurfürst Sächs. Hofprediger rüget in seiner gedruckten Rettung der Ehren und Unschuld wider D. Krellens unbenannte Freunde u. als einen Hauptfehler, daß man eher nach seiner Person, als nach seinen Briefen gegriffen, welche seine Freunde und sein Eheweib theils verbrennet, theils aus dem Lande geführt hätten. Doch diese Rüge scheint ungesündet und partheiisch zu seyn.

**) Dieses ist also die Entstehung des Religionseides, den auch die weltlichen Diener ablegen mußten. Lange ist derselbe beibehalten, aber neuerlich, als sehr überflüssig in manchen Landen abgeschafet worden.

kam zum Vortrag. Es wurde beschlessen, daß
 der Proceß gegen ihn angefangen und zu dem
 Ende, der M. Abraham Griesbach, zum Fiscal
 aufgestellt werden sollte. *) Dieser Proceß
 dauerte aber zehn Jahre, indem der Kanzler
 Krell, als ein kluger und geschickter Jurist, sich
 aller rechtlichen Behelfe und Mittel bediente,
 auch nicht das Geringste eingestunde, wenn er
 nicht mit auslänglichen Zeugnissen, oder mit seiner
 eigenen Hand, überwiesen werden konnte.
 Nach einem Schreiben, welches im Jahr 1593,
 einige Mitglieder der kursächsischen Landtag, an
 die verwittibte Kurfürstin gestellet und welche
 der berühmte Thomasius von der Hand
 mitgetheilet erhalten hat, **) so e wider
 den Kanzlar Krell, zu Vermeidung aller Weit-
 läufigkeit, nur summarische Klage erhoben werden.
 Diese Klage sollte nach dem Torgauer Landtagebe-
 schluß, folgende Punkte in sich enthalten. Er
 hätte aus Dummheit und unziemlicher Ver-
 messenheit, viele Verwirrungen, durch mancher-
 lei

*) Lundorp. in Continuat. Sleidan. Tom. II.
 Lib. XXXI. Thuzn. Lib. CIV. Histor.
 Wecken Dresdn. Beschreibung, Seite 314.

**) Ein kleiner Versuch von Annalibus von
 Anno 1409 bis 1629. Seite 213.

sei bei Verrichtungen in dem geistlich, und weltlichen
 Regiment, zum größten Schaden des Landes, an-
 gerichtet, dem Kurfürsten mit machiavellischen
 Rathschlägen zu unterstützen gesucht, ihm in der
 ächten, reinen Religion irre gemacht und auf an-
 dere Wege mit höchster Gefährlichkeit, ge-
 leitet. Die Abschaffung des Exorcismus, wäre
 von ihm zur höchsten Betrübniß und Zerrüttung,
 in den kursächsischen Kirchen eingeschoben, mit Zus-
 ziehung einiger calvinischen Gottesgelehrten die
 heilige Schrift besudelt, und mit falschen Glossen
 verfälschet, ⁴ ~~4~~ ⁵ ~~5~~ ⁶ ~~6~~ ⁷ ~~7~~ ⁸ ~~8~~ ⁹ ~~9~~ ¹⁰ ~~10~~ ¹¹ ~~11~~ ¹² ~~12~~ ¹³ ~~13~~ ¹⁴ ~~14~~ ¹⁵ ~~15~~ ¹⁶ ~~16~~ ¹⁷ ~~17~~ ¹⁸ ~~18~~ ¹⁹ ~~19~~ ²⁰ ~~20~~ ²¹ ~~21~~ ²² ~~22~~ ²³ ~~23~~ ²⁴ ~~24~~ ²⁵ ~~25~~ ²⁶ ~~26~~ ²⁷ ~~27~~ ²⁸ ~~28~~ ²⁹ ~~29~~ ³⁰ ~~30~~ ³¹ ~~31~~ ³² ~~32~~ ³³ ~~33~~ ³⁴ ~~34~~ ³⁵ ~~35~~ ³⁶ ~~36~~ ³⁷ ~~37~~ ³⁸ ~~38~~ ³⁹ ~~39~~ ⁴⁰ ~~40~~ ⁴¹ ~~41~~ ⁴² ~~42~~ ⁴³ ~~43~~ ⁴⁴ ~~44~~ ⁴⁵ ~~45~~ ⁴⁶ ~~46~~ ⁴⁷ ~~47~~ ⁴⁸ ~~48~~ ⁴⁹ ~~49~~ ⁵⁰ ~~50~~ ⁵¹ ~~51~~ ⁵² ~~52~~ ⁵³ ~~53~~ ⁵⁴ ~~54~~ ⁵⁵ ~~55~~ ⁵⁶ ~~56~~ ⁵⁷ ~~57~~ ⁵⁸ ~~58~~ ⁵⁹ ~~59~~ ⁶⁰ ~~60~~ ⁶¹ ~~61~~ ⁶² ~~62~~ ⁶³ ~~63~~ ⁶⁴ ~~64~~ ⁶⁵ ~~65~~ ⁶⁶ ~~66~~ ⁶⁷ ~~67~~ ⁶⁸ ~~68~~ ⁶⁹ ~~69~~ ⁷⁰ ~~70~~ ⁷¹ ~~71~~ ⁷² ~~72~~ ⁷³ ~~73~~ ⁷⁴ ~~74~~ ⁷⁵ ~~75~~ ⁷⁶ ~~76~~ ⁷⁷ ~~77~~ ⁷⁸ ~~78~~ ⁷⁹ ~~79~~ ⁸⁰ ~~80~~ ⁸¹ ~~81~~ ⁸² ~~82~~ ⁸³ ~~83~~ ⁸⁴ ~~84~~ ⁸⁵ ~~85~~ ⁸⁶ ~~86~~ ⁸⁷ ~~87~~ ⁸⁸ ~~88~~ ⁸⁹ ~~89~~ ⁹⁰ ~~90~~ ⁹¹ ~~91~~ ⁹² ~~92~~ ⁹³ ~~93~~ ⁹⁴ ~~94~~ ⁹⁵ ~~95~~ ⁹⁶ ~~96~~ ⁹⁷ ~~97~~ ⁹⁸ ~~98~~ ⁹⁹ ~~99~~ ¹⁰⁰ ~~100~~ ¹⁰¹ ~~101~~ ¹⁰² ~~102~~ ¹⁰³ ~~103~~ ¹⁰⁴ ~~104~~ ¹⁰⁵ ~~105~~ ¹⁰⁶ ~~106~~ ¹⁰⁷ ~~107~~ ¹⁰⁸ ~~108~~ ¹⁰⁹ ~~109~~ ¹¹⁰ ~~110~~ ¹¹¹ ~~111~~ ¹¹² ~~112~~ ¹¹³ ~~113~~ ¹¹⁴ ~~114~~ ¹¹⁵ ~~115~~ ¹¹⁶ ~~116~~ ¹¹⁷ ~~117~~ ¹¹⁸ ~~118~~ ¹¹⁹ ~~119~~ ¹²⁰ ~~120~~ ¹²¹ ~~121~~ ¹²² ~~122~~ ¹²³ ~~123~~ ¹²⁴ ~~124~~ ¹²⁵ ~~125~~ ¹²⁶ ~~126~~ ¹²⁷ ~~127~~ ¹²⁸ ~~128~~ ¹²⁹ ~~129~~ ¹³⁰ ~~130~~ ¹³¹ ~~131~~ ¹³² ~~132~~ ¹³³ ~~133~~ ¹³⁴ ~~134~~ ¹³⁵ ~~135~~ ¹³⁶ ~~136~~ ¹³⁷ ~~137~~ ¹³⁸ ~~138~~ ¹³⁹ ~~139~~ ¹⁴⁰ ~~140~~ ¹⁴¹ ~~141~~ ¹⁴² ~~142~~ ¹⁴³ ~~143~~ ¹⁴⁴ ~~144~~ ¹⁴⁵ ~~145~~ ¹⁴⁶ ~~146~~ ¹⁴⁷ ~~147~~ ¹⁴⁸ ~~148~~ ¹⁴⁹ ~~149~~ ¹⁵⁰ ~~150~~ ¹⁵¹ ~~151~~ ¹⁵² ~~152~~ ¹⁵³ ~~153~~ ¹⁵⁴ ~~154~~ ¹⁵⁵ ~~155~~ ¹⁵⁶ ~~156~~ ¹⁵⁷ ~~157~~ ¹⁵⁸ ~~158~~ ¹⁵⁹ ~~159~~ ¹⁶⁰ ~~160~~ ¹⁶¹ ~~161~~ ¹⁶² ~~162~~ ¹⁶³ ~~163~~ ¹⁶⁴ ~~164~~ ¹⁶⁵ ~~165~~ ¹⁶⁶ ~~166~~ ¹⁶⁷ ~~167~~ ¹⁶⁸ ~~168~~ ¹⁶⁹ ~~169~~ ¹⁷⁰ ~~170~~ ¹⁷¹ ~~171~~ ¹⁷² ~~172~~ ¹⁷³ ~~173~~ ¹⁷⁴ ~~174~~ ¹⁷⁵ ~~175~~ ¹⁷⁶ ~~176~~ ¹⁷⁷ ~~177~~ ¹⁷⁸ ~~178~~ ¹⁷⁹ ~~179~~ ¹⁸⁰ ~~180~~ ¹⁸¹ ~~181~~ ¹⁸² ~~182~~ ¹⁸³ ~~183~~ ¹⁸⁴ ~~184~~ ¹⁸⁵ ~~185~~ ¹⁸⁶ ~~186~~ ¹⁸⁷ ~~187~~ ¹⁸⁸ ~~188~~ ¹⁸⁹ ~~189~~ ¹⁹⁰ ~~190~~ ¹⁹¹ ~~191~~ ¹⁹² ~~192~~ ¹⁹³ ~~193~~ ¹⁹⁴ ~~194~~ ¹⁹⁵ ~~195~~ ¹⁹⁶ ~~196~~ ¹⁹⁷ ~~197~~ ¹⁹⁸ ~~198~~ ¹⁹⁹ ~~199~~ ²⁰⁰ ~~200~~ ²⁰¹ ~~201~~ ²⁰² ~~202~~ ²⁰³ ~~203~~ ²⁰⁴ ~~204~~ ²⁰⁵ ~~205~~ ²⁰⁶ ~~206~~ ²⁰⁷ ~~207~~ ²⁰⁸ ~~208~~ ²⁰⁹ ~~209~~ ²¹⁰ ~~210~~ ²¹¹ ~~211~~ ²¹² ~~212~~ ²¹³ ~~213~~ ²¹⁴ ~~214~~ ²¹⁵ ~~215~~ ²¹⁶ ~~216~~ ²¹⁷ ~~217~~ ²¹⁸ ~~218~~ ²¹⁹ ~~219~~ ²²⁰ ~~220~~ ²²¹ ~~221~~ ²²² ~~222~~ ²²³ ~~223~~ ²²⁴ ~~224~~ ²²⁵ ~~225~~ ²²⁶ ~~226~~ ²²⁷ ~~227~~ ²²⁸ ~~228~~ ²²⁹ ~~229~~ ²³⁰ ~~230~~ ²³¹ ~~231~~ ²³² ~~232~~ ²³³ ~~233~~ ²³⁴ ~~234~~ ²³⁵ ~~235~~ ²³⁶ ~~236~~ ²³⁷ ~~237~~ ²³⁸ ~~238~~ ²³⁹ ~~239~~ ²⁴⁰ ~~240~~ ²⁴¹ ~~241~~ ²⁴² ~~242~~ ²⁴³ ~~243~~ ²⁴⁴ ~~244~~ ²⁴⁵ ~~245~~ ²⁴⁶ ~~246~~ ²⁴⁷ ~~247~~ ²⁴⁸ ~~248~~ ²⁴⁹ ~~249~~ ²⁵⁰ ~~250~~ ²⁵¹ ~~251~~ ²⁵² ~~252~~ ²⁵³ ~~253~~ ²⁵⁴ ~~254~~ ²⁵⁵ ~~255~~ ²⁵⁶ ~~256~~ ²⁵⁷ ~~257~~ ²⁵⁸ ~~258~~ ²⁵⁹ ~~259~~ ²⁶⁰ ~~260~~ ²⁶¹ ~~261~~ ²⁶² ~~262~~ ²⁶³ ~~263~~ ²⁶⁴ ~~264~~ ²⁶⁵ ~~265~~ ²⁶⁶ ~~266~~ ²⁶⁷ ~~267~~ ²⁶⁸ ~~268~~ ²⁶⁹ ~~269~~ ²⁷⁰ ~~270~~ ²⁷¹ ~~271~~ ²⁷² ~~272~~ ²⁷³ ~~273~~ ²⁷⁴ ~~274~~ ²⁷⁵ ~~275~~ ²⁷⁶ ~~276~~ ²⁷⁷ ~~277~~ ²⁷⁸ ~~278~~ ²⁷⁹ ~~279~~ ²⁸⁰ ~~280~~ ²⁸¹ ~~281~~ ²⁸² ~~282~~ ²⁸³ ~~283~~ ²⁸⁴ ~~284~~ ²⁸⁵ ~~285~~ ²⁸⁶ ~~286~~ ²⁸⁷ ~~287~~ ²⁸⁸ ~~288~~ ²⁸⁹ ~~289~~ ²⁹⁰ ~~290~~ ²⁹¹ ~~291~~ ²⁹² ~~292~~ ²⁹³ ~~293~~ ²⁹⁴ ~~294~~ ²⁹⁵ ~~295~~ ²⁹⁶ ~~296~~ ²⁹⁷ ~~297~~ ²⁹⁸ ~~298~~ ²⁹⁹ ~~299~~ ³⁰⁰ ~~300~~ ³⁰¹ ~~301~~ ³⁰² ~~302~~ ³⁰³ ~~303~~ ³⁰⁴ ~~304~~ ³⁰⁵ ~~305~~ ³⁰⁶ ~~306~~ ³⁰⁷ ~~307~~ ³⁰⁸ ~~308~~ ³⁰⁹ ~~309~~ ³¹⁰ ~~310~~ ³¹¹ ~~311~~ ³¹² ~~312~~ ³¹³ ~~313~~ ³¹⁴ ~~314~~ ³¹⁵ ~~315~~ ³¹⁶ ~~316~~ ³¹⁷ ~~317~~ ³¹⁸ ~~318~~ ³¹⁹ ~~319~~ ³²⁰ ~~320~~ ³²¹ ~~321~~ ³²² ~~322~~ ³²³ ~~323~~ ³²⁴ ~~324~~ ³²⁵ ~~325~~ ³²⁶ ~~326~~ ³²⁷ ~~327~~ ³²⁸ ~~328~~ ³²⁹ ~~329~~ ³³⁰ ~~330~~ ³³¹ ~~331~~ ³³² ~~332~~ ³³³ ~~333~~ ³³⁴ ~~334~~ ³³⁵ ~~335~~ ³³⁶ ~~336~~ ³³⁷ ~~337~~ ³³⁸ ~~338~~ ³³⁹ ~~339~~ ³⁴⁰ ~~340~~ ³⁴¹ ~~341~~ ³⁴² ~~342~~ ³⁴³ ~~343~~ ³⁴⁴ ~~344~~ ³⁴⁵ ~~345~~ ³⁴⁶ ~~346~~ ³⁴⁷ ~~347~~ ³⁴⁸ ~~348~~ ³⁴⁹ ~~349~~ ³⁵⁰ ~~350~~ ³⁵¹ ~~351~~ ³⁵² ~~352~~ ³⁵³ ~~353~~ ³⁵⁴ ~~354~~ ³⁵⁵ ~~355~~ ³⁵⁶ ~~356~~ ³⁵⁷ ~~357~~ ³⁵⁸ ~~358~~ ³⁵⁹ ~~359~~ ³⁶⁰ ~~360~~ ³⁶¹ ~~361~~ ³⁶² ~~362~~ ³⁶³ ~~363~~ ³⁶⁴ ~~364~~ ³⁶⁵ ~~365~~ ³⁶⁶ ~~366~~ ³⁶⁷ ~~367~~ ³⁶⁸ ~~368~~ ³⁶⁹ ~~369~~ ³⁷⁰ ~~370~~ ³⁷¹ ~~371~~ ³⁷² ~~372~~ ³⁷³ ~~373~~ ³⁷⁴ ~~374~~ ³⁷⁵ ~~375~~ ³⁷⁶ ~~376~~ ³⁷⁷ ~~377~~ ³⁷⁸ ~~378~~ ³⁷⁹ ~~379~~ ³⁸⁰ ~~380~~ ³⁸¹ ~~381~~ ³⁸² ~~382~~ ³⁸³ ~~383~~ ³⁸⁴ ~~384~~ ³⁸⁵ ~~385~~ ³⁸⁶ ~~386~~ ³⁸⁷ ~~387~~ ³⁸⁸ ~~388~~ ³⁸⁹ ~~389~~ ³⁹⁰ ~~390~~ ³⁹¹ ~~391~~ ³⁹² ~~392~~ ³⁹³ ~~393~~ ³⁹⁴ ~~394~~ ³⁹⁵ ~~395~~ ³⁹⁶ ~~396~~ ³⁹⁷ ~~397~~ ³⁹⁸ ~~398~~ ³⁹⁹ ~~399~~ ⁴⁰⁰ ~~400~~ ⁴⁰¹ ~~401~~ ⁴⁰² ~~402~~ ⁴⁰³ ~~403~~ ⁴⁰⁴ ~~404~~ ⁴⁰⁵ ~~405~~ ⁴⁰⁶ ~~406~~ ⁴⁰⁷ ~~407~~ ⁴⁰⁸ ~~408~~ ⁴⁰⁹ ~~409~~ ⁴¹⁰ ~~410~~ ⁴¹¹ ~~411~~ ⁴¹² ~~412~~ ⁴¹³ ~~413~~ ⁴¹⁴ ~~414~~ ⁴¹⁵ ~~415~~ ⁴¹⁶ ~~416~~ ⁴¹⁷ ~~417~~ ⁴¹⁸ ~~418~~ ⁴¹⁹ ~~419~~ ⁴²⁰ ~~420~~ ⁴²¹ ~~421~~ ⁴²² ~~422~~ ⁴²³ ~~423~~ ⁴²⁴ ~~424~~ ⁴²⁵ ~~425~~ ⁴²⁶ ~~426~~ ⁴²⁷ ~~427~~ ⁴²⁸ ~~428~~ ⁴²⁹ ~~429~~ ⁴³⁰ ~~430~~ ⁴³¹ ~~431~~ ⁴³² ~~432~~ ⁴³³ ~~433~~ ⁴³⁴ ~~434~~ ⁴³⁵ ~~435~~ ⁴³⁶ ~~436~~ ⁴³⁷ ~~437~~ ⁴³⁸ ~~438~~ ⁴³⁹ ~~439~~ ⁴⁴⁰ ~~440~~ ⁴⁴¹ ~~441~~ ⁴⁴² ~~442~~ ⁴⁴³ ~~443~~ ⁴⁴⁴ ~~444~~ ⁴⁴⁵ ~~445~~ ⁴⁴⁶ ~~446~~ ⁴⁴⁷ ~~447~~ ⁴⁴⁸ ~~448~~ ⁴⁴⁹ ~~449~~ ⁴⁵⁰ ~~450~~ ⁴⁵¹ ~~451~~ ⁴⁵² ~~452~~ ⁴⁵³ ~~453~~ ⁴⁵⁴ ~~454~~ ⁴⁵⁵ ~~455~~ ⁴⁵⁶ ~~456~~ ⁴⁵⁷ ~~457~~ ⁴⁵⁸ ~~458~~ ⁴⁵⁹ ~~459~~ ⁴⁶⁰ ~~460~~ ⁴⁶¹ ~~461~~ ⁴⁶² ~~462~~ ⁴⁶³ ~~463~~ ⁴⁶⁴ ~~464~~ ⁴⁶⁵ ~~465~~ ⁴⁶⁶ ~~466~~ ⁴⁶⁷ ~~467~~ ⁴⁶⁸ ~~468~~ ⁴⁶⁹ ~~469~~ ⁴⁷⁰ ~~470~~ ⁴⁷¹ ~~471~~ ⁴⁷² ~~472~~ ⁴⁷³ ~~473~~ ⁴⁷⁴ ~~474~~ ⁴⁷⁵ ~~475~~ ⁴⁷⁶ ~~476~~ ⁴⁷⁷ ~~477~~ ⁴⁷⁸ ~~478~~ ⁴⁷⁹ ~~479~~ ⁴⁸⁰ ~~480~~ ⁴⁸¹ ~~481~~ ⁴⁸² ~~482~~ ⁴⁸³ ~~483~~ ⁴⁸⁴ ~~484~~ ⁴⁸⁵ ~~485~~ ⁴⁸⁶ ~~486~~ ⁴⁸⁷ ~~487~~ ⁴⁸⁸ ~~488~~ ⁴⁸⁹ ~~489~~ ⁴⁹⁰ ~~490~~ ⁴⁹¹ ~~491~~ ⁴⁹² ~~492~~ ⁴⁹³ ~~493~~ ⁴⁹⁴ ~~494~~ ⁴⁹⁵ ~~495~~ ⁴⁹⁶ ~~496~~ ⁴⁹⁷ ~~497~~ ⁴⁹⁸ ~~498~~ ⁴⁹⁹ ~~499~~ ⁵⁰⁰ ~~500~~ ⁵⁰¹ ~~501~~ ⁵⁰² ~~502~~ ⁵⁰³ ~~503~~ ⁵⁰⁴ ~~504~~ ⁵⁰⁵ ~~505~~ ⁵⁰⁶ ~~506~~ ⁵⁰⁷ ~~507~~ ⁵⁰⁸ ~~508~~ ⁵⁰⁹ ~~509~~ ⁵¹⁰ ~~510~~ ⁵¹¹ ~~511~~ ⁵¹² ~~512~~ ⁵¹³ ~~513~~ ⁵¹⁴ ~~514~~ ⁵¹⁵ ~~515~~ ⁵¹⁶ ~~516~~ ⁵¹⁷ ~~517~~ ⁵¹⁸ ~~518~~ ⁵¹⁹ ~~519~~ ⁵²⁰ ~~520~~ ⁵²¹ ~~521~~ ⁵²² ~~522~~ ⁵²³ ~~523~~ ⁵²⁴ ~~524~~ ⁵²⁵ ~~525~~ ⁵²⁶ ~~526~~ ⁵²⁷ ~~527~~ ⁵²⁸ ~~528~~ ⁵²⁹ ~~529~~ ⁵³⁰ ~~530~~ ⁵³¹ ~~531~~ ⁵³² ~~532~~ ⁵³³ ~~533~~ ⁵³⁴ ~~534~~ ⁵³⁵ ~~535~~ ⁵³⁶ ~~536~~ ⁵³⁷ ~~537~~ ⁵³⁸ ~~538~~ ⁵³⁹ ~~539~~ ⁵⁴⁰ ~~540~~ ⁵⁴¹ ~~541~~ ⁵⁴² ~~542~~ ⁵⁴³ ~~543~~ ⁵⁴⁴ ~~544~~ ⁵⁴⁵ ~~545~~ ⁵⁴⁶ ~~546~~ ⁵⁴⁷ ~~547~~ ⁵⁴⁸ ~~548~~ ⁵⁴⁹ ~~549~~ ⁵⁵⁰ ~~550~~ ⁵⁵¹ ~~551~~ ⁵⁵² ~~552~~ ⁵⁵³ ~~553~~ ⁵⁵⁴ ~~554~~ ⁵⁵⁵ ~~555~~ ⁵⁵⁶ ~~556~~ ⁵⁵⁷ ~~557~~ ⁵⁵⁸ ~~558~~ ⁵⁵⁹ ~~559~~ ⁵⁶⁰ ~~560~~ ⁵⁶¹ ~~561~~ ⁵⁶² ~~562~~ ⁵⁶³ ~~563~~ ⁵⁶⁴ ~~564~~ ⁵⁶⁵ ~~565~~ ⁵⁶⁶ ~~566~~ ⁵⁶⁷ ~~567~~ ⁵⁶⁸ ~~568~~ ⁵⁶⁹ ~~569~~ ⁵⁷⁰ ~~570~~ ⁵⁷¹ ~~571~~ ⁵⁷² ~~572~~ ⁵⁷³ ~~573~~ ⁵⁷⁴ ~~574~~ ⁵⁷⁵ ~~575~~ ⁵⁷⁶ ~~576~~ ⁵⁷⁷ ~~577~~ ⁵⁷⁸ ~~578~~ ⁵⁷⁹ ~~579~~ ⁵⁸⁰ ~~580~~ ⁵⁸¹ ~~581~~ ⁵⁸² ~~582~~ ⁵⁸³ ~~583~~ ⁵⁸⁴ ~~584~~ ⁵⁸⁵ ~~585~~ ⁵⁸⁶ ~~586~~ ⁵⁸⁷ ~~587~~ ⁵⁸⁸ ~~588~~ ⁵⁸⁹ ~~589~~ ⁵⁹⁰ ~~590~~ ⁵⁹¹ ~~591~~ ⁵⁹² ~~592~~ ⁵⁹³ ~~593~~ ⁵⁹⁴ ~~594~~ ⁵⁹⁵ ~~595~~ ⁵⁹⁶ ~~596~~ ⁵⁹⁷ ~~597~~ ⁵⁹⁸ ~~598~~ ⁵⁹⁹ ~~599~~ ⁶⁰⁰ ~~600~~ ⁶⁰¹ ~~601~~ ⁶⁰² ~~602~~ ⁶⁰³ ~~603~~ ⁶⁰⁴ ~~604~~ ⁶⁰⁵ ~~605~~ ⁶⁰⁶ ~~606~~ ⁶⁰⁷ ~~607~~ ⁶⁰⁸ ~~608~~ ⁶⁰⁹ ~~609~~ ⁶¹⁰ ~~610~~ ⁶¹¹ ~~611~~ ⁶¹² ~~612~~ ⁶¹³ ~~613~~ ⁶¹⁴ ~~614~~ ⁶¹⁵ ~~615~~ ⁶¹⁶ ~~616~~ ⁶¹⁷ ~~617~~ ⁶¹⁸ ~~618~~ ⁶¹⁹ ~~619~~ ⁶²⁰ ~~620~~ ⁶²¹ ~~621~~ ⁶²² ~~622~~ ⁶²³ ~~623~~ ⁶²⁴ ~~624~~ ⁶²⁵ ~~625~~ ⁶²⁶ ~~626~~ ⁶²⁷ ~~627~~ ⁶²⁸ ~~628~~ ⁶²⁹ ~~629~~ ⁶³⁰ ~~630~~ ⁶³¹ ~~631~~ ⁶³² ~~632~~ ⁶³³ ~~633~~ ⁶³⁴ ~~634~~ ⁶³⁵ ~~635~~ ⁶³⁶ ~~636~~ ⁶³⁷ ~~637~~ ⁶³⁸ ~~638~~ ⁶³⁹ ~~639~~ ⁶⁴⁰ ~~640~~ ⁶⁴¹ ~~641~~ ⁶⁴² ~~642~~ ⁶⁴³ ~~643~~ ⁶⁴⁴ ~~644~~ ⁶⁴⁵ ~~645~~ ⁶⁴⁶ ~~646~~ ⁶⁴⁷ ~~647~~ ⁶⁴⁸ ~~648~~ ⁶⁴⁹ ~~649~~ ⁶⁵⁰ ~~650~~ ⁶⁵¹ ~~651~~ ⁶⁵² ~~652~~ ⁶⁵³ ~~653~~ ⁶⁵⁴ ~~654~~ ⁶⁵⁵ ~~655~~ ⁶⁵⁶ ~~656~~ ⁶⁵⁷ ~~657~~ ⁶⁵⁸ ~~658~~ ⁶⁵⁹ ~~659~~ ⁶⁶⁰ ~~660~~ ⁶⁶¹ ~~661~~ ⁶⁶² ~~662~~ ⁶⁶³ ~~663~~ ⁶⁶⁴ ~~664~~ ⁶⁶⁵ ~~665~~ ⁶⁶⁶ ~~666~~ ⁶⁶⁷ ~~667~~ ⁶⁶⁸ ~~668~~ ⁶⁶⁹ ~~669~~ ⁶⁷⁰ ~~670~~ ⁶⁷¹ ~~671~~ ⁶⁷² ~~672~~ ⁶⁷³ ~~673~~ ⁶⁷⁴ ~~674~~ ⁶⁷⁵ ~~675~~ ⁶⁷⁶ ~~676~~ ⁶⁷⁷ ~~677~~ ⁶⁷⁸ ~~678~~ ⁶⁷⁹ ~~679~~ ⁶⁸⁰ ~~680~~ ⁶⁸¹ ~~681~~ ⁶⁸² ~~682~~ ⁶⁸³ ~~683~~ ⁶⁸⁴ ~~684~~ ⁶⁸⁵ ~~685~~ ⁶⁸⁶ ~~686~~ ⁶⁸⁷ ~~687~~ ⁶⁸⁸ ~~688~~ ⁶⁸⁹

sachsen dem König von Frankreich geleistete ansehnliche große Kriegshilfe, wäre sein Werk und sein Betrieb gewesen. Hierdurch wären viele vornehme Leute um ihr Vermögen, Leib und Leben gebracht, deren Weib und Kinder aber zu Wittben und Waisen gemacht worden. Nicht weniger hätte er von hohen Häuptern und rittermäßigen Leuten schimpflich geredet und den frühen Tod des Kurfürsten, habe er dadurch verursacht, daß er ihm gemeiniglich vor, oder über der Malzeit und sonst, zur ungelegenen Zeit, die verdrießlichsten Sachen vorgetragen. Dieser hätte im Zorn und Grimm darauf gegessen und getrunken, und D. Krell habe ihm auf solche Art viele Bekümmernis und Alteration verursacht. *) Aus diesen Schreiben ist noch

... fers

*) Diesen Umstand bemerken fast alle Geschichtsschreiber. Glasfey in dem Kern der Geschichte des Hauses Sachsen, sagt Seite 248. daß er dem Kurfürsten bis in die Schloßkirche nachgelaufen und ihn gezwungen habe, eine ziemliche Partie von ihm gar nicht gesehener Edicte und Patente, blindlings zu unterschreiben. Wecke erzählt in seiner Dresd. Beschreibung S. 137, daß der Kurfürst, wenn ihm gemeldet worden; der Kanzler Krell würde kommen, geseufzet und ge-

ferner zu erschen, daß diejenigen Personen, welche es unterschrieben haben, auf Befehl der vermittelten Kurfürstin der Versammlung der Landstände zu Torgau, im Namen derselben, nach einer ihnen besonders ertheilten Instruction, deswegen des D. Krells allda gehaltenen Berathschlagung, beizohnen müssen. Sie berufen sich auf ein Creditiv, rühmen die gute Aufnahme bei diesem Konvent und berichten zugleich, daß, ehe und bevor an dem Administrator der Kursachsen, diese hochwichtige Sache gelangen könnte, solche erst denen Juristen und Doctoren, welche darinnen dienen sollten, zur wohlbedächtigen Ueberlegung und Einrichtung übergeben werden sollte. Aus diesem erstangeführten Schreiben, kann man sich von dem damaligen Zustand bei Hof und des D. Krells seiner Geschichte, so deutlich unterrichten, daß dasselbe hier vollständig abgedruckt zu werden, allerdings verdienet. *) Nach der Zeit, übergab die Landschaft bei dem Herzog Friedrich Wilhelm, die sich vorbehaltenne Beschuldigung wider den Kanzler Krell. Sie enthält theils eine

gesagt habe ja, in ich werde eine gute Malzeit halten, mein Kanzler will kommen. Müller am angef. Ort, Seite 205. Laur. Faust Relat. de Christiano I.

*) In dem Urkundenbuch Num. 10.

eine weitere Ausdehnung, theils aber einige Veränderung des, in jenem Schreiben enthaltenen Plans. *) Hier wird nur aus derselben ausgehoben, was in dem vorigen Bericht nicht enthalten ist. Nunmehr wird dem D. Krell noch weiter Schuld gegeben; er habe, um seine listige Tücke desto besser und allein ausführen zu können, dem Kurfürst gerathen, die Kammer- und Hofgerichte zusammen zu setzen, und habe dadurch verhindert, daß die Warnungsschreiben nicht an die Behörde gebracht werden. Auch die meisten Klagen und andere Sachen, wären durch seine arglistige Einleitung, nicht zum Verhör gekommen. Viele Leute hätte er in Ungnade gebracht und aus dem Land getrieben; in Religionsachen aber niemanden, als wer seiner Meinung gewesen, zu sich genommen; in Kriegssachen habe er ganz alleine gerathen, die Obersten und andere ehrliche Leute hingegen, so dieses Thunz mehr vergessen, als er in

Bü;

*) Diese Beschuldigung ist erst neuerlich in dem göttingischen historischen Magazin von Meiners und Spittler im III. Band 4 Stück, Seite 679 abgedruckt; es ist aber dieselbe wörtlich aus des Thomasi Annalibus genommen worden.

Büchern gelesen, durch Ungunst und Ungnade dahin gebracht, daß man sie nicht zu Rathe gezogen. Er wird spottweise ein ehrlicher Vogel genennet, indem er den Kurfürsten zu Verfertigung eines Testaments überredet, sich selbst aber zu einem Legatarius und zum Regimentsadjunct, darinnen eingesetzt habe. Am Ende wird gebethen, daß dieser pflicht, ehren, treu- und landesvergessene Mann wohlvermahret und nebst seinen Gehülffen, zur gebührenden Strafe gezogen werden möchte. *) Dieser Proceß und die Untersuchung nahm aber, wie bereits angeführt worden, einen sehr langsamen Gang. Erst im Jahr 1601 näherte sich dieselbe ihrem Ende.

Friedrich Wilhelm befehligte am 22. September den Schöffer zu Dresden und den Amtsverwalter zu Altenburg, ingleichen zwei öffentliche Notarien nebst dem Landschaftlichen Fiscal Griebbach, daß sie sich nach Königsstein begeben und dem daselbst in Verhaft sitzenden Kanzlar, D. Nicolaus Krell, das bei der böhmischen Appellationskammer zu Prag, eingeholte Urtheil eröffnen sollten. Es war nicht günstig vor ihn. Durch dasselbe wurde er vielfältig böser, wieder seine Pflicht vornom-
mener

*) Tomasius loco modo citato, Seite 220 - 22

unterhalten. Die Ursache ist unbekannt, warum man am 19. October 1601, welches der Tag der Execution war, mit seiner Hinrichtung so gar sehr eilen wollte. Man verlangte sehr ernstlich, daß seine Person ohnverzüglich vor die Gerichtsbanck gestellet werden sollte. Aber statt seiner, trat sein Beichtvater vor die gehegte Banck, versicherte, daß er den verhafteten D. Krell zu dem Bekenntniß seines vorigen sündlichen Lebens und zur Reue darüber, gebracht habe. Er hätte ihn um die Mittheilung des heiligen Abendmahls sehr ansehnlich gebethen, und sollte nun durch den schleunig ihm gemachten Proceß, davon abgehalten werden. Er, als Beichtvater, müsse deswegen sein Gewissen öffentlich verwahren und hiermit erklären, daß er dereinsten am iüngsten Gericht deßhalb keine Verantwortung haben wolle. Die Richter und Schöppen antworteten hierauf: ob sie gleich schleunig zu verfahren befohlen wären, wollten sie gleichwohl der begehrten Religion wegen, ein wenig Gedult haben; aber es wäre dennoch diese heilige Handlung nicht lange zu verzögern. Dem, damals neu erbaueten kurfürstlichen Stall gegenüber, hatte man eine Bühne aufgerichtet, dahin wurde der D. Krell, sobald ihm das Abendmahl gereicht worden war, aus seinem Bette von dem Rathhaus geholet, im Schlafbelz auf einen Stuhl gesetzt, und so vor das hochhoch,
 pein,

peinliche Halsgericht gebracht. Als dieses gewöhnlichermassen geheget war, verlangte derselbe, daß man ihn mit seiner Nothdurst hören sollte. Der Richter wies ihn damit ab, weil er dessen keinen Befehl habe. D. Krell wurde unwillig und rufte laut: wollt ihr mich mit meiner Nothdurst nicht hören? habt ihr doch dergestalt das Gericht geheget und ausrufen lassen, daß, wer davor zu thun oder zu schaffen, vortreten möchte, es sollte einem jeden zu Recht verholten werden, welches, da man einen nicht hören will, keineswegs geschehen kann. Der Richter antwortete ihm, es ist nicht geschehen; und dieser versetzte dagegen: So beruffe ich mich auf die ganze christliche Gemeinde, daß solches geschehen. Demobngeachtet wurde mit Verlesung des Urteils fortgefahen. D. Krell beruhigte sich aber nicht dabei, sondern ließ sich laut vernehmen; Er gestehe deren Dinge keines, so ihm in diesem Urtheil beigemessen würden, sie wären ihm die Zeit seines Lebens nie im Sinn und Gedanken gekommen, geschweige daß er sie zu Werk gerichtet, oder vollbracht haben sollte, er wisse sich dessen in seinem Gewissen ganz unschuldig; es geschähe ihm zu viel; er habe das Urtheil in gebührender Frist geläutert und seine Freunde hätten an das kaiserliche Kammergericht appelliret. Er appellire hiemit nochmalen an die Römische Kaiserliche Maiestät

und da dergleichen Rechtswohlthaten die gesprochene Urtheil suspendirten, so bitte er, man wolle diese seine rechtmäßige, wohlgegründete Exceptionen dem Kurfürsten *) vorbringen, die Execution einstellen und ihm eine sächsische Frist zu An; und Ausführung seiner Unschuld vergönnen. Es wurde ihm aber auch dieses abgeschlagen, er erhielt von dem Fiscal die Antwort, daß dem Kurfürst seine Reuterung und Appellation bereits versiegelt zugeschicket worden, daß aber derselbe beschlossen habe, daß dessen allen ohngeachtet, das von dem Kaiser wohlgesprochene Urtheil an ihm vollzogen werden sollte. D. Krell beharrte nochmalen auf seiner Forderung, erklärte den ganzen Proceß und das ertheilte Erkenntnis für null und nichtig, führte auch noch an, er hätte zwar in seinem Gefängnis ie und allwege gebethen, man wolle ihn hören und zur Antwort kommen lassen; es wäre ihm aber die Erhörung seiner Bitte nicht gewähret worden. Als der Fiscal erwiederte, das Urtheil wäre auf genügsamen Beweis gesprochen worden; so bezeugte er mit vieler Bewegung, es sey in dem
Urtheil

*) Damalen hatte Herzog Friedrich Wilhelm, wie weiter unten verkommen wird, die kursächsische Vormundschaft bereits niedergelegt.

F 4 E

*) Sächs. Merkwürdigkeiten Seite 869.
Sleidanus im 16. B. des 3. Theils der hist.
Cont. n. 75.

Einige hatten Bedauernis mit ihm, rühmten seine grosse Geschicklichkeit und erinnerten sich seines vorigen hohen Verstandes und Ansehens. Andere schalten auf seine Untreue und daß er seinen Herrn hinter das Licht geführt, auch die heilige Lehre hätte verrathen helfen. *) Selbst die verwittibte Kurfürstin hat diese Execution auf den oben getachten Stall mit angesehen und gesagt: Sie wolle dem Mann sein Recht thun sehen, welcher ihren Herrn so übelangeführt hätte. **) Sein Körper wurde den andern Tag, unter Vortretung der ganzen Schule, der Geistlichkeit und mit Gesang, in die Kirche zu unser lieben Frauen getragen. Sein gewesener Beichtvater hielt ihm eine Leichenpredigt und nun wurde er auf dem Kirchhof, nicht weit von dem Weiskerspital beerdiget. ***) Arnold hat in seiner Kirchen- und Reherhistorie ****) nicht nur mehrere

*) Bluhm in der gehaltenen Leichenpredigt und in dem angehängten Lebenslauf.

**) Müllers Annalen. Seite 228 und 229.

***) Sächs. Merkwürdigkeiten Seite 869. Weckens Dresd. Beschreibung Seite 314. u. f.

****) Part. II. Seite 389 und weiter.

mehrere Umstände seines Lebens angeführt, sondern auch denselben zu vertheidigen gesucht. Er sagt unter andern: es wäre unerhört, daß man ihn deswegen, weil er in Religionsfachen und Rathschlägen geirret, zehn Jahre gefangen gehalten und mit dem Schwerdt getödtet habe; daß man mit der Execution des peinlichen Urtheils fortgefahren, ohnerachtet er die darinnen enthaltene Punkte geläugnet, ja gar geläutert, und endlich an die Kammer zu Speyer appelliret, auch noch kurz vor seinem Ende, sich über das ganze, mit ihm vorgenommene Verfahren höchlich beschweret habe. Es wäre nicht gewöhnlich, daß man einem, der das Urtheil in alle Wege verneine, Leib und Leben nehme, sondern es wäre vielmehr Rechtens, daß man ihn gnüglih dagegen hören müsse. Dieses wäre im vorliegenden Fall um so mehr Schuldigkeit gewesen, da Krell nicht einen einzigen Punkt eingestanden, dagegen aber behauptet hätte, daß er der ihm beschuldigten Verbrechen nicht überwiesen worden wäre. Man muß, da, wie Giovanni in Germania Principe sagt, vieles in dieser Sache annoch ein Geheimniß seyn soll, dahin gestellt seyn lassen, in wie ferne seine Vertheidiger Recht haben, wenn sie behaupten, daß die meisten Geschichtschreiber partheiisch gegen denselben wären, und daß sie ihre aus Leidenschaft erzeugte Erdichtungen der unwissenden Nachkommenschaft

F 5

schaft für Wahrheit aufdringen wollten, daß die Krellischen Acten und andere Manuscripte annoch in den Archiven aufbewahret würden, dessen Unschuld hinlänglich bewiesen und ganz andere Umstände enthielten, als in der Bluhmischen Leichenpredigt und andern gedruckten Nachrichten vorgegeben würden. Diese seine Freunde behaupten, daß die Sache eigentlich gar nicht dahin, wo sie entschieden worden, gehört habe; daß er wegen seiner gegebenen Rathschläge, weil sie Kurfürst Christian I. genehmiget, Diehschaft zu geben gar nicht schuldig gewesen und sie halten dafür, daß diese ganze Sache von den damaligen Theologen gewissenlos und unredlich wäre behandelt worden. *) Der schon angeführte Giovanni, scheint diesem Vorgeben beizupflichten, inden er den D. Krell in Schutz nimmt und den ganzen Proceß verdächtig zu machen sucht. **) Merkwürdig ist annoch die

Grab-

*) Sächf. Merkwürd. Seite 863. not. k)

*) l. c. pag. 398. woselbst der, unter dem Namen Giovanni sich versteckte Ludwig schreibt: Sed in Crelliana causa multa in arcano latent. Discuntur aliqua e Concione in eius obitum facta et ex Schedis aliquibus tum sigillatim editis, quas nos cum Msc. aliquo possidemus. Fata huius. Viri expendens ingime-

Grabſchrift welche ihm geſetzt worden iſt. Sie war folgende:

A Deo, pro Iuſtitia Chriſtianus H. D.
G. Dux et Elector Saxoniae, ſupplicio de
hoſte pacis et quietis publicae turbatore,
ſecundum leges ſumto, patre patriae et Cae-
ſare iuſte vindicante, in poenae memoriam,
audaciae terrorem atque ſcleritatis in exem-
plum, Rom. 13. Die Obrigkeit trägt
das Schwerdt nicht umſonſt. Time Deum,
honora Caefarem *)

Man ſagt, ſein ehemaliger Lehrmeiſter, der
berühmte Siberus, habe ihm in ſeiner Jugend
ſein Schickſal vorher verkündiget, indem er
einſtmalen in dem öffentlichen Auditorio zu ihm
geſagt

meſcere ſoleo: O miſera hiſtoria, quae
nubem pro lunone, affectuum figmenta, pro-
rerum geſtarum monumentis ignavae po-
ſteritati obtrudis. Q. Cur Crellii Saxonici
adminiſtri cauſa, coram Caefare acta? an
reſpondere teneatur miniſter de conſiliis a
Principe adprobatis? Cur res a Theologis
tractata? qua Conſcientia? Fide? Collatus
Crellii exitus cum fortuna Peuceii.

*) Chr. Gottl. Jöchers allgemeines Ge-
lehrtenlexicon im 1ſten Theil Seite
2186.

gesagt habe : Tu eris aliquando pestis patriae. *)

Doch, wir verlassen diese traurige Scene, gehen in die des D. Krells wegen verlassene Zeitrechnung zurücke und fahren nunmehr in Friedrich Wilhelms Geschichte weiter fort. Dieser reiste mit seiner Gemhalin nach Leipzig. Der Stadtrath daselbst beschenkte ihn mit einem goldenen Becher und seine Gemhalin mit einer goldenen Kette, woran ein Portugaleser gehangen hat. **)

Ohngerachtet D. Krell, den man, wie 1592. nur erst umständlich angeführet worden ist, die Religionsirrungeu hauptsächlich schuld gab, zu Arrest gebracht worden war und sehr enge

*) Sächs. Merkwürdigkeiten, Seite 869. Nor. e)

**) Müller am angef. Ort, Seite 207. Portugaleser, oder auch große Crusades von Portugall genannt, welche Johann und Sebastian, Könige in Portugall, zuerst haben schlagen lassen. Sie sind von guten Gold, halten 23 und einen halben Carat. Der 48ste Theil ist Zusatz von Silber. Vormalß haben sie 20 Rthl. gegolten, sie sind aber nach der Zeit auf 27 Rthl. gestiegen und dremalen sehr rar worden.

enge gefangen gehalten wurde, war gleichwohl dieses sein Beispiel nicht vermögend, die erbitterten Gemüther der Bürger und Einwohner zu Dresden zu besänftigen und auszuöhnen. Es thaten sich so viele Zwissigkeiten herfür, daß ein Aufruhr zu besorgen war. Um diesem zuvor zu kommen, ließ der Herzog ein scharfes Mandat bekannt machen. Nach dem Inhalt desselben mußte sich Jedermann in Dresden, sowohl bei Tag als auch des Nachts, bei Vermeidung einer hohen Strafe, ruhig und friedlich halten. Allein dieser Befehl that die dabey beabsichtigte Wirkung nicht. Drey Monate darnach entstand ein heftiger Aufruhr, welchen der Hofprediger Salmuth und dessen Kollege, David Steinbach, veranlasseten. Sie hatten es ehemals mit dem Kanzler Krell gehalten, hatten ihm in seinen Religionsmeynungen beigepflichtet und waren eben deswegen, bei der Bürgerschaft sehr verhaßt. Der Pöbel versammelte sich haufenweis, hob das Pflaster aus und wurf mit demselben diesen beiden Geistlichen die Fenster ein. Die Absicht des zusammengerotteten Pöbels, war eine höchstverwegene Handlung. Sie wollten des Hofprediger sein Haus stürmen und ihn selbst niederschlagen. Dieser Vorsatz würde auch gewiß ausgeführet worden seyn, wenn nicht der Tumult annoch dadurch, daß die beiden Prediger, zu Verhütung größeren Unfugs, auf das Schloß

Stol

Stolpen in Meissen gebracht wurden, in Zeiten wäre gestillet worden. *)

Diese Religions-, auch andere Landes- und Policeigebrechen veranlasseten den Herzog, einen Landtag zu Torgau zu halten. **) Er wurde als Administrator der Kursachsen am 29. März von denen Ständen gekröniget. An eben diesem Tag, ist seine Mutter, Dorothea Susanna, im 48ten Jahr ihres Alters, gestorben. Ihr entseelter Leichnam ist acht Tage darnach in die Stadtkirche zu Meimar beigesetzt und auf das Grabmal eine metallene Tafel gelegt worden. ***) Der Erzbischoff Geerlachen, hatte im Jahr 1357 die beiden Kemter, Tonnders und Mühlberg, dem Rath zu Erfurt, um und vor 1200 Mark löchigen Silbers, wiederkäuflich überlassen. Der Kurfürst Wolfgang zu Mainz, kündigte 1590 erstgedachtem Rath diesen Vertrag wieder auf. Dieser aber weigerte sich, ge-

dachte

*) De Wette am angef. Ort Seite 157, und 158.

**) Die Proposition des Herzogs auf diesen Landtag, in Vogels Annal. Lips. pag. 263.

***) Die Beschreibung dieser Tafel bei dem de Wette, Seite 159, und 160.

dachte beide Aemter zurück zu geben. Der Kurfürst errichtete, um aus der Sache zu kommen, mit dem Herzog Friedrich Wilhelm einen schriftlichen Vertrag, nach welchen der letztere berechtigt war, sothane Aemter abzulösen und an sich zu kaufen.

Kaiser Rudolf II. confirmirte diesen Handel. Als der Herzog hierauf sich erklärte, den Pfandschilling sogleich zu erlegen, wollte der Rath auch diesesmal solchen nicht annehmen. Er sah sich dahero vermüßiget, diese auf Wiederkauf gestandene Aemter mit gewaffneter Hand in Besitz zu nehmen. *) Nicht lange darnach wurde er auf dem Kreistag zu Leipzig durch die mehreste Stimmen, zum Kreisobristen erwählt. Nach seiner Zurückkehr stellte er in dem ganzen Kurfürstenthum Sachsen, eine abermalige Kirchenvisitation an. Die vier Visitationsarticul von der lutherischen Kirche, von der Person Christi, von der heiligen Taufe, von dem heiligen Abendmahl des Herrn und von der Prädestination, mußten bei dieser Gelegenheit nochmalen unterschrieben werden. Sie wurden das darauf folgende Jahr gedruckt, und die Calvinisten

wie

*) Müller am angef. Ort, Seite 203. 204. 208. u. 209. Reinhard am angef. Ort. Seite 209.

wie man sie damalen nannte, wurden, ob sie schon zur Visitation selbst die Veranlassung gegeben hatten, fast gänzlich abgeschafft, so aber der vorige Ruhestand wieder hergestellt. *)

Bei dem vor zwey Jahren, wegen Verwaltung der fürstlichen Lande und Leute, zwischen dem Herzog und seinem Bruder Johannes getroffenen Vergleich befanden sie sich beide so wohl, daß sie nunmehr einen anderweiten Vertrag errichteten, vermöge welchem, die Regierung nach der bisherigen Einrichtung annoch sechs Jahre in beider Namen fortgeführt werden sollte. Da aber der jüngere Bruder sich zu Vermählen gesonnen war, so wurden ihm zu seinem Auskommen die Ämter Altenburg, Eisenberg und Ronneburg eingeräumt. Friedrich Wilhelm hatte, wie schon gedacht worden, wegen der Vormundschaft und Administration der Kursachsen, seine Residenz zu Torgau genommen. Er erklärte sich, daß er ebenfalls nicht mehr aus seinen Erblanden verlange, als obige drey Ämter jährlich ertragen würden. Die Justizsachen, so viel

*) Lundorp l. c. Tom. II. Lib. XXXII. pag. 861. sqq. V. R. Löscher in der ausführl. Historia motuum zwischen den Evangelisch-lutherischen und Reformirten etc. Vogels Leipz. Annal. pag. 368.

erstgedachte Hemter betrifft, gehörten in der ersten Instanz vor den Herzog Johannes, die Appellationen aber und die Lehenssachen mußten bey der gemeinschaftlichen Regierung angebracht werden. *)

Wie und auf was Weise der Kurfürst August, einen guten Theil der Hennes 1593: bergischen Lande, in Besiz genommen hat, und daß S. Weimar aus mancherlei Gründen und Ursachen, der kurfürstlichen Linie gar keinen Antheil daran zugestehen wollen, das ist schon weiter oben bei dem Jahr 1573, angeführet worden. Die daher entstandenen Irrungen, waren noch immer nicht beigelegt; Friedrich Wilhelm wollte aber von seiner damaligen günstigen Lage keinen Vortheil ziehen. Es wäre ihm vielleicht möglich gewesen, diese Hennes bergische Sache, als Vormund der drey kurfürstlichen Prinzen, nach eigenen Wunsch und Belieben beizulegen. Aber die väterliche Liebe und die gewissenhafte Denkungsart, welche er für seine Pflégbefohlene hegte, erlaubte ihm nicht, hier

*) Müller am angf. Ort. Seite: 209:

hierunter etwas zu seinem Nutzen vorzunehmen. *)
 Er ließ vielmehr zu Vermeidung aller Parthei-
 lichkeit, diese Streitigkeiten ruhen, und errichtete
 mit dem Kurfürst Johann Georg zu Bran-
 denburg, als Vormund, einen Interims-
 vertrag, nach welchem die Hauptsache erst als,
 denn, wenn der Kurprinz seine Volljährigkeit
 erreicht haben würde, ferner gütlich behandelt,
 bei deren Entstehung aber, nach dem Inhalt
 der Erbvereinigung und Erbverbrüderung, ent-
 schieden werden sollte. **)

Der Stadt Lobeda ertheilte er zwey Jahrs-
 märkte, ***) und da sich die sogenannten Cal-
 vinisten

*) Bei dieser Gelegenheit, nemlich bei der
 Vormundschaft über Kursachsen, hatte man
 nähere Kenntniss über die Art erhalten, mit
 welcher der kursächsische Hof sich einen An-
 theil an der Hennebergischen Erbschaft ver-
 schaffet hatte. Leicht würde es dem Herzog
 Friedrich Wilhelm gewesen seyn, bei die-
 sen Umständen die ganze Successioneirung,
 zum Vortheil seines Hauses beizulegen,
 aber er handelte so rechtschaffen, daß er diese
 Sache bis zur Volljährigkeit des unmündi-
 gen Kurfürsten, verschob. B. Hellfeld
 am angef. Ort Seite 123. Note. 10.
 Sammlung vermischter Nachrichten zur G.
 Geschichte B. XII. Seite 53. u. f.

**) Müller am angef. Ort Seite 211.

***). Daselbst, Seite 210.

vinisten mehrmalen beschweret hatten, daß auf den Kanzeln mit unbecheidenen und unfreundlichen Worten, gar schmähhlich gegen sie öffentlich geprediget würde; so erlies er an alle Consistorien ein nachdrückliches Ausschreiben, und ertheilte den Befehl, alle Pfarrer und Kirchendiener zu vermahnen und ernstlich anzuweisen, daß sie sich in ihren Predigten aller Bescheidenheit zu gebrauchen, die calvinischen Irrthümer zwar gründlich zu widerlegen und die Zuhörer davon abzumahnem, keineswegs aber die Personen zur Ungebühr, mit empfindlichen Reden zu beleidigen hätten. *) Demohngeachtet entstande ein abermaliger Tumult zu Leipzig, in welchem zweier calvinischen Bürger ihre Häuser gestürmet wurden. Die Hauptpersonen dabei waren Hempel ein Kürschner, Fürst ein Zimmergesell und ein Teichgräber. Sie wurden zum warnenden Beispiel anderer und um endlich die Ruhe wieder herzustellen, auf dem Markt zu Leipzig enthauptet. **) Indessen kam die Stadt
 U 2 durch

*) Müller am angef. Ort. Seite 211.

**) Dieser Tumult ist weitläufig beschrieben in Arnolds Kirchen- und Reher- Historie. Part. 2. Seite 398. f. 27. Heydenreichs Leipz. Chronik, Seite 204 bis 222. Das an die Leipziger deswegen erlassene Mandat Seite 214.

durch diesen Aufruhr in eine so üble Nachrede, daß die so berühmten und einträglichen Messen daselbst, nicht fleißig mehr besucht wurden. Die Fremden glaubten, daß sie nicht mehr sicher allda wären und trugen Bedenken ihre Güter und Waaren dahin zu führen. Um diesen allerdings beträchtlichen Nachtheil von der Stadt abzuwenden, versicherte Friedrich Wilhelm, durch ein Ausschreiben und Mandat den Käuflern und allen Reisenden, freyes Geleit auf die Leipziger Jahrmärkte. *)

Zwischen dem Markgraf Johann 1594. Georg zu Brandenburg und dem Cardinal Karl von Lothringen, waren über die Straßburgische Bischofswahl, weitaussehende Irrungen entstanden. Zu deren gütlichen Beilegung, wurde Friedrich Wilhelm, nebst fünf andern Reichsfürsten, erwählet. Er schickte deswegen seine Gesandten nach Speyer. **) Nicht lange darnach, belehnte Kaiser Rudolf II. den Kurfürst Ernst zu Cöln, auf den Reichstag zu Regens,

*) Dieses Mandat selbst bei dem Heydenreich am angef. Ort, Seite 223 bis 230.

**) B. G. Struvens Einleitung zur deutschen Reichshistorie. Part. II. S. 223 bis 230.

Regensburg, in Person. Bei dieser Gelegenheit hat der Herzog als Administrator der Kursachsen, dem Kaiser das bloße Schwerdt vorgetragen und bei dem Lehnactu selbst, aufgemartet. *) Um den Bergwercken und dem daher kommenden Eisenhandel in dem Amt Pirna und Königstein, mehr aufzuhelfen, auf solche Art aber auch in diesem Stück, seiner vormundschaftlichen Pflicht vollkommene Gnüge zu leisten, lies er eine Bergs Eisen- und Hammerordnung durch den Druck bekannt machen. Müller gedencket zwar in seinen Annalen, **) daß zwischen dem Administrator der Kursachsen, und dem Abt Joachim zu Hirschfeld, in Ansehung der Lehen, welche iener sowohl an dem Stift, als dieser an Ohrdruff und Wechmar verlanget, ein Receß aufgerichtet worden sey, aber er hat nicht dabei bemerkt, daß dieser Vertrag nach der Zeit, angefochten worden und unerfüllt geblieben ist. So bald der Graf Philipp Ernst zu Gleichen, 1600 von diesem Vergleich Nachricht erhielt, hat er nebst seinem Bruder, in die Uebergabe der Hirschfeldischen Lehen an Sachsen, nicht gewilliget. Diese beiden Brüder haben vielmehr darüber am kaiserslichen Hof einen Proceß angefangen, auch bei

S 3 ihren

*) De Wette l. c. Seite 163.

**) Seite 214.

ihren Landesfürsten, dem Herzog Johann Kasimir zu Koburg, inständig angehalten, daß Friedrich Wilhelm von diesen Vorhaben abgewendet werden möchte. Die Grafen haben in allen ihren Schriften behauptet, daß die Hirschfeldischen Lehenstücke samt und sonders, im fürstlich-sächsischen Territorio gelegen, Ohrdruff und Wechmar hingegen, ihr Eigenthum wären. Johann Kasimir nahm sich der Grafen ernstlich an und schickte deswegen einen Gesandten nach Cassel, an den Landgrafen Moritz, welcher von dem Stift Hirschfeld Schutzherr gewesen ist. Er führet, welches allerdings wohl zu merken ist, in der, seinem Gesandten, D. Tobias Lagus mitgetheilten Instruction ausdrücklich an, daß ihm auf den Hirschfeldischen Lehen die Landsfürstliche Oberbothmäßigkeit zugehe, daß die Grafen zu Gleichen deswegen die Erb- und Landeshuldigung ihm zu leisten und auf den Landtagen zu erscheinen schuldig wären. *) Das kur- und fürstliche Haus Sachsen ließ zu Meiningen, durch eigends dahin abgeordnete Rätthe die Huldigung einnehmen, auch durch den in der Grafschaft Henneberg bestellten Oberaufseher, Veit von Heldritt, bei dem Bischof Julius zu Würzburg, Schloß, Amt und Stadt Meiningen

*) Sagittarius l. c. Seite 435 und 436.

gen zu Lehen nehmen. Wegen des Hennebergischen Amtes Römhild Matricular Anschlag zu Roß und Fuß, ingleichen wegen der Kammergerichts-Unterhaltungs-Zieler, wurde zwischen S. Weimar und Koburg, eine gewisse Abrede und Vergleichung getroffen. **) Die Veranlassung dazu war folgende: Nach dem 1549 erfolgten tödlichen Hintritt der Grafen zu Henneberg Römhilder Linie, sind, wie schon weiter oben angeführet worden, derselben hinterlassene Güter größtentheils an Sachsen, zum theil aber auch an das Stift Würzburg gekommen. Der kaiserliche Fiscal wußte nicht, wo er bei so verschiedenen Besitzern den, auf den Amt Römhild hastenden Reichs-Matricular Anschlag, welcher sich auf 6 Mann zu Roß und 20 zu Fuß, erstreckte, finden und von wem er die jedesmalen bewilligte Reichscontributionen und Kammergerichts-Unterhaltung, nicht weniger den fränkischen Kreisbeitrag fordern sollte. Er verlangte daher diese Reichsanlagen von dem Herzog Johann Kasimir und seinem Bruder Johann Ernst, als den Inhabern des Stammhauses Römhild, ganz alleine. Der Fürst Bischoff Julius zu Würzburg, hatte sich bereits auf den Reichstag zu Regensburg wegen des halben

§ 4

Amtes

**) Müller, am angef. Ort. Seite. 214 und 215.

Amts Münnerstadt und anderer seinem Stift zugekommener Römhelder Güter, mit Sachsen dahin verglichen, daß er einen Mann zu Roß und zwey zu Fuß, zur Kammergerichts : Unterhaltung aber, welche auf jedes Ziel 50 fl. beträgt, alle Ziel 6 fl. in selbigen Anschlag und 37 Kreuzer auf sich genommen hat. *) Damit nun die überhäuften Fiscalprocessse eingestellet werden möchten, vereinigten sich Friedrich Wilhelm und Johann Kasimir dahin, daß ersterer sich erklärete, an dem Römhelder Anschlag 2 Mann zu Roß und 8 zu Fuß, ingleichen an der Kammergerichts : Unterhaltung, 18 fl. den Gulden zu 16 Bz. gerechnet und 27 Kreuzer, letzterer aber 3 Mann zu Roß und 10 zu Fuß, nicht weniger 25 fl. zur Kammergerichts : Unterhaltung einstweilen, und bis zu endlicher : völliger Vergleichung, beizutragen. Hierunter waren jedoch die Rückstände nicht mit begriffen. **)

Vet
*) Vergleichung zwischen Sachsen und Würzburg zu Regensburg den 30 Junius 1594. dergleichen zu Regensburg do eod. dat. et anno, in specie den Hinterstand von dem Henneberg Römheldischen quanto betreffend. I. F. Fischer Comment. iurid. Hist. Matricul. collat. imp. S. D. Sax. expl. unter den Beilagen sub Num. Vet VI. Seite 108 bis 113.

**) Vertrag zwischen Herzog Friedrich Wilhelm, und Herzog Johann Kasimir, die

Bei den Handwerkern hatten sich gar mancherlei Mißbräuche eingeschlichen. Diese stellte der Herzog mit Nachdruck ab und lies sowohl wegen der geschenckten, als ungeschenckten Handwerker, *) ein besonderes Mandat bekorn machen. Der Kaiser war damalen mit den Türcken in einen blutigen Krieg verwickelt. **) Sie hatten schon einige Städte in Ungarn weggenommen und zum Theil so stark bevestiget, daß die benachbarten Oestreicher, ja ganz Deutschland in sehr große Furcht und in nicht geringes Schrecken versetzt wurden. Zwar hatte der Kaiser, zu Erhaltung einer Geld- und Kriegshilfe, einen Reichstag zu Prag und Presburg

G 5

die Uebernehmung der Henneberggrömhildischen Reichsmatricul betreffend, d. d. Regensburg den 19 Junius 1594. Sischer l. c. Seite 105; 108. sub Num. IV.

*) Manchem Leser wird vielleicht dieser Unterschied räthselhaft seyn und es ist daher Auflösung nöthig. Ein geschencktes Handwerk nennet man basienige, dessen Genossen, wenn sie durch fremde Orte reissen, von ihrem Handwerk, ein gewisses Geschenk erhalten, bisweilen auch einige Tage in Kost und Quartier frey gehalten werden müssen. Bei den ungeschenckten Handwerkern fällt dieses weg.

**) Thuanus lib. CIV. pug. 271.

gehalten, aber er richtete auf denselben wenig Gedeýliches aus. Einige deutsche Herzoge, der Pabst, der König von Spanien und Italiens Fürsten, steuerten indessen willig zu den Kosten dieses allerdings nothwendigen Kriegs. *) Diese Beiträge waren jedoch nicht hinreichend und es wurden dieserwegen an die Reichskreise eigene kaiserliche Befehle erlassen. In Gemäßeheit dieser, schrieb Friedrich Wilhelm, als Administrator der Kursachsen, einen ober, sächsischen Kreistag nach Güterbock aus. Er wurde aber nicht allda gehalten, sondern gewisser Ursachen wegen, nach Wittenberg verlegt. Der Kaiser erhielt auf denselben ansehnliche Bewilligungen. **)

Wegen des, in Kursächsischen Schuß 1596. und Schirm sich befindenden Klosters Gellingen, walteten mancherlei Irrungen vor. Diese beseltigte der Herzog in Vormundschaft seiner Pflegbefohlenen, mit dem Abt Joachim zu Hirschfeld und da der Kaiser ihn wegen des Türkenkriegs, um nachdrücklichen Beistand

*) Struvii Syntagma Hist. German. pag. 1460. §. XIII.

**) Müller am angef. Ort. Seite 216.

stand sehr dringend ersuchte; so veranstaltete er einen anderweiten Kreisconvent zu Wittenberg. Die immer höhere steigende Gefahr, welche durch das Eindringen der Türcken in das Reich, aller Orten verursacht wurde, die deshalb nothwendig und zur eigenen Sicherheit zu leistende Hilfe und das sehr zerrüttete Münzwesen, waren der Gegenstand dieser Berathschlagungen, welchen selbst kaiserliche Gesandten bewohneten und deren Resultat zum Wohlgefallen des Kaisers, ausfiel.

Zwischen dem Amt Themar und Hans Andreas von Hesberg, ohnfehlbar zu Neurieth, waren wegen des kleinen Weidwerks, Irrungen entstanden. Diese wurden verglichen und der darüber errichtete Receß von der Kur- und Fürstlich, Sachsen, Hennebergischen Regierung zu Meiningen, confirmirt. *) Die beiden Herzoge Johann Kasimir und Johann Ernst zu Koburg, wollten nunmehr, da die fünf Jahre, binnen welchen ersterer, die gemeinschaftliche Regierung

allein

*) Müller am angef. Ort, Seite 219. Der Receß selbst wird ohnfehlbar in dem Meiningischen gemeinschaftlichen Hennebergischen Archiv annoch aufbewahret.

allein geführt hatte, eine Landestheilung für die Hand nehmen. Sie erwählten zum Mittler hierzu, ihren Vetter den Herzog Friedrich Wilhelm. Sie wurden auch durch seine Verwendung unter einander dahin einig, daß Johann Kasimir die fränkische und thüringische Lande, Johann Ernst aber das Fürstenthum Eisenach zu seinem Antheil erhielt. *) Der Graf Albrecht zu Schwarzburg ließ durch seinen Amtmann, Hans Reinhardt von Tottleben und Graf Heinrich durch seinen Oberhauptmann Christoph Zengen, die Erbhuldigung und Lehnspflicht mittelst Handschlag, zu Weimar angeloben. Die Lehnbarkeit war damals annoch mit Koburg gemeinschaftlich, und es unterschrieben daher die anwesenden Koburgischen Räte, die Erbhuldigung und Lehnpflicht mitzutheilen, zur künftigen Nachricht ebenfalls. **) Denen Grafen zu Gleichen stunde über das, im Jahr 1590 erkaufte Dorf Mansfeldt, die Lehnbarkeit zu. Graf Karl begab sich aber derselben. Er cedirte solche an den Herzog Friedrich Wilhelm und dieser

übers

*) Von dieser Landestheilung habe ich umständlicher gehandelt in der Geschichte Johann Kasimirs Herzog zu S. Seite 218 bis 219.

**) Müller am angef. Ort. Seite 219.

übernahm dagegen ein gewisses, ansehnliches Capital. Zu gleicher Zeit ertheilte ihm und seinem Bruder dem Herzog Johann, Kaiser Rudolf II. die Expectanz auf die Grafschaft Isenburg und Büdingen, mit allen ihren Rechten und Zugehörungen. *)

Der Türkenkrieg hatte indessen noch immer kein Ende, er wurde vielmehr 1597. äußerst bedenklich und gefährlich. Raab und Ariga waren schon von den Türken erobert und die kaiserliche Residenzstadt Wien befand sich selbst in der größten Gefahr, belagert und weggenommen zu werden. Das Kriegsvolk des Kaisers und des Reichs, hatte eine harte Niederlage erlitten und alle Reichskände waren deswegen in Bewegung. Auch Friederich Wilhelm dachte auf Mittel eigener Sicherheit und hielt zu dem Ende einen Kreistag zu Gütterbock. Zu gleicher Zeit, wurde nach Regensburg ein Reichstag ausgeschrieben, auf den sich alle Fürsten versammelten und dem Kaiser eine abermalige ansehnliche Hilfe verwilligten. **) Zwischen dem Amt Thesmar und dem von Hesseberg, thaten sich wegen der Hefensäulen und des Vorziehens mit Feders

*) Der Expectanzbrief selbst bei dem Lünig im Reichsarchiv. Seite 386.

**) Schmaußens Reichshistorie, Seite 385.

lappen, abermalige Irrungen herfür. Sie wurden aber durch einen anderweiten Vergleich ebenfalls gütlich beigelegt.

So gut auch das Vernehmen war, welches zeithero zwischen den beiden Linien, E. Weimar und Koburg, bestanden hatte; so leicht war es möglich, daß dasselbe nunmehr geschwächt und gänzlich zerstört werden konnte. Herzog Johann Kasimir kündigte, ohne eben erhebliche Ursache dazu zu haben, die Gemeinschaft der Appellationengerichte auf, und Friedrich Wilhelm, der hierüber sehr empfindlich war, erklärte dagegen, daß die gesamte Universität und das Hofgericht zu Jena, ebenfalls nicht mehr gemeinschaftlich seyn sollten. Doch dieses Misverständnis dauerte nicht lange. Beide Fürsten kamen 1599, wegen verschiedener, seit der Landestheilung vom Jahr 1572 entstandenen Irrungen und Gebrechen, zu Suhl persönlich zusammen, legten dieselben in Güte bei und errichteten einen Vergleich darüber. *) Bei dieser Gelegenheit wurden sie wieder Freunde.

Nicht

*) De Wette am angef. Ort. Seite 165. und der Sächs. Patriot l. c. Seite 44. Beide behaupten, dieser Vertrag wäre 1598 aufgerichtet worden. Sie müssen aber denselben

Nicht lange darnach, reichte der Herzog dem Graf Karl zu Gleichen, die Herrschaft, das Schloß und die Stadt Remda, ingleichen einen freien Ritterhof mit dem Dorf zu Trömlitz und Bößnitz, zu Lehen. Diese Güter wurden von dem Graf mit zwey reißigen Pferden verdienet, auch mußte er die Türken, die Trant, und alle andere Steuern nach Weimar überlassen und sich der Landfolge, gleich andern Rittergütern unterwerfen. *) Noch wurde Friedrich Wilhelm in diesem Jahr mit der Geburth des ersten Prinzen aus der zweiten Vermählung, welcher den Namen Johann Philipp erhielt erfreuet und in dem nun folgenden 1598sten Jahr am 8ten Jenner, erblickte seine Prinzessin Tochter Anna Sophia, das Lichte dieser Welt zu Torgau.

Das Kur- und Fürstliche Haus zu Sachsen hatte schon seit 1460, beständig 1598, mit den vogtländischen Aemtern, Voigtsberg, Schöneck und Paussa zu thun. Bald erhielt dasselbe wider die Burggrafen zu Meissen und Herren zu Plauen, kaiserlichen Executionsauftrag, bei

ben nicht selbst eingesehen haben. Er ist wirklich erst am 7 August 1599 ausgefertigt. Urndt am angef. Ort. Seite 412.

*) Sagittarius am angef. Ort Seite 310 u. 311.

bei welcher Gelegenheit es Plauen, samt den Schlössern Stein und Schöneck, durch einen Vergleich an sich brachte, bald bekriegten die Landgrafen von Thüringen, die Reichsvoigte von Weyda und Plauen und nahmen ihnen verschiedene Herrschaften weg. *) Von diesen kamen sie an Sachsen. Nach dem 1574 unglücklich ausgefallenen Treffen bei Mühlberg, kehrten diese Ämter zwar zu ihre vormalige Besitzer zurück. Allein diese verpfändeten dieselben 1560, gegen ein gewisses Anlehen, an den Kurfürst August von Sachsen und überwiesen demselben durch eine ausgestellte Urkunde, ihre Schrift und Amtssassen zu Voigtsberg und Plauen. **) Vermuthlich haben diese Umstände zu der Mitbelehnung an denen oben gedachten vier voigtländischen Ämtern, die Verablassung gegeben. Friedrich Wilhelm erhielt solche, als Administrator der Kursachsen, vermöge eines von den Kaiser ausgestellten Begnadigungs- oder Majestätsbriefs, durch die von ihm 1598, nach Prag

*) Historische Nachricht von Voigtland und dessen ältern und neuern Zustand. Seite 68 und 76.

**) Lünig am angef. Ort. Seite 239, 241 und 244.

Prag abgeschickte Bevollmächtigte zu Lehen. *)
Diese Lande befinden sich noch iezo bei Kur-
sachsen und machen den Voigtländischen Kreis
aus. **)

Der Kurfürst Johann Georg zu
Brandenburg, segnete diese Zeitlichkeit und 1599.
nunmehr war der Herzog alleiniger Vor-
mund Er erinnerte sich bei dieser Gelegenheit,
an seine eigene Sterblichkeit und errichtete zu
Annaburg ein Testament. In demselben verord-
nete er seinen Bruder, Herzog Johansen, seinen
Schwiegervater, den Pfalzgraf Philipp Lud-
wig beim Rhein und den Landgraf Moriz zu
Hessen, seinen Söhnen zu Vormündern. Daß
aber dieser Verordnung, nach seinem Tode nicht
nachgegangen worden ist, das habe ich schon an-
derswo angeführet. ***) Die Spanier und
Niederländer verübten in dem Römischen Reich,
insonderheit in dem niederreinisch, und west-
phälisch

*) Müller am angef. Ort. Seite 222.

**) Leonhardi Erdbeschreibung der kur-
fürstlich und herzoglich-sächsischen Lande.
Seite 417 v. f.

***) Meine Biographie Herzog Friedrich
Wilhelms II. Seite 4 und 5.

phälischen Kreis, vielen Muthwillen, Tyranney und Gewaltthaten. Der fränkische ober- und niedersächsische Kreis, hatten zu Coblenz dieser wegen Convente angestellet und Friedrich Wilhelm schrieb in gleicher Absicht, einen Obersächsischen Kreistag nach Güterbock aus. Da aber diese Unruhen meistens von den verschiedenen Religionsystemen herrührten, so war die wechselseitige Erbitterung so groß, daß nirgends etwas Gedeeyliches beschlossen werden konnte. Zwar ließen sich die Stände des Reichs, zu Anstellung einiger Religionsgespräche bewegen, aber auch diese Mühe war vergebens, weil auf Verlangen der Partheyen, auch die Spanier und Holländer dazu gezogen wurden. Gleich anfänglich wurde die dabei gehabte gute Absicht vereitelt. Schon über die erste, wohl keinen vernünftigen Zweifel unterworfene Frage, ob die heilige Schrift, die einzige Richtschnur in Glaubenssachen sey? konnte man sich nicht vereinigen und so häuften sich die Unruhen täglich mehr, der Streit aber wurde immer ernsthafter und gefährlicher. *)

Die

*) Schmaus l. c. Seite 586 und 588. Müll. Ier am angef. Ort, Seite 223.

Die Irrungen, welche seit der, 1572 zu Erfurt vorgewesenen Theilung entstanden und die bei dem Jahr 1597, umständlicher angeführet worden sind, waren auch noch nicht von Grund aus beseitiget. Zu deren Beilegung schickten zwar S. Weimar und Koburg 1598, einige ihrer Räte nach Erfurt; es kam aber die Berichtigung dieser Gebrechen damalen nicht zu Stande, Man nahm nur eine gewisse Abrede, wie in diesen Sachen zu verfahren seyn möchte und errichtete ein Compromiß deswegen. Nun erst in diesem Jahr, kamen die Herren Herzoge zu Suhl selbst zusammen, verglichen sich über die strittige Gegenstände und errichteten, wie schon angeführet worden ist, einen besondern Recesß darüber. *) Müller erzälet in seinen Annalen **) daß eine Moscovitische Gesandtschaft, welche aus 40 Personen bestanden hätte, an den Administrator der Kursachsen, nach Dresden geschicket worden wäre, daß sie daselbst bei ihrer Ankunft, auf den Gassen und auch

§ 2

vor

*) Müller l. c. Seite 223 Umständlicher ist von diesem Recesß, den der Herr Professor Urndt an dem nur erst angeführten Ort, vollständig abdrucken lassen, in der Geschichte Johann Kasimirs Herzogs zu Sachsen. Seite 42, 46, gehandelt worden.

**) Seite 223 und 224. Heidenreich am angef. Ort, Seite 235.

vor ihren Quartiren, Geld für das gemeine Volk auswerffen lassen und daß die Form der Münze, oval von klaren Silber gewesen sey. Sechs Stücke hätten ein Quentlein gewogen. Die Absicht und die Ursache ihrer Sendung verschweigt er und ich habe auch dieselbe nirgends auffinden und erfahren können.

Das Amt Königsberg in Franken ist 1600. von den ältesten Zeiten her, einen beständigen Wechsel unterworfen gewesen. Bald gehörte es diesem, bald jenem Regenten. Nach vielen, mit demselben vorgegangenen Regimentsveränderungen, hatte es kaum im Jahr 1551. Kurfürst Moritz von dem Markgraf Albrecht, um 60000 fl. erkauft, als er schon 1552 solches, an den Bischof Melchior Zobel zu Würzburg, gegen Bezahlung 50000 fl. wiedertäuflich überlies. In dem 1554 zu Naumburg geschlossenen Vertrag, wurde die Ablösungsgerechtigkeit dieses Amtes, dem gebornen Kurfürst Johann Friedrich zugestanden. Herzog Johann Wilhelm bediente sich dieses Rechts, indem er nach dem, zu Schweinsfurth errichteten Recess, das Amt Königsberg, ex castrensi suo peculio, 1569 wieder an sich lösete. *) Da Würzburg und
Sachs

*) J. W. Krauß Beiträge zur S. Hildsburgischen Kirchen : Schul : und Landes : historie im 3ten Theil, Seite 22.

Sachsen solches in kurzer Zeit wechselseitig besessen hätte; so ist es wohl kein Wunder, wenn nach der Wiedereinlösung desselben, mancherlei Irrungen daher entstanden sind. Diese wurden durch den sogenannten Königsberger Meceß verglichen und beigelegt. *) Schon 1593, war Graf Ernst zu Hohenstein, der letzte dieses Stammes, verstorben. Durch seinen Tod wurde unter mehreren Gütern, auch die peinliche Gerichtsvoigtei zu Nordhausen, dem Kaiser und dem Reich vermannet. Kaiser Rudolf II. überließ dieselbe denen kursächsischen Prinzen und belehnte damit dem Herzog Friedrich Wilhelm, als ihren Vormund zu Prag, ertheilte ihm selbst und auch der koburgischen Linie die gesamte Hand daran **) In diesem Jahr wurde annoch der Prinz Johann Wilhelm geboren.

Graf Wolrab von Gleichen, war nicht der beste Haushälter. Er machte einen übermäßigen Aufwand, verschwendete vieles Geld und hatte auch schon von seinem Vater, dem Graf Karl, ansehnliche Schulden geerbet. Die natürliche Folge hievon war, daß er und seine Herrschaft in die äußerste Noth und Beschwerde versetzt

H 3

wur

*) Müller l. c. Seite 226.

**) daselbst.

wurde. Seine Gläubiger klagten sehr häufig bei der fürstlichen Regierung zu Weimar, und er sah sich dahero vermüßiget, drey Theile von der Herrschaft Blankenhayn, welche ohnehin schon sequestriret war, nebst denen dazu gehörigen Dorfschaften, an Melchior von Bodenhausen zu Arnstadt, auf Wiederkauf, um und für 31,000 fl. Mßn. zu überlassen. Die Einlösungsfrist war auf 12 Jahre und dabei als eine Bedingnis festgesetzt, daß, wenn nach Ablauf dieser Zeit, der Käufer solche nicht länger behalten, der Verkäufer aber dieselben nicht einlösen wollte, tener berechtigt seyn sollte, diese Herrschaft auf gleiche Art und Weise, an einen dritten zu überlassen. Friedrich Wilhelm bestätigte diesen Vertrag aus Landesfürstlicher Macht, und ließ noch überdieses dem Grafen, auf sein vielfältiges, dringendes Bitten aus der Kammer zu Weimar 7000 fl. gegen Verschreibung des Blankenhayner Walds, vorleihen, gab auch seiner Regierung den Befehl, die sämtliche Gläubiger des Grafen vor sich zu bescheiden und den Versuch zu machen, ob nicht in Ansehung ihrer Schuldforderungen, ein billiger Vergleich gemacht werden könne. *)
 Seinem ersten Prinzen Johann Philipp, er
 war

*) Sagittarius am angef. Ort Seite 320
 u. 321. Müller c. 1. Seite 216.

war nur erst vier Jahr alt, stellte er dem Collegio Canonorum, der Primat, und erzbischöflichen Kirche zu Magdeburg, als ein Mitglied, mit dem gewöhnlichen Feyerlichkeiten, vor und es wurde auch derselbe von dem Domcapitul wirklich auf: und angenommen.

Noch immer wütheten die Türcken auf eine grausame Art in dem deutschen Reich und Friedrich Wilhelm schrieb, wegen der daher kommenden grossen Gefahr, auf Veranlassung des Kaisers, einen abermaligen Kreistag nach Gütersbock aus. Nicht lange darnach, veranstaltete er eine Visitation zu Bittenberg. Die sämtlichen Professores mußten damalen den Religionseid ablegen. Die Geburth der Prinzessin Dorothea, verursachte ihm grosse Freude. Sie war die letzte von seinen Kindern und vermählte sich nach der Zeit, mit dem Herzog Albrecht zu Eisenach.

Der Kurprinz Christian II. hatte nunmehr sein achtzehendes Lebensjahr, 1602: mithin seine Volljährigkeit erreicht. Der Herzog legte daher am 23sten September, die zehn Jahre lang verwaltete Vormundschaft und Administration der Kursachsen, nieder. Die Aufrichtigkeit, Klugheit und Gewissenhaftigkeit, mit welcher er dieselbe geführt, wird von den ältern und neuern Schriftstellern mit Recht und

S 4 ohne

ohne Schmeicheley, gerühmet. Unter seiner vormundschaftlichen Regierung, sind nicht nur viele vielen Irrungen, welche sich in Religionsfachen erhoben, abgestellt, sondern es sind auch die Aemter mit unverdächtigen Parsonen besetzt, Kirchen: und Schulvisitationen angeordnet, die Landschaft bei den alten Gesetzen des Landes erhalten, die Unterthanen durch neue Anordnungen vernünftig regieret, und es ist alles in den besten Zustand gebracht worden. *) Durch sein kluges Betragen, hat er die drey Bisthümer Merseburg, Naumburg und Meissen, an das Kurfhaus geknüpffet. Zu Anfang des siebenzehenden Jahrhunderts, wurden die drey Brüder Christian II. zu Meissen, Johann Georg zu Merseburg und August zu Naumburg, ordentlichweise, als Administratoren postuliret. **) Nach nun vollendeter Vormundschaft, kehrte er von Torgau, obwohl ziemlich krank, nach Weimar zurücke. Durch den richtigen Gebrauch der, von geschickten Aerzten ihm verordneten Arkeneyen, wurde er zwar in so weit wieder hergestellt, daß er einen Besuch von dem Herzog Johann Georg, welcher eben von Italien kam und sein Reise

durch

*) Wecke in der Dresdn. Beschreibung S. 137 u. 138.

**) Hübner in seinen kurzen Histor. Fragen, Tom. V. Seite 967.

durch Weimar machte, annehmen, auch die Predigt in der Hofkirche wieder anhören konnte. Kaum war er aber von dieser Krankheit einigermaßen wieder hergestellt, so verbreitete sich fast durch das ganze Deutschland die fürchterliche Seuche der Pest. Der Herzog selbst und fast sein ganzer Hof, wurden heftig von derselben angegriffen. Auch diese hatte wieder aufgehört und sein Dank gegen die Vorsicht für diese abermalige Genesung, war so warm und thätig, daß er 200 fl. Capital und 10 fl. Pension, zum Besten der Armuth, in dem Gotteskasten zu Weimar legte und dabei verordnete, daß der jährliche Zins davon, jedesmalen den 25ten April, der sein Geburtstag war, unter die armen Leute, welche sich in den drei Hospitälern zu S. Lorenz bei dem Regelthor, zu Aspach bei dem Sperlingsberge und vor Oberweimar befinden würden, von Person zu Person, zu gleichen Theilen abgegeben werden sollte. *) Die Druckerei welche er zu Torgau errichtet hatte und deren saubere, scharfe Schriften aus massiven Silber gegossen gewesen, nahm er mit sich nach Weimar. Da er selbst von der Buchdruckerkunst sehr richtige Kenntniße hatte; so übernahm er die Direction derselben. Unter

H. 5

ihm

*) De Wette am argef. Ort. Seite 169.

ihm hatte der Magister Johann Wandelius*) die Aufsicht darüber. Dieser mußte auf seinem Befehl, verschiedene Schriften, unter welchen Luthers Hauspostill und das von Antonio de Guevara in spanischer Sprache beschriebene Leben des Kaisers Marcus Aurelius, die vornehmsten waren, übersetzen und im Druck geben. Letzteres dedicirte der Herzog dem minderjährigen Kurprinzen Christian II. in einem lateinischen Helldengedicht. **) Von dem Gebethbuch, welches größtentheils seine eigene Arbeit ist, habe ich schon weiter oben, ein und das andere angeführt. Hier wird nur annoch erinnert, daß er auch ein Geschichtsbuch, in welchen merckwürdige Beispiele angeführt und denen verschiedene Ermahnungen beigelegt sind, aus der deutschen in die lateinische Sprache übersetzt und solches denen drey kurfürstlichen Prinzen, unter dem Tittel: *Exercitationes horarum subciliarum etc.* dediciret. Dieses Buch wird auch genennet: *Fasciculus Historiarum*. Außer diesen Büchern, ließ er den Lorgauischen Katechismus, zum Gebrauch seiner beiden Prinzessinnen und ein Handbuch, in welchem die vornehmsten Hauptstücke der christlichen Lehre, nebst

*) Er wurde nach der Zeit, Professor der Geschichte zu Wittenberg.

**) De Wette l. c. Seite 167.

nebst biblischen Sprüchen enthalten sind, drucken. Diese von ihm selbst errichtete Buchdruckerei, wurde nach seinem Tod nach Altenburg gebracht. *) Vielleicht ist dadurch, die nachherige fürstliche Buchdruckerei daselbst, entstanden.

Die Gesundheits , Umstände des Herzogs, waren bis iezo ziemlich erträglich gewesen, aber es fand sich gar bald seine vorige Leibeschwachheit wieder ein. Ein heftiger Husten beunruhigte ihn eine lange Zeit, und hauptsächlich des Nachts. Hierdurch wurde er des Schlags und seiner Kräfte beraubet. Zwar thaten auch diesmal die gesbrauchten Arzeneyen so ziemlich gute Wirkung. Er konnte bei der Anwesenheit seines Bruders, des Herzogs Johannsen, dann eines Herzogs aus Pommern und des Fürsten Radcyvil, welcher eben damals zu Leipzig studirte, nicht nur dem öffentlichen Gottesdienst, sondern auch der Tafel unausgesetzt heimohnen, aber man merkte gleich, wohlten eine sich sehr vermehrende Mattigkeit und bei dem am 21 Junius gehaltenen Landtag zu Weimar, wurde die Abnahme seiner Kräfte immer sichtbarer. Um die Luft zu verändern, begab er sich auf einige Zeit nach Jchtershausen und nach Reinhardtsbrunn. Während seines Aufenthalts
das

*) De Wette am angef. Ort. Seite 168.

daselbst überfiel ihn aus allzugroßer Schwäche, ein beständiger Schlaf. Auch bei Tag konnte er sich desselben nicht enthalten, aber dieser Schlaf war nicht erquickend. Die natürliche Farbe seines Gesichtes veränderte sich und sein kränklicher Zustand, wurde von Tag zu Tag gefährlicher. Am 28 Junius besuchte ihn der Herzog Johann Kasimir von Koburg. Un erwartet, aber sehr angenehm war ihm dieser Besuch. Er both alle seine Kräfte auf, gieng ihm bis in den Hof entgegen und begleitete ihn bis in sein Zimmer. Doch das Steigen der Treppe wurde ihm beschwerlich — er mußte auf derselben etlichemahl ausruhen und in dem Zimmer eine gute Zeit zubringen, um Luft zu sammeln und Athem zu hohlen. Dem darauf folgenden Tag, kam auch der Herzog Johann Ernst zu Weimar an. Als diese seine Herren Bettern wieder abreißten, begleitete er sie bis in den Hof zu Reinhardtsbrunn. Von da aus, nahm er seinen Weg über Mühlberg, nach Jchtershausen und setzte seine Reise den 2 Julius, in Gesellschaft seiner Gemalin, des Kanzlers Gerstenberg und des Stallmeisters von Wolframsdorf, mit welchen er sich unterwegs hauptsächlich vom seeligen Sterben, unterredete, weiter fort. Er kam Abends, gegen

12 Uhr, zu Weimar wieder an. Zwar hatte er auf diese Bewegung eine so gute Nacht, daß er dem andern Morgen seiner Gemalin versicherte, das Fahren wäre ihm sehr wohl bekommen. Diese anscheinliche Besserung war aber von keiner Dauer. Schon am 4 Julius, konnte er wegen der ihm abermalen zugegangenen Schwäche, den öffentlichen Gottesdienst nicht besuchen. Er ließ sich das Evangelium mit des D. Luthers Auslegung, in seinem Zimmer vorlesen. Den Tag darauf verlangte er, daß ihm verschiedene Regierungs-Angelegenheiten, insonderheit aber die bevorstehende Landes-theilung mit seinem Bruder, vorgetragen werden sollte. Dieses geschah auch und ob er schon den 7 Julius sehr schwach war, so gab er gleichwohl den eben ankommenden, Pfälz-neuburgischen Gesandten Audienz und setzte sich mit ihnen zur Tafel. Er hatte aber keinen Appetit zum Essen, und die Mattigkeit überfiel ihn so stark, daß er sich zu Bette bringen und seinen Hosprediger M. David Meisen rufen ließ. Gegen diesen legte er sein Glaubensbekenntnis ab, ertheilte noch an diesem nehmlichen Tag denen erstgemeldeten Gesandten eine nochmalige Audienz, unterzeichnete verschiedene Schreiben eigenhändig, und verlangte Abends um 4 Uhr

Uhr etwas zu essen. Gegen 8 Uhr erforderte er seine Kinder, welche sich neben seiner Gemalin vor sein Bett stellen mußten. Was er mit diesen so wohlmeynend gesprochen und was er in Ansehung derselben, dem Kanzler Gerstenberger anbefohlen hat, ist schon anderswo von mir angezeigt worden. *) Von diesen seinem Bette stieg er iezzo wieder auf, gieng ganz allein in sein ordentliches Schlafgemach, legte sich nieder und ruhete sanft. Aber dieser, dem Ansehen nach erquickender, Schlaf dauerte nicht lange. Eine Stunde nach seinem Niederlegen, streckte er die Hand von sich, welche ganz erkaltet und voll von Schweiß war — nun verlor er auch die Sprache und entschlief nach elf Uhr sanft und seelig. Er hat sein Alter nicht höher, als auf 41 Jahre gebracht. Sein verblichener Leichnam, ist am 19 Julius, in der Stadtkirche zu Weimar beigesetzt und es sind ihm zu Ehren, sowohl in seinen eigenen sächsischen und Hennebergischen Landen, als auch zu Roßburg, Neuburg an der Donau und auf den Universitäten zu Jena, Leipzig und Wittenberg, Leichenpredigten und Standreden, welche unter

*) Meine Biographie Friedrich Wilhelms II. Herzog zu Sachs. Seite 3.

unter den Titul: Exequiae Saxonicae zusammen gedrucket sind, gehalten worden. Auf seinem Grabmal liegt eine Tafel, worauf sein Bildniß geharnischt stehet. Er hält einen Commandostab in der Hand, und hat den Helm zu seinen Füßen liegen. Die Aufschrift lautet also: D. G. Frid. Wilh. Dux Saxoniae Landgr. Thuringiae, Marchio Misniae, Electoratus Saxoniae per Decennium Administrator obiit VII. Jul Anno M. D. C. II. Cuius anima requiescit in pace. Ueber dem Haupt stehen gleichsam in einer Krone, die Buchstaben: H. E. M. B. D. W. Sie zeigen das, von ihm sich gewählte Symbolum an: Herr erhalte mich bei deinem Wort. Auf seiner Gedächtnis-Münze stehen diese nehmliche Worte lateinisch. Sie stellet das sächsische Wappen mit dem Kautenkrantz vor. Auf der einen Seite stehet: D. G. Frid. Wilh. Dux Saxoniae auf der andern Seite: Nascitur 25 Apr. 1562. obiit 7. Jul. hora 23. 1602. In der Rundung herum: Conserva me in Verbo Tuo. *)
Er

*) De Wette am angef. Ort Seit 175. Tenzel berichtet uns in seiner Beschreibung der sächsischen Begräbnismünzen Seite 8, daß fünf grose und kleine Stücke, auf der Herzogs Ableben gepräget worden. Er beruffet sich diesermwegen auf ein, von dem
Horts

Es wurde ihm noch überdieses ein prächtiges Epithaphium von weissen Marmor errichtet und mit einer Inscription, welche bei dem de Wette nachgelesen werden kann, *) gezieret.

Friedrich Wilhelm I. welcher die Seele des Harfes Sachsen von verschiedenen Geschichtschreibern genennet wird, **) war ein fluger, gelehrter, gottesfürchtiger und thätiger Fürst. Er beförderte die Gerechtigkeit, machte in seinen eigenen sowohl, als auch in den Kursächsischen Landen während seiner Administration und Vormundschaft, die besten und zweckmässigsten Anstalten. Er war ein eifriger Liebhaber der Wissenschaften und verstand ausser der lateinischen, noch verschiedene andere, und sogar auch abendländische Sprachen. Für die Erhaltung der evangelischen Lehre, sorgte er redlich nahm sich ders

Hortleder geschriebenes Inventarium der güldenen Münzen, er gedencket aber auch dabei, daß das Gepräge denen Thalern mit dem geharnischten Brustbild und denen halben Orththalern, welche das Wappen führen, ganz gleich sey und bemercket zugleich, daß unter Hora 23, die elffte Stunde in der Nacht zu verstehen sey.

*) am angef. Ort, Seite. 175.

**) Io. Binhard in dem 3ten Bndh der thüringischen Chronick, Seite 221.

derselben in denen, dieserhalben 1594 und 1601, zu Regensburg gehaltenen Religionsunterredungen, mit Wärme und nachdrücklich an. Seine Unterthanen liebte er väterlich. Er wurde in der Nähe und Ferne vorzüglich hochgeschätzt. An dem kaiserlichen Hof stunde er besonders in großen Ansehen, aber er hat auch dem Kaiser in dem Krieg wider die Türcken, mit ansehnlichen Geldhilfen und sonst redlich beigestanden. Es haben sich öfters Fürsten, welche einer andern Religion zugehörig waren, an seinem Hof aufgehalten, *) und man sagt, sie wären immer dem Herzog sehr willkommen gewesen, indem seine Absicht dahingegangen sey, daß er sie belehren und zur evangelischen Religion bewegen wolle. **) Doch dieses gehöret in unsern iehi-

gen

*) Tenzel im Ernestinischen Medallien-cabinet, Seite 390.

**) In der zehenden auf des Herzogs Absterben gehaltenen Leichenpredigt heist es unter andern: „Wie hoch sich auch seine F. D. bemühet, andere hohe Potentaten, die in irriger Meinung steckten, auch zu unsern wahren christlichen reinen catholischen Augspurgischen Religion und Glauben zu bringen, ist auch nicht unbewußt, daß auch darinn kein Arbeit, Mühe noch Fleiß von S. F. D. ist gespart worden, und daß ist eben die

gen toleranten Zeiten, eben nicht zum Ruhm und Lob eines Fürsten. Damalen aber, als er lebte, dachte man anders und in soweit ist es doch rühmlich, daß er dem Geist seiner Zeit, gemäß gehandelt und zugleich dadurch bewiesen hat, daß es ihm mit Gottesverehrung ein wahrer Ernst gewesen ist. Auf seinem Tod wurde folgendes Distichon gemacht. Es enthält das Jahr, den Mond und den Tag seines Absterbens. *)

IVlt Vbi Septena Dies qVlnCtiLis In
Vn Das prInCeps SaXonICo San-
gVlne CretVs obit

Der Herzog und sein Bruder Johann, hatten schon lange Willens die von ihrem Vater ererbte Fürstenthümer und Lande unter sich zu

vornehmste und höchste Ursache, warum unser gnädigster und nunmehr in Christo seliger Herr und Fürst, so vielmal fremde Herrschaften und Fürsten, die nicht unsers Glaubens gewesen, zu sich gelassen und alle Ehre und Gunst, Liebe und Freundschaft ihnen erzeigt... Diese Predigt ist von M. Joh. Grubius, Pfarrer in Städtlein Sulza gehalten worden.

*) Vinhard am angef. Ort, Seite 221.

zu theilen. Bereits in dem Bröderlichen Vertrag von 1. November 1592, war festgesetzt worden, daß nach Ablauf der bestimmten sechs Jahre, es von dem Willkür und der Entschliesung der fürstlichen Transigenten abhängen sollte, eine förmliche Landestheilung vorzunehmen. Es geschah auch wirklich 1598, von dem Herzog Friedrich Wilhelm die Anregung, wegen einer zu unternehmenden gänzlichen Erbsonderung, in welche Herzog Johann mit einstimmte. Sie forderten 1599, denen zu Weimar versammelten gesammten Rätthen, ein pflichtmäßiges Gutachten ab: Ob es rathsam sey, dermalen mit einer völligen Landestheilung vorzuschreiten und in welcher Maasse diese am füglichsten unternommen und eingerichtet werden könnte? Die Rätthe fanden die vorzunehmende Landestheilung den Rechten, der Billigkeit und der Analogie der sächsischen Hausverfassung gemäß:

Demohngeachtet verzog sich die Sache noch lange und als endlich der zehende Julius 1602, zur wirklichen Vollendung dieses Theilungsgeschäftes angesetzt wurde, starb erstangeführetmassen, drey Tage zuvor, der Herzog Friedrich

Wilhelm. *) Die Erksonderung erfolgte nunmehr erst im Jahr 1623. Sie ist an dem unten angezeigten Ort, unständlicher beschrieben worden. **)

*) Actenmäßige Geschichte der Weimar- und Altenburgischen Landestheilung, in Hellfelds. Beiträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen, im 2ten Theil, Seite 110 u. f.

**) Meine Biographie Herzog Friedrich Wilhelms II. Seite 6. u. f.

Urkunden-Buch.

Inhalt.

- Nur 1. Derer kaiserlichen Herren Roms
missarien Ausspruch und Endscheid
der Landestheilung zwischen Herrn
Herzog Johann Wilhelm zu
Sachsen an einem, und dessen Herrn
Bruders, Herrn Herzogs Johann
Friedrich des Mittlern beiden Prinzen
d. d. Erfurt 6 Novembr. 1572.
- 2. Weimarischer Abschied d. d. 15.
Junius. 1573.
- 3. Leipzigischer Abschied. d. d. 2.
November. 1573.
- 4. Koburgischer Abschied, d. d. 28.
Junius 1574.
- 5. Torgauer Abschied d. d. 12.
November. 1574.
- 6. Abschied zu Koburg aufgerichtet
den 21. November. 1575.
- 7. Vertrag und Abschied zwischen
Koburg und Weimar, d. d. Koburg
24. Decembr. 1576.

Inhalt.

- Num. 8. Recess. zwischen Sachsen und Wirzburg, d. d. Schweinfurth. 12^o
Junius 1585.
- 9. Recess zwischen den Herren Herzogen zu Sachsen Friedrich Wilhelm, Johann Kasimir und Johann Ernst. d. d. Koburg 9. Decembr. 1587.
- 10. Bericht einiger Kursächsischen Landstände an die verwittibte Kurfürstin den D. Krell betreffend d. d. Torgau 29 März, 1593.
-

Num.

Núm. I.

Derer Kayserl. Herren Commissarien
Auspruch und Entscheid der Landes-
Theilung zwischen Herrn Herzog Johann
Wilhelm zu Sachsen an einem; und
dessen Herrn Bruders, Herrn Her-
zog Johann Friedrichs des Mit-
lern beyden Prinzen d. d. Erfurth 6.
Novembr. Ao, 1572

Nachdeme die Alldurchlauchtigste Große
mächtigste und unüberwindlichste Röm. Kayserl.
auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Mayst.
Unser allergnädigster Herr, in gemeiner des
heil. Reichs Versammlung, nechst abgelaufenen
70ten Jahres der weniger Zahl zu Speyer
auf vorbergehender ezlicher Chur- und Fürsten
unterthänige Intercession; des durchlauchtigen
hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Jo-
hann Friedrichs des Mittlern Herzogen zu Sach-
sen Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meis-
sen, junge Söhne, aus Kayserlicher Milde und
Gnade; wiederum zu ihren Väterlichen halben
Theil

Theil Landes, doch außer Ihrer Kayserl. Mayst.
 und deren Vorfahren am Reiche, Römischen
 Kaysern und Königin habenden Expectanzen,
 (die Ihr Mayst. derselbigen ausdrücklichen Vor-
 behalt) allergnädigst restituiret und kommen lassen,
 daß darauf zu Abtheilung derselbigen höchstge-
 dachter Röm. Kayserl. May. die auch durch
 lauchtige hochgeborne Fürsten und Herrn, Herrn
 Georg Friederich Marg. Grafen zu Brans-
 denburg ꝛc. und Herrn Wilhelmen Landgrafen
 zu Hessen ꝛc. zu Commissarien samt ezlicher Ihrer
 Mayst. Räthen von Hof aus, allergnädigst dars
 zu deputirt und verordnet, alles nach Ausweisung
 allerhöchst gedachter Kayserl. Mayst. zu Speyer,
 den Reichs. Ständen am 30 octobr. des obges-
 meldten 7oten Jahres übergebenen Resolutionen
 und Erklärungen, auch hernach den Commissarien
 überreichten Instruction und Rescripten, sowohl
 gemeinen des heil. Reichs damahls publicirten
 und ausgegangenen Abschieds, nachdem beyde
 Ihre Fürstl. Gnaden, die Kayserl. Verordnung
 und darauf erfolgte schriftliche Commission Ihrer
 Mayst. zu unterthänigsten Ehren gehorsamlicher
 auf sich genommen; So haben Ihre Fürstl. Gna-
 den, weilen dieselbige der Ziet anderer obliegen-
 den Fürstlicher und hochwürdiger eigener Ge-
 schäfte halber diesen Werck in der Person selbst
 sten

sten, nicht beywohnen oder abwarten können; Gleichwohl zu Beförderung an Ihrer Fürstl. Gnaden statt deren sonderbahre Rätze gnädiglich subdelegiret, welche auch auf darzu bestimmte Zeit und Ort den vierten Monats Julii nechst abgelaufenen 7ten Jahres alhier zu Erfurth, zusamt denen von Hof aus verordneten Kayserlichen Rätze gehorsamlichen ankommen, folgendes die Kayserliche besiegelte, von Ihrer Mayst. selbst unterzeichnete Instruction für die Hand genommen, und nach Ersehung beyder Partheyen, der drey weltlichen Churfürsten als Vormündern hierzu abgeordneten, auch der Fürstl. Sächsl. Rätzen allerseits vorgelegter genugsamen Mandaten und Vollmachten, in Nahmen Gottes dieser Fürstl. Sächsl. Landes: Theilungen Inhalts ernelter Instruction, ihren gebührenden Anfang gemacht.

Ob nun wohl anfangs allerhand Mißverstand, in ersten proponirten Puncten von wegen der vier gegen affecurirten Ämter und Praecipuen, ander von Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen, sonderlicher außbehaltener Stücke halben vorgelaufen, wie solche nach Ausweisung derer darinnen unterschiedentlich ergangenen Schrifften

noth.

nothdurfftig, hinc inde ventiliret worden, daher
 denn die Kayßerliche Commissarien verursacht,
 diese Puncta, von wegen eingefallenen weitläufti-
 gen disputats an Ihre May. zurück unterthänigst
 zu remittiren. Als haben demnach hochgemelte
 Kayßerliche Mayst. sich hierauf hinwiederum
 allergnädigst resolviret, inmaßen solche unterm
 dato. jüngst verlossenen 5ten May dieses gegen-
 wärtigen Jahres publicirte Kayßerliche Resolution
 ausweist, nemlichen; So soll es jezt gemelder
 Stücke halben nochmahls bey Unserer zu Speyer
 gethanen Resolution bleiben, dergestalt, daß alles
 dasjenige, so sich befindet, Er, Herzog Hans
 Wilhelm, die Zeit seines Innenhabens erkaufte,
 gelöst oder sonst erworben, und an sich gebracht
 habe, es sey gleich vor Alters und vor der Ver-
 wirckung des gefangenen Herzogen gemein ge-
 wesen, oder mit ihrer zusamt den Geschütz,
 Munition Vorrath und Fahrniß (doch vor-
 behaltlich sey Herzog Johann Wilhelms Er-
 bittens) auch aufgeschobener Nutzung, bis zur
 Zeit der publicirten Sentenz, zum Voraus bleiben
 und alleine zustehen soll, durch welche die Strit-
 tigkeit dann nunmehr ohne einige weitere decision
 erlediget und entschieden. Diem Weil aber das
 Haupttheilungs, Werck zusamt dessen nach ange-
 henden Puncten damahls noch unverrichtet, und
 sowohl in der Kayßerl. Instruction, als auch
 hernach

hernach folgenden unterschiedlichen Rescripten und Resolutionen denen Commissarien allergnädigst auferleget, solches, wir angefangen, mit allen treuen Fleiß und soviel immer möglich zu befördern.

Haben die Commissarien nicht unterlaßen, demselben unterthäniges Gehorsams nachzusetzen, Die vorigen Aemter vollends in gebüh-
lichen Anschlag und Rectification zu bringen, darbeneben auch alles dasienige, so noch zuver-
richten, hinterstellig, der Kayserlichen Instruction nach, ordine ins Werk zu richten, denn in puncto derer hinc inde angestellter Schuld: und Schadens, Forderung, vermöge angeordneten Proceß unterschiedliche von beyden Theilen producirte Schrifften, samt den verfertigten Anschlägen bezeugen, wie wohl nun nach aller dieser Berrichtung, hochgedachte Kayserliche Maj-
am liebsten gesehen, daß beyde Chur: und Fürstliche Partheyen sich in der Güte selbst durch gebührliche Mittel entscheiden laßen, im-
maßen dann die Commissarien ganz fleißige Handlung zu mehrmahlen fleißig geflogen, und an Möglichkeit ihres Theils nichts erwinden laßen. Hat man in solcher Tractation doch weder in einen oder den andern Punct nichts frucht-
barliches austrichten können, daher die Com-
missarien verurthsachet, allen demjenigen, so die zeithero unentschieden blieben, habender Kayser-
lichkeit

lichen Instruction Befehligs und Rescripten nach, durch diesen Abschied, Ausspruches und Entschieds, Weise gebühlich abzuheffen, und in ihrer Mayst. Mahmen zu erörtern.

Erstlichen und soviel die durch Gottes Gnade verfertigte Portionen und Abtheilung derer Aemter anlauset, in deme ihnen sich die Commissarien nach dieses Landes Gelegenheit, und allerhand qualitaeten fleißiger Erwegung, auch aus beyder Partheyen eingenommen Bericht und darneben fleißiger gehaltener Nachforschung und Erkundigung von höchstermelter Röm. Kayserl. Mayst. wegen, wie obgemeldet, Krafft derselben habenden ausdrücklichen Befehligs, nachfolgendergestalt durch diesen Ausspruch erklären: daß dem Durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelm, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, ihren gnädigen Fürsten und Herrn, zu Gr. Fürstl. Gnaden, gegen die asscurirten und albereit zuerkannten Aemtere, als Weimar, Jena, Roßlau und Leuchtenburg, diese nachgesetzte portion, neml. Altenburg, Eisenberg und Lausitz, zusamt Dornburg, Bürgel, Kamburg, Roda, Stifft Saalsfeld, Kappellendorff, Rindleben, Zichtershausen, Wachsenburg Geor. genthal, Schwarzwald, Reinhardtsborn. Oergenthaler Hof zu Erfurth, alles durchaus alleine

alleine, und dann das Geleit und Schutz-Geld zu Erfurth, desgleichen Schutz-Geld zu Nordhausen, jedes insonderheit und an seinen Ort zur Hälfte, darneben folgende Städte, Weimar, Buttstädt, Buttelsstädt, Magdala, Rosenberg, Kahla, Orlaminda, Roda, Lobeda, Dornburg, Bürgel, Eisenberg, Altenburg, Ronnenburg, Schmellen, Bucka, Neuenmarck, vor ein Theil, und dann hingegen denen Herren Churfürstlichen Vormünderen, Ihrer allergnädigsten Churfürsten und Herrn, an statt derselbigen Mündlein, des durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrichen, des mittleren Söhnen, Herzogen zu Sachsen, zu ihrer Fürstlichen Gnaden andern theils, diese hernach gesetzte Vier erste affecurirte Ämter, Weyda, Alnschauch, Ziegenrück und Sachsenburg, zu derselbigen Wolkenroda, Koburg, Mönchröden, Heldburg, Eissfeld, Amt und Stift Römhild, Lichterberg, Weilsdorf, Sonnesfeld, Sonneberg, Salzungen, Allendorf, Creyenberg, Gerstungen, und Haus Breitenbach, Tretsurth, Creuzburg, Eisenach, Henneburg, Gotha zusamt dem Stift und Reinhardtsborner Hoff daselbst, Collectur zu Salza, auch alleine und hierüber auch das Geleit und Schutz-Geld zu Erfurth, Item Schutz-Geld zu Nordhausen, jedes auch zur Hälfte darzu nechst folgende Städte, Weyda, Neustadt an der Orla, Pößneck, Triptitz, Auma, Ziegenrück, Coburg, Hild,

Hildburghausen, Rodach, Eißfeld, Römhild,
 Sonnenberg, Neustadt an der Heyden, Ummer-
 stadt Schalkaa, Salzungen, Erfurth, Kreuz-
 burg, Eisexach, Waltershausen und Gotha, mit
 allen ihren beyder Theils portionen von alters
 hergebrachten Grenzen, Vermarkungen,
 Muthungen und Zugehörungen an Zinsen Gütern,
 Renthen, jährlichen Einkommen, Zöllen, Geleiden
 Jagden, Gericht, Gerechten, hoher und nieder
 Obrigkeit, Folgen, Land- und Trancksteuer, samt
 allen andere dergleichen Landes, Fürstlichen Ho-
 beiten, Regalien, Bergwerke, Herrlich- und
 Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen,
 nichts als ezliche hernach specificirte Stücke aus-
 geschieden Und nach Ausweisung eines jeden
 Amtes sonderbahren hiermit beyden Par-
 theyen versiegelten und überreichten unterschied-
 lichen Anschlägen im Nahmen der unzertheilten
 heiligen Dreyfaltigkeit, erblich und eigenthüm-
 lich zugetheilet seyn und bleiben sollen, dergestalt
 und also, dieweil hochgedachtes, unserm gnädigen
 Fürsten und Herrn, Herzog Johannis Wil-
 helms Portion und Anthells Landes Sr. Fürst-
 lichen Gnaden jungen Wetztern Anthell mit jähr-
 licher Muthung, Ein Tausend Sieben hun-
 dert zwey und Achtzig Gulden 16 gr. 5 pf. 1/4
 eines Hellers übertrifft und sich zu Erhaltung
 natürlicher durchgehenden Gleichheit, solche
 Summa in alle Wege zu versparen gebühren will,
 so

so soll dieselbige jetzt gemelte Uebermaße auf dem
 Amte Reinhardtsbrunn, hochermelten jüngern
 Herzogen bis zu Ihren Fürstlichen Gnaden
 mündigen Jahren, so bald verschrieben, und also
 versichert werden, daß die Churfürstliche Herren
 Vormünder, an statt ihrer Mündeln solches
 Geldes des Orts, jährlichen gewärtig seyn und
 gewißlichen aus solchen Amte empfangen mögen.
 (Doch würdet hiermit ausdrücklichen vorbehal-
 ten, da einige Ablösung berührter Summa und
 Erledigung dieses Amtes, auf die obbemelte Zeit,
 welchen den jungen Herzogen zu ihrer erregten
 Mündigkeit und Gelegenheit aufzukündigen be-
 vorsteht, oder mittlerweile von unsern gnädigen
 Fürsten und Herrn, Herrn Herzog Johann
 Wilhelm, zu Sachsen, im Fall es Sr. Fürstl.
 Gnaden so lange stehen zu lassen bedenklich vor-
 genommen werden wolte, alsdann sollen solche
 obbemelte Summa, Jährlicher Rente, mit lie-
 genden Güthern, welche nach jährlicher
 Nutzung immaßen alle Aemter rectificiret,
 anzuschlagen, an einem gelegenen tractu erstattet
 und abgeleget werden könnten, sich die Par-
 theyen auf gebührliche Auswechselung nach ihrer
 selbst Gelegenheit dieweil verglichen, solches soll
 ihnen hierdurch unbenommen seyn. Dieweil sich
 auch eine Ungleichheit und Uebermaß im Ritter-
 diensten, auf der jungen Herzoge gesetzten Portionen
 und Antheil Landes befindet, welche aus aller-
 hand

hand Mängel und Ursachen, jezo nicht füglich
 zu entscheiden, so haben die Commissarien nichts
 desto weniger im Haupt:Wercke fort zuschreiten,
 und diesen Punct zu Abhelfung desselbigen da-
 hin zu verabschieden bedacht, daß noch zur Zeit
 alle solche Ritterschafft (außerhalb der 8. asse-
 curirten Aemter darinnen doch die befundene
 Uebermaße zu vergleichen) beyden Theilen mit
 Lehendiensten und Folgen gemein bleiben sollen,
 dergestalt und also, daß Innerhalb Jahres Frist
 von dato an, oder da es den Partheyen selbst
 fürterlicher gelegen, eine gewisse Zusammenkunft,
 darum sie sich immittelst zu vergleichen, verord-
 net, darneben auch eigentliche richtige Verzeichnisse
 der Ganley: und Amtschriftsässer, aller theilbaren
 Aemter, samt und sonders nicht wie die von
 Alters, sondern dieser Zeit dienstpflichtig besun-
 den, unterdeßen verfertiget, und darauf solche
 gleichmäßige Abtheilung der Dienste vor die
 Hand genommen werden und beschehen soll,
 daß kein Theil einiges Vortheils vor den andern
 habe, wie die Commissarien der beyden Chur-
 und Fürstlichen Partheyen selbst zu aller Billig-
 keit geneigt, wissen. Es sollen auch dero Zeit
 die Grafen und Herren, billig in Acht gehabt
 werden, sonderlich weil unter denen vier asse-
 curirten Aemtern zu Cranichfeld, beyde die
 Grafen von Gleichen und Herren Reußen in
 das gegen assecurirte Amt Weimar kommen, so
 wer:

werden die andern von Gleichen zu Tonna ic. und dem Amte Gotha, darinn sie in albereit übergebenen Verzeichniß gesetzt, umgebührender Gleichheit willen billig geschlagen, doch daß hierentgegen die Erstattung dem andern Theile anderweit an gelegenen Ritterdiensten beschehe, alleine ist der Grafen von Schwarzburg halben bedacht, sintemahlen dieselbige der Steuern und andersewegen, mit dem Fürsten von Sachsen noch zur Zeit in schwebender Rechtsfertigung unentschieden stehen, und von solches Streits wegen nicht wohl süglich, zu theilen, da es am bequemlichsten, die Gemeinschaft darüber vorzubehalten, darum sie auch hierdurch mit Diensten und was sie zuthun schuldig, an beyde Churfürstliche Theile, bis zu Ausgang der Rechtsfertigung zugleich jetzt angewiesen werden sollen. Doch soll in obbesagter Jahres Frist, zu eines oder des andern Theils beschwerlichen Aufhalt, keine Gefahr gebraucht, sondern in alle Wege die Absonderung und gleiche Theilung der Ritterdienst unverzüglich in das Werck gerichtet und verglichen werden. Die Land- und Trancßsteuer aber, so auf bestimmter Ritterschafft und deren Güthern als real stehen, sollen unter dieser Communion nicht verstanden noch gemelnet, sondern als Realia von den Personalibus servitiis ausgesetzt und wie oben, getheilet bleiben, allermassen ein jeder in seinen Antheil Landes, Aemtere und Creysen

R 2

befindet. Und nachdem sich die Kayserliche Commissarien zu erinnern wissen, was von wegen Anschlagung der Gebäude, die Kayserliche Majestät zu unterschiedenenmahlen den Commissarien auferleget und befohlen, welchen Punct man zwar ganz gerne dieser Zeit Ihrer Mayst. zu allerunterthänigsten Gehorsam, der Billigkeit nach, auch entscheiden wollen, aber in Erwägung dessen Weitläufigkeit, soviel befindlich, daß es vor Sezung und richtiger Rechnung der portionen ganz beschwerlich, lang vorzüglich, und diesen Werck zumahl ver hinderlich seyn würde, da erheischender Nothdurfft nach, alle Gebäude zuvor besichtigt und alsdann erstlich gebührlchen angeschlagen werden sollen. Als ist den Commissarien ganz beschwerlich vorgefallen, das Haupt- und Theilungs- Werck, wegen der Gebäude- Anschlag, noch länger auszuhalten, alldieweilen etwa durch andere nachfolgende unsers Erachtens sügliche Wege solchem Werck abzu helfen seyn möchte. Sollen demnach anderer mehr beweglichen Ursachen halben, zu Erörterung aller restierenden, dieser Landes, Theilung anhängenden Puncten in Mahnen Gottes fortschreiten und dieser, der Gebäude Anschlagung mit der vorbehaltenen Maasse verabscheiden. Nemlichen: es sollen nach Publicirung dieses Abschiedes, Vier Monate anzurechnen, jezo tägl. einfallenden, hirtzu ungelagerten

Winter

Winter, Wetters wegen, und weil auch die Tage alldenn etwas länger, und die Zeit solchen Sachen etwas bequemer seyn würde, die Churs und Fürstliche Partheyen selbst jedes Theils, vier verständige aufrichtige Landleuthe mit erfahrenen Bauleuthe zusammen schicken und verordnen, welche ihrer Eyd und Pflichten, damit sie einen oder den andern Theile verwand, ledig gezehlet und darauf außerhalb der assecurirten und gegen assecurirten Aemter alle Fürstl. Verhaftung mit Fleiß besichtigen und auf jedes insonderheit seiner Gelegenheit und darauf stehenden onere nach, gute Achtung haben, und durch landläufigen Anschlag also richten sollen, wie solches in diesem Churs und Fürstlichen Hauße zu Sachsen herkommen und bräuchlich ist, auf welches sich die Partheyen freundlich und schiedlich mit einander selbst zu vergleichen. Ob aber über alles verhoffen diese Vereinigung unter ihnen nicht zu treffen, auf den Fall sollen sie der Kayserl. Mayst. Ausspruchs und Entschieds hierüber begehren und gewartten. Was dann die von beyden Theilen hinc inde angestellte Con- et Reconventions-Klage der angegebenen Schuld, und Schadens Forderung anlangen thut, da hätten die Kayserl. Mayst. gnädigst und wohl dulden mögen, daß dieselbige durch gützl. Unterhandlung hin- und beygeleget wäre immaßen solches durch die Commissarien

R 3. mit

mit sonderm treuen Fleiß auch urgiret, und zwischen den Cur: und Fürstlichen Partheyen versucht und angestellet worden; Diemeil aber die Güte damahls, nach lang gepflogener Handlung bey ihnen entstanden, und darauf beyderseits mit der dritten Satz: Schrift fortgefahen und geschlossen, darinnen Wir darneben auch mündlich seithero unterschiedlich gebethen, diesen Puncten durch einen endlichen der Kayserl. Mayst. Ausspruch zu entscheiden; Also haben demnach höchstgedachte Kayserl. Mayst. sich ohn: längst in unterschiedlichen Rescripten, davon eines Datum Wien 14. 7bris, das andere den 4. 8br. jüngst verflossenen Monats gerichtet, nach genügsamer Erwegung beyderseits Con- et Reconvention-Klagen dahin allergnädigst resolviret, diesen Puncten, da gütliche Handlungen entstehen und nichts fruchten würde, im Nahmen Ihrer Mayst. auszusprechen und zu erörtern, und lautet derselben ersteres Rescript und Befehlig darauf auch das letzte kürzlich gegründet, von Wortt zu Wortt also:

Demnach euch sammt und sonderß, soviel diesen Streitt der hinc inde vorgebrachten Schuld- und Schadens: Forderung anlanget, hiermit gnädiglichen auferlegen und befehlend, Ihr wollet (woferne anders solches noch nicht beschehen) vor allem Dingen zwischen den Partheyen gütlich

liche Tractation und Handlung fürnehmen, und auch dahin mit allen Fleiß, sonderlich aber bey Herzog Johann Wilhelm vermittelst eigentlicher Eröhlung seines bey Uns gethanen Erbietens daß sie sich nemlich gegen der jungen ohne des erarmten Vettere, alles freundvetterl. Willens verhalten und also leidentlich bezeigen wollen, daß Wir und mániglich dero schiedlich und wohlmeynl. Gemúth im Werck spúhr, enbearbeiten, damit Er. Lbd., wie auch hinwieder der Vormund: Rátthe, von solchen unsers Erächstens beyderseits unerheblichen Forderungen abstecken, und die gegen einander, wo nicht gánzlich schwinden und fallen, doch zum wenigsten sonst freundlich beylegen und leidentlich vergleichen lassen. Auf den Fall aber deren keines zu erhalten, alsdenn in Unsern Nahmen und von unsertwegen in Krafft obberúhrter Heimstellung und hierinnen habender Kayßerl. Gewalts durch einen endlichen Ausspruch beyder Theile als vielgedachtes Herzog Johann Wilhelm Schuldens; und Schadens; Forderung in allen vier Articulln und hergegen der Vormündere Gegenklage samt und sonders, frey lediglich, samt aufgelaufenen Unkosten compensiren, aufheben und vergleichen, und darauf alsbald, ohne einiger Ausrede zu lassen, vermóge habender Instruction zu dem Hauptwercke der Landestheilungen schreiten, und also diesen langgewárthen kostbaren Wercke

R 4

seine

seine Endschaftt geben. Ferner wissen sich die
 Commissarien zu erinnern, was für alte und
 neue Cammer Schulden verzeichnet übergeben
 worden, darinnen Ihre Kayßerl. Mayst. dann,
 wie es darmit zu halten, und welchermaßen
 dieselbige aufs gleichmäßiaste abgetheilet werden
 sollen, ausdrücklich in der Kayßerlichen In-
 struction nachfolgendergestalt disponiret. Und
 nach dem Uns unter andern auch fürkommen,
 wie noch allerhand neue Schulden vorhanden,
 so eines theils den Herzogen zu Sachsen ins-
 gemein, theils aber von einem und vom andern
 abgesondert gemacht worden. Damit dann
 auch Derowegen eine Richtigkeit zwischen bey-
 den Theilen getroffen und künfftige Mißverstände
 vorkommen, so halten Wir dafür, daß solche
 Schulden, soviel deren von dero Gebrüdere
 Johann Friedrich und Johann Wilhelm,
 Herzog zu Sachsen &c. hiebevör aufgerichtet,
 Muthschierung aber Absonderung gemacht wer-
 den, von beyden Theilen als gemein zugleich
 bezahlet werden, die andere aber so hernach
 durch Herzog Johann Wilhelm gemachet,
 durch Sr. Ebdl. selbst abgerichtet und die so
 durch unsere gefangenen Fürsten gemachet, seinen
 Kindern zu bezahlen auferleget werden sollen.
 Auf diesen Kayßerl. Ausspruch sollen sich die
 Partheyen nunmehr in die alten und neuen Cam-

Ferner aber, der gemein bleibenden Stücke halben, sollen unsere Kayserl. Commissarien mit allen Fleiß erkundigen und erlernen, wie es etma hiebevör in solchen Landes Theilungs Fällen bey dem Hauße Sachsen herkommen, und gehalten worden, und darauf in dieser Theilung die Sachen soviel möglich richten, insonderheit aber darauf Achtung zugeben, wo etwas dergleichen in Religions- oder politischen Sachen fürkame, als ungesährlich seynd: Universitaet, Consistoria, Hofgerichte, gemeine Stipendia und dergl. so nicht sügl. oder nicht ohne sondere Zerrüttung und Schaden oder auch Gefahr künftiger Mißverstände getheilet werden mügen, daß solches gemein und unzertheilet bleibe, und in jezigen Stand und Wesen, nur zum wenigsten, biß daß der jungen Herzogen einer, seine mänliche Jahre erreiche, und selbst zur Regierung schreite, gelassen werde; Als dann da einem oder dem andern in Deroselben Stücken Communion und Gemeinschaft ferner zu verbleiben, ungelegen, soll es jedern freystehen die Theilung zu begehren und in seinem Gebiethen, wie sich gebühret, nach Nothdurfft besondere Consistoria, Schulen und Hofgericht anzustellen; Als auch des Amts Allstedt halben, welches noch zur Zeit ungelöst, aber gleichwohl

die

die darauf stehende Regalia, als Ritterdienste, Land- und Tranccksteuer bishero verpfändet, und gleich auf andere Aemter frey gelassen, zwischen beyden Partheyen allerhand disputat eingefallen, indeme solche ledige unversetzte Regal - Stücke gleich andere ingemeine Theilung zu bringen, von Churfürstlichen Råthen mit Fleiß gesucht, dargegen der Fürstliche Theil aber solches Amt und darauf stehende Regalia unter die praecipua und ausbehaltene sonderbahre Stücke gehörig vermeinet, darum den Commissarien etwas bedenklich vorkommen, solches eingefallenen Streits halben zuerkennen, dann obwohl von diesen Punct in der Kayserlichen Instruction ausdrücklich vermeldet, darauf hernach die letzte Resolution verschlenes Monats Maii publiciret, jedoch dieweilen beyde Chur- Fürstliche Partheyen darinnen strittig, und die Commissarien nicht gemeinet, einigen Theil, ohnerachtet beschriebener Erinnerung zu verkürzen, mögen sie ihre Nothdurfft bey der Kayserl. Mayst. dieses Puncts halben ferner suchen und daselbst endliches Entschieds erwarten, doch will sich gebühren, die Kayserl. Disposition hierinnen nach folgendergestalt zu eröffnen: Was aber Ahlstadt belanget, dieweil

Wir

Wir noch zur Zeit anders nicht berichtet, denn das die Wiederlöfungs Gerechtigkeit; darzu dem Fürstlichen Hauße Sachsen in gemein zuständig, und aber gleichwohlen nach bewuster Gelegenheit, ihre der jungen Herzogen Vermögen, dieselbige noch zur Zeit vermuthlich nicht darzu gefast seyn, Hergegen aber auch vielgedachter ihr Better sonder Zweifel nicht gemeinet sie gänzlich davon auszuschließen so würde unserß Ermessens dieser Articul dahin zu verabschieden seyn, daß, woferne sein Herzog Johann Wilhelms junge Bettere und Sr. Ebdl. zugleich die Lösung zuthun, iezo nicht vermüglich, daß Sr. Ebdl. doch nicht destominder dieselbige diesmahlen vor sich, (doch in gemeinen Mahmen fürnehmen und des Amts Allstätt gegen ausgelegten Pfandschilling allein innen haben und genießen sollen, doch den jungen Herrn, wehn sie zu ihren mündigen Jahren, oder indeß zu beßeren Vermögen kommen, den Zugang dem halben Theil berührtes Amts gegen Bezahlung ihrer Gebührniß an dem ausgelegten Pfand Gelde und Kosten) ob einer kühnlich darauf belaufen wäre unbenommen, sondern vor, behalten. Nachdem hierüber dann unter den abgetheilten Aemtern befunden, daß ezliche derselben Pfand weiße stehen und haßten sollen, daher sich etwa hiernechst eine Ablösung in einem

einem oder den andern zutragen möchte, dero wegen auch wohl vonnöthen, diesen Punct wie es auf den Fall gehalten werden solle, gebühlicher zu erledigen, wird demnach vor billig erachtet, behaltenß auch die Commissarien ausdrücklich hierdurch bevor, was über kurz oder lang, auf einem oder dem andern Theile abgelöst würde, demselben abgelösten Theil soll von dem andern mit Annnehmung des halben Pfandschillings soviel an Land, und Leuten sich pro rata gebühret, gebührliche Erstattung, neben der aufgewandten Kosten beschehen.

Und weil man aus eingenommenen Bericht soviel vernommen, und verstanden, daß Herzog Johann Friedrichs Gemahlin, auf Amt und Hauß Dornburg vor Witthum seyn sollte, und über solch Amt nunmehr auf den Thüringischen oder Weimarischen Theil geschlagen, darum auch diese darauf verscriebene Beschwörung abgehiet und Ihre Fürstliche Gnaden auf andere Wege gebühlich versichert werden, darbeneben auch berichtet, daß unsers gnädigen Fürsten und Herrn, Herzog Johann Wilhelms, Gemahlin, übers Amt Sachsenburg gleichfalls aufgerichtete Obligation auch noch nicht heraus gegeben, oder solch Amt dadurch erlediget worden,

so sollen den nach hiernächst beiderseits leibges
ding Beschreibung zum förderlichsten gegen eins
ander überreicht, Ihre Fürstliche Gnaden anders
weit versichert und also die Aemter Dornburg und
Sachsenburg von solcher Obligation erlediget
werden. Es soll hierüber auch einen und dem
andern Amte, so in diese Landes: Theilung kom-
men, dasienige, was er an Zinssen und dergleichen
Nutzung in einem oder dem andern Amte und
Closter, zu Erhaltung Kirchen, Schulen Hof-
pitalen Gemein: Kasten, Geistlichen oder andere
Personen zuvor gegeben, oder sonst von
Privat-Personen an Dienstbarkeiten, und von
Alters herkommen, unbenommen, sondern wie
hiehero beschehen einzubringen und zugenießen
hiermit vorbehalten seye.

Was dann die in denen Rectificationen aus-
behaltene Puncten, stipendiaten, Geld: und Leib-
Geding anlanget, dieselbige sind von dem Com-
missarien; wie am Ende der hierneben überge-
benen Anschläge, mit angehängter verührkund,
special- Verzeichniß ausweist, verglichen und
verabschiedet, und auf dem Fall sich hernach
etwas zu dieser Landes: Theilung gehörig, eifins
den würde, so vielleicht aus Vergeßen oder
sonsten übersehen und außen gelassen worden, dasel-
bige würdet nochmals billig zu gebührlcher Ber-
glei-

gleichung mit eingeschlossen und aus behalten. Als auch unter andern vorkommen, daß weiland Herzog Johann Ernst zu Sachsen seeligen Gemahl, jezo Graf Philippsen zu Schwarzburg nachgelassene Wittib, auf Lebenslang Unterhaltung verordnet, wo solches nun aus der Fürstl. Rentkammer oder sonsten gemeinen Einkommen bißhero verrichtet, so sollen die Partheyen jeder seinen halben Antheil auf gebührende Zeit und Ort wohlgedachter Wittib jährlich entrichten.

Alle gemeine, alte und angefangene Rechtsfertigung außerhalb deren Stück, so in dieser Theilung nicht gehörig, sie seynd in Exemption oder andere Sachen, vor die Kayßerliche Mayst. am Cammer, Gerichte oder vor dem Deputirten Richtern, rechthängig bleiben, beyden Theilen zu Erhaltung des Fürstlichen Hauses Sachsen, Landen, Recht, und Gerechtigkeiten auf gleichen Verlag auszuführen, billig gemein, aber, nach jezo beschehener Landes, Theilung, solle jeder Theil dasjenige so in seinen Land zu Recht gedeyhet (doch vorbehaltlich obangeregter Pfandschafft) ohne des andern zu thun, selbst verfechten, darbeneben sollen auch die allbereit angefangene nachbarliche Streittigkeiten zugleich ausgeführet und vertreten werden.

Die alte verseßene Reichs-, Steuer-, und was daran für ter Gothaischen Expedition, und dieser Lande: Anweisung residirend bleiben, desgleichen die von Anno 46. herrührende alte Kriegs-, Schuld und Schadens-, Forderung gehören, unter den Punct der Cammer-Schulden werden billig zugleich vertreten, und haben in obgesetzten Kayserlichen Ausspruch ihre Richtigkeit. Was aber zu Reichs-Contributionen an Gelde, zu Roß und Fuß, desgleichen Cammer-, Gerichts-, Unterhaltung und andere mehr des Reichs-Bürden anzuwenden gehörig, solches wird einem jeden, nach seinen Antheil Landes abzulegen gebühren, auch wie es mit Beschickung der Reichs-, Freys-, und Münz-Tage samt darauf laufenden Kosten zu halten, solches steht auf ferner der Partheyen vergleichung, ob auch schon vorkommen, daß in des Stiffs: Altenburg Nutzung 80 fl. jährlichen Zinns, so bey dem Rathe zu Eisleben verschrieben, wegen der Mannsfeldischen Schulden unganghaft stehen, so würdet doch dafür geachtet, weil mit Bezahlung solcher Mannsfeldischen Schulden nunmehr andere Betordnung beschehen, daß die ermelte 80 fl. vor keinen Abgang zu nehmen, sondern mit der Zeit wohl einzubringen seyn, sollte aber über angewandten Fleiß Abgang vorfallen, auf solchen Fall geschehe hierinnen zum halben Theil billige Erstattung. Alle Erfurthische Lehen,
so

so von der Stadt und Bürgerschaft daselbsten empfangen, aber nicht bedienet werden wollen, sollen bis zu der Partheyen Selbstvergleichung, durchaus in gemein gelassen werden. Was dem noch von der letzten Landsteuer, in den jungen Herzogen Antheil Landes, Herzog Johann Wilhelm unsern gnädigen Fürsten und Herrn hinterstellig, dieselbige bleiben S. Fürstl. Gnd. zu voraus alleine einbringen zu lassen, darzu auch unsere gnädigste Herren, die drey weltliche Churfürsten als Vormünder, alle gebührende Hülfe und Beförderung thun werden, wie solches an Ihme selbst der Billigkeit gemäß.

Ob sich auch über kurz oder lang zu tragen und begeben würde, daß eines oder des andern Fürstlichen Theils Nothdurfft erfordern möchte, etwas an Aemtern oder andern Landgüthern zu alieniren und zu verpfänden. Als haben die Commissarien über daß es versehen er Rechtens auch der Antwortung und Eroberung halben, an ihm selbst richtig ist, zu mehrerer Sicherheit nicht unzeitig erachtet, diesen Punct zum Ueberfluß auch einzuverleiben, dergestalt, daß von dem alienirenden Theil, allwege die Anbiethung und vorlauf dem andern zuvor beschehen und angekündigt werden soll, damit alles dasjenige, so in diesen vorstehenden Fällen, hiernach begegnen könnten ohne wenige Weitläufigkeit entscheiden, und

und keinen Theil zu Nachtheil etwas fürgenöthig
men werden mag, und dieweil eine jede Regier
rung zu ihren Behuff und Nothdurfft der darzu
gehörigen schriftlichen Documenten und alten
briefflichen Urkunden, Registern und andern
dergleichen bedürfftig, so werden dieselbige billig,
was einen jeden Theil zuständig, nach verrichtes
ter Landes- Theilung und Einweisung fleißig
aufgesuchet und gewahrsamlich tractiret, aber mit
andere gemeinen des löblichen Hauses Sachsen
hergebrachten Urkunden, an Kayßerlichen Bullen,
Begnadigungen, Privilegien, und was derglei
chen dem gemeinen Wesen mehr anhängig ist,
soll es dahin gerichtet werden, daß solches alles
ordentlich inventiret, und verwahrlich beyden
Theilen darüber, auch einem jeden sein eigener
Schlüssel gebühret, in gemein und zum besten
beygesezet werden möge, wie sich die Ehr- und
Fürstlichen Partheyen hierüber selbst der Gelegen
heit des Orts, und eines jeden Nothdurfft nach
freundlichen zu vereinigen. Ingleichen wird den
Herrn Vormunden diejenige Landes- Handel, so
bisher in der Fürstlich Weimarischen Canzley
verrichtet und nunmehr zu der jungen Herzogen
Antheil gehörig, zu Beförderung der Gerechtig
keit billig edirt und gefolget. Nachdem auch ab
gesetzter Erklärung nach, Universitaet, Hofge
richt und Consistoria in gemein bleiben und ver
waltet werden sollen, will sich in allemwege ge
bühren

bühren, daß derselbige zugethane Membra und
 Personen, in gleichen Unkosten und Schutz beyder
 Fürsten erhalten, keiner derselbigen von dem andern
 Theil mit unziemlichen Vernehmen unerhörter
 Sachen, und unerkannten Rechts, beleidiget
 oder beschweret werde, sondern was ein, oder der
 andere Herr, zu einen jeglichen zu Klagen oder
 zu besprechen vermeinet, solches soll ordentlicher
 weise des Rechts beschehen, damit sich auch ein
 jeder billig ersättiget.

Diemeil nun alle vornehme Punct, soviel
 deren von den Commissarien, die zeithero für-
 gelaufen, durch Kayserliche Instruction darauf
 erfolgte Resolutiones, Rescripta und Befehlig
 Gottlob! unterschiedlichen, durch diesen Ausdruck
 und Entschied, gebührlichen erörtert, wie dann auch
 zum Ueberfluß die ausgehaltene Kayserliche Ex-
 pectanz hierdurch wiederhohlet, und es nunmehr
 an deme, vermöge und Inhalts oft ermelter
 Kayserlichen Instruction, die Immission und
 Anweisung nechstes Tages vor die Hand zuneh-
 men, so würdet denen Herren Churfürstlichen
 Vormündern angezeigt, und aufhabenden Kay-
 serlichen Befehl anstatt und in Mahmen Ihrer
 Mayst. hiermit auferleget, so bald nach besche-
 hener Einweisung von der jungen Herzogen An-
 theil Landes, Ihren Fürstlichen Gnaden Herrn
 Vettern, Herzog Johann Friedrichen Unter-
 halt

halt und Alimenta also zuverschaffen, damit dieselbige, auf zwei unterschiedliche Fristen, des Leipzigerischen Oster: und Michael. Marckts, jährlich gewißlich erlediget und richtig gemacht werden, hingegen aber wollen die Röm. Kayserl. Mayst. in ihrer Instruction, daß hochgedachter Herzog Johann Wilhelm Sr. Fürstl. Gnaden jetzt zu getheilten Antheil Landes, samt allen denselben Zubehörung, ohne einige weitere Beschwerung des Gothaischen Executions. Kostens, oder andere davon herrührende Schulden und Ausgaben halben, ruhig und ungekränkt gelassen würden, damit Ihre Fürstl. Gnad. bey der Gothaischen Eroberung bezeugten Gehorsams und getreuen wohlmeynenden Fleißes nicht Schaden leiden.

Endlichen und zum Beschluß haben höchstermelte Sr. Röm. Kayserl. Mayst. der Commissarien, beyden Chur. und Fürstl. Partheyen sonderl. anzuzeigen auferlegt: Es wüßten Sich Ihre Mayst. zu erinnern, was maßen hiebervorn, in Zeit der Eroberung der Festung Gotha und Grimmenstein bey vielen unruhigen Leuten diese widerwärtige Gedanken, und nicht geringes (aber doch unwahrhaftig) Geschrey erwecket, damit erschollen: Ob sollte die Bürgerschaft in Gotha, desgleichen andere mehr von Landleuthen

und Ritterschafften so darinnen gelegen an solcher Eroberung und auch Persönlicher Verhaftung des gefangenen Fürsten, Herzog Johann Friedrichs zu Sachsen und der ächtere, desgleichen an Schleifung der Bestung schuldig seyn, und solche Dinge alle durch sie vergeßentlicher Weise er practiciret und gehandelt seyn, welches aber alles ihnen zur Unschuld ungütlich und fälschlich zugeleget würde auf Maß Ihrer Kayserlichen Mayst. denn sie besonder aber, Bürgermeister Rath und ganze Gemeinde zu Gotha, hiebevorn durch ein öffentliches ausgegangenes poenal Mandat der angerichteten Auflagen halber entschuldiget. Demnach weil Ihre Mayst. nicht wollen, daß ermelte von Gotha, zusamt auch andere Landleuthen und von der Ritterschafft welcher Ort dieselbige im Fürstenthum Sachsen geseßen und wie die genannt seyn. So aber vorermelter Gotha's. Belagerung Aufgebung und gefänglicher Annehmung der darinnen begriffenen Persohnen gewesen oder darinnen gehandelt, solcher Dingen bey einem oder dem andern, so sie zugetheilet worden, entgelten noch darum in Beschwerung kommen sollen; So wollen auf höchstermelter Kayserl Mayst. ausdrückl. der Instruction einverleibten und angehängten Befehlig, die Commissarien hierdurch beyde Partheyen zum fleißigsten ermahnet, und im Nahmen Ihrer Mayst. ernstlichen auferleget haben, daß sie nicht allein für sich selbst sondern

auch alle Ihre Räte, Amtleute, Diener und Befehlhabere, jeztbemeelte Räte, Bürger und Landleute und von der Ritterschafft, samt auch ihren Erben, Nachkommen und zugewanden aller Gothaischer Vorlauffenheit halben mit nichten verdencfen, noch mit Wortten oder Wercken beschuldigen, in gar keine Weise deßhalben sich beschweren, oder entgelten laßen, noch solches von jemand anders zugeschehen verstaten; Sonder aller Gefährde! Deßen allen und jeden so in diesen publicirten Ausspruch und Entscheid begriffen, zu rechter Bekänntniß und wahrer Uthtund, Haben anstatt und im Nahmen der Röm. Kayserlichen Mayst. unsers allergnädigsten Herrn und dann von derselbigen Commissarien, ersthochgedachter Heyden unserer gnädigen Fürsten und Herrn, Marggraf, Georg Friedrichs zu Brandenburg und Landgraf Wilhelms zu Hessen wegen Wir die Hernacher benannte verordnete und subdeligirte Commissarien, unsere Petschafften hierunter aufgedrucket und Uns mit eigenen Händen unterschrieben, deren zwey gleichlautende Originalia verfertiget und jedern Chur- und Fürstl. Theile eines, zusamt beyder Portionen, Anschlägen hiersmit auch versiegelt überreicht worden, daß geschehen zu Erfurth den 6ten Novbr. Im Jahr
nach

nach unsers Herrn und Heylandes Geburt
Anno 1572.

Hanns Herr Caspar von Michael Eichter
von Schleuniz Minckwitz D.

Hanns Paul Nicolaus Stadtmann
von Schaumburg D.
Hauptmann zum
Hoff

Reinhard von Baumbach Wilhelm Rudolph
Hofmarschall. Meckenbach.

Num. 2.

Weimarischer Abschied

dem 15 Junii 1573 beschlossen und aufge-
richtet.

Auff der drei weltlichen Kurfürsten Pfalz Sachs-
fenn und Brandenburgt, in Vormundschaft Hero-
zogs Johans friedrichs zu Sassen Söhnen Ver-
ordnete Rätthe, Jüngst zu Erfurt Am Dato.
dem 20 Martij dieses Innstehenden Jars vor-
glichenen vnnnd abgerethenn Abschieds, haben
wie zu ende gemelte Anwesende Rethen mit
denn Churfürstlichen Sechssischen Inn Vormunds-
schaft Herzogs Johans Wilhelms zu Sassen
4 L hin-

Hinderlassenen Sohnnenn anhero gegen Weimar verordneten Rethen etliche Punct, So inn der erclerten Lantztheilung vermöge der Key: May: Resolution beiden fürstlichenn Theilenn Gemein sein sollenn auch anderer mehrhalbenn, so einß Theils zu gutter Corresponndenz vnnndt einstimmiger Anordnung dinlich vnnnd was der wegen zu ferner Tagsatzung vnnnd Vorhandlung von Beiden Theilenn ausgesaß und vorschobenn worden, vorabschiedett vnnnd vorglichenn wie vollligt.

Vnnnd annsennglich weil noch bey Lebenn Herzoge Johann Wilhelms zu Sachsen vnnnd zu aldenburg der Chursfürstlichen Vormundere vnnnd S. fl. G. Rethe sich vorabschiedet, des zu Besichtigung vnnnd Wirderung der Gebeude auch zu Nachforschung vnnnd erkundigung der Ritter Dienste, vnnnd welche vnder denen auff angefelenn stündenn vonn Beidenn Theilen Dächtige Personen verordnet werden soltten. So haben wier des Coburgischen Theils zu wirderung der Gebeude Wilhelm vonn Lichtensteinn zum Gereut Hans Friederich von Gotzmann zum Neuennhaus Hans Herwart Burgermeister zu Coburg vnnnd Irwisch zu Dresden bennennet, vnnnd zu erkundigung der Ritterdienste Deuctt von Uttenshoffen fürstlich Sechsischenn Rathe zu Coburg vnnndt Casper Poppen ambtmann zu Römheldt
ann

anngeden , auch darauff wegen der drey welt-
 lichen Churfürstenn Sr. gñl. Herrenn Graff
 Burekhartenn zu Warbi als denn Statthalder
 bevelich aufgedragenn sich mit denn Churfürst-
 lichenn Sächsischenn Rethen in Vormunds-
 schafft Herzogs Johann Wilhelms Söhnen
 einer entlichen Zeit zu vergleichenn, wann solliche
 erkundigung vorgenommen werden soll, Als denn
 Gemelde personenn Uns theils aufzulegen,
 ainstheils aber so vnder Unserer gnedigen
 Junngenn Herren Gottmefigkeit nicht seghastig
 hier zu nicht zuuormugenn, vnd zu erfordern,
 Vnd werden Seine G. darann sein das Inn
 alle Wege solche Winderung Vnd erkundig-
 ung Noch vor Michaelis vorgenommen wer-
 denn, Damit der Bericht vor denn nechstkom-
 menden 20 Octobris gewieslich Einbericht werdenn
 möcht. Diweill auch die vorfallentenn Kreis-
 münze Vnd andere Zege zu besuchenn sein
 wollenn, So haben wier Uns mitt denn weis-
 merischen Theil verglichenn das die Verschickung
 solliger Zege vnd wechsels weyß geschehen sol,
 Also das, daß eine Theill zu jeder Zeit denn ann-
 derem darzu Vollmacht aufftrage, Vnd ann wel-
 chem Theill als denn die Ausschickung sein wurt,
 auff deßelbigen Kosten Sollenn die Sachenn
 vorrichtett vnd vonn jedenn Theill Einer
 Vorrichtung halb bey denn Regierungen schrifts-

liche Bericht einbracht, oder zugeschickt we:
 denn, Die Universitet, zu Jhena, Consistorium
 Hoffgericht vndt Stipendiaten bekanntt:
 weil vor noch Key: Mey: Resolutionn, die ge:
 mein bleiben sollenn, So seindt doch die darzu
 gehöriگenn Personen wegen B. Seel. Herrn
 Bonn Bnns vnd von denn Chursürstlichenn
 Sächsischen wegen des weimmericchen Theils vnd
 also von Beidenn fürstlichen Theilen inn gleiche
 Pflicht genomenn vnd wie gebreuchlich ver:
 wendet wortten, etliche Bnnruhige Personen
 abgeschafft, andere an Ihre Stadt beruffen
 vnd angenohmenn, vnd die Universitet vnd
 Professionn dermassen miett gelärtten ducht:
 genn Leutten also wiederum bestellet vorsehen
 vnd angeordnet, das die studia miett fleys:
 getriebenn, vnd nützlichenn vortgepflantz wer:
 denn mögen, So sollenn auch die Personen
 der Universitet Consistorii Hoffgericht vndt
 Stipendiaten vor beidenn fürstlichen Theilen
 wie hievor besoldet, vndt wenn Personen
 abgehenn, deren Stellenn mitz beiderseytts
 Vorwieگenn vndt bewilligung wiederum er:
 setzt werdenn,

Nachdem auch von nöthen Verordnung zu
 thun, wie die Appellationn von denn ge:
 sprochenenn Hoffgerichtts Urtheil vnd anderen
 Undergerichtten eingewandt zu Justificiren
 vndt

vndt auszuben, So haben wir Wns mit
 denn Weimarischenn fürstlichen Theyll vor-
 glichenn, das Jertlich Solliche Appelationn sachen
 zu zwo vnderschiettlichenn malen ausgeschrieben,
 rectificirt vnd erledigt, darzu dann vonn einer
 Idern fürstlichenn Regierung des Orttz da die
 Appelationn sachen dazumaln nicht gehaldenn
 Jemalts vonn Hoffrethen verortnnett werden,

Es soll auch in die Coburgische Regierung
 noch ein geleertter Rathe bestellet vnd an-
 nohmen werdenn, welliger denn Appelationn
 sachen beywohnenn vndt sonstenn der regirung
 Neben iho alda anwessendenn Rethen Stetig
 abzuwarthenn demselbigen soll zur Jarshesoldung
 200 fl. am Gelde Sechs Mimer Weins vndt
 zwey malder Kornn Seenischmas versprochen
 werdenn,

Vndt damit die Anzahl der Appelationn
 Rethe gesterckett so sollenn vonn der Landtschafft
 zwenne Borneme vom Adel darzugezogen wer-
 denn, vndt die Appelationsterminu wechsels
 weis gegen Coburg vnd Weimar ausgeschrie-
 henn vndt daselbst zweymalls des Jars gehal-
 denn werdenn, die Rethe sollenn auch auff die
 Zeit keine Vorhörung anstellenn sonndern die
 Canzley sachen soviel sigs leidenn wiell einzis-
 henn

henn vnnndt verschiebenn, das der Appellation Rath so uiehl desto stadlicher besetzt bleyben möge.

Inn sachen so inn Keynn Cammergericht rechthengig vnnndt Jeko ganghafftig soll der Herr Docter Matias, vnnndt Docter Brathas gius gebraucht vnnndt ihnen darinnen zu stellenn befohlenn werdenn, Da sie auch derwegen Raths vnnndt Bedenckens vnnn nötten, sollen sie sich dessen bey beydenn fürstlichenn Regierung erholen Gleichfalls solenn auch gemelde beyde Herren Doctoren inn der Schwarzburgischenn Steuersach so das ganze Cursfürstliche, fürstliche Haus Sachssenn belanggett diessen zweihen fürstlichenn Deillenn mitt Rath vnnndt Bedenckenn des Cursfürstlichenn Sechsischenn hiezuuorordenten sich erzeigenn vnnndt die zu Schleinige Ausübung ann kaiserl. Cammergericht beforderenn helffenn,

Inn der Leuttenburgischen Rechts Sach, weil darinn allbereitt zum Urtheil beschloßenn vnnndt die Acta vorlengst inrotuliret vnnnd Kay, Mayst. zu derrenn erkannnd uns zugeschickt worden sein, Soll vnnn denn beydenn fürstlichenn Stadthaltern vnnndt Rethenn zu Coburg vnnndt Weimar derwegenn an die Kay. Mayst. Supplicirt vnnndt angehalten werden,

Weil

Weil die Graffen von Schwarzburg noch zur Zeit weder Erbhuldigung gethan, noch Lehenspflicht geleistet so soll denselbigenn hinfürder zu gesehenn vndt der sachen ein Anstandt gesehenn werdenn, biez die Zeit so die Rechte einenn Lehenmann die Lehenn, bey denn Lehenn Herren zu suchen vndt zuempfehen verordnet, vorflüßen, vndt do innerhalb der Zeit, als in Jahresfrist von Jhrenn G. derwegen keine muthung geschehen, so soll als dann weiter beradtschlagt werdenn was hierinnen vorzunemenn vndt zu verordnenn sein will.

Damitt auch in Belehnungenn mittheilungen der Gunst Ueber Kauff oder Verpfandung Verstedigung der Privilegium vndt Vormundtschafft Vorsehungen eine gleichmessige form gehalten werde So sollen hinforder die in der Churfürstlichen Vormundere nahmen gerrycht vndt die notteln derselbenn zu beyden fürstlichen Canzleyhen respective gleichförmig gehalten vndt gegeben werdenn,

Der Gleittmann zu Erfurt weil derselbige berichtet das im Amptthalben denn Concor, tatten zu wider von denn Rade daselbst eingriffe geschehenn, so solle demselbigenn befohlen

weiss

werden auff beidenn fürstlichen Gerechtigkeit
 Bund Herbringen gute Auffachtung zu geben
 vndt da sich derwegen etwas zutragen sollte
 vmb Einstellung vndt abschaffung bei dem
 Rathe anzusuchen, Do ehr aber solchs Nicht
 zu erhalten als dann wieder solch Vornehmen
 protestiren, als baldt das, an beide fürstliche
 Regierung gelangen laßenn, vndt ihres fernern
 Bescheids darauff gewertig sein,

Der Vorgleitung hole inn maßenn vndt
 Merckhen durch die emptter Gotta eysennach
 vndt Greußberck sollen dieienigenn so der Gleitte
 benödigt beiden fürstlichen Theilen weimarischen
 vndt denn Coburgischen Vmb Vorgleitung anzu-
 suchen Vnd als dann wie es Hertumen sol-
 lige Vorgleitung bestellet werde,

Sindemal wegen der vorgefallenenn Vör-
 ennderung von Motten sein wiell, eine Visita-
 tion inn Kirchen vndt Schullen dieser Landte
 zu halten vnd anzustellenn darzu auch der
 Churfürst zu Sachsen 2c. inn besonderer Vor-
 mundtschafft des weimerischen Theils albereit Per-
 sonenn deputirt, vndt an Consistorium zu
 Jena beyde Fürstliche Theillenn gemein blei-
 benu, vndt also daraus inn beidenn fürstlichen
 Landtschafftenn in Religion und anderenn
 sachen

sachenn so der Geistlichkeit anhangig, gleichs
förmige Anstellung vndt Verordnung erfolgen
sol, So ist vor Nadtzam angesehen vndt ge-
schlossen, das zu vorhabennder Visitation das
Coburgische Theill die ihenn auch verordnen
vndt solchen gemeinen werck beywohnen lassen
ollenn, Inmaßenn denn Doctor Maximilianus
Mörleinn Superintendens vnd Moritz von
Heldrütt hiezuhennentt worden sein, welchen der
Herr Stadthalter solchs wegen Bnnßeter gdt.
Herren der drey weltlichen Churfürsten zu be-
vehlen wissen wierit und damitt Zeytt vndt Bnn-
costenn ersparett vndt vormiechenn, so kün-
enn auf denn erstern Gotta ehssenach vndt
ähndere Nechsten angelegenenn Weimar vndt
die Coburgischenn vndt frenckischenn gegen
Salvelt beschiedenn vndt erfordertt werdenn.

Zu Vorkumung Bannrichtigleit vndt Beyte-
rangenn ist von beidenn Fürstlichen Theillenn
vor gutt angesehen die Grennzörder zuvorreyhnert
vndt zuvorsteinen Darzu von denn weimarischenn
Theil der Herr Docter Daniel vndt Beytt von
Spornhberck vndt von Bnnß; als denn Co-
burgischenn Theil Casper Boppe amptmann zu
Nömbheltt benannt vndt angeben worttenn,
vndt sol solliche Besuchung auff lenngst kurtz
nach Barthalmey vorgenommenn werden,

Die

Die Leybzins so von Leybgedinge herrühren, sollen hies zur abtheilung der Cammerschuldenn vonn jeden Deill aus denen Güttern dahin sie vorordnet, auf Vorrechnung vorrichtett werden, vnnndt Herzogs Johann Ernst hinderlassenenn Wiettwenn der Halb Theil des vielbrat So Ihrer F. G. vermöge dar auff gerichtten Leybgedings Vorschreibung vnnndt Borgleichung gebürett vonn denn Coburglischen Theyll Zerlig auf der Wiettbenn Abfordernn geliefertt wertten,

Die Regalienn Lehennbrieffe, vnnndt beider fürstlichen Theill Brundenn sollen beidenn fürstlichen Theillen zu gutten, zu Thenna ins Closter in ein Gewelbe hindersezt vnnndt einem Jedem einen Schlüssell zu sollichen gewelbe zugestellet werden,

Sovill nun die Regierung zu Coburg besunders belangett, soll der Herr Stadthalter macht haben vnnndt S. G. zugelassenn sein das vbrige Hoffgesinnde auch Diner in Emptern bey welligenn Nachlesigkeitt vnnt vnrichtige Vorsehung befundten würdt, abzuschaffen vnnndt die Haußhaltung durchghauß so uill nehmlichen inn die ennge zu ziehenn vnd zu gutter Richtigkeit zu beuordern, Innmaßen es auch inn

Emps

Emptern gehaltenen wertten soll, also was mit
einen Gastner versehen werden kann, kein
schöffer darzu gebraucht werden, vndt soll
demjenigen so ferner nicht zu gebrauchen, die
Aufkündigung vönn denn Herr Statthalter
Iho alßbaltt geschehen,

Weill auch die Cantzley Personen sich bes
schwertt das Sie nielt denn verordneten
Coßgelde nicht reichenn könnenn so soll der Herr
Statthalter die so es legerenn gegen Ab
ziehung des wochenn Geldes zu Hoffe speissen
Jedoch gutte auffachtung gebenn laßenn, das
aufferhalb der gebührlichen Zeit von essen vnd
trinccken ihnen oder anderen Nichts gebenn
noch annder Druncke zugelassen werden, Wann
forsallen sollte das der geistlichen Personenn
Hinderlasennen Wieltibenn Nothleidenn wür
denn so soll der Herr Statthalter macht ha
benn ihnen biß auff der Churfürsten Vors
mundtere Vorordnung nielt Getreidig oder
Anderenn eine Vorsehung zuthun vndt bey
denn Churfürstenn Vormundern sich ferner Ver
scheidts erhollenn.

Nielt denn Coburgischen Cantzler Herr D:
Wilhelm Rudolff Meckbach hat mann sich seiner
Bestallung halb also verglichen, das Ihme jehrs
M lichen

lichenn 400 fl. am Gelte 25 fl. Haußzinße
vnnnd 25 Klafter Holz gegebenn werdenn sol-
lenn,

Auf Ansuchen Davidt vonn Wittenkoffs ist
gewielligt wordenn ihme noch ein Pferd vber
die hiebenor gewilligte zwey Pferdte und Diener
mittfütterung Kost vnnnd Kleydung zu vnnder-
haltrenn an seiner Besoldung aber nichts zu-
zulechen,

Dem Sekretario Schnepffenn soll die Bez-
soldung so er bey Weillandt Herzogs Johann
Wilhelmen gehabtt biez auß der Churfürstenn
Vormundere ihrer Churfürstlichenn Gnadenn
Rathe, vernner Verordnung gereicht vnnnd ge-
gebenn werdenn,

Vnnnd nachdem kurz vor der Gottischenn
Belagerung ein Kasten mit Brieffen zu Er-
furt bey Christoff Zoberlein dem Wirt zum Wein-
fas hinderseß worden, So soll der Herr Statt-
halder in gegen mittwartt, eines Notarii denn
selbenn förderlich eröffnenn, die Brieff so darin
befundten vorzeichnenn vnnnd mit dem Kasten
nach Coburgß abholenn laßenn,

Sinttemal Herkogt Johannis Friedrichen
Deputats halbenn iungsten Leipzigschen Markt
die

die Bnnrichttigkeyt vorgefallenn, das die das
 mals verordneten 6000 thaller der Key. Mayst.
 zu erstadung der Vorlage, damit Herzogt Johann
 Wielhelm des abgelauffenenn 72sten Jars auff
 einen halben Jars Termin seumig erschiennenn
 gefällig worttenn, Bndt dann auch darüber
 6000 Taller ihrrer Mayst. vergnugt werdenn
 sollenn, So hatt das Weimarische Theill auf
 sich genumenn solche 6000 Taller Grer. Mayst.
 auff Abrechnungen zu erstattenn vndt wiertt
 der Herr Stadthalter durch iho Petri vndt
 Paulli nechstkunfftig Heinnrichenn von Büna
 als denn verorddnetenn Haushalter ferner mit
 3000 Thaller abferdigenn, welliger zu denn ges
 fangenenn Herzogt alsofort sich begebenn vndt
 in seinem Ampt habender Instruction gemess
 zuvorhaltten vndt zu erzeigenn wissen wierdt,
 Es wirdt auch der Stadthalter bey denn von
 Büna an des gefangenenn Herzogt Johann
 Friederichs Gemahl schreybenn, daß ihre F. G.
 die schlüssel zu denn Gewelber zu Weimar fürs
 derlich vberschicken wollen, damit dasselbige ge
 öffnet vndt die Tapezerey vndt Gleidung so
 darinn verwartht an die Lustt gebracht vndt
 erholdenn werden megenn, auch erclerunge
 nehmenn, ob solches hinforder zu Weimar ge
 laßenn oder nach Coburgt abholett wertten soll,

Was von Supplicationenn einkommen, derjennigen so Kirchen Schuldiensten begerenn, solche sollen denn Herrnen Stadthalter S. G. denn Visitatorn des Coburgischen Theills zu bepfellen einen aussichenn zu haben das gleichmässige Austheilung ann beiderseytts fürstlichenn Orttern gehalten werdenn, vndt sonderlich das des gefangenenn Herkogt Johann Friedrichs Hoffprediger auff denn Fall wenn er sich vonn S. F. G. begeben mitt einer vornehmen Pfarr in einer Stadt bedacht vndt mittz lerweyll mitt selbiger bedingungen, ein ander an sein Stadt dahin verordnett werden möchen,

Siegmund von Walradt der Oberforstmeister ist vor einenn Jegermeister des Coburgischen Theills bestellet, aber doch vber seinn hievor gehabte Besoldung jene nichts zugeleht wor, denn, Immassen er auch Solches nicht gesucht noch begerett,

Ob auch well vermöge des jüngst zu Erfurt gegebenen Abschiedts alle Ampts rechnungen jho zu Coburgt vbersehen auch mitt Herkogt Johann Wilhelms Sohnnen Vormundtern abrechnung einer halben Jahr einahme Theilung der Camerschuldenn gehaldenn, wiederum der Gebeude vndt Sonnderung der Ritterdienste halb Handlungen gepflochenn werden sollen, vndt jho der

Churs

Eurfürst zu Sachſenn in freundtschafft Herzog
Johann Wilhelms zu Sachſen hinterlaſſenen
Eönnenn, alle weimarische Amptrechnungen
durg Eurfürſtl. G. Reththe vundt Landts
renndtmeiſter Überſehenn laſſenn ſo iſt vor radts
ſam angeſehenn wordenn, die ampts Rechnun-
gen des Coburgischen Theills vonn danne nach
Weimar abzuholen, damitt dieſelbige in eine
ennthlige Richtigkaytt einſmals gebracht vundt
ordenntlich geſchloſſen werdenn mochten,

Weil aber befundenn wordenn, daß vor An-
hörung vundt Richtigmachung der weimarischen
Amptsrechnung dazu nicht zu kommenn ſinde-
maſſ ſolliche Richtigkaytt auß der Hauptrechnun-
genn des ganzen Landtes ſo alda jeder zeytt ge-
halten erlangt werden muß, auch Herzog Wil-
helms halb Irrige Rechnungen zu gleich mit
Überreichung der Hauptregister erſolligen kann,
wann die Rechnungen des verfloſſenenn 72 Jars
auß ein halb Jar durchaus halbiertt würdenn
ſolliche Rechnungen aber Michaelis nechstkünftig
ſchwerlig erledigt werden mühen vundt mietler
zeytt die Wiederung der Gebeude vundt Er-
kundigung der Riter Dienſte einbracht werden
kann, So haben wir vnns mitt dem weimarischen
einer anderweitt Zuſammenkunft auf denn 20
Octobriß nechstkummendie gegen Leybzig vor-
glichen im Vorhaben dahin auch die Cobur-
gischen

gischenn Ambttrechnungen zu erforderenn die
 allda zu vberlegenn vnndt daselbst diessen Sachenn
 allenthalbenn geliebttz Gott, endlich abzu-
 helffen.

Zu Brkünde haben wier Unser Pettschafft
 tenn hin zu Enndte auffgedruckt vnnd vnns
 mitt eigener Handt vnnder zeichnett. Actum
 Weimar denn 15 Iunii Anno C. 73.

Johann Albrecht Wolfgang Eysenbeck.
 Freyß. D.

Christoff Weyenbergk.

Num. 3.

Leipziger Abschied den 2 nouembr.
 Anno 1573 Vfsgericht,

Nach dem der Röm. Keyf. Mai. Unsers aller-
 gnedigsten Herrn verordente Commißarien des
 Vorschehenen 72 Jars zu Erfurd ein Haubtey-
 lung zwischen Herzog Johans Wilhelms seligen
 Vnd Löblichen Gedehtens vnnd des gefangenen
 Herzog Johans Friedrichen Söhne Herzogen zu
 Sachsen, Dero Landen halben gewirkt vnnd auf-
 gerichtet alles Besag vnd nach Inhalt eines

gegebenen Briefflichen Abschieds der Datum steht
Erfurd den 6 November. Vnd dann Im Bes
melten Abschied ezlich Punct so solcher Landst
teylung anhenhig dergestalt außgesetzt das sie das
mals nicht entlich hingelegt werden musten, doch
demselben außdrigliche meldung vnnnd Vorsehung
gethan. Vff was mas und gestalt dieselben noch
mals Im hauss zu Sachsen zur teylung zu
bringen.

Als haben demnach die Durchlachtigsten
hochgebornen Fürstenn vnnnd Herren, des heiligen
Römischen Reichs weltliche Churfürsten Pfalz
Sachssenn vnnnd Brandenburgt Inn vnnnder
schiedlicher Vormundschafft Beydertheil zu Sachs
senn zu ruhügmachung und abhelffung aller
solcher außgesagten Puncten Auch Anordnung
annder mehr Stück so bey denn Regierungen ge
meinsam, vnnnd semtlich Belangt zu Rache gegen
Leipzig zu Hauss verordnet, welche sich dann aus
habenden Bevelch Bonn Wegen Vnnnd an stadt
zu gestehen Volgende Artikel mitt Einander
voreiniget, Vorglieden vnd vorabschiedet

Erstlich dieweill die Ritterdienst außgesagt
vnnnd derwegen nochmals Inn gleichmæssige und
Billige teylung zubringen Auch undter andern
durch der kays. Mai. Commißarien zu Erfurd
Verabschiedet das Innerhalb Jars. Triest aygent.

M. 4. liche

liche vnd richtige Vorzeichnies der Canzlei vnd
 schrift sagen Inn allen theilbaren Emtern samt und
 sonders, wie dieselb Jeziger Zeitt Dienstpflichtig,
 vorfertigt vnd darauff solche gleichmässige Ab-
 theilung der Dienst vor die Hand genommen
 werden vnd Beschehen Soll,

Als haben die Churf. Vormündter solcher
 Erkundigung halben Inn Beider Regierung
 Weimar vnd Coburgt gebuehrlichen Bevelch ge-
 than Darauff auch Weltt vonn Sparnbergt vnd
 David von Uttenhoff dazu verordnet, welche
 Ein Vorzeichnis, so sie allein aus denn Lehns-
 brieffen, Canzlei Büchern, Homopialen gezogen
 anhero vff diesen tagt gefertiget. Nach dem
 aber die Churfürstliche Verordente Rätthe darinn
 allerley Mangel Befunden vnd der wegen zu
 gewisser abtheilung nicht Entlich schreiten könnenn,
 Sie aber gleichwol auch daneben Erwogen das
 vonn Grafen denen vonn Adell vnd anndern
 Lehenleuten Jch Ehr jeh Besser die Lehen em-
 pfangen vnd die gebührliche Pflicht, Benoran-
 dieweill die Jars Frist nuhnmehr fast vmb, ge-
 nommen werden um esten., So haben sie sich
 deßen Verglichen vnd vereinigt, Nehmlich des
 von Einer Jeglichen Regierung Weymar vnd
 Coburgt, die Grafen Vnd Herrn So Inn
 Wey-

Beygelegten Verzeichniß Specificirt Und Nahm,
 hastig gemacht Und zu Eines Jezigen antheil
 Landes Emtern geschlagen worden, forderlich
 Unterschiedlich dahin so verzeichnet erfordert,
 zur Behens Empfahung Bescheidenn, auch von
 Ihnen die gebuehrliche Lehenns vund Huldungs-
 pflicht, genomen werden soll Daneben wollen aber
 die Churf. verordnete Rätze Bey Ihren gestehen
 den Churfürsten mit Bleis anhaltenn, das die
 zu Erfurd vorabschiedete Erkundigung zum Ches-
 ten Und förderlichsten angestellt auch dieselb
 bei Zeitt der Behens Empfahung vund sonsten
 Volkommen genomen, Und dann darauff die
 Ritterdienst Nachschaffenn gründlich vnd ruhig
 auch zu gebuehrlicher durchgehender gleichheit vnd
 aequalitet gebracht werden meugen, Derglei-
 chenn es dann auch des Ungesellen halben
 gehalten, davon in der Lehens Empffahung
 Auch sonsten gnügsam, Verühr genommen,
 vund dieselbgen sonsten auch erkundigt wer-
 denn sollenn, damit auch derenhalben dem
 Erffurdischen Abschied gebuehrliche Folge ge-
 leistet.

Ferner so ist Inn obberührten Erffurdischen
 Abschieden specificirt vnd ausgedrückt, das vonn
 wegen Gebeud Eine Zuhauordnung ezlicher

persohnen, Besichtigung Anschlagenn vnnnd anders mehrs nach Besag Berürts Abschieds Inn gewisser vnd Namhafter Zeit vorgenomen und angestellt werden soll, Wiewol dann höchstgedachte Churf. dazu albereit ezliche Persohnen deputirt Vnnnd Benannt vnnnd Ihnen Bevelch gegebenn, Solchs alles Ins Werck zu prigen, Dieweill aber darinnen Biß annhero allerley ver hinderungen vorgefallen, Auch nuhn: mehr die Winterzeit Vorhandenn, Als wollen Ihr Churf. G. Inn soderlichsten Weiterstagen derwegen ferner Berordnung thuen Vnnnd diesenn Punct Innhalt des Erffurdischen Abschieds auch gebührlich abhelffen lassen.

Als dann auch der Neuen vnnnd Alten Cammerschuld zu Erffurd versehung geschehenn, welcher: masen dieselb Innhalt der kais. Maist. selbst Resolution, so den Abschiedenn einuerleibt, auß gleichmässigste Abgeteilt werden soll, Nemlich daß derschulden, soviel direr vnnnd den gebrüdern Johann F. und Johann W. Herzog zu S. für aufgerichter Minzschierung vnnnd sonnderung gemacht von Beyden theilen als zugleich Bezahlet, Die andern so hernach von Herzog Johann Wilhelm auffgeborgt vnnnd verursacht durch denselben selbst abzurichten Vnd die so durch den ges: fan:

fangenenn Fürsten gemacht Seinenn Kinderen
 zu Bezalenn auffgelgt werden soll. Vnnd dann
 Demnach die dazu verordnete Råthe, wie sie
 die Abrechnung vnnnd Liquidation, aller vnnnd
 Jeder Cammerschulden vorgenommen Befunden
 das Herzog Johann W. seligen zu Erffurd ein
 Verzeichnuß Herzog Johann F. äigner schul-
 den, So sich vff Sechs vnnnd Achtzig tausent
 iij C Lxiiij fl. x v g vij pf. erstreckt, vbergebenn,
 Darfnn S. F. W. nicht allein die schulden
 welche Herzog Johann F. nach der Minzschie-
 rung Sondern auch die so er Zuvor Jedoch
 nach Endung der Resignation gemacht, gesagt
 vnd Einverleibt auch daneben die andren vers-
 chloßenen Reichsteuren so er vor des Gotan-
 schen Expedition restierent Blieben vff Herzog
 Johans F. söhne allein dringenn vnnnd schlag-
 wollen, Nach dem dann des gefangenen Herzog
 Johans F. söhnenn Vormündere der Churfürsten
 Råthe vor vnbillig Erachtet vnd derwegen aller-
 ley Erinnerung gethan mitt anziehung das
 Herzog Johans. Fr. ungeachtet ob sich die
 Zeitt der Resignation geendet Gleichwohl Bis
 vff die Minzschierung, wegenn aller Brueder
 Inn Adminnistration vnnnd Verwaltung der
 Landen darauff solche schulden verschrieben vors-
 bleibenn, Zudem vnnnd sonnderlich das der

Römisch

Römisch Kay. maj. ob angezognen Decret so allein die Zeit vonn der Münzschierung Benentt Stracks dawider vund das solch Vestirender Reichsteuerhalbenn Inn den Erffurdischen Abschiedenn diese mas gegeben, das sie zugleich verdretten werdenn sollten, Als habenn es auch die Churf. Rätthe vonn wegenn des Churfürsten Sachsen Inn sonderbarer Vormundschaft Herzog Johannis W. söhne dabei wenden vund Bleiben Laßen müßenn,

Als Auch auß dem zu Erffurd beergebnen Verzeichnis Ersehenn, Das Herzog Johann W. den kindern Vonn den 67 Jar Bis zur Landesteilung Pension vund Zins vonn Herzog Johannis F. eigenenn vund Gemeinen schulden zurechnenn wollen, So ist solchs aus gleichenn Ursachenn, Nehmlichenn C. F. W. Die Zeit vber das Land Inn engehabt Administriert vund genossenn, derwegen dann auch vonn denen dar auff stehendenn Haubsummen die Zins vund Pension tragen, vund ablegenn sollen, durch die Vormünder vor vnrechtmeßig erkannt worden. Derhalben sich deßenn, die Churf. Sächß. Rätthe Inn obberürther Sonderbarer Irs gnedigsten Herrn, Vormundschaft, wie Billich, nicht widerseyenn könnenn,

Wund als auch Herzog Johann W. die Wn:
 costen So off vnniversitet unnd Consistorium
 von Zeit der Landttheylung Ergangen, für ger
 mein Rechnenn vund seyeun vollenn, ungeachtet
 das er dieselb Gemeinschaft selbst wiederpachten,
 vund erst hernach darüber Ein kays. Decret er
 gehenn muessenn, Als hat solches Inn der Rech
 nung nothwendig geändert werden muessenn,
 Also das solche gemeine vnkosten Verüether Bey:
 der stück Erst vonn Zeitt des Ergangenn Decr
 rets gerechnet vnd gesagt wordenn, Wund ist
 Darauff aus gnanher gegründter Rechnung nach
 Abziehung obbemelter Posten Befundenn das
 Herzog Johannis. F. des gefangenen; Fürsten
 eigene schulden So sein F. G. nach der Münz
 schierung gemacht sich auff xlv. M. Lx Biiij fl.
 xv. gr. vx pf. erstrecken, Wie dann solchs vonn
 Postenn zu Postenn Inn Ein Ruhig Bers
 zeichnls gebracht Wund mitt der Räte Petts
 schafft vund Handschrift Becrefftigt.

So ist auch darnebet Rechnung vund Liqui
 dation gehalten, was vonn wegen desenn auß
 den Emtern verbrauchten Beraths auch der Em
 ter Einkommen erlegten vund Bezalten Summen,
 vund andern stücken Ein Fürstlich. teil dem an
 dern schuldig vund ist nach Abziehung eines Ig
 lichen teils erst befundenn, das die F. kinder zu
 Coburgt Herzogs Johannis W. söhnen zu Weis
 mar

mar Neunzehntausent Vierhundert vnnnd xli. Gulden Achzehen gr. Restirenn vnnnd schuldig verbleikenn, Nach Besag vnnnd Innhalt der darüber verfertigten Rechnung Vorzeichnis vnnnd außzugs So der gleichen auch mitt der Rätthe Beitschafftrenn vnnnd Handschriftten Becefftigt,

Hierüber habenn sich auch Innhalts des Erfft. Abschieds vnnnd denn Zumalg. was Jüngstenn die Rätthe zu Weimar Bedacht die Leibsziñs sonnderlichen Berechnenn vnnnd ausstellen laßenn vnnnd darneber den andern; gleichförmige Verzeichnis auffgerichtet, Dem allen nach sind solche Liquidation, Als Rechnung, Vorzeichnis vnnnd außzüge bey den verordneten Regierungen Weimar vnnnd Coburgt zugestellt vnnnd Ihnen Beuohlen worden sich mitt auffrichtung nēuer Vorschreibung auch erlegung der Zins vnnnd Abzahlung der Hauptsummenn der Ihnen zugeslagenenn schulden allenthalben darnach zurichtenn vnnnd zuhalttenn Sodiel auch die schulden Belangetden damit die F. Coburgsche Kinder dem Weimarischen vorthastet, Sodann derwegen ezliche glaubwürdige so hoch sich solche schulden erstreckenn, angewiessenn werdenn, welche die Coburgische Regierung zubehandeln vnnnd zu Bezahlen habenn sehn,

Somit ferner Die Uniuersitet Hofgericht vnnnd das Consistorium zu Jhena Belangend Die weil die Uniuersitet nemlich wiederum angeordnet, vnnnd mitt einen Proffessoren Besetzt worden, Vnnnd aber der Eine Proffessor Juris Doctor Johan Blrich, zur Lectür, Hofgericht vnnnd Consistorio Bestellt werden sollen; solchen Dienst vnnnd Bestellung abgeschriebenn, Derowegen die notturst erfordert Einem ändern an seine Stadt zuuerordnen, So haben die Ehurf. Rätthe an Stadt Irer gest. Hl. alerselts Vorkunder Vff Doctor Vnwardenn so teziger Zeit Hoffrath zu Weimar ist, geschlossen vnnnd denselbigenn zu Verührter Lectür Hofgericht vnnnd Consistorio angenohmmen, dauon dann Ihme auch die gebührliche Besoldung Jherlich vff die Quartal gereicht werden vnnnd Volgen soll.

Also auch die Uniuersitet Bei vnnsern gnetg. Hn. sie mitt den Dreyhundert Gulden zu begnaden vnderthenigst gepethenn; damit sie Im Collegio nothwendige gebeud verfertigen möch; tenn, Alles wollenn aus Beuelch Irer gest. Hn. die Verordneten Rätthe die vorfallne gebeud Besichtigen Lassenn, Vnnnd nach genommener Erkundigung Inn Beiden Regierungen Beuelch thuen das solche 300 fl. der Uniuersitet zu den nothwendigen gebeuden sollen gegeben werden;

Zu dem haben die Verordneten Råthe auff habendenn Beuel Bewilligt das der Uniuerſitet vff zwey termine als die zwo Franckf. Meſſen zur Bibliotheca vnnnd Erkauffung Bücher ſo Jherlich darinn zu erzeugenn Ein hundred fl. folgen vnnnd gereicht werden ſoll, damit ſie die albereit nåulich erkaufften Bücher dauon Bezaltun, vnnnd künfftig machr erkauffenn moegen,

Es ſoll auch die Uniuerſitet macht haben noch Einen Proffesor Mathematices als den angegebenen D. Flathen anzunehmen, welchen dann 20. fl. zur Beſoldung geordnet, vnnnd aus Weidenn Rentereien wie den andern gereicht werden ſoll,

Nachdem auch auß ſonndern hohen wichtigen Sachen die Churf. eine gemelne Viſitation Inn Beyden Theils Landenn vor wenig Zeit angeordnet vnd haltenn laſſenn welche dann nun mehr Gott Lob vorbracht wie die Viſitation Bücher vnd Relationen ſo allenthalben Einbracht Beſagenn, vnnnd außweſſen vnnnd dann darauß die höchſte noththürft erfordert ob dem was alſo wol vnnnd heilsam geordnet mitt Ernst zu halten, Als haben die Råthe derenthalben gebuehrlichen Beuehl gegeben, vnnnd wird der Herr Stadthalter ſelbſt mitt Ernst drob halten das denſelbigen alenthalben nachgeſagt werd,

Aus

Aus gleichen Ursachen, und damit die Visitation desto mehr Inn Wirkung bleib, lassen Ihnen die Räte der Herren Visitatoren Bedenken gefallen vund wollen hiermit an Stadt Irer gest. H. gewilligt habenn vnd angeordnet das Doctor Maxim. Morlin Pfarrer Inn Coburgischen Anteil Landen General Superintendens sey Auch Inn Consistorio zu Jhena mit siezenn soll, also vund dergestalt das er Iherlichen zweymahl dahin ziehen, vund die zu den geistlichen Consistorio gehörigen Sachen So sich in Franckenn zugetragen vund durch die Regierung zu Coburg vund Ihnen nuhr berichtet werden müegen, mitbringen auch Dieselbigenn neben andern mehr wichtigen handeln welche die andern Commissarien vff Ihnen gespart vund verschoben mit sprechen vund erörtern helfen,

Damit auch das Werck der Visitation desto Besser Inn Wessenn vund Stand erhalten, So habenn die Churf. verordnete Räte, auff der Hrn. Visitatoren guthachten Eine nähe Consistorien Ordnung Samt der Visitation vber Eintreffend auch denselben Correspondirend gestalt, vund gefast Sich derer bis vff Ratification Irer gnetzstl. Hrn. vorglichen vund darneben vff sich genommen Ir gest. Hn. Dieselbige Einzubringenn vund Anzuhaltten, Damit Ir Churf. G. dieselbige Innerhalb Eines Monats

N.  Ratif.

Ratificirte, Beliebt, vnnnd vnnn Churf. zu Sachsen
 Ir gemuether vnd berlerung derwegen zuschrei-
 ben, Wann dann obBerürthe Ordnung Irn
 Churf. G. gefallen, vnd von denselben Ratifi-
 cirt wuerd, wird sie der Churf. zu Sachsen zu Jhena
 drucken vnd Publiciren Laßenn wißenn, Das
 mit sich das Consistorium Inhalt hab, vnnnd
 denselbigen allenthalben glaube vnnnd nach gehe.

Vnnnd nach dem In Consistorio ein Nota-
 rius mangeln wird, Sintemal sich Albertus
 Kraus wegen seines Alters vnnnd Abgangs des
 gesichts dauon zuentschuldigen vnnnd abzudanken
 vorhabens. So sol an seine stadt Johann Fa-
 ber verordnet sein, Jedoch das er sich Bei Krau-
 sen Information der Processen, der form vnnnd
 anders erhole, Es sollen auch dem Faber zur
 Besoldung wiederum 30. fl. so Ihm In Jüng-
 ster Visitation abgezogen vnd den Stipendiaten
 wie Billich zugelegt vnnnd daneben noch 15. fl.
 zur Zulag auff der Dienterei neben den xx fl.
 zum Hofgericht zureichen verordnet sein,

Die Visitatores haben auch der Stipendiaten
 halben In Jüngster Visitation vorguth anger-
 sehen vnnnd auß erheblichen Ursachen geschlossenn
 das Wortt an 50 Stipendiaten In der Uni-
 uersitet Jhena, als nemlich vj Candidaten
 theologie derer Jeden 45 fl. zween Candidaten
 Juris,

Juris, vnnnd zween Medicinern derer jeden 40. fl. vnnnd 6. vnnn Adel derer Jeder 35 fl vnd 34 andere gesellen derer Jeder 30 fl. zum Stipendins zu gebenn, sollen gehalten, vnd mitt dem Examiniren auch mitt der Praesentation vnnnd Benennung der Persohnen Nämlich das die Coburgische Regierung ezliche Jar allein zus benenen haben, Bis sie dem Weymarischen theil der Persohnen halbenn gleich werden, vnnnd hernach die Benennung zu gleich vnnnd Inn Eingleichenn Persohnen Wechßelsweiß geschehe, procedirt werde, wie es vnnn Ihnen Jüngst an, geschafft,

Wey solcher ordnung der Stipendiaten Lassen es die Ehurf. Rätthe an stadt Irer gestr. Hrn. Bleibenn vnd wollen das derselbigen allenthalben nachgegangen Auch die Besoldung vff. 50 fl. Stipendiaten auß Beiden Rentereien zu den Zeiten wie es Bis annhero Brauchlich gewesen Vorzu gereicht werden sol, Darneben habenn die Ehurf. Rätthe Bewilligt vnd der Regierung zu Coburg nachgelassenn Vnd freygestellt das sie Jherlich Ein hundert fl. geistlichen Persohnen dergleichen auch j hundert fl. andern abgebranten Hausarmen, Iranken Leuten zu Almosen gebenn vnd austheilen meug.

Als dann viel persehen, Diener vnd andere vmb Zulag vnd Vesserung Ihrer Besoldung Volziehung vnd Reuouatis Ihrer vorschriebenen Vagnadung vnd andern Vorpflichtungen vnd Vorschreibung auch anders mehrs Vnderthenig Suplicirt vnd angesucht So habenn demnach die verordente Rätthe solche Supplicationen, schriefften Vorschreibungen vnd Verpflichtung erschen erwogen, vnd nach gestalt vnd Befindung allerhand gelegenheit und Vmbstände folgende Bescheid vnd Anordnung darinnen gegeben vnd auffgericht.

Des Jungen Herrn zu Coburg Praeceptor
Sind vnn wegen seines Vleis vnd Neuer Institution 70 fl. zu seiner vorigen Besoldung zugelegt, vnd sol nühnmeht 200 fl. am geld, samt dem tisch vnd seiner vorigen verordneten Veldung habenn Jedoch sol er sich vorpflichtenn das er fünff Jarlang bey den Herrlein, vnd Inn solchen seinen Dienst Vleibenn vnd Verrharren woll,

Doctor David Voigt So auß Preussen gezogen vnd zum obersten Professor theologie
gegen

gegen Jena angenommen; haben die Churf. Rätthe noch Ein hundert fl. vber die vorigen j. L. so er albereit Empfangen zu auffgewanter Zerung vff die Reise heraus Bewilligt Die Ihnen auff der Coburgischen Renterei folgenn sollenn, dies weil die erstenn hundert vonn Weimar erlegt.

Christofn Friedrann So Bis anhero Rentschreiber gewesen, habenn die Rätthe zum Rentmeister verordnet, vnd sol Eines Rentmeisters Besoldung habenn wie wier dieselbige vnierschriebenn welche auch soderlich Inn das Hofbuch verzeichnet werden sol,

An Friedrann als des Vorigen Rentschreibers stadt habenn die Rätthe Martin Lehman so Ihm Succedieren sol geordnet, welcher dann sein Amt vortreten vnd Ihme Friedrannen vorige Besoldung wie die Im Hofbuch vffgezeichnet ge reicht vnnd gegeben werden sol,

Die Secretarienschreiber vnnd Copisten, So vmb Zulag Auch vnder andern vmb Holz damit sie sich des Winters in der Stadt erholen meugen, angesucht, Sollen mitt dem Lager vnd tagliche Wessenn vffs schloß genohmen werden Damit sie der Zinns so sie In der Stadt auß den Stuben gebenn; auch der vnersten vff die Holz

zung Befreien vnnnd daneben desto vleißger auff:
warttenn muegn,

Den copisten Johan Lindman Sol von wes:
gen das er sich in schreiben geüßert Zehen fl.
zugelegt seinn,

Georgen vonn Quingenbergt K. Cammers
Junker zu Coburg sol das Siegelgeld vonn den
Lehen vnnnd andern hohen Originalbriefen, wie
dasselbige zu geben Breuchlich Jherlich folgenn,
Sedoch sol er sich dogegen vorpflichten das ehr vor
dreien Jahren vonn solchen seinen Dienst nicht
abziehen Sonndern daran Bleiben vnnnd verhar:
ren woll.

Den Balbierer Hans Wansfeld, So vonn Her:
zog Johan E. vff. wiederrueßenn Ein Bestallung
gehabt, welcher vor dieser vnnnd WeiZeit des
Herzogen Niederlag vnnnd gefengnis verlaßen,
Sind zugleich seiner Abfertigung j E fl. auß der
Coburgischen Renterei Bewilligt Damit er dann
auch gegnügig gewesenn, vnnnd vonn anderer seiner
Forderung abgestanden ist,

Hans Christoff vonn Balmrod hat Herzog
Johans. K. Bestallung vorlegenn Laßenn, Dar:
Innen Ihme das Amt Sonnenbergt nach seines
Waters Absterben vff funf Jar Beschriebenn,
das

damit nuhn dieselbige erledigt, hat man den Hrn. Stadthalter macht gegeben mit Ihm vff eine gewisse Summe als Ungeuehr anderhalb oder 1/2 C fl. zuhandeln, vff das er dieselbige an andern orten, ohne vorsehung sonnderlicher Dienstleistung die fünf Jar vbernehmen, vnnnd sich dagegen anderer vorschriebenen stück So er auß vnnnd vff den Amt gehabt vorzeiche vnd Begebe, auch nach außgangt der fünf Jaren, Ihme nicht mehr folgenn, oder derentwegen gegeben werden,

Wolff Mulich von Hardeßleben hat den
Churf. Råthen vier Klag oder schuldforderungs
Punct vorbringen Laßenn, Næhmlich vund erslich
das Ihm vonn Aug. 59 Jherlich 300 fl. Samt
Kleidung vund Banderhalt vff vier Pferd, So
Ihm auch sein Lebelang vorschriebenn, noch hin-
derstellig sein sollten hat auch derwegen nicht
allein die vorlegten vund vorseinen Termien zu
Bezählenn, Sonndern solche Besoldung volgend
weill er Ihnn Lebenn Jherlich zureichen vnd zu-
geben gesuecht,

Zum andern das Ihme ettwann B in fl. vff
 Iherliche Zins Biß das er dieselbige zu Erkaufs
 fung Eines Lehens abfodern möcht, oder dafür
 Ein Anfall vff B M fl. wirdig vorschrieben.
 N 4. sein

seinn soll, Dieweil denn Biß anhero ezliche Ans
 fell erlediget, auch vielleicht künfftig sich hernach
 mals Inn kurzen vorledigen machten, als hat er
 Entweder umb ein solches Lehenn, oder die Ab
 legung der vier M fl. Sintemal Ihme vff solche
 Vorschreibung albereit hiebevorr 1 M fl. Bezahlet
 gebethen,

Zum Drittenn das sein verstorbener Brueder
 Peter Mulich xxi E fl. vorschrieben welche nun
 mehr vff Ihnen vorfallen derwegen er dieselbige,
 Ablaffung auch Begehre,

Zum Bierden vnd Lezten So soll Ihm wer
 gen der Erlangten Erbvorbriederung vnnnd Ans
 wartung gerechtigkeit So die Herzogenn zu
 Sachssen auff Hennenbergt hetten vff den Fall
 wann sich solche Succession-zu truegenn, das
 Amt oder gueth Sulzfeld oder Halenbergk Jun
 Hennebergk gelegen, zum gnaden Lehen vorschrie
 ben seinn, Bete dorüber vonn wegenn der Jüngern
 Herzoge zu Sachssen Confirmation Bestettigung
 vnnnd eunhe Vorschreibung, damit er solches gna
 den Lehens vff Berührten Fall gewies vnnnd
 gnügsam vorsichert seinn meugte,

Soviel nuhn den ersten Ansoderungs Punct
 Nehmlich die 300 fl. Jars Besoldung vnnnd was
 den mehr Anhengig Belangen tuth, habenn die
 ver

verordente Rätthe Wolffen Mühlingen allerley zu
gemüth geführt, vnnnd Ihnen aus ezlichen an-
gezogenen Ursachen dahin Bewogen Das er un-
guthwillig. solch Jarß Besoldung gänzliche schwin-
den vnnnd fallen hat laßenn, Jedoch so fern Ihm
Jnn andern Weg etwas erstattet würde, zu
solcher erstattung vnd Ergeglichteit habenn die
Rätthe Bewilligt das Ihnen die zwo vorschreis-
bungen vff vier M vnnnd xxj fl. sollen mit
Bahren Geld abgelöset werdenn, ungeacht das
man es vonn wegen der Fürstlichen Kinder ohne
Mittel vnnnd so stracks nicht schuldig vnd die
Vorschreibungen sonst allerley conditiones Jnn
sich haltten. Vnd sol der Müllich crafft solcher
Bewilligung Die xxj E fl. Jez halb, vff künfftigen
Weinnacht Margt vnnnd die andere Helffte vff
den Ostermarck Anno 74 abgetragen werdenn.

Die andern iiij M fl. Sollen Ihm Bar vber
vff osteren vber ein Jar An. 75 vff einmahl Be-
zahlt werden. Solche Bewilligung so die Rätthe
an Stadt Irer gest. Hrn. der Churfürstenn als Vors-
münder gethan, hat Müllich zu Danck angenommen,
vnnnd sich dagegen der Anforderung Jherlichen Bes-
soldung vorziehenn vnnnd Begebenn, Darauff sol-
len auch Müllich Berürte xxj E vnnnd die Vier M fl.
die Bewilligt vnnnd zu gesagt von Beiden F.

M 5

teilen

teilen vnnnd derselben Renthereien vnnn Jeden zum halben teil oder wohin sie geschlagen vff Besnante Zeit Inn der Stadt Leipzig erlegt; vnnnd Bezahlet werden,

Was dann leezlich das Begnadungs Lehen, Hallenbergk Betreffenn tuth, habenn die Berordenten Rätthe Müllichen diesmals dahin Beantwortet das Herzog Johannis F. des gesauenen Fürsten söhne noch zur Zeit nicht der Anwartung des Hennenbergi. Anfalls selbst Belehnet, Derwegen auch die Vormünder von Grutwegen Inn solchen Anfall nichts Confirmirn, zu Bestetigen oder zuvorschreibenn hetten. Wann aber auch darauff vnnn der kaiserl. Maist. die Belehnung ettwann erfolgen würden, So wolttenn sich als dann die Vormünder noch gestelt derselbigen vnnnd Müllichenhabente Vorschreibungen vff ferner Ansuchen zuerzeigen wissenn,

Hierüber habenn die kauffleutt vnnnd Einwohnner der Stadt Mülhhausen, ezlichmahl Supplicirt und sich des Erfurdischenn Glayds halbenn Beschweret. Als solu der Glaytsmann das selbst wann sie die Mäsen vnnn Muehl Strasen vnnn Mülhausen nach Leipzig, haussen vff den Leipßischen Markt erbauen vnnnd auff

Sach:

Sachsenburgt zuziehen wollten, sie vmbtreiben vnd vff Guttmannshausen zu zufahren, zu zwingen, Ihnen auch solchs Wmbfahrens habenn zwei faß Seifen genommen, vnd abgedrungen habenn, Do Ihen das vor Alters frey gestandenn, entweder vff Guetmanns Hausen, oder Sachsenburgt zu zufahren, Nachdem Ihe danu die Rätthe Erinnert das die Stadt Muehlhausen des Guetmaschenischen gleits nicht zu Befreihen, oder zu erlasenn, Damit aber Ihnen die angezogene Freiheit der Strasenn nicht gantzlich Benommen auch diesen souiel feldigen Elagen Einemals abgeholfenn habenn es die Rätthe dahin gerichtet vnd verabschiedet Wann die vonn Muhlhausen vff Sachsenburgt zu fahren wollten, das sie zu Grosenforner das Guetmanheimische Glat erlegenn solln Jedoch das sie auch daneben mitt dem Sachsenburgs. gleyt nicht verschonet Sonndern daselbst die wahre wie Breuchlich auch vergleithen, Es sollenn aber die zwey genommenen Waß seyße Jezo so gueth dieselbigen seind, den Buerger vonn Muehlhausen wiederum gegeben werdenn vnad volgen,

Nach abhandlung aller solcher obgesagten Partheien sachen habenn die Cu^rsürstl. verordente Rätthe

Räthe vnnnd Ihnen selbst Ezliche foderungs
Punctt damit die Fürstl. Kinder Einander ver-
hasst sein sollenn vorbracht vnnnd angezogenn.
Nehmlichen.

Es habenn die Pfälzischenn vnnnd Brandens-
buraischenn Räthe vormeldet, als soltten die
Stadtlichenn Dappezereien So Herzog Johanns
F. der Eltere gewesner Churf. verlaßenn. Her-
zog Johanns F. des gefangenen Fürstenn Ges-
mahl zum halben teil in der Erüberung Gotha,
gefolgt vnnnd zu gestellt sein, welche sie auch zu-
sich vnnnd Inn Ire gewahrsam empfangen, hers-
nach aber bei Herzog Johan Wilh. seligen allein
deponirt, vnnnd zu trauen handen gestalt des-
senn dann der Durchlaucht hochgeb. Fürst vnnnd
Herr Herr Casimirus pfalzgraf beim Reinn,
Beider Fürstlichen fraihenn Brueder gueth
Wissenschaft trug vnnnd dauon Zeugnuß gebenn
möcht Derwegen der Churfürst zu Sachsen
Inn sonnderbahrer Vormundschaft Herzogt
Johans W. söhnen den halbeñ teil an solcher
Dapecerey welche Churf. Johans F. der Eltere
verlaßenn, den Fürstl. kindern zu Coburgt, auß
der Weimarischen Erbschaft folgenn vnnnd zu
stellen laßen solt, Ferner solte auch die zu Wei-
mar vorhandne Bibliotheca Herzog Johans F.
des

des gefangenen Fürsten gewesen seinn, derwegen sie fernern Kindern alleine Billig gehuerete, Dieweil auch Inn ezlichen tractaten vnnnd Handlungen Herzog Johan Wilh. den S. Coburgischen Kindern grose Liberalitaet verheissen. So möchte der Churf. zu Sachssenn zur Ergeglichteit vnnnd Erfüllung oft Berührter vielzugeagter Liberalitet Ezliche stück geschüz vnnnd Munition damit das Hauß Coburgk zur Nothdurft Bestalt würde, vnnn wegen Herzog Johans Wil. Kindern vnnn den Stücken so, Jez dor auff vorhanden schencken vnn aus gewilligten völgenn laßenn,

Auff solche drey Puncte habenn sich die Churf. Sachssischen Räche anstatt Irer gest. Hrn. dahin erkläret;

Souiel die Dapezeerey Belangt Weren dieselbige vollkommen vnder andern Herzog Johans Wil. Erbschaft zu Weimar vnnnd nicht Inn den gewelbe DarInn des gefangenen Herzogenn gemahles Deponirte stück geschlossen gewesen Befunden, derwegen auch solche Dapecerei vnn der Herzog Johann W. vorlasennen Inuentur vnnnd Registerei, So weren auch sonsten Inn den Ergangenen kays. Decreten alle Mobillia vnnnd Erbstück Herzog Johans. W. zugesprochen Derwegen S. Churf. S. die Dapecerey ohne
mit

mittelt selbenn zu lasenn Insonnderer Vormundschaft Herzog Johans. W. kinder, nicht vorantwortten konten, Es wolten aber S. Churf. G. solchs vff aussage der dreien Personen, Pfalzgraf Casimiren Herzog Johan W. wittber, vnnnd des Gefangenen Fürsten gemahls gestalt habenn vnnnd wuerdenn Dieselbigen aussagen vnnnd Bekennen, oder würde durch schriftl. Vorzeichen auffündig gemacht das es dergestalt mitt der Dapercery Ergangen wie Inu dieser Handlung erzelet, So wolttten S. Churf. G. vff solchen fall den halben teil solcher Dapercereien, wie obsteht den F. Coburgischen Kindern zukommen vnd zustellenn lasenn,

Die Weimarische Bibliotheca ob wol dieselbige zu den zuerkenntten Mobilien gehörigt auch sonst geringschätzig Solte sie doch zu der andern gegen Jhena gethan vnd gelegt werdenn, dadurch sie, wie die Vniuersitet, Beidenn F. teilen gemein würde,

Was das geschütz vnnnd zuuor ezliche stück Douen zuuor Ehren Belanget Möchten die Churf. Pfalz vnnnd Brandenburg Ein Vorzeichen was Jr Churf. G. zu Bestallung des Hauses Coburgt Begehrten dem Churf. zu Sachsen zu schicken, Dorauff wuerden sich S. Churf. G. vnnn wegen zugesagter Liberalitet als der
Vorr

Vormund selbst zuerzeigen wissenn, dann son-
 stenn Inn der abgesamnten Ráthe macht vnn
 gewallt nicht stünde ettwas daran zu vergebenn
 vnn zuvorschenkenn, Solche drey wie obstehet,
 abgeredte vnn verabschiedete Puncte wollen die
 Churf. verordente Ráthe Iren gest. Herren also
 vnn derthenigst referiren vnn Einnbringen,
 Dorüber habenn auch die Churf. pfälzisch. vnn
 Brandenburg. Ráthe ErZinnert das vnn we-
 gen der Anwartung vnn Expectanzen zu Rath-
 schlagen vnn schliessenn sein solte, was der-
 halben vnn wegen der F. Kinder bei der kay.
 Mat. zúsuechen Mitt anziehung das Johans
 W. náhe Erlangte Lehens Begnadung vnbillich,
 Beschwerlich vnn vnfreundlich were, Dieweill
 aber die Churf. Ráthe außgeführt das solchs
 nicht sueglich vnn Besser geschehen könnte, Dann
 wann man wegen der Kinder sonsten die Lehen
 vber die Restituirten Lande vnn der kais. mai-
 entpfahen würde dann zur selben zeit worauff
 als dann geschlossen mit Anbracht vnn Solici-
 tirt werden könnte. So habenn es auch die
 Pfälzischen vnn Brandenburgischen Ráthe das
 bei wendenn vnn den sachen diesmal Einnen
 anstand geben, Aber daneben die Sächsischen
 vormacht an Churf. zu Sachssenn Iren
 gest. Herrn zubringen vnn anzuhalten. Da-
 mit S. Churf. S. sich an kays. Hof erkun-
 den lassenn wollten, wie vnn wann es ge-
 legen

legen vnnnd zeit sein würde solche Lehen zum
forderlichsten vnnnd zu solletiren. Welchs S.
Churf. S. wohl zu thuen vnnnd den anndern
Churf. zu zuschreibenn wissen wuerdt, Es
siehet aber Bei den anndern Churf. sich derer
Ding zu chester Gelegenheit selbst zuertunden
vnnnd den Churf. zu Sächssenn derwegen zu
Berichten,

Geschließl. als den nechsten Weimarischen
Vortrag nach ezlicher Punet So darinn vorleibt,
noch zuerrichten, zuerledigen vnnnd zuuerliren
Sind, So haben sich derer die verordente Rätthe
lücklich vff völgende meynung auch verglichen,
Dieweill damals Geschlossenn das die keyf.
Münz vnnnd andere des heiligen Reichstage
samtlich von Beiden S. thellen zu gleich sollenn
Geschickt werden, S habenn die Rätthe Jez zu
ferner Erschieung desselben Puncts vor guth
vnnnd nothwendig angesehen das dazu Eine Be-
sondere Persohn geordnet wuerde, Damit die-
selb der sachen mehr kundig vnnnd dozu qua-
lificirt werdenn möcht auch die anderen Rätthe
der Regierung desto mehr beywohnen möchten,
Dozu habenn auch die Rätthe D.ilian Gold,
sein angesehen vnnnd deputirt, Welcher dann
also dazu angenommen auffgenante zeit geschickt
Auch andere Commissionen Ihme aufserlegt vnnnd
Ihme dafür zur Besoldung Jherlich 200 fl.
gegeben

gegeben vnd damit nechst Trinitatis 1c. Anno 74 seine Bestallung angefangen werden soll.

Ferner als auch damals vorabschiedet das Inn denen sachen So Inn keyf. Cammergericht anhengig Doctor köler vnd D. Peraetagus zu Advocaten sollen gebraucht werden, Berührte Doctors aber sich dessen zum teil Beschweret vnd dahn auch sonsten der sachen viel sind So soll Inn Beider Regierung gefallen stehen Einem Jeden Proffessori Juris So zu Ihena Bestalt Mit solchem vnd andern das heist zu Sachsen Rechts vnd Bedenkssachen zubeladenen Unterschiedt vnd samt die Acten zu zuschicken denen auch die Proffessores zu iederzeit gehorsamen, dor Inn semtl. oder sonnderlich Consilien, Advocirn, Rāthen dinen, vnd was sie für Recht achten Jederzeit Erklären solln,

Die Grafen zu Schwarzburg vnd alle andere Grafen So bisher die Erbschuldigung oder auch den Lehens and nicht geleistet Sollen unterschiedlich vonn beiden Regierungen darun der sie gessen Ernstlich Inn schrifftten vermahnet werden, die Erbhueldigung zu leisten, auch die Lehen Innerhalb Jarcesfristen so nunmehr fast vmb zu entphahen vnd derwegen gebührliche pflicht zuthuen,

Zu Beziehung vor Reinigung vnnnd Versteu-
 rung der Grenkhort zwischen den beiden theilen
 der Herzogen zu Sachssenn Land Seind Jan
 Jüngsten Abschied albereits persohnen verordnet
 Dieweil aber dieselbigen dies Werck nicht vor-
 richtet, Sollen sie es nochmals zu Bequähmen
 Wettertagen anstellen vnnnd vollenden,

Als dann auch Jüngst zu Weimar vorab-
 schiedet das alle gemeine Regalien. Brieff Fürst-
 liche Brkunden vnnnd, Harbt, Brief Beudenn
 Fürstlichen teilen zu guth Ins Closter zu Jhena
 sollenn hinderpragt werdenn, vnnnd aber das-
 ieder Befunden, das da Innen nicht raum ge-
 nugsam, So sol doezu daselbst, oder anandern
 ortten zu Jhena Ein sonnderlich naul. gewelbe
 erbauhet vnnnd dann Verührte Gemeine Brief
 darein gelegt werdenn,

Aller vnnnd Jeder solcher abgesagten Punct
 vnnnd Artitell habenn sich also die Churf. vers
 ordenten Rätthe an Stadt Irer gest. Hrn. vnnnd
 aus gnugsam habenden Beuetch mitt Einander
 vnterretet vorEinigt vnnnd vorabschiedet, vnnnd
 soll denselbigen von Jeden die oder den sie Ver-
 langt vnweigerlich vnnnd gehorsamlich nachgesäht
 werdenn, Doran geschicht vnnser gest. Herrn
 der Churf. gnedigste vnnnd Ernste meynung, zu
 Brkund mitt der Abgesantten Rätthe Pettschaft-
 ten

tenn vund Handſchriftten Beceſtigt, geſchehen
vund gegeben Leipezig den andern Monatſtag
Noueimbr. Inn funfzehnhundert, vund drey
vund Siebenſten Jarß

Soldan vonn Wirsberg Johann Hartlieb gunt.

Wolſpörn D. Churf.

Rath.

Hans v. Ehrenſtein, Laurentium Lintemann

daſelbſt. D.

Chriſtof Meinburg.

Es habenn ſich auch die Ráthe nach volnzo-
guen vund verſiegelten Abſchied ferner vörglei-
chen das ſie Montag nach Trinitatis Anno 74
zu Coburg zu Anhörung der Jarrechnung vund
erledigung anderer mehr Artickell wieder zu
Hauff kommen wollen So fern Ire geſt. Hrn.
ſolchs nicht ändern oder abſchreibenn werdenn, ic.

Num. 4.

Coburgiſcher Abſchied, den 28 Junij
Anno 74 auffgerichtet.

Nachdem Die drey weltlichen Churf. Pfalz
Sachſenn vund Brandenburg Inn vnterſchied-
ner Vormundſchaft der Fürſtl. Sächſiſchenn

inder Jüngst' gegen Leipzig verordnete Rätthe
 sich daselbst Eines Abschieds vnter dem dato
 Leipzig den 2 Nouembr. Anno 73 ezlichen
 Punct halbenn vonn Berührten Vormundschafft
 herrührend, vnnnd dann einer anderweitt Salam-
 menkunftt vffn Sonntag nach Trinitatis dieses
 Instehenden Jahres anhero gegen Coburgt ver-
 gliichen Als habenn die anhero verordnete Rätthe
 zu Abheffung ezlicher außgesagten Punct auch
 anordnung ezlicher mehr stück, deren noch ezliche
 Beide Regierung Jun Gemein, vnnnd dann das
 Coburgis. Fr. teil Innsonderheit Belangend sich
 vorEinigt vorgliichen vnnnd vorabschiedet wie
 folgt.

Erstlich Souiel die Ritterdienst Belanget
 Weill dieselb Inn den Rom. kays. mai. Com-
 missarien vnter dem dato Erff. dem 6 Nouemb.
 des abgeleffenen 72 Jars der K. G. Landes-
 theilung halbenn gewirckten abschied, aus mangel
 gnugsamer Erkundigung außgesagt, auch vff
 vorberührter tags handlung zu Leipzig die Dor-
 selbst Eingebachte Erkundigung, Zuorrichtung
 Einer durchgehenden gleichenn theilung wegen
 allerley Befundnen mengell nicht gnugsam Er-
 achtet, Vnnnd derwegen zu noch gründlicher Er-
 kundigung zu Innstehender tags handlung ver-
 schobenn wordenn, habenn die verordnete Eurf.
 Rätthe erstlich allhier bei der Regierung Erkun-
 digung

digung genommen, Was für ferner nachrichtung
 derwegen Einkommen, Vnd habenn Befund:
 denn das Außerhalb der Gungst zu Leipzig Ein,
 gebrachten Erkundigung keine andere vorhandenn
 gewesen. Dann was von den Belehnten per-
 sonen Inn Belehnung Irer Ritterdienst hal-
 benn erforschet wordenn, Es habenn aber die
 Lehenleute noch nicht alle noch zur Zeit den
 Lehenfolge gethan Bevoraber die Grafen vnd
 Herren derwegen außerhalb der Belehneten
 personen von den vbrigen keine gewisse nach-
 richtung vorhanden gewesen, Aber dieses ist
 von F. Coburgischen teil vorgebracht wordenn
 wie zwischen den Lehenleuten des F. Frenckis-
 teils vnd andern Lehenleuten Ein großer Unter-
 schied Sindemal die Lehenleute des Frenckis-
 teils nicht ferner dann mit Einen Pferd
 zu dienen sich pflichtig achten wolte, Ungeacht
 wie es vmb das ansehen seiner guther geschaffenn,
 auch wol gar keine gewisheit Ihnen hirzu vor-
 stellen laßenn wollenn, So wolttenn sie auch Ire
 freiheit dahin erstrecken das die Coburgis. auß
 Ihren kreis, vnd die Romhildis. auß derselben
 AmbtsBezirk Inn vorstehenden nothfellen nicht
 vorruecken wolttenn, Derwegen zu mehrer nach-
 richtung die Khurf. Sächsischen Räte von der
 F. Weymarischen Regierung Ire genohmene
 Erkundigung, alte Fuetter, Mueßer Zettel vnd
 anders anhero erfordert vnd bringenn laßenn

aus welchem zu Befindenn das auch die Lehenleute des ortts noch nicht alle Belehnet worden von denen aber so Belehnet habenn sie derselben Ritterdienst anhero geschickt dabey es auch die verordneten Rätthe wendend Laßenn,

Sobiel aber die Ritterdienst dieses F. Coburgis. teils Belanget Befindet das Ir Bericht Inn des Coburgis. teils Erkundigung nicht Über Eintrifft Sintemal die Ritterdienst So vermueg des Erffurdis. Abschieds zu diesen teil angeben vund Irn vberschickten Bericht Einuorleibt mehren teils an den Fuetter vund Musterzetteln gezogen welche mit derjenigen Lehenleute Bericht so allhier die Lehen Empfangen eben Über Eintrifft vund die Lehen Leute mehren teils wenigen Zeitten aber doch selten Ein mehreres gestendig seinn dann solche fuetter vund Musterzetteln Besagen Wie die anhero Verordente Rätthe derwegen Ein Extract gemacht Inn was Posten Weiderseits Bericht Ein ander entgegen vund derselbigen solches ferner außweisset.

Es werdenn auch vntter die Ritterdienst dieses Frenkischen teils die Lehenleute so Inn ampt KönigsBergr. sesshafftig mitt gezogen vund Inn allen vff 1 1/2 pferd. angegeben, Welchs dieses Coburgische teil geschehern laßenn könten, Wann sie das Vorziehens wegen außerrwartt dieses nicht
Bes

Befreit sein wollten, Muß diesen allen aber Erscheinet souiel das Inn fällenn wo die Lehen-Brieff der Ritterdienst halben nicht gewiese nachrichtung vnnnd Erclerung gebenn, das die Nachrichtung so vonn den Belehenten persohnen genommen Inn Einen solchen fall Einer Erbteilung sowol die gewieseste vnnnd anderer gemeiner nachrichtung vorzuziehenn sein wil.

Weill aber die Lehenleute den Lehen sowol Inn weimarischenn als Inn diesen Coburgischen Fürstenthum, Beuorab die Grafen vnnnd Herren noch nicht alle Folge gethan vnnnd also die Entliche gewiesheit nicht gehabt werden können, (Inn den Weimarischen Vorzeichniß auch nicht nachrichtung zubefinden wie hoch sich die Ritterdienst des Ampts Alstedt gegen den Fürstlichen Haus Sachssenn erstrecken So habenn die verordente Rätthe dießmals zu keiner schließlichen vnnnd durchgehenden Abteilung schreiten noch können Es aber dieses Punct halbenn dahin Verabschiedet das vonn den F. Cob. So wol als den F. Weim teil die noch vbrigen Lehenleute, So wol grafen Herren vnnnd die vonn Adell zum forderlichsten zur Lehenz Empfangung erfordert, vnnnd der Grafen vnnnd Herren halbenn die Erforderung dergestalt angestellt werden soll, das Schwarzenburgt Beyden F. teylen Gemein Bleib, Ob nuhn wol die andern Grafenn vnnnd Herren

D 4 sollen.

sollen geteilt vnd gesondert werden, Weil aber
 doch der vorgehenden Erkundigung wegen noch
 zur theilung nicht zu kommen So sollenn sie von
 beyden K. Regierungen Inn gesamt erfordert
 Ire Ritterdienst halben Befragt vnd Inn pflicht
 bis zur Sonnderung genommen werdenn,

Weill auch In Leipzieschen Abschied der An-
 gefell halben Erkundigung zunehmen Beuelch
 geschehen, So sollen beide Regierung vleißige
 nachforschung habenn, Jedestheils gewarttend
 Angesell Inn Ein Verzeichnis bringenn, Vnd
 neben der Erkundigung der Ritterdienst vbersen-
 denn, Wann nuh durch Empfangung der Lehen
 solche Erkundigung richtig gemacht Sollen die
 Beiden Fürstlichen Regierungen Ire Zusammen-
 kunfft gemeiner Sachen halben derowegen sie
 sonsten zusammen kommen werden, noch vor Nicolaj
 anstellenn, Die Ich vorzeichnete vnd ausgezogene
 wiederwertige Bericht der Ritterdienst halben
 So Inn zugestellt vnd vberschickt worden sol-
 lenn sich mitt Einander unterredenn vnd ver-
 gleichen Denn Punct wegen vber denen sie sich
 nicht vergleichen möchten Cines Jeden Notinen
 richtig vorzeichnen vnd neben der genommenen
 Erkundigung vff den 17 October negst kommen,
 den gegen Leipzigt denen daselbst hin Berordens-
 ten Dreien weltlichen Churf. Räte vbersenn
 denn

denn, vnnnd Beschieds darauff gewertig seinn,
wie dann solche teylung als dann entlich Ins
werck gerichtet werdenn soll,

Weill die Grafen zu Schwarzenburgk, wie
sie Jüngst zur Lehen Empfahung erfordert wor-
denn, diese antwortt vnnn sich gegeben. Wann
sie wiederum vnnn kaiserlichen Hoff kommen
das als dann vff anderweitt erforderung sie sich
zu Empfahung der Lehenn stellenn wollen, Sol
Ihnen wann man Ire Ankunfft Berichtet, Ein
anderweit Terminn zur Lehens Empfahung noch
für Nicolaj Benennet werdenn, vnnnd. da Ir
Gnaden als dann nicht erscheinen, vff den 17
October denen daselbst hin verordneten Ires
Erzeigens halb Bericht geschehen.

Fernes die Wiederung der Gebend Belan-
gend derwegenn Vormewg des Erfurdischen/ound
Leipssischen Abschieds durch ezliche dazu deputirte
persohnen Erkundigung genohmen, vnnnd Inn
Wiederung gezogenn werdenn sollen, Solchs
aber wegen ezlicher vorgefallner Hinderung vnnnd
Voränderung der dazu deputirten persohnen heis-
senn Biß anhero vorbleiben, Sollen Beydes
theils F. S. Regierungen Stadhalter vnnnd
Räthe, wegen der drey weltlichen Churf. heimit

Beuelchen sein Jedes theils doezu deputirte personen auffzuerlegenn sich doezu gefast vnn duff den tagt Bartolomei negst künfftig. allhier zu Coburgt Einen Anfangt zu machenn vnnnd solenn Beides theils Stadthalter vnnnd Rätthe zu Erkundigung vnnnd Wiederung der gebeud so vnn denen doezu deputirten personen Einbracht werdenn wird vff den 17 Monatstag Octobris negstfolgende der drey Churf. Vormündere gegen Leipzigt als dann Berordenten Rätthen daselbst vberschicken,

Weill auch aller dreier Churf. Rätthe zu Weimar ezlicher personen vorgeleichenn welche vff die Ergangene fürstliche Landtheilung Beyderseits Grenzortten Bereitten vnn dann nach Befindung vnn denselben rühtig vereynnet vnnnd verstemet werden sollenn, DoZun aber Bis anhero auch vorhinderung vorgefallenn So ist vorabschiedet das die hiebevör zu Weimar dozu Benannte oder ander tugliche personen gebraucht vnnnd vnn Beiden Regierungen Coburgt vnnnd Weimar Jedesteils personen Besonnders Beuohlen werdenn sollenn vff den ersten Monatstag Septembris gegen Reinhardts Bron sich zubegeben vnnnd doselbst sich zuuorvergleichenn wo also Bald vnn dannen aus den

Derts

Derttern zuvorgrenzen der Anfang zumachen
 alsdann dohin zuerruecken Bnd von dann
 an die andern Grenzh:Orter vortziehen Dieselbi-
 gen vorzeichnen, vormahlen vorrichnen vand vor-
 steinen damit zukünftig nachrichtung die also
 richtig gehalten werdenn moegen, Den Churf.
 Rätthen auch vff den 17 October gegen Leipzig
 davon Bericht thuen.

Landgraff Wilhelm zu Hessenn, hat an den
 Churf. zu Sachssenn Infern gest. S. gelangen
 lasenn, wie s. S. G. mitt den S. Pupillenn
 ehlicher grenzoertter halben Irrungen hette, vund
 derwegen bei s. Churf. G. gesucht das s. Churf.
 G. neben den mittoormändern sanit. Irer S.
 G. Dero Rätthe zubesichtigung vund Hinlegung
 solcher gebrechen zusammenordnen wolltren, Dor-
 auff vonn den Berordenten Churf. Rätthen ge-
 schlossen worden Vermuege der Churf. Sächsischen
 Rätthe Instruction S. Churf. G. oberhauptmann
 Inn Düringen Heinrich Volckmann von Werlebsch
 vund auß der Weimarischen Regierung den Herrn
 Lucas Jängeln als ein Beistand der Lehens
 Anwartung halben vnd wegen des Coburgischen
 teils Hans. Ernst vonn Zeitleben, Sigismun-
 den vonn Wallenfod vnd Variel Schmalkalden
 Schulteißen zu Eisenach dozu verordnen Im-
 masenn

masenn dann; vff solche Verordnung Ein Instruc-
 tion gerichtet, wes die abgefertigten hierin zuvor-
 haltenn habenn sollenn, Welche vonn Einen
 Jeden Churfürsten Besonders gesiegelt vnnnd
 volnzogen an beide Regierungen Weimar vnnnd
 Coburgt foderlich vberschickt vnnnd vonn den,
 selbigen den obbemelten dazu deputirten per-
 sonen zugefertigt werden soll, Es soll auch die
 Regierung zu Coburgt hochgedachten Landgräf-
 fen zu Erkennen geben das auff s. F. G. Bey
 den Churf. zu Sachss ꝛc. Beschenes ErInnern
 aller dreien Weltlichen Churfürsten anhero ver-
 ordente Râthe dieser Zusammenschickung sich
 also VorEinigt vnnnd mitt S. F. G. sich Einer
 Zeitt vorgleichenn wann solche Zusammenord-
 nung also vorgenommen vnd Ins Wergt gerich-
 tet werden soll, Es würde auch hochgedachter
 Churfürst zu Sachssenn unsere guädigste Herrn
 neben Vbersendung obberührter Instruction Ein-
 schreiben vnnnd Beuelch an obbemelten von Ver-
 lebisch neben der Instruction vberschicket das
 er vff Ir. der Regierung ferner Zuschreiben
 neben seinen Zugeordneten Zuuvorrichtung solcher
 aufgetragener Instruction sich gebrauchen lasenn
 soll.

Inn der Kräyenbergischen Rechtsache mitt dem Stieft Hirschfeld habenn die Churf. Ih anhero verordnete Rätthe die Acta ersehen vund weil der Röm. kays. maj. Inn solcher sachen verordente Commissarius Herr Johan F. Marggraf zu Brandenburg vnd Administrator zu Magd. vff des Churf. zu Sachsen Unsers aned. Hrn. Beschenes Ausüechen gewilligt zwischen den Partēien sich gütlicher Handlung zu unterfangen vund die verordente Rätthe solche vorgeschlagene Handlung Ihnen gefallen Lassen, So werden S. Churf. G. den Herrn Administrator solche zuerkennen gebenn vnd s. F. G. freundlich ersuchenn das sie zu Ende des Octobers Doezu tagesurt Bestimmen wolten, So habenn sich auch die Churf. verordente Rätthe Einer Instruction vund anderer Mittell Bß vff Irer gest. Hrn Beliebung vund Verbeßerung vorEinigt was vff solche taghandlung vorbracht vund worauff dieses theils Doselbst geschlossen vund die Handlung Inn der guethe gerichtet werden mag,

Als sich auch hiebuorn der dreier weltlicher Churfürsten Inn gesamter vund vnterschiedlicher Vormundschaft Einer gefasten Ordnung vor, gliichen Wie es Inn den geistlichen Consistorio
So

So Weiden S. teilen Vermeug der key. mai. gewierckten Landsteilung gemein Bleiben gehalten, VorZinn Procedur vnnnd Vorsahren werden Soll, Ir Churf. S. auch semtlich Ire solche Ordnung gefallen lassen, Inn Druck zu gebenn vnnnd zu publiciren beuehlen So habenn des Tittels oder Inscription halbenn die Churfürstlichen Rätthe sich ferner vor Einigt das dieselb mitt diesen Wortten gesetzt werden sol, Publicirte Consistorialordnung zu Jhena Der Dreier weltlichen Churfürsten Pfalz Sassen vnnnd Brandenburgt Inn Vormundschaft der S. S. kindern Irer allerseits Mündlein, Drauff die verordente Rätthe dem Consistorio zu Jhena solche gefaste ordnung vonn hinnen aus zugeschickt vnnnd wegen Irer gest. Herrn der dreien Churf. Ihnen Beuohlen Die Inn Druck zugebenn zu publiciren vnnnd derselben sich gemess zu zeigen vnnnd zuuorhalten Vnd weil die Regierung zu Weimar sich Beschweret das die Zeitt vber weil das Consistorium zu Jena Wie, derum Bestellet vber drey Confirmationes Bey Ihnen nicht gesucht Auch das versohnen ohne Ire gesuechte Confirmationes zu kirchenEinern Bestellet vnnnd vonn dem Consistorio Einugewiesenn werden, Alt gebrachten Gebrauch vnnnd der Fürstlichen Reputation vnnnd oberbotmesigkeit zu wieder So ist dem Consistorio Beuelch geschehen Wann Veränderung der Versohnen vorgefall

gefallen vnd andere an der verstorbenen Ent-
 vlaubten oder abgezogenen Stellen verordnet
 werden das derwegen Von Jeder Regierung
 die Confirmoes veränderten Dienst vnd Pers-
 sonen haben gesucht vnd ohne dieselbige nie-
 mande Einngewiesenn oder Bestetigt werden
 Inmassenn auch derwegenn den Aemptleuten
 vnd Schössern sich darnach haben zurichten ge-
 bührlichen beuelch Beschehen soll,

Deßgleichen soll dem Consistorio zu Jhena
 angekündigt werden, Weill Inn der gefassen
 Consistorialordnung die Appellationes nicht auf-
 gehoben das denselben sie als Einen rechtlichen
 Mittel Ihren gebuehrlichen Lauff Laufen, welche
 Eine Jede Regierung Vorunder der Parteien
 sechastig, Inmassenn Inn weltlichen vnd
 Ciuilibus causis geschicht angebracht, Vnd zu
 der Appellation Rätthe zusammenkunft Justitirt
 vnd ausgehoben werden sollen. Daneben
 wird vonn ezlichen Visitatorenn erInnert das
 Bei den Stipendiaten Inn Lebenswandell vnd
 Kleidung Eine zeitliche Buartt Vnd Wberrmas
 gespuehret, des gleichen auch Bei ezlichen Jren
 Preceptoribus So Jhnen mitt den Kleidungen
 vnd vnguebhrlichen sittenn mitt bösen Exem-
 peln vorgehen, vnd Professores vnd Precep-
 tores so die Scolaren an Jren tisch nehmen
 Sie dergestalt an cost vnd tranck Steigern
 vnd

vnnnd Vbersezenn das die Eleuen den Vnkosten nicht zuerschwinden sich schleunich Bereichern, vnnnd Ire Discipel da durch dorthinbringen das sie vnuermeuens halben das studieren Lasenn müessenn,

Wann dann dem Rectori, vnd andern vnn der Vniuersitet, gebuehret Inn diesen vnd teglichen mehr Vnordnungen Ein wachend auge zu habenn So soll denselben Beuohlen werden diesfals gebuehrliche Inspection anzustellenn, Erkundigung zu nehmen und nach Befindung dorwieder Eines Ernstes Vornehmens sich zugebrauchen,

Die Churf. Sächsischen Rätthe habenn wegen des Weimarischen theils ezlicher Mengelt hiezuvor zu Leipzig Ein vorzeichnis der zuge-
 teilten Portionen halben vbergebenn, welche Ihnen die Coburgischen zu gewehren richtig zu machen, vnnnd sie schadlos zu haltenn Vermeng des Ciffurdis. Abschieds verpflichtet sein sollen, Dor-
 auf das Coburgis. teil Einen gegenbericht vff solche gefotderde Posten gethan, Gegen Mengelt vbergebenn vnnnd denselben mitt angehengt das auß Mangell des Capital, vnnnd xy Järigen rechnungen sie zu Angebung kome derer mehe mengell so Inn den vorteilten Portionen zu Befinden sein möchten dßmals nicht kommen könten Weill
 aber

aber vonn den F. W. teil niemands allhier ge-
 wesenn so dorauff Einen gegenbericht thuen meuz
 gen vnnnd die Capital so dozu gehörig, so wol
 Tho als vff negst gehaltenen tag zu Leipzig
 nicht bei der Hand gewesen So habenn die
 Churf. Sächs. vff sich genommen Solche vonn
 dem Coburgis. teil übergebene gegen Posten den
 Weimarischen teil zuschickenden vnd es bey den
 selben dahin zu richten das sie vff den 17 Octo-
 ber zu Leipzig Ire Erclerung Dorauff Einwen-
 den auch die Anschlege vnd Capital zur Hand
 geschafft vnnnd alsdann doselbst solche Forderung
 vnd gegenforderung vonn Beiderseits Vorinun-
 den verordneten Rätthen zur richtigkeit gebracht
 werden, Als vermeug der zu Leipzig geschlossenen
 vnnnd vorsiegelten Abrechnung den F. W. teil
 die erstattung der vier Affecurirten Nempter Ab-
 nuzung vonn den fünften May des 72 Bis
 Walp. des 73 zuersetzen vorbehalten worden, ha-
 benn die Churf. Sächsischen Rätthe solche Abnuzung
 zu halbenn teil vff 4336 fl. 3 gr. Angebenn vnnnd
 umb erstattung derselbenn angesucht, Ob nuhn wohl
 die Pfälzischen vnnnd Brandenburgischen Rätthe
 Solche angegebne Post vnnnd Hauptsummen
 Passirenn lasenn vnnnd für richtig erkannt So ha-
 ben sie doch dagegen vorgewandt das Inn ge-
 melter vorsiegelter Abrechnung den Coburg F.
 teil gegen den Weimarischen hienwieder über
 das Auffkotung geld die Wzbergische Zins vnnnd

Vicarey zu Rastenberg? zu gebührendenn hal-
 benn teil vonn Walpurgi Anno 73. an desglei-
 chenn vonn der Alsterischen vnnnd olderleibischen
 Steuer Rechnung zu thuen pflichtig, Weill aber
 solche Rechnung allhier nicht vorhanden, noch
 Ihe dozu zu kommen gewesen so habenn die
 Churf. Pfalz. vnnnd Brandenburg. Rätthe Begert,
 Die gesuchte eystattung der vier Entes obgemel-
 ten Abnutzung halbenn bis vff den 17 October
 einzustellen vnnnd als dann des F. Weim. theils
 wegenn Es dohin Befehlen das solche vorher
 haltne Rechnungen Ins Werck gerichtet vnnnd
 Beiderseits Auforderung nach Befindung durch ges-
 buhrliche gegen Compensation vorglieden wer-
 den möchten, dohin es dann gestellet werdenn,
 Noch jüngst aufgerichten Abschied zu Leipzig
 habenn die Pf. vnnnd Brandeb. Rätthe Inn die
 doselbst vorglichene General Rechnung sich nicht
 richten können vnnnd angeben, Als were Inn
 derselbenn Ein vbersehen geschehen welches sie
 allhier wiederum Erinnert vnnnd vorbracht wie
 selchs vbersehen Inn Umschreiben des Leip-
 sischen Abschieds sich vorvrsacht, Inn welchen
 die alten vnnnd naenen Cammerschulden So ver-
 meng des Ciff. Abschieds vnnnd des dor eint vor-
 eibten kaysserlichen Decrets vonn Beiden F.
 teilen zugleich Bezahlt werden sollen Inn Einer
 Summe vff viermal hundert tausent. Acht tau-
 sent Sechs hundert zwey vnnnd achzig gulden

xliij gr. v pf. ausgesucht worden, Do doch Inn
 denen doselbst zu Leipzig versiegelten Registern
 der Cammerschulden dieselbigen allein vf dreys
 mal hundert tausent Sechs vnnnd Siebenzig
 tausent Neunhundert vnnnd dreysig gulden
 Eilff gr. ij pf. Summiret vnnnd vorrechnet wor
 denn. Doraus also erscheint vnnnd sich befindet
 das die Summa So Inn Abschied angesagt.
 Die Summa Inn versiegelten Register der Cam
 merschulden umb Ein vnnnd Dreysig tausent,
 Siebenhundert vnnnd Funfzig gulden drey
 gr. vbertreffen deswegen gemelter Abschied
 zu ändern vnnnd die do Inn gesetzte Post der vier
 mal hundert Acht tausent. Sechs hundert vnnnd
 zwey vnnnd achtzig fl. xliij gr. ij pf. nach der
 Summa So Inn versiegelten Register der Cam
 merschulden zubefinden zurichtenn vnnnd vff
 dreymal hundert Sechs vnnnd Siebenzig tausent
 Neun hundert xxxj fl. xj gr. ij pf. als richtig an
 zusezenn, Auff Angebenn des Coburgischen Rent
 meisters der andern noch aussiehenden Reichs
 steuern So vff Beschehene Abrechnung mit des
 Reichs Pfennigmeister an xxiij M. viij E. Lj fl.
 iij gr. verrechnet. Das S. Coburgische tell
 nicht mehr als vj. M. fl. zu Contribuiren schuldig
 sey, dann der vbrige Rest vonn Herzogk Johani
 W. drey Terigen Inhabung des Lands herrsch
 renn solle, habenn die Churf. Pfalz. vnnnd Brand.
 Rätthe ErInnert, das Bonnothen gewesen Do

das Weimarische teil mit dem Reichs Pfennigmeister Eine Abrechnung gehalten, das F. Coburgische teil auch dazu zuersodern, oder nochmals denselbigen richtigen Auszug solcher Rechnungen zu vbergeben damitt vorausz zu ersehen woher der rest so den F. Coburgischen teil zu gemessen erwachsen, welches die Churf. S. Rätthe bey den W. F. teil Zuerinnern uff sich genommen, Die Churf. Pfalz vnd Brand. Rätthe haben vorgeschlagenn, Weill des F. Coburgis. teils Anforderung Ein tausent Siebenhundert Zwey vnd Achtzig gulden Belangend so vermeint der Landsteilung off Ein Jar lang an dem Amtt Reinsbartsbrunn vorrichtet vnd hernach mit guethern vognügt verdenn sollenn richtig vnd die Beruehrte Jahrzeit verflössenn, ob nicht solche vognügung an guettern mit dem Amtt Königsberg so weitt solchs rechte Beschehen möcht Solchs habenn die Churf. S. Rätthe bei Jren Best. Herrn vnderthenig zuerinnern sich erpothen vnd bei s. Churf. S. Zubesodern das of den 17 October zu Leipzig resolution darauff gefallen möcht.

Das geschütz vnd Munition so alhier off der Festung zu Coburg vorhanden ist vonn allenn dreien Churfürstlichen Rätthern Inuentirt. Vnd sind dorüber dreyerley Inuentarien off gerichtet worden. Erstlich was an geschütz Munition vnd

vnd anderer Zubehörung Inn Einen Jeden
 zeughauß kammer oder vff den Masteien vnd
 Brustwehren vorhanden, Dann wiuel geschütz
 sich an groß vnd gewicht Auch derjenigen so es
 scheust vorgliechen Ezlich was noch bei Weiland
 Herzog Johans Ernsten Lebenn an geschutz vnd
 Munition vff der Festung vorhanden gewesen,
 Douon Jeden Churf. Abgesandten Eine Abs
 chriest zu gestel. werden, Dorauf die Churf. Pfalz.
 vnd Brand. Abgesante die Inn der kay. Mai.
 Decret Einuerleibte Lieberalitet angezogenn, Die
 Churf. Sächß. Aber es zu Irer Churf. G.
 erclerung gestellet,

An beide S. Sächßische Regierungen Ist
 vber Graf Güntern zu Schwarzburgt clag ge
 langt Bonn ezlichen Muellern So Eins teils
 vnder s. G. vnd Eins teils vnder den S. R.
 teil gessen, wegen der nül. Erbaueten Muehlen
 zu Arnstadt Vnd haben Ire G. vnderthanen
 sich beschwert, wie ezlichen Ire Muehlen Dorinn
 der graf mitt Ihnen Einen kauff geschlossen
 nicht Bezahlet. Andere das den Leutenn Inn
 die Muehle gegen Arnstadt gepothen, vnd dor
 durch Inen Ire Mehlgeste Entzogen worden;
 auch andere mehr das der graf alleine Inen Ire
 muehlen, vnd nicht mitt zusamt die guetter Bez
 zahlen vnd doch die kauffsumma nicht Entrichten
 Sondern alleine die Iherlich vorzinsenn wolte;

Die Jenigen aber so vnder den F. W. teil ge-
 sessenn, das sie durch solche vorgenommene Vor-
 Enderung weitter Ir Muehl zu fűhrenn dann
 vor alters zuersehen gedrungen. Zu abhelfung
 dieser gebrechen Ist vonn denn Dreyen Ehurf.
 Rāthen für guth angesehen worden, das vonn
 beiden Fürstl. Reierungen Inn samtt vnnnd zum
 forderlichsten graf Günter vnnnd die Elagenden
 Parteien vorbeschiedenn vnnnd Inn der guethe sie
 zu vorgleichen vleis angewendett werde, vnnnd
 das den Herrn Grafen als dann seines vnbe-
 fűgten Vernehmens halben nottűrftige vnder-
 sagung beschehe, Do aber die guete Entstehenn
 solte als dann die Parteyen nach gelegenheit
 vnnnd Befindung Eines Jeden Befuegung ge-
 buehrlichenn vorabschiedenn vnd es ettwā vff
 solchen wegl. Richtenn das der Herr graf den
 Jenigen So er Ire Muehlen vnnnd guether aber-
 kauft, dem lauf nachsetz vnnnd die bahre Be-
 zalung dafűr entrichte, Mitt den andern sich
 gleichergestaltt auch gepuehrlich vnnnd Innerhalb
 Einer gewissen bestimmten Zeit abfinde, oder
 vonn dem Zwang Verboth des mahlens halb ab-
 stehe vnd das wiederum Cāssire vnnnd auffheb,
 auch wegen der vnderthanen des F. W. teils Es
 dohin richte damit Einer oder zween Mueller
 Inn der nehe gelassen, Damit sie űber alt her-
 kommen nicht beschweren. Do aber der Herr
 graf solchen Abschied nicht pariern wűrde, als
 dann

dann, Damit s. g. Zugehorsam gebracht, wo s. g. Zinse oder Dienst Inn S. W. teil hette, denn Jenigen so sie zuvor richten derwegen verboth thun Do aber auch s. g. durch solche mittel nicht zu gehorsam zu bringen als dann andere gebuehrliche wege an die Handt nehmen dodurch die Justiz gehandhabt vnnnd die Clagenden Partheyen nicht rechlos gelassenn,

Weil auch Antonius Coburg sich vber graf Günter zu Schwarzburgt schulden halbenn beclagt Ist für rathsam Erwogenn Ihnen vonn beiden S. Regierungen zu des grafenn wiederum ankunfft mitt s. g. wiederum zu guethlicher Handlung vorzubescheiden, vnnnd wo die Partheyen nicht zuuorgleichenn vnnnd vff des grafen Einngewantte Appellation an keyf. Cammergericht keine Inhibition Einkommen als dann Coburgeru Inn Ilmen wo fern aldo noch gelegenheit seiner schulden soviel derer richtig, Ein vbermas vorhanden, oder an andern des grafß guether gebuehrlich zu verhelffenn,

Die Vniuersitet zu Jena. hat angesucht das Ihnen Ir Iherlich Einkommen an liegenden guethern vorwiedmett werden mechte, Solchs habenn die Churf. Pfalz. vnnnd Brand. Rätthe aus Beueleh Irer gest. Herrn zu willigen bedenccken gehabt vnnnd biß Inn der Jungen herzoge Mün-

digen Taren zuvorschieben für guth angesehen,
Sintemal der Erff. Abschied vormög das die
gemeinschaft der Vniuersiteten alleine biß zu der
Jungen Herzogen Mündigkeit gerichtet wor-
den,

Der Tapezereien halbenn, douon Inn leipst-
schen Abschied Erwähnung geschicht, beruhet es
Vermeuge desselbigen vff erclerung der Personen,
Dorauß es Inn gemelten Abschied gestellet wor-
den,

Nach dem man sich auch hiebevor vorglichen
das vonn beiden F. teilen zu vorwahrung ge-
meiner Briefflichen Brkunden zu Jhena Ein ge-
legen Behältniß vnnnd gewelb erbauet werden
soll. So haben die verordente Churf. S. Rätthe
sich vorEinigt vonn hinnen auß nach Jhena All-
djeweill ohne das Ir weg sie dozu tregt sich zu
begebenn, vnnnd alldo Einen gelegnenn ortt, wo-
hin es zuerbauenn abzusehenn,

Wann vonn beiden F. Regierungen Inn
Gemeinen sachen gesamtte schreiben außgehen,
haben die verordente Churf. Rätthe Es dohin
gerichtet das mitt Vorsiegung solcher Brief vnnnd
schieften vmbgewechselt vnd Ein teil vmb das an-
dere des vorsiegels sich gebrauchenn soll,

Die

Die Churf. Pfalz. vnd Brand. Räte habenn Erwennung gethan das vermeug der vorigen Abschied Veränderung mit hohen Aemtern Inn der Regierung zu Coburg oder vff der Vniuersitet Jena Als Inn Einen gemeinen stueck ohne aller dreier Churf. Als den Vormündern vorwiesenn vnd mit genehmen nicht sollen vorgenommen werden, Derwegen die verordente Räte ferner abgeredt das hinsford ohne vorwiesenn aller dreier Churf. oder des mehrern theils solchs vorbleibenn sol.

Vff des Raths zu Torgan Ansuechen So sie eklichen angezognen schulden wegen gethan so noch vonn den Protestirenden Zuege herrühren, hat sich Befunden das, ob wol sie dem gewesnen Churf Herzog Johans. F. zu S. eklich M fl. aufbracht vnd vorgeliehenn, das doch durch Einen vortrag So vonn Hannsen v. Bonitau auffgerichtet sie sich vff iij M iij L fl. behandeln lasenn Solche Summa empfangen Die Dorauffgerichte vorschreidung wieder vonn sich gebenn vnd dorüber Quittirt Derwegen man nühmer. Jren suechen nicht, stadtgebenn können,

Vmb Beförderung der Leuchtenbergischen Rechtsache habenn die verordente Räte sich Eines weges Entschlossenn, wie derwegen an kays. hof. angesucht werden soll.

Vonn Persohnen vff der Vniuersitet Jena Ist
 vff derselben ansuechenn D. David Voiten an
 noch hinderstendtz angebner Zerung 75 thaler
 gewilligt Magister Armut, So hiebeuor; C x iij fl.
 zur Besoldung ist Ihme dieselbige xxvij fl.
 gebessert vñnd also vff hundert vñnd plj fl. ge-
 richtet worden des gleichen habenn die verorden-
 ten Rätthe D. Michaeli Meandter Inn Ansehung
 das er nuhn zu Jena xx Jar Ein Professor ge-
 wesenn zu vorigen seiner Besoldung xx fl. zu gelegt,
 Welche Vorbeßerungen vñnd Erstatungen den
 obgemelten Persohnen an Beiden S. teilen vñnn
 Jeden teil die Helfste also genolgt werden soll,

Die Rätthe zu Coburgt habenn vorbracht,
 Ob Ihnen wol auß der S. W. Canzley Abschriefft
 allerhand sachen so sie Benötigt vñnd zu ges-
 meiner Landsteilung, vermeug des Erff. Abscheiets
 sollen genolget werden das doch Inen solchs
 oftmals vorwegert vñnd do es geschicht, sie mitt
 großen schreib Costen erlangenn müessen Dorauff
 habenn die Churf. S. Rätthe vff sich genommen
 bey Jren Churf. S. vnderthenig zu Befodern
 das der Regierung zu Weimar Beuelch geschehe,
 den Erff. Abschied gemäs zu erzeigen.

Die Churf. Pfalz. vñnd Brand. Rätthe ha-
 benn wiederhollett welchergestalt Lebenssuchung
 halben Bey der keyf. Maj. Inn Jüngsten Ab-
 schied

schied zu Leipzig geschlossen worden; mit fernern Vorbringen Weil die keyf. Mai. Jüngster Lebensuchung halbern erlanget Indult biß vff nechst kommenden xx Augusti. erlengert worden das sie vonn Iren gest. Hrn. beuelch also fort vonn hinnen auß zu der key. Mai. auch zuuorn den Churf. zu Sachssenn sich zu begeben vnd Umb mittordnung bey s. Churf. S. anzusuchen Dorauff die Churf. S. Rätthe sich erclert, wie Iren gest. Hrn nicht ents gegen das die Lehen Bey der key. Mai. vber die restituirten Lande gesucht, Aber mitt vortzureis senn hettenn sie vonn Iren Churf. S. keinen Beuelch, wollten es aber s. Churf. S. vnder thenig gelangen lasenn,

Nach dem auch vnder andern der vornehmsten Puncten Einer ist die Jarrechnung so der Stadthalter vund dozu verordnete Cammer Rätth vund Diener thun sollen. vund vonn Leipzig anhero verschobenn worden, haben die Churf. Sächsischen Rätthe vermeuge Irer Instruction dieß Bedencken angezeigt, Dieweill die alten Capital der Iherlichen Reuün vnd Einkommen auß der Canzley Weimar gegen Coburgt noch nicht vberschitt, Das sie es dosür bieten das zu richtigen Rechnungen ohne dieselbig schwerlich möcht geschrieten werdenn, das auch sonst solch

solch werck Auszueg vnnb bergleichen Zubereitung
mehr ersohert,

Weill dann solchs vff diesen tag schwerlich
möchte vorrichtet werdenn So hielt Ir gest. Her
für Rathsam seinn, Das dor Inn die Rechnun-
gen gegen den Capital erschen vnnb doraus ein
richtügen. anzugt gefertigt würde. Zu solchen
werck weren Ire Churf. G. geneigt Deren Renths-
meister Variell Lauterbach zuuorordneun, vnnb
Ihme Feuelch zugeben das er gegen Weimar
zieh enn, Die Rechnungen gegen den Capital hal-
ten vnnb die Auszueg doraus Rectifizieren auch
clare vnnb richtige Rechnung Inn ordentliche Regies-
ter bringen solte, Wann solches geschehen So möch-
ten alle drey Churf. den 17 October Ire Rätthe
gegenn Leipzig schicken, solche Inn richtigkeit
gebrachte Rechnungen zuersehenn, vnnnd dorauff
zu schliessen Solch Bedencken habenn die ver-
ordente Pfälzische vnnb Brandenburgische Rätthe
Inen gefallen laßenn, vnnb sind mitt diesen Vor-
schlag Einig gewesen,

Es haben auch die verordente Rätthe für
notwendig geachtet, das nicht allein die Rech-
nungen vonn den Churf. Sächs. Landrenthmeis-
ter vbersehenn vnnb Inn ordentliche Richtig-
keit gebracht wurden Sonndern auch das vonn
den

denselbigen die Emte dieses F. Cob. teils So
 viel als vonn F. W. teil Beschehen, selbst Bes
 zogen, Die Gelegenheit ersehen, die Befundne
 Mengell, das vberley gefinde vnnnd andere mehr
 vnrat abgeschafft, ordentliche hauffhaltung ange
 stellt vnnnd also durch solche seine Anstellung
 vnnnd Vorbeßerung Die Einkommen mit mehr
 ern Nutz frommen vnnnd aufnehmen zugebrau
 chen vnnnd vortezusetzen seinn möchte, Solches ha
 ben die verordente Pfälzische vnnnd Branden
 burgische Rätthe an S. Churf. G. vonn hinnen
 auß vnnnderthänig gelangen lasenn, Dozu S.
 Churf. G. doselben Renthmeister hierzu gnedigst
 erlauben wird So soll zu solchem vorhabenden
 Bergt der Herr Stadthalter allhier Inn allen
 ortten vnnnd Aemptern Ihme alle Beförderung
 erzeigen, vonn aller gelegenheit Bericht thuen
 vnnnd durch die Amptsdiener thun lasenn, vnnnd
 neben den Rechnungen was hieInnen vorges
 nommen vnnnd vorrichtet worden vff den 17
 October gegen Leipzig Berichtenn, Damit vff
 solche Anstellung vonn allen dreien doselbst hin
 verordneten Churfürstlichen Rätthen ferner ges
 chlossenn vnnnd dieselbige also Beharrlich vortz
 gesetzt werden muß,

Souiel die hauff vnnnd hofhaltung allhier
 Betangend Wird sich aus den hofregister Befinden
 das die Zeit vber weill die hofhaltung allhier
 gewesenn ettwos viel ausgegangen Dann weill
 alles gesind allhier vf vltisch gespeisset wordenn,
 auch die Canzley hieroben Inn der Ehrenburgt
 gewesenn, habenn sich wegen Beisammwehnung
 des hofgesinds welches Ein zimliche anzahl, viel
 frembde Leutt vndergestekt das auffsehen nicht
 so genau gehalten werden könnenn auch an-
 dere Vncosten Anhege vnnnd Abschlebung dor-
 durch verursacht worden zu welchen allenn Suep-
 pen Schlaf vnnnd Vndertrunk wol geholffen
 Sintemal das mehrerteil mitt der zimlichen
 gebüchtnis nicht ersetigt seinn wollenn, Zu Ab-
 schneidung vnnnd Vorkommung solchs Vncostens
 vnnnd zu anstellung Besserer hauffhaltung sind
 allerhand Vorschlege gewesen vnnnd vnder an-
 dern, ob die Wohnung der Jungen Herrschafft
 vff die Bestung allhier zuuorwendenn vnnnd die
 Canzley herunden zu Lasenn, vnnnd den Canzley-
 persohnen Costgeld zugebenn, Weill aber aller-
 ley gelegenheiten vnnnd vngelegenheiten hierin
 der Bewogen Ist. Letzlich vnnnd den Churfürst-
 lich verordenten Rāthen Dohin geschlossen
 worden das die Junge Herrschafft Inn der
 Ehrenburgt gelasenn, vnnnd die Canzley wieder-

um vffs kaufhaus zu schaffen. deegleichen, das den mehrertheils gesinde Costgeld vff Ein persohn: Ein thaler biß vff wohlfeilre Zeitt gegeben, Dasselbig vonn Einander bracht, vnnnd vonn küchen vnd keller abgeschafft, vnnnd ist ferner Ein solche Anordnung vnnnd anstellung des Speissens halb Bedacht wordenn, das Inn der Ehrenburgk allein vff zween tisch angerichtet doruon vier tisch sollenn gespeisset werden Als Nehmlich Der Jungen Herzogen tisch sol mit viij Persohnen Besetzt werdenn, Die Zween Herzogen, der Herr Stadthalter der Marschalch, zwene Grafenn der vonn Heldrit Hofmeister vnnnd der Praeceptor.

Was vonn der Herren tasel abgetrogen wird douon sol dar Cammer Juncker Heinrich Kostenbergk, drey der Herzogen Jungen, des Herrn Stadthalters zwene, vnnnd dem Marschalch Einer der Balbierer welcher den tisch bereitet der Cammerknecht vnnnd also Neun Persohnen gespeisset werdenn,

Vff den dritten tisch sol des Stadthalters schreiber der küchenmeister der keller, so für die Jungen Herren einschenkt des Hofmeisters vnnnd CammerJungler Junge, der Beiden Grafen Junge

Junge vnnnd zwene Koch Sind viij Persohnen
vnnnd was vnnn solchen tisch abgetragen wird
vnnnd douon volgendß gespeist werden der andere
Kellerknecht, zwen Wagentknecht, drey wechter
der Stubenheizer vnnnd der Herzogen, Hundß
Jung thuen viij persohnen,

Nach Anzahl dieser Persohnen Sindt der
Herr Stadthalter Vbergebene Vorzeichnus Zu-
befinden Soll Eine Abrechnung gemacht wer-
den was an Fisch Fleisch, Wein Bier vnnnd
Broth Wöchentlich ausgehen vnnnd man Ver-
nötigt sein möge, dorüber nicht genommen Noch
Dofelbige Inn Rechnungen Eß were dann das
Eß vber der Herzogen tisch gebraucht pastren
soll,

Eß soll auch alsdann zu Hoff nicht geschlachtet
noch gebacken, Sonndern das Broth vnnnd
Fleisch Bey Einen Becker vnnnd Fleischer Inn
der Stadt genommen werden welchem Mann
auß der Hoffhaltung mitt gedreith vnnnd viehe
Einen Vorteil für andern thuen kan Damit die
Hofhaltung desto Besser versorgt vnnnd an der
Erheung kein Mangel erscheine:

Hierüber soll niemandes für Küchen noch Keller, wieder an Schlafruck noch andern Ithwas gegeben werden vnnnd sol der Stadthalter vnnnd Marschalch Ein erndts vleißigs vffsehen habenn das solche Ordnung nicht überschrieten, die Hoffregister wöchentlich vbersehenn vnnnd vleißig vnnnd richtig gehalten werden, Auch der Marschalch mitt dem Küchenmeister Ein richtig gegen Register halten,

Diese Anstellung soll zum forderlichsten Als man dozu kommen kan vorgenommen vnnnd angeordnet werden welches Inn des Herrn Statthalters Bedencken gestellet wordenn, doch das domitt vff Lengste vff Michaelis Ein Anfang gemacht werde,

Doch auch der Churf. S. Rentmeister zu seiner allhier Ankunfft Inn solcher angestellten Ordnung etwas zu vorbeßern oder zu andern ansgaben wüerde, Wie sich dann der Herr Stadthalter mitt Ihme verhalten vntterreden soll, so soll solches vleißig vorzeichnet vnnnd von dem Herrn Stadthalter den Churf. verordneten Rätthen vff den 17 October nach Leipzig dauon Bericht geschehen,

Mitt dem Herrn Stadthalter habenn die verordneten Rätthe handlung gepflogen vff vorige

A

Be,

Bestallung noch drey Jar Lang Inn solchen
 seinen Ampt zuvorharren Ob nuhn wol. f. g.)
 hier Inn allerley Bedencken gehabt So habenn
 doch f. g. vff der verordneten Rätthe ferner an-
 halten sich dozu vereygen Laßinn, Es ist auch
 S. G. Dorauff. Eine nähe Bestallung, nach
 f. g. Instruction so Ire G. hievor gehabt ge-
 richtet vnnnd vorsefertigt wordenn,

Den Marschalch Gottharden Sinned vnnnd
 den verordneten Rätthe wegehn Irer gest. Herrn
 der dreyen weltlichen Ehurf. als den Vormün-
 deren die iij fl. gnadengeld derwegen Ihme vnnnd
 den gefangenen Herzogen Johannis F. noch
 Benzeitt f. f. g. Regierung Zusag geschehen.
 Desgleichen Closters Weilsdorff vmb den Beschied
 wie hievor noch xij Jar Innen zu habenn
 doch der hohen Jagt für Behellig, Immasen
 seine vorige Begnadungs vorschreibung außweiset
 gewilligt vnnnd vorschrieben wordenn, Dogegen
 er Einen Neuers vnnnd sich geben Noch zwelff
 Jar vber, das Marschalch Amt allhier zu Ver-
 dienen vnnnd zuorsehen,

Sintemal des gewesennen Hofraths David
 vnnnd Wttenhoffs desgleichen des abgezogenenn
 Cammer Junckers des vnnnd Quingenbergs stellen
 mitt andern tüchtigen personen zuersezen vnnnd
 die verordneten Rätthe aus dem Hofbuch deren
 ge;

gehabte Besoldung dergestalt Besinden als nehmlich des vonn Wittenhoff Bestallung iiii E xx Vij fl. vj gr. des gewesenen Cammer:Junkers j. E xx vij fl. x gr. des Cammer:Junker Jungen xiiij fl. xix gr. vnnnd also Inn allen solche Besoldungen B E lx vij fl. iiii gr. außtragen, So habenn sie solcher Besoldung wegen hinforder diese Abtheilung gemacht vnnnd Noch folgende persohnen Inn Bestallung genommen vnnnd das Bebrige zuersezung des vonn Wittenhofens Stadt vorbehalten Als Moritz vonn Heldtritt Sol der Jungen Herzogen hoffmeister sein; des tags vber den Canzley herndeln. Beywehnen des nachts Hey den Jungen Herzogen Inn der Cammee liegen, Welchem zur Besoldung, Anleidungen vnnnd allen lxxij fl. vnnnd zu deme das Siegelgeld auß der Canzley, soniel sonst den Cammer:Junker K. hofgebrauch nach doran gebuehret gegbene vnnnd fein Pferdgehalten werden vnnnd wann die Jungen Herzoge vber Land reisen Sol er mitt derselbigen Inn wagen fahren,

An des gewesenen Cammer:Junkern Stadt Ist verordnet Heinrich vonn Kastenbergh So hiezuvorn bey der Herzoge für Einen Jungen, vnnnd siedem Jr K. G. abreißen, bey den Jungen Herzogen gewesenn, welcher auch den Jungen Herzogen für den tisch stehen, Cre-

A 2

den;

denken vnnnd verschneiden sol, Desselbigen Besoldung sol sein Inn allen Neunzig gulden an nachfolgenden Posten. xxv fl. Besoldung, xxvj fl. für Stallmiett vnnnd Licht, ij fl. x gl. für Hueschlag xxxiiij fl. xiiij gr. für Hafern vnd xij fl. für Kleidung, Sol Ein Pferd haltenn,

Den Hofmeister vnnnd Cammer: Juntern sol Ein Jung gehalten vnnnd Dorauff xiiij fl. xix gr. gegeben werden, tuth Inn allen vff die Weid persohnen j. C. Lxxvj fl. viiiij gr. Der herr Secretarius Johan Leonhard hatt umb vorbesserung seiner Besoldung angesuecht, Weill er dann hiebevor nicht mehr dann xlviiij fl. vnnnd fast den Einen Canzleischreiber gleich Besoldung gehabt vnnnd Ihme der Herr Stadthalt: ter vnnnd Canzler seines verhaltens Bezeichneten Bleiß vnnnd Beförderung Inn Stellen Ein gleich gezeugthuis gebenn So habenn die verordneten Rätbe xxxij fl. an geld oder an stadt deselbigen an nachfolgenden Stuecken zugelegt als nehmlich x fl. an ij Erff. malder korn. Das malder zu vj fl. xiiij gr. Biiij fl. an iiij Eimer Weins zu ij fl. iiij fl. an x. karpfen vnd x fl. an fouiel clastern holz vnnnd sol derselbige neben Schnevsn Seines Secretarien Ampts mit Bleiß abwartenn,

Nhun Befinden sich vber solche Bestallung vnd Zulag 359 fl. Im rest. Douen iij. C fl. zu Eines geleerten Rathes Besoldung so noch In Zukunft angenohmen aufgesetzt (vnd 59 fl.) vber das vonn der 3zigen Anstellung fünf Persohnen Doruor alleine iij vnderhalten werden noch vbrig vnnnd Inn vorrath bleibend, Weill dann der Herr Stadthalter, der Marschalch vnnnd der vonn Heldrit, so auch studirt, der Regierung Beywohnen vnnnd es konte ein solche gelahrte Persohn erlangt werden, So des rechtlichen Proceß vnnnd Stellung der vntertheil Bericht vnnnd erfahren, vnnnd zu den Appellation sachen tüchtig, So Bedenken die vnterordente Rätthe Es konte derselbige mitt den iij C fl. Besoldung vorsehen vnnnd dagegen D. Duesfeld seiner Bestallung erlassenn werden Sintemal vff denselbigen vber die 2 fl thaler Zherliche Besoldung an Zerung Ein Ansehnliches vffgewendet werden mues, welchs auff solchen fall samst der Besoldung zu ersparren vnnnd soll der Herr Stadthalter vff Eine solche persohn Bedacht sein, vnnnd dieselbe den Churf. Rätthen vff denn 17 October gegen Leipziger Mahmbaff, rig machenn.

Der Herr Stadthalter, Der Marschalch,
Der Canzler der vonn Heldritt vnnnd D. Wolff
So hiebeuor nicht Pflicht gethan habenn ausser.

halb des Herrn Stadthalters, Welchen bey der
 Angelobung an Nydesstadt gelasenn worden, den
 Raths. Ahd geschworen,

Vff Ansuechen des Herrn Stadthalters ha-
 benn die verordentenn Rätthe wegenn Irer geft.
 Hrn gewilligt das graf Volkmar Wolffs von
 hohnsteins Sohn, Ein herrlein vonn xiiij oder
 xiiij Jaren, des Herrn Stadthalters Schwester
 sohn gleich den Grafenn zu Gleichenn zu den
 Jungen Herzogen Inn die schüel genommen werd
 vund denselbigen auffwartenn helfe, Es soll aber
 Beiden Jungen Grafen nicht mehr den Ein-
 knab gehalten werden,

Die verordenten Rätthe habenn außzlichen
 Nachrichten besunden des allerley Wrichtig-
 keit erfolgen wil, wann die schreibenn auß der
 Kenteren nicht Inn der Regierung nahmen auß-
 gehen, Der wegen sie verordnet Das alle schrei-
 benn, So Inn der Kenteren vorfertigt Inn
 der Regierung nahmen gestellet, Inn der
 Canzley vorlesenn, Mitt der Canzley Sie-
 gell Bedrückt vünd zuuorn vonn den Stadthal-
 ter, wo fern s. g. vorhanden vorzeichnet wer-
 denn sollen,

Des gleichen sollen den Ampts vünd Beuelchs
 Leuten keine Zerung so vff Beuelch vorrichtet
 wors

wordn, oder sonsten In die gebuehrliche ordentliche Vorrechnung Eines Jeden Ampts nicht gehörig, oder aber Ehrhaffter Ampts nothwegen vffgewendet passiret werdenn, Es sey dann von dem Herren Stadthalttere oder dessen Abwesen vonn dem Marschalch die Beuelch underzeichnet, welche Beuelch Inn Vberantwortung der Rechnung sie Jeder Zeit wiederum für Bringen vnnnd Repudiren sollen.

Der Bischoff zu Würzburg hat ehliche Streitige Grenzortte angegebenn So Einer Besichtigung vnnnd Insamnenordnung vonnöthen, Dorauff die verordente Rätthe den Hrn. Stadthaltern derwegen gebuehrlichen Beuelch gethan, welcher sich erbothen forderlich gegen Röh mild die Lehenleute daselbst zu Verlehen, zubegebenn vnnnd als dann Inn Julio mitt dem Bischoff zu Würzburg sich Einer gewiesen zu Insamnenordnung zuzugleichen, die Irrungen zu Besichtigen vnnnd bis vff aller dreier Churf. Ratification abzuhandeln; Vnnnd soll solche Besichtigung Inn denen ortten vorgenommen werden So das Häuß zu Eassenn nicht vber Rechts vorwehrtte Zeitt Inn gebrauch vnnnd gewehren gehabt Sonn denn erst Innerhalb vorwehrtter Zeitt streitig wörs den, Georg vonn Harstall hat angesuecht vmb Erlegung ehlicher hinterstelliger Zins, vonn Craudj Anno 166 Bis Craudj Anno 1671 vnnnd

Q 4

dann

dann vff die folgenden vbrigen Acht Wochen
vonn Graudi bis Petri vnnnd Pauli, vff iij M. fl.
hauptsumma thut i C xxiiij fl. i gr. vij pf.
Nhun Befindet sich das dem vonn Harstall, Solche
iiij M. fl. vff Ein Angeseß vorschriebenn, Vnnnd
ehe dann sich dasselbig Erledigt Ihme auß gnas
den als Eine schuld Summa viel Zare auß der
Cammer verzinset vnnnd er vff etliche Jar hin
derstellige Zins vonn Herzog. Johans B. vor
gnügt wordenn vnnnd allein dieser sein geforder
ter hinderstand das Jar wie Gotha belagert, vor
fessen sein soll, Derhalbenn er Inn Erwägung
der Ihme beschehne Begnadung vff solchen hin
derstand auch billig nicht dringen sollte, vnnnd
weill er vonn Herzog Johan Wilh. aller hinder
stelligen Zins vorgnügt vnnnd s. f. g. Ihme diese
Post nicht passieren lasenn wollen, So hat man
seinen suechen stadt zu gebenn Bedencken ge
habt.

Wilhelm vonn Redwitz hat sich vnderfand
genn Ain-hennenberge Inn Ampt Connefeld
zu Jagen, vnnnd Weidwerck zu treibenn, Auch
Innerhalb der Zeitt do zu Jagen Inn der F.
S. Landsordnung verpothen, derhalben Ihme
die Regierung zu Coburgt auch derwegen wie
er zu Abtrag gefordert er nicht gehorsamet,
Bis i C fl. gestraft, Ob sich nicht wol der vonn

Retz

Redwitz erbent auszufuehren das er des ortts
 uber rechts vorwehrtte Zeitt zu Jagen besuegt
 gewesen, So befindet sich doch Inn der Ampts
 Registratur bemeltes Ampts das für zwanzig
 Jaren der gleichenn Irrungen sich auch Beges
 benn vnnnd doselbstenn vorzeichnet worden das
 außershalb deme n. Redwitz vffn Hassenberge
 oder wer denselben Innenhat zu Jagen daselbst
 sten niemanden, Besuegt Es sind auch hiebvor bey
 des gefangenen Herzog Johans F. Zeitten viel
 persohnen solcher Jagten halber Ob frembden des
 Orts zu Jagenn gebuehren möchte, gefragt wor
 den, welche sich dessenn pber Rechts verwehrtte
 zeitt nicht zu erInnern gewust, Derwegen es die
 verordente Rätthe bey den beschehenen Vorboth
 vnnnd der Eingebrahtenn straff bewendenden lasenn,
 Es soll aber dem vonn Redwitz vnnbenohmmen
 sein sich ordentlichs Rechtens ob er wil, doge
 gen zu gebrauchen, Ob auch wol der vonn Red
 witz Inn wehrender dieser Irrung gegen die
 Regierung zu Coburg Inn schriftten vnnnd an
 dern sich ziemlich ungebuehrlich erzeigt So hat
 er sich doch Dogegen durch die seinen sich ents
 schuldig bey deme man es dieß fals Bewendenn
 lasenn, Sol Ihme aber Inn der Lebens:Ent
 phahung derwegen gebuehrliche Vnderfagung Bes
 chehenn,

Es hat Heintich vonn Bunau, des gefangenen Herzog Johans F. Hofmeister vnnnd Haushalter Ein vorzeichnüs der persohnen anhero geschickt So bey den gefangenen Herrn Inn der Custodia zuspeissenn vnnnd zu vnderhalttenn, aufgerichtet, Das der Herzog nicht gestaten woll, das fräuhlein vonn Hassenstein vnnnd andere persohnen die Ihme abzuschaffen Beuohlen worden vonn dannen wegzuzhuen Dorauff vonn den verordenten Rätthen beschlossen worden, die kays. Mai. ersuechen zu lasenn, den hauptman vnnnd die halbe Guardia abzuschaffenn, vnnnd die Verwaltung des Hauptmanns Ampt dem Commissario zu Beuelchenn, Weill auch der vonn Bunau umb erlassung seines Ampts selbst ansuecht vnnnd aber noch zur zeit keine andere persohn vorzuschlagen gewesen durch welche solches Ampt künfftig zu bestellen, So soll vff Eine tüchtige persohn So dozu zugebrauchen bedacht vnnnd dieselbige vff den 17 October zu Leipzigt den Rätthen angebenn werdenn,

Bemelter Heinrich vonn Bunau hat auch angesuecht das Ihm vier M. fl. gnadengeld deren er vonn Herzog Johans F. vertröstet vnnnd solch mitt Johann Rudolff zubescheinnen vorseinet vorschrieben werdenn möchten, Weill er aber keine schriestliche Bescheinung vorzulegen gehabt ist seiner anforderung zu fernern Beden

dencken bis vff den tagt gegen Leipziger den xxi
October vorschoben worden,

Hauß Braun vonn Polniz, der Jungen
Herzogen gewesner Hofmeister, hatt noch Einern
Hinderstand an seiner Besoldung vff 11 E fl. an-
gegeben, dergestalt das seine Bestallung noch
vff fernere Zeit dann do Ihme Erlaubt wor-
den sich erstreckenn sollen, wie er aber solche
Bestallung anhero geschickt, hat sich Befunden,
das es nicht allein Ein böser Canzley Zettell
gewesenn So Ihme Herzog Johan B. gebenn
lassenn, In welchem keine Zeit zu Anfang oder
Ende seiner Dienste Bestimmt worden, weiß er
dann hievor vff die Zeit vber, weiß er seine
Dienst versehen, Sein Dienstgeld empfangen
So haben die verordente Rätthe seinen fernern
suchen statt zu gebenn Bedenken gehabt,

D. Rosa vnnb andere Medici der viere ge-
wesenn seinn solln, wollenn Inn die vier wochen
bey den verstorbenen Jungen Herzogen Inn
seiner krankheit abgewarttet habenn Ist vonn
Ihnen oftmals vmb vorgeltung angesuecht wor-
denn Dorauff die verordente Rätthe gewilligt,
weiß des vonn Polniz vnnb Erik Kuchenschreiber
nach Ihnen hievorn deswegen keine Erstattung
Geschehen, D. Rosa des gleichen auch den an-
dern

bern wenn sie ansuechen werdenn Einen Jeden
xx thaler zugebenn,

D. Hiobes wie Vincelinus Ein Medicus hat umb
Eine Besoldung angesuecht welche vermeint Einer
Anno 66 Ihme vonn Herzog Johans F. auff
gerichtten Bestallung Anno 67 sich erst angefan
gen vnnnd er auch fünf Jar lang Iherlich 1 C fl.
habenn sollenn, Weill aber wegenn Herzog Johans
F. gefengnuß er nie vff solche Dienstbestallung
angezogen auch die Herzoginn Ihnen hernach Ein
ander Bestallung vffgerichtet, Doran auch Her
zog Johans W. vnnnd der Rath zu Eisenach Ein
zuschueß gethann, das Ihme also seine vorige
Bestallung ersetzt wordenn, So hat man Ihnen
mitt diesen seinen suechen abgewiesenn,

Weill Christoff Thans Weib, der 330 Le
benden Jungen Herzogen Amma gewesen, So
viel Bescheinung serbracht das sie sich zu Einer
Ammen gebrauchen lassenn muessenn vnnnd Ir Dage
gen vonn der Herzogen vff Ir lebtag Iherlich
zwey Erff malder Korn, vnnnd x fl. verheisenn
worden, So habenn die verordenten Rätthe Ihr
vff Ir lebtag Iherlich die gemelten zweymalder
Korn vnnnd vj fl. an geld passiren Lassenn, Die
verordenten Rätthe habenn auch Henrichen Bischern
Einen alten vorlebtenn Diener vnnnd gewesenenn
Forstknecht alhier Iherlich vff sein Lebtag ilij
fünf

sümere Korn vnnb iij fl. an geld, vnnb iij clas.
Holz Bewilligt,

Curt. vonn Hanstein, So ein güether Hauß-
halter sein sol Ist anhero mitt Ihm zu handeln
anhero Bescheiden worden weill er sich aber ers-
elert das er sich bey der im vonn Hennekerst
allereit Inn Dienst Bestallung Einngelassen,
Soll vff Eine andere persohn gedacht vnnb die den
verordneten Rätthen vff den 17 October gegen
Leipzig nahmbafftig gemacht werden,

Kurz vor der verordneten Rätthe Abreisen
hat D. Maxim. Mor ehliche punct vnnb Men-
gell Inn seiner Beuohne SuperInndenz ges-
hörig angegebenn, Als Nehmlich vff was vncosten
die Inn Jüngster Visitation Beuohne General
Visitation zuuorrichten, Eghich vörzeichneter
PfarrHerrn Inuermeugen vnnb wie deren Eine
Beysteuer zu thun, oberreicht auch noch ehlicher
ausstehenden Zerung vnnb Zulag halten an ges-
treidich Anschuechen gethan, dordieber angezogenn.
Wie die Pfarrherrn mitt der Quittirung des
Jenigen so sie auß den Emtern zu ertrpfen
vnnb das sie solch Quittirung noch vff das Jer-
nige richten muessen, so sie noch nicht vorrichtet,
Wann aber diese sachen der Zulag vnnb Quittirung
alle döhin verschobenn werden muessen Bis das
Eine

Eine richtigkeit mitt den Amptrechnungen vund wiederum Bestellung vund ordnung deren nutz vund Einkommen gemacht So sind gemelte Punct Dohin verschoben worden, welche vff des Herrn D. Morlin ferner antragn zu des Churf. S. Landt: Rentmeister ankunfft gestellt, derselbige als dann mittell vund Weg wie dier sen sachen zu raten neben den Herrn Stadthalter Bedacht sein vund den Churf. Rätthen vff den 17 October gegen Leipzig douch Bericht zu thuen wissen werden, Weill aber der Hr. Dector Morlin Zwene Pfarrhern als Jen zu Gleußen vund Einbergk; also angebenn, Do Ihnen Ik nicht geholffenn, das sie hungers halben Ire Pfohre verlasenn müssen, haben die verordente Rätthe den Herrn Stadthalter nachgelasenn Einen Jeden Ein Sdm. getreid zu geben;

Die Visitation Belangend Lasenn es die verordente Rätthe bey der Jüngsten angestellten Visitation ordnung Beweundenn, auff was vncosten aber die vonn den Hrn D. Morlin gehalten werdenn soll, derwegen soll er nach furstehenden tagshandlung den 17 October zu Leipzig Beschieds erwartenn, Mittlerzeit aber wie auch Jederzeit Doran sein das Ein Jeder

Superintendent Inn dieser pflegt die Visitationes
seiner Einverleibten Pfarren richtig vnnnd vleissig
haltte, vnnnd Do sachen vorfallen so er zuents
scheidenn sich zumechtigern Bedencken Als dann
des Hrn. D. Morlins Bescheid sich hierzu er
fordern, ~~so er zuentscheidenn sich zumechtigern~~

Als nunmehr ~~so er zuentscheidenn sich zumechtigern~~
Geörgen B. Taubenhain, BildMeister zu
Münchrotten ist vonn den Churf. Rätthen an
gezeigt, Diemeil man dieser Zeit keines Bild
Meisters mehr dürfftig, auch die Wolffs Jagden
vonn Coburg auß wol Bestellt werden solten
zu dem die halb hoff vnnnd kloster So er biß
hero Sühnengehabt vnnnd zu der hofhaltung ge
braucht werden muessen So solte Inn nahmen
der Churf. Vormundere kuerzlich deshalbenn
Ein Aenderung vorgenommen auch seines künfft
tignen vnderhalts Verordnung Beschehen, was
aber seine Irrungen mitt den Forstknechten, oder
sonsten anlangend, hatt er bey der Regierung
handlung vnnnd Bescheids zugewartten, Es hat
der Rath zu Gotha durch Ehliche abgesante
Ersatung Erliettner kriegeschaden, auch erlassung
der 1400 fl. JahrRenthenn vnnnd anders ge
suecht vnnnd gebethen, Welchs aber Ihnen alles
aus erheblichen Ursachen abgeschlagen Jedoch
zur Ergegligkeit Ihrer vielfaldig angebrachten

Be:

Beschwerdenn Ist Ihnen gewilligt das Sie vff
 Ein Jedes mas Wein vnnnd Bier so bey Ihnen
 angeschenckt oder verkaufft Ein Pfennig schla-
 gen vnnnd zu Ihren nuß bis vff wideruffenn
 vnnnd andere anordnung der. Churf. Vormündere
 gebranchen meugen, Doch dorinn Eines Jeden
 Jars beyder Regierung alhier vonn näuen all-
 weg ansuechenn sollen, Der Korn oder Getreidicht
 Markt so ein Zeitthero zu Gotha Einngestellt
 vnnnd an andern dritt vorlegt worden soll durch
 offene Ausschreyben wiederum Inn die Stadt
 Gotha vorlegt vnnnd geordnet werdenn,

Alle Ire Priuilegia Freiheiten Machtspruche
 die sie der Regierung alhier Inn Original fürs-
 zeigen konten, Sollen Ihnen wedet hiermitt
 Bestattigt vnnnd dabey gehandhabt werdenn,

Die Weystraße so anhero vff daß Dorf
 Marzen zugegangen Solwieder durch die Stadt
 Gota gehenn, vnnnd gewenndet sein, Es ist Ihnen
 auch zugelassenn zu Besserung der Stadt Ein
 Stateth, obenn bey der zuriesenenn Bhestung
 Griemmenstein vff zurichten vnnnd zumachen das
 zu Ihnen nottürfftig Holz vnnb gepuehrliche Be-
 zalung geuolgt werdenn soll.

Als

Als hiezuvorn zu Leipzig vorabschiedet das
 Hans Christoff von Wallenroth wegen des
 Ihme verschriebenen Ampts Sonnenbergk Ein
 tausent gulden Inn fünf Jahren Mehlich Eines
 Jedes Jars ij C. fl. entrichtet werden sollen,
 Er Wallenrod aber sich Ihund dessen beschwert
 vund gebethen, Do man Ihnen Je nicht bey
 der vorschreibung wolte bleiben lassen, Das
 Ihm doch Ermeltet tausent fl. vff Einmal genk-
 lich vorgnuegt wuerden Sol darauff der Herr
 Stadthalter mit Ihm Wallenroden handeln das
 er solche Ein tausentgulden Inn der J. Cam-
 mer als geleyhen geld vff vffkundigung stehen
 lassen wolte, Die Ihme Iherlichen der Be-
 buehr vorzinsetz vund damit Michaelis abgeloffnes
 73 Jars der Anfang gemacht werden sol,

Doctor Sigismund Koblreutern Collenn an
 seiner ausgelegten Zerung 30 thaler auß der
 Renteren geuolgt werden So ist Bewilligt das Mag.
 Benedicto Hagnern Coburgensi. Studioso Medici-
 nae, welcher zu Volsuehrung seines studirens
 Inn Italia vmb Ein Iherlich Stipendium an-
 gesuecht vund deswegen vom Decano vund Pros-
 fessorn Collegii Medicorum zu Wittenbergk vor-
 geschrieben worden dreißig thaler Eins fur alles
 gegeben werden,

Hansen

Hansen Schneidtern der Jungen Herrn Cam-
merknecht sind zu vorigen seiner Besoldung noch
Jherlich 1 fl. Ein halb Malter Korn, vund 1
clastern Holz zugelegt,

Der wachmeister vff der Bhestung Cob. Hans
Kraus soll hinfort Jherlich zu Besoldung haben
20 fl. vund 1 fl. Korn.

Des gleichen sol den viij wechtern vff 12
gemelter Bhestung hinfürs wegen der teuren
schweren Zeitten wöchentlich 20 gr gereicht, Do
es aber wird Wolsfeyler Sol Ihnen nicht mehr
als 1 gr. gegeben werden,

Dieweil hannß küpfen der Jungen Herren
Halbierer nühmer verordnet, auch vff das Sil-
bergeschier zuwartten Sind Ihme zu seiner
vorigen Besoldung des Jar 1 clastern Holz
bewilligt,

Allen andern Supplicanten Als D. Wolsf-
Mastiger denn Rentmeister Christoff Friederanz
Secretario Schneppen, Friß Ditrichen Kuechen-
schreibern Denen vonn Wangenheim wegen
Irer schwestern, allen Diaconis zu Coburg,
Allen des Custodirten Herzogen Dienern, S. J.
G. CammerJundern Hans Georgen Storm,
dem

dem Apotheker Inn der Custodien vnnnd Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen Praeceptor, welche alle zulage Ann Geld, Holz, Weinn, Vnnnd getreidich, auch Eins teils Begnadung mitt angefallen, dergleichen zum teil vnbescheuten ausstand gesuecht vnnnd gebethen, Ist solchs durchaus abgeschlagen,

Es hat Melchior vonn der Tann vmb Besetzung des Forbridgs zu Hans Breitenbach angesuecht, Dieweill aber Inn der Landsteilung solch stueck Benoben ändern außgesetzt vnnnd dieses das Weimarische teil mitt Betrifft, sol er biß noch nicht damit Beliehen werden, Sonns dern Bleissig durch die Regierung Erkundigt wie es vmb die Lehenbrieff so der alt Ehhord vonn der Tann bey Herzog Johans Wilhelm zu Sachsen: c. außbracht, Beschaffen, ob nicht etwas mitt vnderlauff Sintemal man Berichter das zween vnterschiedliche Lehenbrief Einer vff den Vater der andere vff den sohn vorhanden seinn soll, künfftig hieruon zu Leipzig ferners zureden,

Zum Beschluß Dieweill man Berichtet das sowol, der Herrschaft als auch den vnderthanen nützlich wochen vnnnd Jahrmarkt zu Ostheim Inn Ampt Lichtenberg angeschafft werden, auch

die dafelbst hierum liegende stete vnnnd Dorff den
Bischoff vnnnd andern zustendig Als sol die Re-
gierung Ihnen den zu Ostheim, Dozu Behülfflich
seinn, vnnnd, solchs Jans Werck richten helffen,

Zu Brkund dessenn mitt vnsern der Chur-
fürstlich abgeordneten Rätthe pytschafftenn Bes-
crefftigt, vnnnd vnderzeichnet Act. Coburg den
28 Monatstag Junii Inn funfzehnhundert
vnnnd vier vnnnd siebenzigsten Jar

Solban v. Wirsp., Johan Abrecht Freisen,
David von Hierßfeld,

Wolfgang Eilenberg D. m. Christoff
Meinberg.

Noin. 5.

Abschlebt zue Torgaw aufgerichtet

Anno 1574

Die Weltlichenn Churfürstenn Pfalz Sachs-
sen vnnnd Brandenburgt Gesambter vnnnd sonn-
derer Vormundschafft der Jungenn Herzogenn
ue Sachsen ic. Iho anhero verordente Rätthe
habenn ehlicher Jüngst zue Coburgt ann Dato
denn 28 Monatstag Junij dieses Laufenden
vier vnnnd Siebennzigsten Jahrß außgesetzt
vnnnd

vnd noch vnuerrichter Punct halbenn vnd was dar seindhero Inn sachen Beiderseits vrmundschafft Belangende einkommen, sich vergleichenn voreiniaz vnd volgender gestalt Inn Einen Abschied fassen vnd Bringenn laßen.

Anfenglich die theilung, vnd funderung der Beiden fürstlichenn theil Weimar vnd Coburgk Ritterdienste betreffenn. Weill mann Biß anhero auß Mangel der gnugsten erkundigung zue Richtiger vnd entlicher Abtheilung derselbenn nicht kommenn können, Nunmehr aber durch die Belehnungen und anderer Vielseltige erkundigungen, so viel mueglich seinn wollen, Obgemelter Beider Fürstlichenn theil Ritterdienste Inn einen Anschlag bracht, so seindt dieselhigen ferner vnn einander gesetzt Inn eine Erbliche Sonnterung gefasset verwilet vnd Eilichenn zugeschlagen, derwegenn sonnderliche erkundliche vorkaichnis aufgerichtet, vnd Beidenn fürstlichenn theilenn zugestelt worden,

Nachdem der Erffurdische Abschiedt vermeug do sich mengell Inn denn Parteienn des einen oder des anndern fürstlichenn theils Befundenn wurden, das dieselbenn, den mangelnden theill ersetzt werden sollenn. Vnd das Fürstliche Meymarische theil Züngst zue Coburgk mengelder Parteien Inn ehlichen Emuttern abgeben,

vnndt vermdg solches Abschieds, die zuerserkenn
Begeret, Wann mann aber Vorersehung der
Capital des Coburgischen theils zur vergleichung
derselbenn nicht könnenn kommen, So hat mann sich
Iben, deren allhier folgender Gestaltt voreinnigt.

Im Ambt Roßla Ist Inn denn Portionenn
die Ambts nützung mit 4 fl. rbn. 4 gr. erhöht,
Welche doch vonn Mülischenn deme sie hiebeuohr
zuastandenn eingenommen werden soll vonn
dem Coburgischen theill den Weimarischen Auf
2 fl. 10 gr. erstattung geschehenn.

Belanngende die angegebene Zwei malter ein
Partteil Erfurdisch maß, Inn Ambt Eastendorff, so
wider läßlich stehen und vor fünf und siebenzig Gold-
guldbenn vorpfendet, Solles Bey denn Portionenn
Bis nach Beschehener wiederlehsung Bleibenn.

Weill aber das verpfandte Getraidig So woll als
die Verzinsung des Pfendschillings den Portione-
nen einuortheilet vnnd also geduppelt Inn die
theilung gebracht, So soll die Verzinsung des
Pfandschillings fallen vnnd dogegen den fürst-
lichenn weimarischen Theil vonn denn Coburgi-
schen zum halbenn Theill vergütung geschehenn.

Betrefendt aber die Geistlichenn Ehehenn
vnd Zinße zue schwabhauffenn welche von Hert-
zog Johann Wilhelmen, Johann Forsters Sohn
erliehenn, Weil dieselbenn hiebeuor Inn die
Ambtsnützung Gehogenn vnd vonn denn Kais-
Com:

Commissarienn mitt zue dem Portionen geschlagen. Auch bey dem Weimarischen theilnehmend. Denn Jungen Förster solchs zulassen oder nicht, so bleibe es bey der gemachten Portion, so lange es bey dem Amt solche Zien erhalten werden mögen.

Im Kloster Reichhartsbrunn Befindet sich den Weimarischen Angeben nach, das die Schaffung doppelte gesetzt, Derwegen von dem Coburgischen theil, dem Weimarischen zum halben theil, der abgehenden Nutzung halben Billiche erstattung geschieht, welche erstattung, so sich Jherlich auff fünf vnd zwanzigt guldenn erstreckt, Ahn dem Eintausend vnd sieben hundert guldenn zue Reinhardsbrunn. Vermöge des Gottouischen Abschieds geschehen soll.

Im Amt Görzenthall ist der Bzorgischen Zinse, Von neun vnd funffzig guldenn Eilff groschenn Jnnz Eist Fulda gereicht werden müssen erinnerrung geschehen Weill aber solchs Bzorgische Zins bey den Fürstlichen theilen gemein, so sollenn die Zinse, So gegen Fulda gehörig, Zuor davon abgezogen, vnd die vbrigen Alsdann getheilt werden.

Weill sich Jnn Amt Camburg befindet, das in dem schidtgeldts der schefferey, Zweihundert fünf guldenn, vnd also dreissig guldenn zu viel gesetzt, Sintemal es alleine Einhundert fünf vnd

siebenzig gulden austregt, soll so von dem Coburgischen theil dem Weimarischen funfzehn Gulden erstattung geschehen

Im Kloster Birgell weil in der Einnam sieben gulden 3 gr. zuviel gesetzt, dergleichen fünf und siebenzig gulden ahn, dem Fuhrweegs beschiedte wegen einem dreysig Acker Ardtfeldes, und wegen zehn Aker wiesenwachs, so verehret, und doch Inn die Portion Bracht, soll mit der erstattung zum halben theil von dem Coburgischen den Weimarischen theil vergnugung Geschehen, Die vbergangne drey Gulden zween groschen zween Pfennig ein heller, so ahn der Summa des Amts Reinhults Burden zuviel gesetzt, geschieht von dem Coburgischen theil dem Weimarischen zum halben theil erstattung.

Im Kloster Sonnenfeldt, werden zwei Porten angegeben, Als Neun gulden, Fiff groschen Derhalb sich die Portionnen mit der zwölff ihres richen Rechnung nicht vergleichen, sondern zuviel gesetzt wirdt das Coburgische theil vor die helffte vorgnugung thun,

Die dreyhundert gulden so sich in des klostere Sonnenfelds Burden so zuviel gesetzt Besinnen soll, das Coburgische theil, zum halben theil erstattung thun, Warde sich aber noch hernach noch auß weissen, woraus solcher Irrthumb

zue redificiren so soll diese verabschiedung dem Coburgischenn theil vnvorsenglich sein,

Im Stift Gotha, die angehoene, vnnnd inn denn Portionenn zue wenig gesezte 74 fl. 9 gr. 8 pf. 1 hl. wirdt das Coburgische theill zum halben theil erstattenn,

Was aber die anndere abzugebene Mengest anlanngt, wird es Bey denn gemachten, Portionn vnnndt der Commisarien vorordnung gelassenn,

Das Coburgische theill hatt hinwiederumb mengel angeben, wie die holznutzung Im Ambt Gotha vnnnd saltungenn nicht so hoch, als sie vonn denn Commisarien Inn die Portionnnenn Brache zugenießenn. Weill aber Solcher anschlag auß vorhergehende erkundigung Geschehenn, vnnnd auch iho eine solche anstellung gemacht werdenn, das es dauor gehalten wirdt, es werde dem anschlag gemess zunutzenn sein, So bleibt es Bey der Commisarien verordnung,

Weill auch vonn dem Eintausendt Siebenhundert guldenn auß Reichardts Brun, So den Coburgischenn theil zu stendig das Weimarische theil einen halben Jahrzins zuviel hinaus geben,

benn, so soll das Coburgische solchen halben theil
 Jarzins ihm fünfftige widerumb abziehen
 lassenn. Zu Wallerdres Abfindung soll das
 Weimarische theill denn halben theill, fünff hundert
 vnd Sieben vnd dreisig gulden Zehen groschen
 sechs Pfening, als zu einer gemeine Burden, so
 bey denn Fürstlichenn theilenn abzutragenn ge-
 hühret zulegen,

Vnd weil den Coburgischenn theill dieser Ver-
 gleichung noch etliche mengell zuuergnügen Haim
 wachse, vndt vonn Weidentheilenn dismal
 nicht geschlossen werdenn könnenn, wohien solche
 erstattung endtlich zuuor wiedemenn. So ist es
 dahinn vorglichenn, das solliche mengell, Bis zu
 der Jungen Herkogen zu sachseu mündigen
 Jahren vonn denn Eintausendt siebenhundert
 Gulden, Aus dem Closter Reinhardtsbrun Ihers-
 lich abgezogen vnd vonn dem Weimarischen
 theill Inne Behalten werdenn sollenn.

Wiederung der Gebeid halben sindt vermög
 des Erffurdischen Leipsischenn vndt Jüngst-
 sten Coburgischenn Abschieds Personenn darzu
 deputirt vndt verordnet werdenn. Weil aber
 derelbtigenn wegeenn Mengell vorgefallenn, Also
 das sie nicht zusammen Bracht werdenn könnenn,
 So hatt man sich fernner derwegen verabschiedet,
 das ein Jdes Fürstlich theil vier thüchtige Pers-
 son

sonnenn, darunter ein Bergmeister verordnen
soll, vnd Bey denselbigenn diese Anschaffung Be-
schehenn, das sie zuverrichtung solchs Bergts, den
16 Jannuar des nechst kommenden 75. Jhars
zue Coburgt einkommenn, vnd Dofelbst der
sachenn einnenn Anfangt machenn.

Weist der Churfürst zu sachsen. vnser Gnez-
digster Herr Bey der Kayß. Maj. der Lehennst-
endtpfahung halbenn Indult Bis zue Ihrer
Maj. ankunfft gegen Prag erhaltenn, So will ein
Jder Churfürst vnd das vormündern welcher zum
ebstenn ihr Maj. ankunfft halbenn gegenn Prag
gewis erfahrung Bekumbt, solchs den andern
Churfürstlichenn mit vormünderen, vngeseumbt
zuertennen gebenn, vndt einen Tagt nach ges-
legenheit der abgesessennenn, vnd des weges,
wenn ihr Churf. G. deren Reihe gegen Prag
ordenenn, vnd Dofelbst zusammenn kommen sol-
lenn, nachhofftig machenn.

Der Liberalitet vndt gutwilligenn Behet-
gung halbenn, Dorvon inn der Kayß. Maj.
Resolution Edicten meldung geschicht auch der
tapetzerey vnd geschütz wegen hat ein theil
angezogen, das die Tapezerei, dem Coburgischen
theil zue Herzogt Johann Friederichs gehabtten
antheil zustendig, Sintemahl nach erobberung der
fhes

ffeftung gotha Herzog Johann Friederichs. Ge-
 mahl nebenn anderer fü stlicher klaidung, vund
 geschmuck, solche genolge, vund auß mangell ge-
 wieser verwohrung, die Herzog Johann Will-
 helmenn zu getreuer Hinderlegung uberantwortet
 werdenn. Das ander theil aber dahien gesehenn,
 das inn des theitigenn reichs, vundt der kay. Maj.
 Herzog Johann friedrichs Brüdern Bewilligten
 Landes Restitution alle erbstueck Herzog Johann Wils-
 helmen, zum fortaus zuerkannt, Inn welsch irer
 kay. Maj. decret, auch die tapezerei gehörig vund
 das Geschütz darinn Benannt worden. Hinn-
 widerumb aber das anderteil, das die liberalitet
 solchenn Decret auch einuerleibt angezogen, Ob
 nun wohl inn Betrachtung solcher vnngeueßheit,
 denn Churfürstenn zue Sachsen ic. als des Wei-
 marischen theils Vormündenn Bedencklich ge-
 wesenn, auß der kay. Maj. Resolution vund Dec-
 ret zue schreittenn, so hat doch s. Churf. g. endts-
 lich (soviel sie besenn inn Sonnderbarer Vor-
 mundtsafft Herzog Johann Wilhelmen Söhnenn
 zue thun gehabt) gewilliat wegenn angezoner
 Liberalitet, So Herzog Johans Wilhelms denn
 Hündern etlichmahl vertröstet, dorüber auch die
 kay. Maj. decretirett vund sein fürstlichgnade
 vielmahls darzu vermanet, dem Koburgischen theil
 die tapezerei zum halbenn theil, so viel derenn
 Herzog Johann friedrichenn zue Sachsen zue-
 stendig gewesen, vund souiel ann geschütz vund
 Munir

Munition, als vermög eines zu Coburg aufgerichteten Vergleichs Herzogt Johann Ernst zu Sachsen etc. auf der Bestung Coburg gehabt, jedoch zu desto mehrer Verantwortung gegen seiner Churf. g. mundtlich, mit diesen vorbehalten folgen zu lassen, wofern die kay. Maj. als der oberste Vormundt solche Ihrer Churf. g. tragender Vormundschaft halbenn Beschehen, vnd dahin gestalte verwilligung Ratificiren autorisiren vnd veranlassen haben vnd Bestetige wurde, Darumb die Churfürstenn, Pfalz vnd Brandenburg zu förderlicher ihrer Maj. Ankunfft gegen Präge zu Zeit der Ehennsuchung Bey ihrer Maj. anzusuechen wissen werdenn, Die Ländtsgraffenn zu Hessen, vnd die Baide Fürstliche Sächßische tall Weymar vnd Coburg, werdenn vonn denn Graffenn zu Oltingenn, Zehen tausend goldt Gulden vnd des Dorauff erwachsenen Intereße halben So. Beiden Fürstlichen Hauern, Im Schmalkaldischen Suege vorgelegt werdenn, rechtlich belangt, vnd wurde derwegen, vor dem Churfürstenn Pfalzgraffenn, Als kaiserlichen Commissario verhandelt, Im dieser sachen sellenn die acta auß eheste dem Churfürstlichen Sächßischen Rådthann überschieft Allhier ersehen, vnd Verwegen werdenn, vnd da Befunden werdenn Solte, das mit Befarnus der sachen Verlust des rechtten Ausgangs abzuwarten

tenn, Als dann solchs an die Landtgraffenn zu
 Hessenn gelangenn Laßenn, vnd derselbigen Ber
 dentenn vernommenn, es nicht Rathsam, die
 sache zu guetlicher voreinigung Bringenn zu
 laßenn, vndt auf den vhaß ihrer fürstlichen g.
 ihnen solchs mit Belieben Laßenn wuerdenn, were
 der Churfürst Pfalzgraf Inn gesandt vonn allen
 dreyenn Fürstlichenn theilen zuersuchenn der
 guetlichen Handlung vnuormärgt solchs ansu
 chens vndt aus selbst eigenen Bewegnus sich zu
 underwinden Inn der Kayf. Maj. Resolution
 vndt dem darauff gerichtten Abschiede ist es danor
 gehalten worden wie die Herzogenn zu Sachßenn,
 des Ampts Alstedt als ihr versatz. Darnnt wieder
 zulesenn weiß sich aber Befundenn, das Graf
 Albrechts zu Mansfeldt Söhne, die wieder
 lebung gebhueret so es denn Grafenn zu Stol
 bergk hiebevör vör fünff vndt siebenzig tausend
 gulden vörpsandt auf welche Pfandtgerichtig
 keit etliche Straßbürger vonn dem Grafenn zu
 Stolbergk schuldenn halbenn verwießenn werdenn.
 Weil aber vber solcher schuldenn, Abnn gemeltem
 Ambt Alstedt eine vbermaße vndt D. Heinrich
 vonn Vila vonn der Weimarischenn Regierung
 darauff einenn Arrest vndt vonn Graf Albrecht
 zu Mansfeldt söhne, neben der mit Belehnten
 Bewilligung So viel er haltenn, das ehedes
 Amts Alstedt Ann sich Bringenn, vndt also
 sich

Ich seiner schulden damit ihm die Graffen
 vorhaffet vñnd ungeuerlich auf ein Achtzehnt
 Tausend gulden sich vorlauffen sollenn an der
 Obermaß zu erhohlenn, Derauffer beidenn Fürst-
 lichenn theilenn vmb gunst vñnd verwilligung
 angesuecht, so ist es Beschloßenn, wordenn das ime
 solche Einlösung, doch dergestalt zügestattenn, das ehr
 hernach gegen endinheimung solcher schulden Bey
 denn Fürstlichenn theilenn des Ampts Allstedt
 widerumb abtretten vñnd seiner angegehenenn
 schulden halben, sich auf leidliche Zaltermien Behan-
 delt laße, Wie man sich Als dann derwegen mit ihm
 zuvorigleichen haben wirdt, Damit also die beide
 Fürstliche theile solch Ambt Allstedt, als idr Lehenn
 an sich bringen vñnd genießen meugen.

Die vñnn Bößing Bestwerenn sich vber denn
 Seeger zu Friedebach, das ihre auf ihren Grundt
 vñnd Boden, bögelherdt erbaue vñnder dem
 schein als wehre es fürstliche Weimarische thail
 der hohenn Jagtten des ortts Besügt, Welche
 ihnen das Coburgische tail nicht gestentigt
 Weil aber die Fürstliche Landesteilung Beider
 Fürstlichen theile Territorium vñndt also auch der
 Jagtten endtschädung giebt, vñnd in derselbenn,
 Bösenüß dem Fürstlichcoburgischenn thail zu-
 kommenn, so soll sich der Jäger zu Friedebach
 Bagelstellenns Jagens vñndt anderst des ortts
 endthalltenn.

die

Die vonn Mülthausenn Habenn sich über denn Gelaidtzmann zue Erffurd Beschwerdt, das ehr ehlliche Ihren Bürgern etliche seiffe angehaltenenn, Darumb ist geschlossen wordenn, das denn Glaidtzmann vonn Beiden Fürstlichen Theilen beuholenn werdenn soll, denen vonn Mülthausen, die seiffe oder das daraus gelöffete geld, wiederum folgen zu laßenn.

Der mißverständt, so der Kamerschulden wegen angeben, vndt Zürgst zue Coburg vermeinett wordenn, dazu der Leipsische Abschied, der daselbst einverleibttenn Summen halben, zuendterinn, vnd ann-Stadt viermal hundert tausendt Achttausendt sechshundertt, zwey vndt achtzig güldenn. Alleine vermöge des da siegelttenn Camerschulden verzeichnüs. Idertsmal hundert tausendt sechs vndt siebenzig tausendt, vndt dreyßig güldenn eilf groschen, anndter, halben Pfennig aufzusetzen, Befindet sich das summa Inn Leipsischenn Abschiedt aus dem erstenn Schuld vorzeichnüs, darinnenn Zinsbahere vndt unzinsbar Summen zusammen gezogen worden. Das vor siegelte schuld vorzeichnüs aber alleine auf die summen n gerichtet, so iherlich aus Beidenn Fürstlichenn Rentkammern vorzinsset werdenn mußenn Derwegen wirdt es Bey der summen des Leipsischen Abschiedts neben ih gemeldter erklärang der schulden vnderscheibte gelaßenn.

Die

Der Reichsteuer, derwegen der Abrechnung halben, Jüngst zweifel vorgefallen ist, ist richtig gemacht vndt eine endliche Abrechnung Geschlossen worden darbei es Bleiben solle.

Der Rath zu Torgau hat seiner Jüngst zu Coburgt langgegebenen schuldenn halben Abersmähs angesucht; vnd mit dem nechst gegebenen Abschiedt nicht zufriedenn sein wollenn, Weill aber die Churfürstliche rethe Befunden das sie aller irer anforderung abgehandelt vnd dargenenn, durch eine angenommene vorschreibung sich abfindenn laßenn, Darauff sie die Bekahlung angenommen, vndt neben einer Quidtung solcher vorschreibung widerumb vbergebenen, so hat man ihren suchen nicht stat geben könnenn.

Die Erffurderschulverwalter, fordern wegen der schuelen Inn Augustiner Closter ettliche verlassene Zinse, deren sie Berechtigt sein wollenn, der Coburgische Kenmeister Berichtet, das sie in der tailung mitt inn anschlag gebracht, soll erkundung genommen werden, ob es vor dem Passawischen Abschiedt geschheenn, vnd da sich Befunden wirdt, das solche Zinse ihnen gebuehenn, soll vonn Beidenn fürstlichenn theil darann erstattung geschheenn,

Inn der Vniuersitet Zena, weiß sich mit den Proffessoren daselbst vorenderung zugetragen, also das vonn dann ettliche an andere orte sich begeben so sollenn anndere ahn ire Stadt gefordert werdenn. Als neuhlich in der theologischen Facultet Sere. D. Voigt an D. Myri vund ann D. Voigt Stelle D. Sartorius Verordtuett sein, vundt D. Auenario M. oppilius folgenn.

Inn der Iuristen Facultet behelbt D. Röler denn Locum ordinarii D. vnwiederu volgt D. prothagio D. munchprothagio, vundt D. wesenberg D. munch. Daniel Eulenberg bleibt bey seiner vorigen Lectür vundt soll D. wesenberg vundt D. Eulenberg Ein ieder seinneu gebüh rnden Antheill gang vund verfall aus dem genirs des schöppen: Stuls. haben,

Inn Facultate artum Magister Mylius Lect ionem oratoram habere Dyctis soll ann Myli Stadt kommenn, Dyctinis Stell soll dem Scholmeister zue Altenburg gegeben werdenn wosern Dreßerus dahin nicht kumbt,

Doctor Davidt vviat, hat vmb verbeßerung seiner Bestallung angesucht, demselbigenn ist funff, higt gulden Jberlich zuzulegen gewilligt, soll wöchtentlich viermal Leßenn, vund zweier Pre,
die

digenn, die Freitags Prediat soll Sartorius thun,
vnd dargegenn einer Lektion wochentlich enlaßenn
sein,

Wann künfftig Proffessores zue Jhena abge
hen soll die Vniuersitet zwö oder drey personnen in
Bey denn Regierungen Coburg vnd Weimar
nahmhafftig machen welche ihre gelegenheit der
geschicklichkeit halben erkundigung nehmen sollen
vndt es hinfurdt an die drey Churfürsten ge
langen laßenn, bey welchen die annehmung vndt
wahl stehenn sol, vndt soll denn Neuen an
genommenen proffessores Bestallung nicht auf die
Zulag so die vörligen gehabt sondern allein auf
die ordentliche Besoldung vericht werden.

Magisters Scheffers Witwe ist gewilligt die
halb Jherige Besoldung nach der Zeit ihres
Mannes Absterben volgenn zulassenn. die ander
alle so Zulag gesuecht seindt abgewiesenn.
Anthonijs Coburger Heilt ann vmb die hülff
wieder Graff Günther zu schwarzburg soll dem
vorigenn Abschiedt nachgesetzt, vndt mit der
hülff wieder denngraffenn, wosern die schulden richtig
Befundenn vorsehenn werden,

Valentius Hirnwörst Notary vnd Bürger
zue Erffurdt Bittet vmb hülff auf ein tauend
vndt fünff hundert gulden wieder drey Dorff
Schaff

schafften Im Ambte Obrenenbergk gelegenn hat
 graf günthers zue schwartzburgk gunst ober solche
 drey Derffschaften Soll dem Grafenn vonn
 Beiden Regierrungen geschriebenn werdenn, das
 ehr vorhaffte, vndt wosern solchs vonn denn
 grafenn nicht geschicht Soll dre hüff einenn
 schosser zuorrichtenn Benuohlen werdenn, wie
 der Graf darmit also Vertrauet werdenn soll.

Denn Grafenn zue schwartzburgk, so die Ehe-
 henn Biß anhero nicht empfangenn soll vonn
 Beiden Fürstlicheun talten ein termin zue Ehehenns
 empfangung Bennennet vnd angesetzt werdenn,
 Bey verlust der Ehehen, Auf dem vhal Ihres vns
 gehorsamen außbleibenns aber die Gräfin also
 dann abermahls Ungehorsam außbleibenn
 würden, Sollenn Beiden Regierungen ahn die
 drey Churfürsten gelangen laßenn, welche als
 dann ad cognitionem schrieten vndt wie pars
 Curiae zuuerordnen vndt niederzusetzen ferner vers
 ordnung thuen werdenn.

Der Müller halbenn Inn der Graffschafft
 schwarzbuagk so ober Graf gunthern zue schwartz-
 burgk des Mulner Vots wegenn geelagt, hat
 mann sich daheimb verglichenn das den grafen noch
 ein Tag zu Bestimmen mit der erwahrung, dho
 ehr als dann abermahls nicht erscheinen, das er
 auf dem fall bey straf fünff tausendt gulden vonn
 der

den verbett, so ehr des mahlens halbenn gethan
 Absteheenn, vnnndt die Müller abfinden, soll.
 Die grenzsachenn zwischenn beidenn fürstlichen
 tailen Richtig zu machen sollenn die vorigenn
 hiekhue deputirtenn persohnenn gebraucht, vnnnd
 den Elffteenn Aprilis des nachvolgenden 75 Jahrs
 derwegenn sich zusammen Begebenn,

Der Landtgrenzenn halbenn zwischen sacho
 penn vnnndt Hefenn, ob wohl vonn denen so Jungst
 dozu deputirt gewesenenn etwas aber doch nicht
 alles verrichtet wordenen Sollenn die Punctenn,
 so noch zuverrichtenn hinderstendig, zu ihrer der
 deputirtenn, vermeug ihres Abschiedes widerumb
 Bestimten zusammenkunft, auch die Handt ge
 nommen werdenen, vnnnd viel solche Abhandlung
 zue Beider seits fürstlichen tailenn Ratification
 gestellet, neben der Abhandlung, aber die ur
 sachen vnnnd Bewegung warum es daheimb ge
 mittelt, nicht mit Berichtet wordenen so soll solchs
 vonn den Deputirten noch geschhehenn, vnnnd der
 Churfürstlichen vormünder erklärang, dorauff er
 warttet werdenen.

Es ist auch abgerettet das Licentiat, wille zue
 Norithausen wosern er abzukommen wegen des
 Coburgischen theils zue den Grenzsachenn, soll
 gebracht werdenen,

Dem Geleitsmann zu Greuenthat, seindt 100 fl. gegen erlegung seiner gnaden vorschreibung lge willigt worden, daegen er die gnaden vorschreibung vber anderthalbhundert gulden lauten wiederumb eingereumt wortten,

Dem Rath zu Jhena ist vor die gesetzten Quaderstein ein hundert vnd 55 fl 12 gr. vonn Reiden fürstlichenn theilenn zue gleich zu gebenn gewilligt worden.

Die Vniuersitet zu Jhena hat abermahls an- gesucht ihr einkommen auf liegende güter zu Reidenen welchs aus deren Inn Coburgischen Abschied Besundennen versachenn mit gemeinen Rath abgeschlagen.

Diemeit wegen D. vñwirdens Abgihenn vonn Jhena eine ander Persohn inn das Consistorium vñndt hofgericht zuuerordnenn. so soll D. Daniel Eulenbergt wofern ihme geliebt die Procurator des Hofgerichts lieber Behalten wollenn, Als dann soll D. Wesenberg die Stelle des Beisitzer Ampts Inn Consistorio vñndt hofgericht vor- sehen.

Inn der Kreienbergischenn sachenn ist es ein der guetlichen Handlung den ersten dieses Buchs darbey bleibenn, wie es der doselbst gegebene Abschied.

schied auß weißet, und ferner schloßen wordenn,
 das die Acta des Churfürstenn zu Sachsen vnnsereß
 gnedigsten herrenn Appellation Rerhen, so ihñ
 zuammenn kommenn werden zu Berathschlagung
 vnnnd Bedenckenn vnndergebenn, dagegen ihnen
 die hundert Goldgulden solln verchret werdenn,

Nachdem auch die Rethe eines newes Hof-
 buchs sich verglichen vnnnd der Churfürst zu
 Sachsen ih B. g. h. solchs ferner vorfertigen
 Laßenn will. Inmaßenn Albereit in diesem Abs-
 chidt ettlicher Punct erklärenn dahien vorwie-
 seenn, so wirdt solch Hofbuch vnnnd Instruction
 holtordnung, vnnnd was denn mehr anhengig
 förderlich nach Coburg dem Herren Stadthalter
 oder abwesens seiner genade dem Hofmarschalch
 Caspar vonn gottfardt vberschickt, demselbigen
 soll alledann gemess gelebt werdenn, vnnnd durch-
 aus vnweigerlich volge geschehen, vnnnd wird abwe-
 seenns des Herren Stadthalters der Marschalch
 ihm, solchs getreulich beuohlenn sein, lassenn,
 Er soll auch der Marschalch, die vischbarenn Theil-
 the noch eher denn der Winter recht einstellt,
 Wischen Laßenn, vnnnd sich Bepleißigen, es die-
 selbigen auf ein Zwölff iahr vmb gewies Phars-
 geld außzuthuen, das vngewehrlich vonn einen
 Gden, Ackern zween Gulden entrichtet werdenn
 mochten, iedoch nach gelegenheit der Zugenge
 vnnnd guethe des Bodens,

Der marschalch soll friedrichenn Ultrichen Veruehlenn auf die Jhar so lang Herzog Johann friderich Custodieret, desgleichen weill des gefangenen Herren gemacht zue eisenach, unndt eisenberck Haus gehalten vndt ehr die einnahmen vndt ausgaben gehabt, Auf den fünfftigen neuen Jahrmargt alle rechnungen Inn die Churfürstliche sächsische Kienterey gegen Leipzig versiegelt zue vberschickenn, vndt alles so ehr aus der Weimmarischen Kienterey, vndt den emittren, an geldte, gedreitich, Wein zinsbahren stücken, Holz, Kolenn, vndt dergleichen empfangenn Inn einnahme zu Bringen, Das geschier Pferdte so bisher ober Hof gehalten soll der Marschalch abschaffenn, vndt ann denselben stadt des spittels, oder Halbmans zue Coburg geschier gebrauchenn, Die Churfürstlichenn Riethe, habenn sich auch vergliechenn das die Beide Junge Grafen am Hoff gleich denn Edlenn Knaben Hinnfurthergeleidet werdenn sollenn. Die Kellerey zue Römheldt vndt Heldtburg sollenn angehenn, denn Hauskellern vnn ihren Dienstem erlaubet, vndt allen vorrath ohnn Wein gefeß vndt anderen Kellerey gerethe ans schlos Coburg vberschickt welchs der Hauskeller daselbst, alles inn ein verwahrung nhrmenn allda auf dem schlos Coburg der vorrath, inn denn Kellern verwahret wordenn solle.

Allen

Allen schoßern Rastnern amtschreibern,
 vnd deren so mit einam vndt ausgab zu
 thun soll auferlegt werden vor weinachten
 Nächstkünftig vñ ihre Dienste, mit wohlbesessenen
 Leutten genugsammem vorstandt, zubestellenn,
 vnd Inn die Rentterey gegen Ecburgt zuver-
 sendenn, zu dem Ende, Ob sie ann ihrenn Dien-
 sten, an geldte getreulich, oder andern etwas
 schuldig bleibenn, was sie auch vorsehlich vor-
 wahrlosenn wurden, das ihr vorstandt davor
 vollkomblich haßte vndt daselbige erstatte, das
 auch Kündigung genomenn, wie hoch sich der
 vorstandt vormügen erstreckt, vndt solchs auf
 denn nechst Künftigen Leipßischen neuen Jahrß
 margt inn die Rentterey doselbst vorrichtenn.

Abwesenns des Herren Stadthaltters solle
 der Marschalch die vorwerge Mönchrödt, vndt
 schaffhaußenn, auf Petri nechst künftig vonn Ge-
 org taubenhaimb anhemenn vndt dieselbigenn,
 sambt dem Closter vorwergt zu volkerota, vndt
 fürwergt Bergke vndt Thoma verpartiden vndt
 außthun, wie in dem Hofbuch, so vbrschickt wer-
 denn soll, ferner zu befindenn sein wirdt, vndt
 wann die Abtretung geschhehenn soll, als dann
 gemelctenn vonn Taubenhaimb, Iherlich auf
 wiederuffenn zweihundert guldenn dienstgelt zu-
 reichenn anfangenn, vndt ihme auferlegt wer-
 denn, auf die einpenniger zu sehenn, vndt gut-

te achtung zu habenn, das die inn iren dienstenn
 vleißig auch selbst die Straßenn nebenn ihnen
 Beraittenn, vnnnd die vorglaitung vorrichtenn
 helffenn, vnnnd was im sonstenn zuverrichtenn
 auferlegt werdenn möchte.

Dem Schoßer zue sonnenfeldt Joachim Göt-
 ting, ist das ledige Wonheußkleinn, daselbst so
 ettwann, eine ordens Persohn inne gehabt, sambt
 den wirttlein, darbei umb 3 gr. Jherliches Zinkes
 gelaßenn, vnnnd ihm eine genadtungs vorschreiß-
 bung darauf vorfertigt worden.

Der goldt vnnnd silber Bergkwerck halbenn,
 habenn auf die genomene erkundigung, vnnnd
 eingewantten Bericht der Beraitteute, sich die
 Churfürstliche Rethen daheim verglichenn, das
 forderlich auf einenn erfarnnen Bergkman get-
 dacht werden soll, so zue einenn Bergkmeister
 dienlich Des gleichenn au, eine Bergkordnung,
 vnnnd mit des Bergkmeisters Rath geschlossen
 werden, wie der Stellen am schisberge zuvor
 gewerckenn, Buchwercke vnnnd andere dazue ge-
 horige Notdurfft anzustellen, als dann es auch
 ann vorsehung mit gettraitich, Befráhungen vnnnd
 was mehr zue aufnehmung, vnnnd vorbreitung
 des Bergkwercks dienlich nicht mangelln soll, vnnnd
 es soll der goldtzeiffenn inn vnnnd vne dem Hirß-
 grabenn auf der Herren vncost erbauet werden

Auf

Auf die Vorordnung im jüngsten Abschied
 zu Coburg seindt die grenzsachen zwischen dem
 fürstlichen Coburgischen theil, vnd dem Stifte
 Würzburg im augenschein genhomen, vndt
 derwegen Bericht einbracht werdenn, worauf
 die abhandlung derselbenn Veruhett, vndt wie
 es zu Beiderseits Ratification Innerhalb dreier
 Monadt gestellet wordenn, Weil aber der Irr-
 ung halben zu Altpantz ferner erkundigung ge-
 nommen werden muß, Wie es vmb der Leute
 die oberfladungen gerechtigkeit, derer gütter halb
 verwandt, welcher er sie sich bleibener vnderho-
 gen, vndt hernach sie derer wiederumb entseze
 vndt denen zu Alt Pars zugewendt wordenn
 vndt ob die vorerbung solcher gütter denen von
 oberflattungen von dem Pfandt oder eigenthumb
 Herren gesthehen, so soll bei dem Bischoff zu
 Würzburg gesucht der Ratification bis noch auf
 drey Monatt einen Anstandt zugebenn, vndt
 mittler Zeit die erkundigung genemenn, vndt
 dem Churfürsten zu Sachsen vberschickt wer-
 denn.

Herzog Johans Wilhelm, hat mit dem für-
 ern auf der saigerhütten, Im Ambt risselt sich
 eines silberkaufs verglichenn, welchs das Co-
 burgische teil gesochten weil die Hütte in ihren
 Ambt gelegen. Wann aber innerhalb zweien
 Jahren die vorbeurthe vergleichung des silberns
 lauffe

Lauffs zue endte Leuffen wirdt, so soll es Bis
dahienn dabey Veruhenn, darnach aber dem Co,
burgischen thail, sich mit dem fürren annder
weit zuueigleichenn freystehenn, vnnnd das silber
vonn gebührenden örtern vormünken zu Las
senn.

Zu Tagbergt ist ein Bergwerk abgelegt
feldt Zweifel vor, ob es in des Amts Tennen
bergt, oder aber Reinhardtsbrun Obrigkeit ges
hörig sollenn Beide fürstliche theile Versohnenn
verordnenn, so dervwegen erkundigung nhemen,
daselbige Besichtigenn, vnnnd wie Befundenn,
denn dreyen weltlichen Churfürstenn daruonn auß
fürn bericht thun, auch dan Rethen, so fürffig
gegen Prage verordnet werden sollenn, solchen
Bericht zuschickenn, damit man sich daselbst einer
Antwort, so schüßlern zugebenn zuendtschließen.

Doctor Ellinger hatt vmb Zulag angesucht,
denn fundt 30 fl. Iherlich zuuerbesserung seiner
Besoldung gewilligt wordenn.

Nachdem Beide Fürstliche Theil schuldenn vnnndt
gegen schulden wegen sich vorglichen, Ob rechnung
gehaltenn, vnnndt Befundtenn wordtenn, das das
Coburgische thail, dem Weimmarischen thail
zehn tausendt vnnndt acht vnnndt dreyßigt gul
den 3 gr. 8 pf. Einen heller hinderstellig Bleis
bett

Bett Inmaßen solche Abrechnungen vonn denn
 Churfürstlichen Rethern Besigelt wordenn, Dies
 will ater das Coburgi.che theill also mitt geltte nicht
 gefast, so ist aus solcher Abrechnung zu Besin:
 denn, wie durch annweisung etlicher Cammer:
 schuldenn das Coburgi.che taill die vergütung
 thuen soll.

Mit denn schreiben vnnnd Beuelchenn so in
 der Rnterey sachßenn zue Coburgt. geschehenn
 ist hiebenor verabchiedet, wie es mitt vurfertig:
 gung derselbenn gehalten werden soll, darbei
 soll es bleiben. Ahnn Heinrich von Bunaw stadt
 soll dem gefangenen Herzog Johann friedrich
 ein anerer Haushalter verordnet, vnnnd zue der
 Reiche zusammenkunft, gegen Prage, alda ein
 Persohne darzue Mahndhaftig gemacht wer:
 denn, ~~der selbenn an demselben~~

Der viertausendt guldenn halbenn, derwegenn
 er angesuecht, brührt es auf ferner Beschleinnung:
 vnnnd erkundigung.

Das fräwleinn vonn Hasenstein mag Inn
 Herzog Johann Friederichs gemahls frauen Zim:
 mer gelaßenn werden.

Melchior vonn der Thann, hat nechst zue Co:
 Burgt vmb Belehnnung des scharwergt zue Haus:
 breit

breittenbach angesuecht, ist damals zu fernern Bedenken verschoben ist aber das ehr zuerlichen Beschlusen worden.

Es hat Görge vonn Haune zu Didorff die gesambte Handt ahnn seines Vatters Lehenguts fern, so sächsisch Lehenn verseumett, welcher sein Vetter inder verstorben, hat aber denn Eheuenn seines Antheils halb volge gethann, soll ein Tausendt gulden zu straf, gebenn, vündt wieder mit seines vetternn Ahngeseltten theile Beliehen worden.

Baltten Falda, hat nebenn Georgen vonn Harstell, das salzwerck zu salzungen des fürstlichen Coburgischen theils, vmb acht hundert gulden vorpachtung auf ein Jahr lang angenommen, Bittet vmb Erniderung des Pachts, auch vmb das schultheßenn Amptt zu Salzung soll mit ihm oder andern gehandelt, vündt vleiß angewandt werden, obs bei solcher vorpachtung zuerhalten oder wie hoch es zubringen mueglich sein will Das anndere sein suchen des schultheßenn Ampts halbenn ist abgeschlagen.

Die alte Gräffinn Henneberg Wittme, hat den vsum fructum ahnn salzungen, wille denselben wieder reuflich Otto Rußwurm auf zehen Jahr langt vor sechs tausendt gulden vorkaufen

fen Hiergegen soll den Käufer im gegenwärt
Notarii vund zeugen, das ehr sich des kauffs
enthaltts, demütiation, vund vürwahrung geschehen
sich vor dem verlust des kaufgelüb Zuhütrenn
vund ist die gräffinn Beantwortet worden
das dergleichen kuffe ann Leihgedings guttern
nicht zueleßlich.

George vonn Harstall hat vmb hintersterdeige
Besoldung angesucht. Ann Aert Erfurder Mals
der kornn, ab anno 66, Dagegen habe er etliche
klastter Holz fallen laßenn, ist zu erkundigung
gestellt worden,

Der Marschalch Caspar vonn Gottfarth, hat
vmb eine schriftliche Begnadungs vorschreibung
des Closters Weilsdorf angesucht, die ist ihm
mitgetheiet, vund auf 12 Jhar langt gereicht
wordenn.

Hannß Dubenerß suchen, Begenn sdines Weis
des Schwester einer Jungkfrauen vonn wangen,
heimb, Bleibet es bei der abschleglichen Andt
wort, des Coburgischen Abscheids.

Doctor Maximilianus Morleins suchen ein
Hundert vund 50 guldenn Ahnn bezugs Geldes
halbenn, ist wie hiebuor abgeschlagen. Der Gen
eral Visitation halbenn, soll ihm vermeldet wer

den

denn, das ehr ohne sonnderlichen Beuelch, selne halten durffte, wann ehr zue der Visitation des Conserstorii Zeugen, soll ehr die Zebrung, bey dem Coburgischen Rentmeister fordern,

Ettlichen Pfarherrn Zulage wegeñ, darumb ehr angelangt, eine erinnerung, vñndt vorbitt zu thun wirdt in dem Hoffbuch, so der Churfürstlich sächsische Landtrentmeister zuferttignen zube- befinden seinn, wie es damit gehalten wer- denn soll.

Die Gutterbergerinn Wittwe, Klagte, das ihr der Garthe bey der Ehrenburg enndtweñndt, habe ein hundert vñndt 60 gulden darein vers- beutt, ist allein vsu fructuorua, 20 fl, iherlicher Leipzigs, seindt ihr gewilliget, oder magt denn garthen Behaltenn.

Secretair Schnepfenn, ist die gesuchte Zulag abermals abgeschlagen.

Georgenn wagenvoigt sucht ann, vmb ettliche hinderstellig korn, so noch inn der gesambitten Regierung ine auf widerruffenn vorschreiebenn sein soll ist zuerkundigung ausgesetzt.

Hanns Braunnen vonn Bassni kseindt wegen seiner geforderten hinderstellign Besoldung Jun allen Einn hunderdt Gulden zugeben end- lich

sich gewilligt worden, Doch soll im wegen des Bloß-
fenn Canzley Bettels gebührliche Erinnerung
geschehen,

Doctor Wolfgang Mosliker, ist auf Inen-
vund seinen Diener, daß Kostgeldt gewilligt. In-
halts des Hofbuchs, dselbst auch zu Befinden
wie es mit dem Costgeldt der Canzley Personen
gehalten werdenn soll.

Wilhelm von Medwiz suchen, der verbotte-
nenn Jagt vnnbt Pfennung halben, ist die Bes-
ichtigung gewilligt, ob es zuertragen, wo nicht,
so bleibt es bei Jüngsten Coburgischen Ab-
schiedt.

Doctorn Colreuttern ist auch eine schriftliche
Bestatung auffgerichtet worden.

Licentiat Georg Wille zu Nordhausen ist
gegen Coburg vor einem Gelerthen nachgefordert,
vnnöt seindt ihm dreu hundert Gulden Jherli-
cher Besoldung gewilligt worden, vnnöt wann
er oder ein ander solche Condition annehmen
wirdt soll Doctor Durseldt vnnöt Doctor Chaldt
steinn Ihre Besoldung aufgekündigt werden. Je-
doch soll Doctor Durselds Aufkündigung, erst
ein Jar hernach geschehen, wann der Licentiat
angehogen.

Weill zu Erfurdt noch die Hultigung nicht genommen wordenn, sollen Die Ihenigenn so künfftig vonn Coburgt gegenn Bergkot zu der Heßischenn Grenckenn Irruungenn verordnet worden, In Wiederumb zu Nutziehenn dieselbigenn nützen.

Vonn Gohtha haben n etliche Bürger auß stande ahn kuchenwahr vndt andern gefordert, soll vonn Hans Thauren vndt Erik Kuchenschreckerinn, so darinn angezogenn, Vericht genommen werdenn, vndt sie zu anderweidt zusammen kunfft, auch ihr ferner ansuchung mit gebührlicher antwort vorsehenn werdenn.

Die Meßings Hütte Inn Ambt Eissfeldt ist den Coburgischenn thail zu kauffen abgeboten worden, Weill dann die Innhaber nicht mehr als Thierlich so fl. gebenn vndt dagegen ihnen souiel holzes gelieffert werdenn muß, souiel sie Bedörfftig, auch Acker vndt Wiesen darzue gehörig vndt die hutten, zu Mahlmühlen, zukurichtenn, So habenn die Churfürstlichenn Rerhe geschlossen, das sie umb gleichmeßige Verzahlung ahn sich zu bringenn, vndt wiederumb die verglicheun nutz, souiel nützlich anzunemmen.

Die

Die vonn Bappenheimb habenn bei der Fürstlichen Regierung zu Coburgt gesücht, ihnen eine Holzflöße auf der Steinnach nachzulassenn, solchs soll inen abgeschlagen vndt daheim gedacht werdenn, wie dieselbige fluß der herrschafft zum Weissen abzurichten.

Marcus Hörner Bürger zu Coburgt, hat ein Ort holzes so inn der Wildtbau gelegen soll mit inen gehandelt, vmb gebührliche Bezahlung Abgekauft werdenn, Das vonn Rosenaw vormundten nach auch sein Vatter haben vber das Ritterguth Ahorn die Verlehenung nicht gesucht.

Wann dann die Churfürsten als vormünder nicht gemeint solche contumeliam so auf verachtung des Lehensherren stehet hin gehen zulassenn, so soll dem vonn Rosenaw zwewhthausendt gulden zu starck zugebeenn, auffgelegt, vndt ehr als dann Verlehenen wördenn.

Hanns Otto vonn Redwitz zum Hassenberge Bittet eine Bescheinigung, das ehr der Lehens Jagt Befugt ist auf erkundigung bestellet.

Weill vormeinet wirdt des der Rentmeister zu Coburgt der Haußhaltung nicht genugsam Berichtet, so wird vor guth angesehen, den Schultheissen zu Eßsenach Baritel Schmalcklatenn am Friederanns Stadt zu einen Rentmeister dem

Schoßer zue Bälkenrodta zu einen schultaißenn
 gegen Eifenach, vnnndt denn Rentmeister, Christoff
 Friederaun zue einen Ischoßer gigen Wolckenrodta
 zue ordnen, Welche der Marschalch gottfardt zu
 Bescheidenn, vnnndt nach Annuweisung des künfftis
 genn hofbuchs, so ihrer Besoldung zuberichtenn
 wißenn wirdett.

Beschließlich habenn die Churfürstlichen Rethe
 sich verglichenn, Iherlich auf Trinitatis, der
 Rechnungen, vnnndt annderer vorfallenden Sachen
 halbenn zu Coburgt zusammen zukommen vnnndt
 iho Trinitatis des nochkünftigenn 75 Jahrs, dem
 Anfangt damit zumachen vnnndt Iherlich hinfurd
 also Bis zue der Juugen Herzogen mündigen
 Jahren, damit zuueruolgen, zu vrkunde mit der
 anwesenden Churfürstlichen Rethe, Pettschaft
 Bedrukt vnnndt mit selbst handen vnderschieden
 Actum Torgaw, den 12 November, Anno 74.

Soldan v. Birsberg. Johan Abrecht Freyß
 Hans vonn Vernstein. Dam. Sebottendorff
 Laurentius Lindemann D. David von Hirsch
 feld David Pfeifer. Wolffgang Eulenbeck
 D. Christoff Merzenburg.

Num. 6.

Abschleßt zu Coburg aufgerichtet denn
21. Novembris 1575.

Auf abermalls vorordnung der dreien Weltlichen Churfürstenn, Pfalz, Sachsen vnd Brandenburg etc. Nehe anhero Inn Vormundschaft Sachsen der Jungen Herzogenn zu Sachsen dieses Fürstlichen Coburgischen theils. Seind die Mengell vndt erinnerungen So der Herr Stadthalter Graff Burgthart zu Barby Jüngst zu Regenspurg, auf der gehaltenen Zusammenkunft daselbst, den Beiden Weltlichen Churfürstenn, Sachsen vnd Brandenburg vnd abwesens des Churfürstenn, Pfalz Graffen beßelbigenn, anfänglich fürgenommenn vnd voligen der gestalt nebenn andern mehr Punctenn vordandelt vnd vorabschiedet wordenn,

Erstlich wie der Bezünschen Salsfeldischen Lehenn halb bey der key. Mai. als Regireenden Kunig zu Behmenn etc, wiederum Anzusüchenn etc. Weil dann hierinn erinnert, Was jüngst zu Prage derwegen fürgenommen, vnd gesucht wordenn, haben die Pfälzisch vnd Brandenburgischen Ursachenn angezeigt, warumb sie nicht allein umb die gesambte Belhennung, wegen dieses Fürstlichen Coburgischen theils, der key. May.

unnderthenigst, angehaltenenn, Sondern auch
 Ihre Gnedige Junge Herren gleich iho zu gesamp-
 tenn antheil Verüber Lehene Kümnen zu
 lassenn gebetenn Sindemat derselbigen Vatter
 Wieder die Chronn Schmenn, Nichts vorbrochenn
 Derweaenn auch Seine Söhne, deren Nicht
 vorlustig werden könnenn. Hierzu die Ents-
 fürstlich Sächsischenn abgeordnete, Habender
 Instructionn Nach anzeigelt wie Ihrenn gnes-
 tisten Herrn den Churfürsten zu Sachsen re-
 nicht entgegen das S. Churf. G. iunge Bet-
 zernn, die gesampfte Belehungen Bey der key.
 May als Regierenden Könige zu Behmenn,
 erhalten könnenn Inmaßenn, S. Churf. G.
 durch deren Rethen, jüngst zu Prache, sich auch
 Erclerenn lassen das aber S. Churf. G.
 sie zu gleichenn antheil ann denn Salfeldischenn
 Lebennenn mit zutretenn lassenn sollte, Solliches
 wollte S. Churf. G. wegen der besondern Vor-
 mundschaft des Fürstlichen Weimarischenn theils
 nicht vorantwortlich sein, Weil Inn der Key-
 serlichen May. resolution, so der Landesthei-
 lung halb zu Erfurd eröffnet, Sie dauenn aus-
 geschlossen So lundenn auch S. Fürstl. G. die Er-
 haltung der gesampteun Ländt anderer gestalt nicht
 zulassenn dann das S. Fürstl. G. inn der ann-
 wartung ihnnenn vorgsetzte, wie dann in Herzog
 Johanns Wilhelms Lebennbrief Seiner F. G.

vnd beßenn menliche Erbenn, vnnnd nach derrenn
 abgang S. Churfl. G. mit Belehnnet Weil dann
 sowol diese Salfeldische als anndere Lhenne S.
 Churfl. G. der Key. Mayst. Hengestellet, So
 ließen es S. Churfl. G. Bey der Key. May.
 Verordnung blenbenn, Enntlich aber habenn es
 aller dreyhenn Churfürstenn Abgesanndte darbet
 vorwenndenn laßenn, wann widerumb zu Praga
 ein Lanttag gehalten das als dann wegenn
 solcher Lhenne bey der Key. May fernner anns
 gehaldenn werdenn Solte etc.

Die Wbermaß der Gebeude So vermuege
 der Erfurdischen Resolution vnnnd voligender
 Abschiede auf wiederung gestellet, vnnnd iz die
 selbige durch die Jennigen So von Beidtenn
 Fürstlichenn theilen doezu verordnet vngeserlich
 vf drey vnnnd Zwanzigtaussent Gulden ange-
 schlagen So dies fürstliche Coburgische theil denn
 Weymarischen heraus zu Gebenn schuldig Ha-
 benn die Churfürstlichenn Sächsischenn Råde
 vorgeschlagenn das gegen Erledigung derselbis
 genn diesenn Fürstlich Coburgischenn theil drey
 vnnnd zwanzigtaussent fl. Cammerschulden vonn
 denn Fürstlichenn Weimarischenn theil zu ge-
 wiesenn werdenn Möchtten,

Die Pfaltzischenn vnnnd Branndenburgischenn
 aber habenn vorgewannnt wie solches der Key.

May. weisung vund erclerung als ein Punct,
 wüter, Herzogt Johann Wilhelms Liberalitet
 Gehörig, Heimgeffellet wortten Dero hierinne
 Zuermorden sein wolte, Ob Nun wol die Chur-
 fürstlichenn sechssichenn, auf habente Ihre Inn-
 structionen sich Erclerit das ir Gnedigster Herr
 solches Nicht dun sönnde dann die selbige Ubers-
 mase durch die Erfurtische Erbtheilung vund
 dorüber ausgerichte Vortrage vund abschiede
 Richtig, derwegen, da es S. Churfl. W. nach
 ließenn, mußenn sie es selbst ersiadenn cz. So
 habenn doch die Pfälzischenn vund Branden-
 burgischenn angezogen das die Liberalitet vund
 Herzog Johann Wilhelms bekeichung, so er diessenn
 fürstlichenn theil thun sollenn, der erfurtischen
 erbtheilung auch einvortreibt vund diesen theil
 vorbehaltenn wordenn das es also zu Ihrer
 Mey. fernner erclerung billig vorwiesenn wr-
 denn, vundt hierzu denn Erfurtischenn Abschied
 angehogen wie vormöge desselbigenn Ob sie
 darüber vunder sich voreinigung nicht zu treffen
 der Key. Mey. ausspruch vund ennder-
 scheit zu wardenn wie Sie dann mangel der
 darauffstehenden onera halb, anzugebenn vund
 wie wol die Churfürstlichenn Sechssichenn soll-
 chenn aussatz allein dahinn vorstandenn wann
 die widerige Leitte sich der widerung der Ubers-
 mas vund deren gemiesheit, nicht zu vorgleichenn.
 So sind doch die anderenn, bey Ihren vor-
 hat

habender Meinung blubenn, Die Churfürstliche
 Sedische ob erwänder dann auf Hinderbrunn
 Senn sich dieß Vals in nichts mit laßen kön
 nen,

Wund das vernier der Herr Stadthalter,
 Abschaffung der vbrichenn Gwarden halb, Inn
 Herzog Johannes Friederichs Custodia erinne
 rung gethau, So desweaenn, Beyder Key. May.
 Hiebeyr annuhtuna Geschehenn Weil aber Ire
 Mayst. diese Dinge zu erkundigung gestellet
 vund Iho aus des Hausz-Kosmeisters Rechnung
 befundenn, do d r halbe Theil der Gwarden Ab
 geschafft, Thierlich 1625 fl. 11 Gr. außershalb der
 Speysung Ersparet werden Kunden, So st vonn
 der dreveñ weltlichenn Churfürstenn anzuweisen
 denn Rädenn, ein Schreybenn an die Key. May.
 G stellet, darinnenn Ir Mentz. der vorioenn
 suchenns, Wunderthenigst erinnert der Uebermefige
 Kostenn vund mit was Reichwerung der gelang
 gene Herr ohne das zu vunderhaltenen Ihrer Mentz.
 zu Gemüdh aefüret, vund vmb forderliche Ab
 stellung Verüdenñ Halbenn theils der Gwarden
 vunderthenigst wider, Desgleichenn hatt der Herr
 Stadthalter des Crinbergs vund deienñ rechtf
 fertigung halb, Mit denn Alpt zu Hersfeldt er
 wnenung Gethann, vund vernier anngemeldet
 Ob wol die guetliche Handlung so vorrükter

Zeit! vonn denn Herren. Administratoren, zu
 Halla vorgewesenn sich zerschlagenn Das bog. do
 sie der durch einne Personen andeutung gegeben
 wordenn weis Nochmals zu gutlicher Hinlegung,
 zu Bringen vnnnd die Handlung auf ein stück
 Holzes zu Richtenn sein möchte. So diesenn
 Fürstlichenn Coburgischenn theil Inn der Lan-
 destheilung zu kummenn, Wann es dann vmb die
 Person, so sich zu solicher Gutlichenn Vermitt-
 lung, Beförderlich sein erbottenn, also geschaffenn
 das vormuthlich durch dieselbenn etwas Guts,
 vorricht, werden Rüne, vnnnd aber die Creinberg-
 gischen acta, hievor durch des kurfürstenn zu
 Sachsen:re Appalationn rethe Ersehenn, vnnnd
 Urtheil darauff formiret wordenn So Soll von
 solligenn Urtheil denn Herrn Stadthalter forder-
 lich Abschrift vberschickt wordenn damit S. G.
 sich daraus zur sehen, was vormuthlich wieder
 denn Abt ein ein solcher rechtfertigung erhal-
 tenn vnd auch was dem Apt dorInnenn zusal-
 fenn mocht, vnnnd also S. G. einnenn vnngefere-
 lichenn Anschlag! Veyder stück des Jennigenn,
 So der abt ann Creinberg zuhaltten, so wol
 des Holzes, so zue Guttlehenn Hinlehung als ein
 Miedtel fürgeschlagenn wieder abzuziehenn auf
 denn Fall, es künfftig zu fernneren guethlis-
 chenn Handlung Bedeienn solde, man eine ge-
 wiesheit habenn, was auf Eins oder des andern
 theils

theils vorschleze zu thun oder zu lasenn sein wollte,
 zu dem ende sol auch durch eine gewisse Pers-
 sonn, weßiger obbemelder vorschlag vonn der an-
 dern vorthrauet mit einem Mem orat Bittel, zu
 der selbigen abgefertigt werdenn, vnd wann
 vormerkt, das zu Gütte noch Hoffnung, was als
 dann zu dem Albert vorgeschlagenenn Mitteln
 vernuer anzuwenden vnd nach Befindung
 derselbenn eingebrachten Verichts, Sol es der
 Herr Stadthalter ann denn Churfürstenn zu
 Sachßenn, als denn Nächstenn angehen vor-
 mudenn als Bald gelangenn Laßen Demitt
 jennner Churfürstlichenn Gnaden, bei denn Herrn
 Administrator vmb fernner guthliche Tagsetzung
 (doch solches suchens vnuormerkt) ann zu hal-
 denn vnd annder gesthaltenn nicht als wann sie
 des Administrators selbst Bewegung herflusse
 denn Varteyenn, solche Tagshandlung ange-
 kündiget werdenn Inn mittelft Soll denn Herrn
 Administrator, das allberit verferdigte Schreybenn
 wegen Peroration des angesetzten termins zu
 einbrennung des schluß sakes, überschickt wer-
 denn, vnd der schluß Satz in omne eventu
 gefertigt werdenn, Zu deme aber ist Bedacht
 wordenn, weil die Churfürstlichenn Sächsischenn
 Appellation Reche, die Crimbergischen Rechts
 acta vunder Handenn gehapt, Ersehenn vnd
 Erwogenn, das solche Rechts Acta, zweyten oder
 dreyenn

dreynn Doctorenn dasselbenn Miedelst den schlüsß
 daß zuvorferdigenn vnder Gebenu darfür Ins
 nenn vonn beydenn Fürstlichenn denn Weimaris
 schenn vnnnd Coburgischenn theil vor ihrenn an
 gewanndenn Bleiß 90 Gold fl. verchrt werden
 sollenn,

Beiß auch vonn denn Herrn Stadthalter
 zu der dreienn Churfürstenn bedanckenn Gestellet
 wordenn, Ob nicht zue Ledigung dieses fürstlichenn
 theils schuldenn Lasts der Lannoschafft vnder
 thanne Hülfe vnnnd Beysteuer zuesuchenu. So
 habenn die Churfürstlichenn vnnnd Brannden
 burgischen Rethen, solches für Rathsam ange
 sehenn vnnnd aus Beuelch Irer Gnedigsten Herren
 Doranß geschlossenn, Die Churfürstlichenn Sächsis
 schenn aber habenn dargegenn etliche Bedenkenn
 angekeicht, vnnnd wie Pfalz vnnnd Brannden
 burgt bey Irer Meinung bleibenn habenn die
 Churfürstlichenn Sächsischenn ein Nothdurfft zu
 Sein erachtet, daß die vornembstenn vnnnd der
 Landschafft zuvor Verschiedenn, deren gemüth vnnnd
 meinung hiezu erforschet, damit nicht dies vor
 nehmen, wann es entstehenn Solde denn Chur
 fürstenn als denn vormündern zu schümpf vnnnd
 Zhrenn Mündlenn zue nachtheil gereichen möchte
 do Mitt auch die Churfürstlichenn Pfälzischenn vnnnd
 vnnnd Branndenburgischenn zu frieden gewesen,
 das ober dem Bericht. so der Herr Stadthalter
 mars

marschallt vnnnd Cammerler Ertlicher Vornnehmenn,
 aus der Landschaft erblatte uns halb gethann,
 weitere erforschung der Gemiets vnnd Willenes
 Genommenn wurde, Jedoch das solliches Für-
 derlich vnnd auß este geschehen vnnd der Tann-
 tag Gleich darauf ausgeschriebenn wurde, damit
 nicht der Vorgehende Reichstag mit einfall
 auf wellichenn wie zuuornnehmenn ansehnliche
 Reichsteuern angelegt. dardurch die Vnnder-
 thannenn vonn dieser Contribution abgeschreckt
 werdenn mochten, als habenn aber die Chur-
 fürstlichenn Sechsischenn hierine erinnert wie
 zu Vesharenn, das vor denn künftigen Reichs-
 tag solche der Landschaft Beysteuer, erhalten:
 das als dann. Wirtbürgt vnnd andern So noch,
 des Gotauischen Reichsloffen halb forderung
 habenn aufwachen, vnnd vnder dieselnn Schuls
 denn Cassation vnnd erlasung in gemeinn
 denn Ständen des Reichs soviel desto weniger
 zue halten sein, hinwieder aber. Habenn die ann-
 dere abgesandenn vnmöglich dieser Drenge er-
 wogenn, Sintemal die Cammerschulden albereit
 also ersteigt das sie Lauz eines gemägen Extracts
 Sich vber, viermahlhundert tausent fl. vorlauffen
 dauonn sich dies Deils ohne der Landschaft Bey-
 steuer nicht zu entledigen vnnd soviel desto
 weniger die annnderen schulden ohne Gemein-
 nütliche aufhebung dieses Restitutionwergs ihnen
 zu Behallen vnmöglich Derwegen auf die
 fors

forangerichte vorbereitung vnnnd hiernechst voll-
 genndenn Landtag, so noch für denn Reichstag
 auszuschreiben vnnnd zu haldeñ geichloßenn
 Doku der Landschafft in gemeinn vnnnd nicht
 allein der ausschuß zuefordern auf das nicht sich
 einer mit dem andern zu behelffenn vnnnd da-
 durch einn Wantag gemacht, darauf die Chur-
 fürstlichenn vnnnd Pfälzischenn vnnnd Brannndenn-
 burgischenn Ides Dvyls ein Besunder Mandat
 vnnnd vollmacht Jedoch Einnes Lauts dem Hern
 Stadthalter vnnnd Rätchenn alhier Hinnders-
 lassen.

Die Churfürstlichenn Sechßischenn aber auf
 sich Genohmenn weil sie zu sollicher entlichenn
 entschließung mit Instruction Nicht Gnugsam
 vorsehenn, es ann irenn Gnedigstenn Herrn zu
 hinderbringenn, darauf Sich auch S. Churf.
 B. derenn Gemüths wol erclerenn wurde,

Weil auch der Churf. Sechßischenn wegenñ
 Ides Gnedigsten Herrenn sich erbottenn einen
 tüchtigenn Bergmeister anhero vorodnenn zu lassen
 wann der wöchentlich mitt zwehenn Gulden
 groschenn Besoldung vnnnd darneben Niect
 fuder auf ein Psert vorsehenn wierde, So ist
 Solches vonñ denn abgesandenn Inn Ger-
 mein also gewilliget wordenn Dorauf der Herr
 Stadthalter des Bergmeister gewertig den ferner
 ann

anzuordnen und mit vorerwähnder Besoldung
zu versehen wissen, wurde,

Mitt moritz vonn Heiderit ist es dahin ge-
handelt das er seynnes Dienstes so lange als
Jüngern Herzoge in alhier vorharren abwar-
ten weil, Nied dieser vorrichtung die Jün-
gern Herzoge, sich of eine vniuersitet Bege-
hen das er mit einer stelle in der Regierung
bedacht werden konnte weil er bey ihigen seinen
Dienst den auch beygewohnet, Ann Grassen-
burgs des Cammerunters stadts aber sol auf
eine andere Adels Personne geacht werden so
Studieret hab oder sunnstenn zu dem Ampte
dienstlich sein Möcht.

Weil auch die Jüngern Herzogen, in
ihren Studiis nun Nher, nach Gelegenheit
ihres Alters, so weit vorsehen das sie auf
Vniuersitet zu vorschicken, nicht vndancklich So
werden sich auch die drey Churfürstenn als vors-
männer zu entschließen haben ob sie auf den
Summer Gegen Jena oder Leipzig ins Ge-
biet vorschickt werden sollen, wie dann mit
dem Herrn Stadthalter verlasenn wortten Bey
Iren allerseits Churfürstlichen Gnaden, gegen
den Fröling verhalten vernach Erinnerung
zu thun,

Der Tapezeren, Geschüßes vnnnd munitionn
 halb, weil die Churfürstlichen Eads bi chenn, sich
 erglerett, das er der Wn diaster Herr, Von der
 Key: Mit: derwegenn. Züngelenn Resolution
 bleibenn zulaßenn Ved:cht, So habeun die Chur-
 fürstlichen Pfalzkirchen vnnnd Brandenburgi-
 schenn, bey denn Churfürstlichen. Sechßis: ein
 gesucht bey Ihreu Gnädigstenn Hertenn vnnnder-
 thentust anzubringen das dem Herreun Ered-
 halter die Tapezeren, vermüge das dorüber auf-
 gerichtenn Inventary genolget vnnnd zu abhollung
 verhandtgen; Ein sonnderlichenn tag benennet
 worden, darauf darzu Gesch: henn vnnnd darann
 Mir is vorwiltset werden mochte Summasen
 sie auch solches, ann G. E. M. f. G. in eines sonn-
 derbarenn fehrst gelanget,

Die Gräffenn zu Stolberg habenn sich vnnn-
 derstann denn die Beide R. gierungen Weimar
 vnnnd Coburg vnnnd zu orderst die drey weltlichen
 Churfürstenn. Zuh gesawpte vnnnd sonnderbare
 Vormundschaft berürder beidenn Fürstlichen teil,
 ann kaiserlichen Kammergericht mit recht vorzu-
 nehmen wegen des geschlossenenn Kaufs mit
 graf, karl zu manssfeld, vber das Ampt Alstedt,
 wie dann derwegenn. Ihnenn von kaiserlichen
 Kammergericht rechtliche Citations Zungienret
 worden, Ob es nun wol darfür gehalten wird,
 Das die Grafen zu Stolberg solchenn kauft mit
 rechte

rechte Nicht umbstoßenn werden, Weil aber wes
genn des vorgepflogennenn wiederkaufs vnn
Possession Sie die Graffen von Stolberg, ein
Jus Retentionis ehlicher vnn gewerter Nutzung
vnn andern, Ihrer Schuldenn halben ann
ziehenn vnn litis eventus Dubius, So wurden
auf denn fall ob die Graffen zu Stolberg,
solches in Rechtenn zu erhaltenn das vberiche
Kauf Gutt vber die fünf vnn siebenzig Tau
senn Gulden vorigenn wiederkaufflichenn Haupt
suma, als fünf vnn funfzig tausent auf denn
Ampt Alsted suchen vnn Bezahlt sein wollen,
Weil denn also diese Dinge inn limine con
tractus streitig vnn zu Recht,

wollenns aber ann S. Churfl. Gnad. vnder
thenigst hinderbrungen,

Der Ottingschenn Rechts halb, Gebenn die
vorige Abschiedemas wies mit vorschickung der
altenn gehaldenn werden soll, Dem Bericht der
Herr Stadthalter Sey Also nach gesetzt wordenn,
vnd weil sollige Acta ist bey denn Churfürs
stenn zu sachsenn re. sein Sollenn So habenn Ihr
Churfürstlich G. Räte auf sich genummenn, dar
umb erkundigung zunemenn Auch anzuhalde
bey denn Jenigenn weligenn sie von S. Chur
fürstlich G vnder geben das sie ersehenn
vnd ir Bedenckenn dorinne angemeldet wer
denn,

Es habenn die Jungenn Herzogenn dieses
Fürstlichenn theils Eine Bloß vnd fast vor
fallenne Behausunge zu Mulhausenn der Vol
keroder Hoff gennann derwegenn ist hiebeforge
schlossenn, weil solch Haus, Nichts nutz vnd bech
tig mehr forsetlet das es denn Rathe zu Mühl
hausenn, so darum angesucht vmb 1500 fl. also
doch verkaufft werden solde, das es der Rath
vonn der Herzoginn zu Sachsen re. dieses theils
in Lehenn empfahenn ließenn Darzu der Rät Biß
annher nicht zuuornungenn Gewesenn, Sol der
halbenn erinner. bey ihne angehalde werden
mit

mit anndeutung als wie ein annder kaufmann; so dergleichenn zu thun erbottig verhandenn; vnnnd wo sie alledann, damit zu vorsehenn Bedacht, wird der Herr Stadthalter mit innenn der Zalt terminne halbenn, sich wol zuuorgleichenn, vnnnd vormöge voriges Beuehligs das Geld zu gewieser nukung, wiederumb anzulegenenn wissen wo; fernn aber die vonn Mülhausenn sich der Lehenuss empfangung ferner vor weigernn wurden sol es ohn dieselbige ihnenn vmb 1500 fl. hinunge. Lasenn werdenn,

Inn iüngster alhier Gehaldennenn Zusamenkunft ist geschlossenn wordenn, noch einnein gelartenn Rath inn die Cankley annzunehmenn, vnnnd auf eine sollige Persoun vordacht zu sein, So zu denn Appellacionn Sachen zu gebrauchenn Inn der Practica geübt vnnnd also durch deßenn vorsehung wann Docter Durseltes Geübriger seinn konnte wann aber vber allers hannd nach Vorschung ein sollige Persoun so der gestald qualificiret, auf die ihme Bestimpte Besoldung nicht zur Hand gebracht werdenn könne, vnnndt doch noch ein gelehrter Rath, auß der Regierungslenger Nicht zu entrattenn So ist es dahinn bedacht dem Docter Durseldenn, sein Besoldung noch auf ein Zeit gelasenn ein Jungermann Neben ihme gebraucht vnnnd zu soll,

ll 2. genn

genn vnnnd anndernn Sachenn angewenckts werdenn soll, Jedoch das demselbigenn, so Lanns ge als, D. Dürfelt zu denn Appellationn sachenn gebraucht wierdt nicht mer zur Besoldung vnnnd vor allenn Vnnderhalt, ann kost, Kleidung, Hauszinns vnnnd allenn anndernn, dann 185 fl. 15 gr. gegebenn werdenn Hernach aber wann Doctor Dürfelt denn Appellationn Sachenn, Nicht nur Beywohnenn, dennselbigenn seine mit dem ein hundred Thaler, so D. Dürfelt gehabt vorbeisert. werdenn, darzu D. Wolff Epelt als ein Junger gelarter Mann genommen werdenn welcher weil er Costenn allhier wesentlich sich aufhält, Mit solliger Besoldung biß auf ernannde vorbeiserung, zufriedenn zu sein Gewilliget.

Heinrich vonn Büna so bey Herzog Johann Friederigken in der Custodia Haushofmeister, hat Dari nn denn Anwesendenn Churfürstenn iho zu Rechenpurg sein Supplicationn vber Gebenn er ehliche mengell wegenn Herzog Hanns Friederich wiedersehung vnnnd Jhnn der Haushaltung angiebet, vmb Erledigung seines Dienstes, auch vmb dreytausent Guldenn Gnadenn Geld biettet,

Nun hatt gemelter vonn Büna, seine Regungenn so er bey Zeitt seiner Vorwaldung gehalten, vber gebenn, welche vonn denn Churfürstlichen Rethenn nebenn denn Herrn Stadthalter vbersehen aber der massen vnrichtig besun-
denn

denn worden das man nicht schließlich dar-
 auß kommen können vornemlich aber, weisen
 dieselbigenn aus das bey Zeit seiner Verwal-
 dung, innerhalb zweihenn Jahren, fast über zehenn
 tausenn Gulden mer aufgangkenn, denn sich
 das ordentliche Deputat erstreckt, So hat er in
 die 1400 fl. Zerung angegebenn, so auf sein hin-
 vund her wiederreisenn, Inn obbemelder Zeit
 Gangkenn ferner, Ehlliche Schuldenn, so Be-
 zahlt sein sollenn vorzeichnet vbergebenn So sich
 vnngefehrlich auf 2500 fl. erstreckenn, die dage-
 genn, Empfangkenn quitungkenn aber hat er
 vorzulechenn gehabt, vnnnd was Inn andern
 mher Postenn so sollicher vnrichtigkeit an-
 hengig, Derwegenn ihme alhier vnderfagung ge-
 schehenn auch vormeldet wordenn, das man
 Ihme sollicher Rechnung wegenn der Befun-
 dennenn Mängel halb Iho nicht quittirenn
 köuote, Es soltenns aber die Churfürstenn als
 die vormunndenn berichtet werdenn, vnnnd weil
 aus diesenn Ursachen, nicht dienlich ihnen Lenn-
 ger bey der verwaldung zu lasenn, So hat
 man seinen Suchenn der erlaubnis halt leicht-
 lich statt gebenn, das andere sein Vieten, der
 Begnedigung halb auf ob gesetzten Ur-
 sachenn vnnnd das sollige zugesagte Begnadis-
 gung, ohne das nicht Gnugsam Bescheinet, vber-
 gangkenn.

Weil aber die Noturft erfordert; die Sachen
 dardenn Inn die Haushaltung außsoderlichst
 widerumb zu Bestehenn vnd wie man nun
 die Zeit Her, auf eine Adels Person so den
 Ampt gebürlich vorsein könnte ein nachden-
 kenn Gehabt, die aber nicht zu erlangenn vnd so
 viel desto weniger, iho inn dieser eyll darzu zu
 kommenn gewesen hatt man die Rechnungen
 so friz kühenschreiber, hievor auf zwey
 Quartale, Inn der Custodia gehaldenn, ersehenn
 vnd b. fundenn das sich die Mitt dem ordent-
 lichenn Deputat wol vorgleyhenn vnd Reych,
 lich damit Gereicht wordenn Doran man mit
 ime Iho vernner vndieordnung gehaldenn, vnd
 wie er sich ercleret; des vnigeacht die Herzogin
 iho Donnidenn, er doch mit dem ordentlichen
 Deputat, zugureichenn vormeinet. So habenn
 die Churfürstlichenn Räte, Innenn auf die An-
 zahl der Personenn, So darnidenn zu vnder-
 haldenn ein vorzeichnis vnd anstellung Machenn
 lassenn, Damit die Möchlichkeit, dieser Dienge
 Ersehenn werdenn möchte, Wann dann solch
 vorzeichnis das ansehenn gehabt, das es also
 vort zubrenngenn wol muechlich, So habenn sie
 Inn Mangell einer Adels Person, geschlossen.
 Friez kühenschreibern, auf vorsuchenn, vnd biez
 zu anderer Bestallung, die hanshaltung zu be-
 sellenn, Jedoch nicht ein Hofbuch aufrichtenn zu-
 lassenn

zusehen, Darauf er mit Speysen, Besoldung
vnd andern Ausgaben, als zu einer gewiesenen
vorgestaltend was, vorwies, Demitt obgleich
der Herzog etwas mer Begern oder andere An-
stellung machen wolte, er fröh, Ursache habe
ihme solches vüglich zuuorweigeren, Sintemal
ihme keine andere Ausgaben, denn darauf
das Hofbuch Gerichtet, inn Rechnungen gut
gethann wertten Sollenn.

Das Haus Hofmeister Ampt aber, vortrichtung
der geschäfte, auch was anders auffsehens bey
Denn gesinde vnd sonsten vonnöthen, sol
bis zu weitbestallung Hans gegore Starrer zu
uorwalten aufgetragen werden, doch ander
gestalt nicht dann das er so wol als der
Küchenschreyber das Hofbuch vnd die darinne
vorseibte vorordnung verbunden, vnd darinn
nichts zu aenndern,

Es sol auch gemelder fröh Küchenschreyber
das ordentlich Deputat ann gelde vortrauen
vnd zu rechter gewieser Zeit durch wechsel
vbermacht wertten dagegen aber er einenn
vorstand bestellen so für die menngel welche
sich inn denn Rechnungen Befunden möch-
ten Haften vnd die auf den fall der Noturft,
gut zu thun habenn,

Was aber Hanns Georg starrer vnnnd friech
kuchenschreibers vnnnd anderenn Besoldung sein
sol Solches ist inn Hofbuch zubefinntenn

Weil aber gemelder Hanns Jorge, Starrer,
vmb eine Begnadung vnderhenigst angesucht
So habenn mit vorwiessenn aller dreyer Chur-
fürstenn Ihrer Churf. G. Reihe ihme Starrenn
die 1000 fl. zw g nadenn gelde gewilligt vnnnd
geeignet wofenn er der vormaldung, des Haus-
hameister Ampts annhemmenn, auch hinfurder
sich inn sollichenn Dienstenn Getreulich erkei-
chenn wierd, es sollenn auch sollige 1000 fl. das
hundert Järlig mit 5 fl. verzinsenn vnnnd wann
er die Hauptsumma zu seinem bestenn annlei-
genn, vnnnd ein iar zuvor die auf kündigung
thun wierd, die erlegt, auch einr onndere vor-
schreibung Ihme darüber aufgerichtet werden,

Herzog Johann Friederichs Gemahl, hat
durch denn vonn Bünna ein vorzeichnüs vber-
gebenn laßenn was sie vonn geatterschaft auf
Hochzeit ladung vnnnd anders vonn den Threnn
den Herzogenn vorgesezt, welches sich auf 388 fl.
vorleyet Solches sol Ihrer K. G. aus der Cam-
mer widerumb bezallet werdenn.

Hierüber ist vonn denn Herzogenn vnnnd
der Herzogin gesucht wordenn, weil die Herzo-
genn

genn ich darnidenn vnnnd also mer dann zuuor
auffsteigenn das denn eidentlichenn deputat et
was zugelicht werde, Inn Betrachtung, wann
sie alhir das sie nach gelegenheit Tres vor
machenn Leib Guts vnnnderhaldenn werden müße
auch das denn Herkogenn zu Nebenn Außga
benn als Kurzweil halb Spiel hochzeit Geschenk
vnnnd gefatterschaft etwas gewieffes vorordnetet
werdenn möcht,

Nun wird es aber darfür gehalten, das
durch ichige Bestallung, der Haushaltung mit denn
ordenntlichenn Deputat zugereicht werdenn sol,
also daß es der Herkog halben keiner sonnder
baren Zulage, vber das vorordente Deputat,
Bedurfenn werde Do auch bey Kay. Mayst.
zu erhaltenn, das der Gwardt abgeschafft, so
wurden die ordenntlichenn außgabenn wie vor
gemelt, geringert daruonn denn Herkogenn, et
was zu obgesekter Nothurst Gegebenn werdenn
kunte, Der Herkogin aber ist vber ihr voriges
besonnders Deputat noch 16 fl. zugelegt wor
denn,

Ann die beide anwesende Churfürstenn ich
zu Regenspurg Sachseun vnnnd Brandenburgt.
hat bennerig Schencke vnnnderthenig Suppliciret
das er ehliche Schulden damit Weyland Herkogt

Johann Friederich der edler gewessner Churfürst
vnd Landgraff Philip zu Hessen seinnem
Vatter Gebhardt Schenckern vorhafft beilbenn,
bezallet werdenn möchte Ob nun wol hochge-
melder Seide Churfürstenn benanntenn heinrich
Schenckenn zu Gnaden gerne willfart sehen
möchten Inn Masenn J. Chursth. G. Innenn
auch ann denn Churfürstenn Pfalzgraffenn etc.
als denn mit vermündenn,

Souiel dann J. F. G. gefindbelange Sol denn
selbigen Ir hinderstendig Dienstgelt auß der
Cammer allhier bezalt werdenn, künfftig aber sol
solch Dienstgeld Fries kühenschreibetn vnn denn
ordentlichenn Deputat abtragen, Vorschreibenn
das sein Chursth. G. dereinn igo ahnhero ver-
ordenten Rethenn mit bestellenn woldenn So
hat doch hochgemelder Churfürst erinnert; wie
Inn dergleichenn Echsdsachenn vnd auß was
verfathenn Innenn solches vorweigert wordenn
vnd die sachenn daher sie erwachsen, vor-
genugstenn Inn ein anderenn Stand vnd wes-
senn gerathenn vnd dardurg vnnvorbintlich wort-
tenn daher auch der Innngenn Herkogenn vors-
sehr vnd andere Bundsgenosenu, solche schul-
denn abzutragenn sich Nicht Pflichtig geachtet so-
viel weniger die Erbenn welche ex specialj pro-
visionne Restitutionis. Q sic ex proprio Jure
dazzu kommenn, die abzuthragene nicht schuldig,

Aber

Über das die anangezogene vorschreibung, gemeltes Schenkens 2c. auf der ihigenn herren Großvatter nicht alleine sonndern andere Mehr Bundesgenossen geeicht, Das es also so wol irenn Churfürstenn Gnaden mundlein besonn: ders, als auch anderen zu Nachtheiliger vnn: vorgreifflicher einfürung gereichen werde, wann einenn oder mehrerenn hierinn wilfart werden: solde J. Churf. S. auch als die formunder, es künfftig gegen Ihnenn mündlein nicht zuuort antwortenn habenn, Sonndern selbst wiederum: geltten müstenn so hatte er Heinrig Schencke zu Bedenkenn, das seine, oder hinforderliche schu: chenn, Nicht statt gegeben werden kunde: weliges ihm also zum Bescheid vermeldet wer: denn 2c.

Die Irrungenn vnn: mißvorstann so sich zwis: schenn Amptsverwesers zu Gatha, Paulus Dhal: reutern vnn: denn Kate daselbst etlicher streitige Puncte der Gerichtbarkeit, vnn: eines vnn: der Regierung in Coburg, darauf nebenn andern: inder Punctenn begriffennenn, Abscheids halben: verholdenn, Habenn die anwesende Churfürstl. Räte, ein Verhör Genumenn, vnn: mit Beiz: der Partheyenn gutenn wissenn vnn: Willenn, dahin, abgehandelt vnn: verglichenn das es bey: der Regierung alhier, auf gerichtenn Abschl: bleib: denn

Benn vnnnd bewenndenn soll Ihedoch in nachfolgendenn Punctenn mit dieser erclerung,

Das der Rath denen Fürstlichenn Sächsischenn Stadgerichtenn so durch denn Amptsverwesern oder seine Landrichter zu ordentlicher Beytt gehalten werdenn Pfllegt, kein Eintrag oder Hinderung thun, auch die Bürger vnnnd einwohner zu Gotha, so Ihr sachen vor solchenn Gerichte annbringenn vnnnd ausübenn wollenn, oder vonn des Raths Gemeinnenn Bescheidenn, dahin zu Rechtlichenn ausübung sich Beruffenn, nicht hindernn noch dauonn abhaltenn, Sonndern, als vor denn orderntlichenn, der Herkzog zu Sächßenn, Gerichte doselbst, Laut der aufgerichtenn reformation A. 1488 vnnnd wie es also, vor vnnnd deßliger Zeit herbyacht, Ihre Gebürliche erledigung gewinnenn Laßenn sollenn, welch Gericht, auch wegen der Herzoginn zu Sächßenn der Amptsvorwalder, wann er annderer Ampsgeschefte halb. darann nicht verhindert, Zuuoosterst aber, wann wichtige sachen zu entscheytdenn, selbst haldenn, oder auf den fall der vorhinnderung. wie es sonnst veblich herkomenn durch seinenn vnnderichten haldenn vnnnd bestellenn Laßenn sollenn,

Dagegenn weyl auf ehlichenn ann fürstlichenn Sächßischen Hoff gesprochenenn vnnnd vonn denn Rade

Rade zu Gotha vorgelegten Appellationen urtheilen, zubefindenn das auch vor denn Rath zu Zeittenn die Bürger vnnnd Partheyenn zu Recht vorsehenn geurteilt auß die Herzoginn zu Sachsen, vonn dem appelliret, vnnnd die Gelobte Urtheil widerumb dahin remittirt vnnnd vorwiesenn So sol der Rath auch noch hinfortt, dabey geschlossen werdenn Alleine doch inn dennenn sellenn in welchenn er Herbracht, als wann durch beyderseits Partheyenn vorwilligung doselbst oder wann sie in entstheung der güte, vonn denn Rade rechtlich gegenn einnander zuuorsehenn vnnnd beyde Part damit zufriedenn vnnnd doselbst voran Rathe lieber denn vor denn ordentlichenn Gericht Ihre sachen, zu Rechte ausübenn wollen Die Partheyenn aber, Ein oder des annder theil darzu zu dringenn vnnnd vonn denn ordentlichenn Gericht, abzuhaldehn, Sollen sie obgesetzt nicht Befugt Seinn,

So hat es auch mit Exquirung der Urtheil, wie es vonn alderst Herbracht, gehaldenn, vnnnd der Amptsvorwalder, die alleine zu thun vnnnd zuorrichtenn Habenn Aller gestalt soles auch der Angrif halbenn bey alldenn Herkommen bleibenn, der Rath der selbige auß der Gassen vnnnd offnen Gasthofenn frey stehenn, wegenn der einfällt aber in die Häuser, sol

sol der Amptsverweser ersucht werden, Wurde
auch zuvorstehendenn sellenn vnnnd manngelung
er die jenigenn so mit Wehren Waffenn oder
andern theilich vngedürligenn vernehmenn ann
einander gerichtet, des Raths dienner zu ge-
fennngnis einbringen vnnnd nemenn heißenn, die
sollenn deme Zugehorsame schuldig sein Jedoch
eines jedenn hergebrachten Gerichbarkeit ohn
nächtheil

Weil auch in Vorenderung der vier Per-
sonnenn so vor einige dor Anno 1588 aufgerichtenn
Reformation von der gemeinenn dem Rath zu-
geordnet werden sollenn die Wahl derselbigenn
von denn Jennigenn geschehenn so das abgegann-
gene Jar solche Beywohnung vorsehenn Die
neuerweltenn aber mit wiesenn vnnnd Zufallenn
des Amptsverwesers ider Zeit geschehenn, so soles
auch also hinsurt bleybenn Wo aber etwann ein
oder mehr Personenn gewehlet welchenn der
Amptsverweser aus vernünstigenn vrsachenn Nicht
zu fallenn konnte, So sol ann sthat der vorenn-
dertenn Personenn, vnnn denn vorigenn vierenn,
so die erste wol gehabt Eine andere wiederum
benannnd, Die erwehlung auch berürter Person-
nenn denn Amptsverweser also zeitlich Nachdenn-
fenn der erweltenn Person halb, habenn, kann
vnnnd Ist beyde dem Rath vnnnd Ampts vorwolder
ernstlich auferlegt vnnnd beuolenn wordenn, sich
gegann

gegen einander, inn allenn fürfallendenn Hand-
längenn, schicklich, friedlich vornünftig zuvor
haldenn vnnnd zu erzeigenn, Damit zu andern
Gebuehrlichenn einsehenn nith vrsachen gegeben
werde,

Es sein auch die Rechnungen der Kempter
vnnnd einkumen desgleichen des Rentmeisters
ausgabenn, ershenn angehört, vnnnd bewochenn
So viel derenn von Trinitatis Anno 74 bis
auf Trinitatis Anno 75 vorhandenn gewes-
senn, Weil aber das geordnete Hofbuch erst
Trinitatis An. 75 ins werck gerichtet wor-
denn So habenn solche Rechnungen auch mit
dem Hofbuch niet vorglichenn werdenn kunn-
denn,

Es ist aber vnnn Herrn Stadthalter
angeordnet das in ihigenn Rechnungen, vnnn
Walburgis negst vorschnienn Auf iho Elisabet
vnnnd wiederumb vor iho bis auf Walburgis auch
also hinfurt, nach verordnung des Hofbuchs die
rechnung dirigiret und gehaldenn werdenn sollenn
Zmasenn im Andern souilmöglichenn denn
Hofbuch richtig nachzugehenn, auch darob vest-
lichen zu haldenn gebuehrlichenn beslich gesche-
henn,

Hiero

Hierauf denn geampten Personenn sowol als denienigenn aus der Cankley, oder wer sunstenn inder Zulagenn gebetenn Ir suchenn abgeschlagenn, vund sie auf das Hofbuch verwiesenn wordenn,

Auserhalb Paul Sahlreutern denn Amptsvorwesenn zu Gotha denn selbigenn hat Herzog Johann Wilhelm 2c. 20 fl. zu Hauszinns 20 Claßter Scheytholz vund einenn Acker Buschholz, darumb zu gelegt das des orts keine Amptsstube, vund der Amptsverwalter die Amptsgeschefft alle in seinuenn Hause vorrichtenn, eine Amptsstube haldenn vund die in winter erwarmen mus,

Wann dann der Herr Stadthalter darnebennerinert, das gemelter Amptsvorwalder, auch zu steuer einnahmenn Gebraucht, vund für ann, dernu mit fielen Commisioenn Sachenn beladen, So habenn solliche obgemelde Zulagenn die Curs. Räte ihme bis auf wiederuffenn neben der Besoldung, So ihme den Hofbuch verordnet widerumb Passieren vund reichen zu laßenn heuollenn vund ob nan wol der schosser zu Coburgt vorbracht, wie er Einnes Pferdes nicht zu entrathenn, wann er das Castnerape darnehen vorsehenn solte desenn auch vonn, denn Herrn
Stadts

Stadthalder vnnnd Rentmeister gezeugnis gehabt
 vnnnd angegeben das vorauf Zehenn malder hafer,
 Erffurtisch mas, ein futter Heu vnnnd vier Schock
 stro bedürfftig So ist doch solches zu ferneren
 nachdencken gestelt, vnnnd bis auf vorstehende
 Zusammenkunft Trinitatis verschoben worden,
 Hierneben wird auch ein fernufnecht an
 ampt Coburg zu halten vnnnd nöthen geachtet,
 somit wann der vorrath vnnn gedreidig, annhero
 zusammenbracht, daselbige mit stürkung ge-
 wartet, vnnnd nicht zu schaden vorwarloset,

Wies annhero ist dieses Orts der Gebrauch
 gewesen das die Schössers vnnnd die heucheligen
 Leute in emptern das Hülsgelt innnen zuge-
 Eignett, iho aber ist innnen Beuohlen wor-
 ten solches Wies vff fernner Bescheid ann die
 ampts Gefelle mit zuuorrechnen,

Inn des Schössers zu Rombhlitz Rechnung
 habenn sich menngel sonnderlich der Holz einahm
 halb, Nun zum annderen mhal befunden Der
 wechenn geschlossen worden, Inn vnnn seinnem
 Dienst zuuorlauben vnnnd denselbigen mit einer
 andern Person zuuerschenn, wie er auch dann
 selbst darumb gebeten, Der Rentmeister allhier,
 Christoff Friederann hat seiner gethannenn Re-
 chnung halb, So wol vnnn Trinitatis Anno 16. 74
 als vnnn Anno 16. 73 bis vff Trinitatis 16. 74
 welche

welche er denn Churfürstlichenn Sechßischenn Rannß
Rentmeister Bartel Lauterbachenn gethan quitiret
zu seinn begeret, Wann dann vonn gemeldenn
Lauterbach, auf beuehlich aller drey Hrn Chur-
fürstenn die Rechnungen vonn Anno 73
bis auf Trinitatis Anno 74 erstehenn, So wer-
denn die Churfürstlichenn Sechßischenn bey ge-
meldenn Lauterbach, der Quittung halb Erinner-
ung thun,

Souiel aber die Jhige vber sehenne rechnun-
genn vonn Trinitatis 74 bis auf wiederumb
Trinitatis 75 belanget, Weil die anwesennde Chur-
fürstl. Rätthe die bis auf ehliche vonn denn Rent-
meister, selbst vorzeichnete vnnnd vber Gebenn manns
gel, richtig befundenn 2c. Allein das sie noch zur
zeit, auß obgemeldenn vrsachenn, nicht auf das
Hofbuch qualificiret, So ist er vonn denn Hrn.
Räthenn derenn quitiret wordenn,

Weil auch des Rentmeister Ampt vorraenn-
tung vnnnd wiederumb Bestallung halb, inn denn
jüngstenn Torgawischenn Abschiede, erwennung
geschehenn, dabeialso biesher gelasenn, So hat der
jhige Rentmeister seines Dienstes halb eine Ge-
wiesheit zu habenn begeret, Wellichenn darauf,
seiner Mängel wegenn, so in der Haushaltung
bey Inn befundenn Erinerung vnnnd vorhaltung
geschehenn, Wann er sich dann zu Besserung
meinet

meinet vnnß zu fleußigenn auffsehenn Inn der Haus-
haltung, sich erbotenn auch vorgewannt, das er
vorordnung des Hofbuchs, die Dinge zu keiner
gewiesenn Anstellung briengenn könnenn vnnß
andere mehr vngelehenhertenn angezeigt,
So ihme hieran hinderlich gewesen So hat
mann Ihmenn bey seinenn ampte bies auf vor-
suckung vnnß fernner Befindung seinner künfftis-
genn annstellung bleibenn lasenn,

Es hatt auch der Rentmeister ein vorzeichnus
vbergebenn Inn welligenn Postenn sich das fürst-
lich Weimarische theil erstattung der Zerung
halb so Inn beidenn gemeinnenn herrschafftachenn,
aufgangen zu thun bies annhero geweigert, welches
die Chursfürstlichen Sächsischenn zu hinderbrennen
auf sich genommenn forderlich derwegenn ercler-
rung auffzubrinngenn,

Denn Marschall alhier Caspar vonn gottfort,
ist seine vorschreibung, vber das Closter feylsdorf,
vormerke voriger Bewilligung, wie die in denn
vorgehendenn abschiedenn zu befündenn vorfertigt
zu gestalt, aber darneben vnderlaß worden
das er sich der hohenn Saaten erhaltenn sol-
Inn masenn bey Herzog Hans Friederichs Zei-
ten, G. F. G. die ihr auch vorbeholdenn,

Hanns Schnewter der Jungenn Herzogenn
 Cammerdiener, hat hievor gebetenn, weil Sein
 Schwager Hanns Chod, mit seiner Schwester
 keine Kinder erzeugt, vund derselbig einnenn
 Drittenn Theil einnes Zehennenden zu Harras vund
 Diesenn Fürstlichenn Coburgischenn theil zu Le-
 Henn trüege, wellicher auf denn Fall do er ohne
 Leibeserbenn abgehenn solde, denn Herzogenn
 Heimfiele, Das auf sollichenn fall Ihnenn auf
 seinn Lebtag, damit Begnadenn wolte, Wann
 Ihme dann derhalben gute Vorterstung geschhehen
 vund der fall mit seinnenn Schwagern, sich also
 also ergebenn, das Verürter Zehennnd an Hoch-
 ermelte Herzogenn vorledigt, So haben die Chur-
 fürstl. Rätthe, in erwehnung seines Bleis, dennenn
 er bey den Jungenn Herzogenn anwendet vund
 solicher Zehennnt ober 30 fl. Jherlicher nukung,
 nicht austreget Ihme darmit auf sein Lebtag
 vnd nicht ferner wilfart, Auch Beuohlen einen
 Begnadungs Brief dorüber vorfertigen zu
 lassenn.

Magister Daniel Schnepf, ein Studiosus Me-
 dicinae, welcher nun mehr in seinn Studiis
 soweit vorsehenn, das er für einenn Doctoren
 Bestehenn vund sich darzu wierdigenn lassenn
 möchte, hat gebetenn, da vund diesenn vund denn
 Fürstlichenn Weimarischenn theil in italienn sich

zu begeben und daselbst seine studia weiter zu
 brengen, ehr überlich mit 150 fl. vorlegt und
 unterhalten werden möchte, Inn masen er denn
 bedacht derwegen bey denn Churfürsten zu sachs
 senn, als des weimarischenn Fürstlichenn Deyls
 besondern vormundern auch vnderthänigst
 anzusuchen, Wann dann derselbige, seiner
 sonderlichen geschicklichkeit halb, ein gut ge
 zeugnis, und 160 Inn der vnniversitet zu Jena
 na, ein Stipendium So auf das Studium medicinae
 gewidmet auf 40 fl. Jährlich vaciret, So hatt
 mann Inn mit denn selbigenn vorsehen, Do er
 auch bey hochgedachtenn Churfürstenn, vnder
 theutigst zu erlangenn, das Jme vonn denn Fürst
 lichenn weimarischenn Theil Jährlich 75 fl. auf
 zwey Jarlaunge sich inn Italia zu underhal
 denn gewilligt werden möchten, So wird mann
 sich als dann der vbermas dieses theils halb
 auch zuerzeihen wiesenn, Doctor Crasimus
 Reinholdt Bergvoigt zu Salselt hatt einenn
 Anschlag gemacht, zu anrichtung einer flöße
 auf der Greinach auf wellige das Holz von dem
 walte auf RoBURgt gebracht werden kunde die
 gehölze auch auff denn Walde, so auff sollige flöße
 zubringenn in ordentlichenn gehew, ausgann
 genn; vnd auff fünf vnd zweintzig tausend Acker,
 vormessen das Wasser abgewegenn, vnd denn
 Grabenn abgesteckt, Das alsovermeuge seines vber
 gebenn anschlags vorseichnus die Nukung des

Waldes, auf Ein Acht tausend fl. Thierlich höher dann zuvor, zu genießenn, Wann er denn dar, über viel mühe, Zeit vnnnd arbeit hinbracht, So habenn die Chürfürstlichenn Rethen ihn einn tanse sent fl. zur vorsehung gewilligt, Wosern er solliche Glöze also fernner bestendig ins Berichten vnnnd Gannghafftig machen wirdet, Welche ein Tausent fl. auch Ihme nicht ehr genolgt, vnnnd als dann erst auf zwö Jarzeitenn befehlt vnnnd abgeleht werdenn Sollen,

Der gewesenne Haushoffmeister in der Custodien Heinrich vonn Büna, hat auch vor mellet, wie des Herzog Dinern inn der Custodia noch auff siebenn Gleydung vnnnd Besoldung, hinderstendig, die zwei Jar vber aber, die er danidenn gewesen werenn sie darann vorgnütet, Weil aber sollicher hinderstand, Jun die Zeit sellet, als Herzog Johann Wilhelm die vorsehung solcher Haushaltung, obgelehen, So sind die Diner solchenn hinderstand bey C. F. G. zusuchenn vorwiesenn.

Herzog Johann Friederichs Praedicant in der Custodie hat sich viel sehlung beclagt, wie Ihme sein gleydung Dermaßenn nicht gereicht wurde, wie zuvor do die Key. May die Haushaltung Dofelbst vorsehenn Laßenn, Der Haushoffmeister aber der vonn Büna berichtet, wi

es verhalbenn die zwei Jar vber vorbliebenn
 Daß der Praedicant, vor eine Kleidung 220 fl.
 habenn wollenn, Dorrauff ist denn Ihigen Haus-
 Hofmeister vnnnd Küchenmeister beuohlenn. Ihme
 für die Zwen Järige hinderstenndige Kleidung
 Einhundert fl. vnd also hinfortt 50 fl. vor eine
 jede Jars Kleidung zu gebenn,

Denn Jägermeister Siegmundt vonn Wal-
 dennrod, ist vonn denn Weimarischenn abschieß
 zuuorigenn seinen zweienn Pferdenn, noch ein
 Pferd zugeleht, welcher iho in Hofbuch vber-
 gangenn derwechenn Ihme darauf, die gewönn-
 liche vnderhaltung zu reichen beuohlenn wor-
 denn,

Gleichergestalt ist Clas des Holzknechts zu
 neunkirchenn das Ihme ein Pferd zuunderhalt
 denn inn Hofbuch nicht gedacht wordenn, Weis-
 er aber eins Pferds aus Bericht des Herrn
 Stadthalters, nicht! zuentrathenn So ist ime,
 das bis auf Wiederuffenn zu vnderhaltenn ge-
 willicht wordenn;

Heinrich vonn Büna, hat Borgewannnd das
 er zu richtig Machung seiner sachen, wieder
 Nach der Neustadt müeste vnnnd darzu Zerun-
 gebettenn, Ob man Innenn nun wol sich darh-

nicht Pflchtig geachtet So seind Ihme doch ein
hundert Thaler, zu entlicher abhelffung dieser
Dinge gewilligt wordenn,

Zur Bekund, mit der annhero Vorordenne
tenn Churfürstlichen Ráthe Pettschaft Bedruft
vund mit selbst handen vnderzeichnet Actum
Coburg den 21 Novembris An. 75.

Sol an von Johan Albrecht Wittlof v.
Wirsb. Freyß Weimerfeld
Cristof Meis Wolfgangt David von Hiersche
enbergt Eulenberf. feld.

Num. 7.

Vortrag vund Abschied so alhier durch
den Herrn Stadthalter Desgleichen
die Churfürstlichen vund Weimarischen
Rethe eßlicher sonnderbahrer
Puncten halben vfericht wordenn,
Dem 24 Decembris An. 1576.

Als einn Ihe vnser der Churfürstlichen Psälzle
chen vnd Geshüßten Herrn Vormündere Auch
Stadthalter vnd Coburgischer Rethe, vundt
dann der Weimarischen Regierung Abgesandte
ten Zusammentunst, vund Anwesenheit eßliche
vnder

verschiedliche gesampte vndt sonderbare Puncten beide Regierungen zu Coburg vndt Weimar betreffend vorgebracht, So seindt dieselbige vff vorgehende Berathschlagunge nachvolgend Gestalt verabschiedet.

Vndt so viel verstehenn die Angeschlagene Fürstliche Gebende betreffen thut, habenn die Churfürstliche Sächsische Commisarien angezeigt, Das ihr gnedigster Herr Jun: sonderbarer Vormundschaft des Fürstlichen Weimarischen Theils bedencken truge, von dem Erfurdischen theilungs Abschiede Abzuweichen, Sondern es bey dem gemachten Anschläge pleibenn zulaßen, Dieweil aber allerhandt beschwerunge derents gegen vorgewendet vndt das Das in berurten Abschied... angedeutte Proceß nicht gehalten, Sondern durch die darzue Berodennete wider gemeinen Landesgebrauch vberfahren, Auch andere mehr mangel mit einfallenn thetten, Wie solche bei der Römischen Kayßerlichen Mayestett beide Churfürstenn und Herrn Vormündern Pfalz etc. und Brandenburg etc. derweghen Anbringenn laßen, Vndt diesenn Punctenn vff Ihrer Mayestet Resolution Vormüge der inn berurten Abschiedt angehengten Clausuln gestellet. Ist es darbey auch gelaßen, vndt sollen Derselbigen hochmals erwartet, auch darum förderlich gehalten werdenn, Vff allen Fall es aber bey berurten

Anschlage vnnndt Wurderung gelassen werden sollte, Als denn haben sich die Herrn Abgesandten, vnnndt sonderlichen die Churfürstliche Sächsischē Rethē aus sonderbahren Ihres gnedigstenn Herrn Beuehlich mit einander dahinn vorglichen, daß der Ueberfluß der 23065 fl. 7 gr. 10 pf. gleichmässig abgetheilet vnnndt daruonn mehr nicht denn die Helffte dem Fürstlichenn Weimarischenn Theiler, statuet werden solte. Welches abwesenndt der Churfürstlich Brandenburgischen Also die Herrn Pfälzischen acceptiret vnnndt angenommen habenn. Die in gemein vnnndt sonderlich salen außwerttigen Grandsachenn biß dahero angewendte Zehrungē vnnndt was noch ferner deßfalls vsgewendet werdenn möchte, solle zu gleichen Theilen, vermuge des Erfurdischen Haupt Abschiedts, wie hierinnen sonnderlich und richtig disponiret, getragen vnnndt vonn einen oder dem andern Fürstlichenn Theil wieder erstatten werdtenn.

Mit des gemeinenn Ampts Alstedt Jahr Rechnungē solle es also gehalten werden, das durch denn schoßer doselbst gedoppelte Register verfertigt vnnndt zue gewöhnlicher Zeit einer idenn Renterey ein gleichlauttendes Exemplar zugeschickt werde, Darmit dorinnenn zuersehenn, Darauff vorgleichenn vnnndt wo mangel vorkallenn wurde inn Richtigkeit durch gesambte Anordnungen bringen könnte. Gleichermassen wirdt es auch mit
den

denn einkommen doselbst billich gehalten. Zu
gemeiner Ablegnunge der Straßburgischen Pension
vndt schuldenn vornemblichenn oder sonstet nach
Gelegenheit zu gebrauchenn.

So sollenn auch die Straßburgische Creditoren
nochmals durch beide Regierungen ersucht
vndt ihrer schuldenn auch deroelbenn Versicherunge
halb vnd dem mehr anhengig of billiche annemb-
liche wege gehandelt oder zum euffersten Innen
angebottenu werdenn, Alldieweil berurte Sum-
menn sonnstet unablößlich nichts dowerniger
zue genßlicher richtigmachung überlich 10000
fl. heubtsumma sambt vorkallener Pension
zue Franckfurth oder Straßburgt erlegenn zu
lassenn

Wass! dann die 4200 fl. anlanget, welche
Weylanndt Churfürst Friedrich Pfälzgraff, hoch-
löblicher christlicher Gedechnus mit sunderbahrer
erbettener Schadloßhaltung alhier bey der Cob-
urgischen Rentherey von der Uebermaß des Al-
stettischen Kauffgeldts darahn Graf Carln zue
Manßfeldt s. gh. Gemahl vorwiesen, abfordern
lassenn stehet es of denn, da eine Cession oder
Ueberweysunge vonn der Gräffinn nuo Ibrenn
Verordneten Vormund erlanget, wie denn die
Churfürstliche Pfälzische wol werden zuthun
wissen, das also denn diese summa vonn beidenn
Fürst

Fürstlichen Theilen, billich zugleich getragen
würdet.

Diemeil auch anderst nicht bewußt, dann das
die Ottingische Rechtserthigung Actenn wieder-
umb von Churfürstlichen Sächsischem Hof nach
Weimar geschicket, so sollen dieselbige vñ ihrer
Churfürstlichen Gnaden Resolution in nächster Ap-
pellation versprechung vñdt Zusammenkunft zu
Weimar ferner berathschlagen vñdt der Herrschafft
notturfft daruff erwogen werden.

Und ob sich die Churfürstliche Commissarien
wohl zuerinnern wießenn, welcher gestaldt hiez-
benor der Stadt Gotha die Landtstraßen von Creutz-
burgt und eisenach zu ergeßlichkeit erlittenen
Kriegsschadens wieterum zugewendet Dorben sie
es auch bleibenn zu laßenn nicht vngeneiget
wahren, wirdt doch durch der gemeinen Fuhr-
leuthe hefftiges Clagenn nicht allein zu Befahren
sein das dardurch die Landtstraße gänßlich aus
den Chur vñdt Fürstlichen Teritorio inn
Dütingenn abgewendett werden möchte, Son-
dern ist auch also allererstet sonst nachrichtunge
einkommenn, das sonnderbahre Erbortrage
zwischen den Chur vñdt Churfürstlichen Hauß zu
Sachsen, wie es hierinnen der Straßenhalb
zu haltenn aufgerichtet vñdt vorhanden seine, die
werden billich ersehenn vñdt allenthalbenn dars
nach

nach angestellet, auch da es also vonnöthen, aus iho bemelten Ursachen by denen von Gotta widerumb abgeschafft.

Souiel die äusenstendige Reichssteuer der Herrschafft Römhildt belanget, gibt des Reichs Pfennig Meisters Domians vonn Sebottendorfs vberschicktes vorzeichnus clare maß wieviel dem Fürstlichen Haus Sachsen zue Threnn Theil noch zuertrichten gebühre, Daraus solle eine rigtige Abtheilunge gemacht vndt was einr oder der andere Fürstliche Theil daran zuerstaten schuldig, sorderlichen entrichtet werden.

Aber die ihige oder künfftige ReichsAnlage solle vf vorgehende Abtheilunge nachfolgender gestalt entrichtet werden. Alldieweill besunden, das das Fürstliche Haus Sachsen vf 30 zue Roß vndt 138 zue Fuß belegen vndt angeschlagen, welche nunmehr beiden Linien einem Jderen zur Helffte funfzehn zue Roß vndt Neun vndt sechzig zue Fuß abgetheilet machen, vndt aber vonn wegen der vier hochermelten Churfürsten zu Sachsen zc. aßerirten Embitter C. Churfürstlichen Gnaden fünf zu Roß, vndt zwanzigt zue Fuß vf sich zuvortetten genommen So gebürt künfftig der Coburgischen Regierunge mehr nicht denn zehen zu Roß vndt neun vndt vierzig zu Fuß entrichten zulaßenn vndt pleib also

also der weimmarischen Theile bey ihrer obberurtheilung Anzahl vndt ist darüber dann das Stift Salfeldt allein zuuortretten auch vber das der Churfürstlichen Rethen ermeßen nach nicht vnbillig von wegen der Præcipuen vndt sonderbahren aus der Erblandeestheilunge vorbehaltenen Stufen, als Königspergts vndt dergleichen Ein zu Roß vndt drey zu Fuß, so den Coburgischen zu guth kombt, vñ sich zunehmenn schuldigt.

Die von beidenn Regierungen hiebevorn vndt Ihro angehögene Appellationen so ahns Hofgericht gahñ Ihrer ostermols ganz unzeitige vndt frivole gebracht werdenn sollenn, ist ein notwendiger Punct der justicien anhengig vnd von gedachten Regierungen dahien erinnert, daß sie nicht gemeindt jemandt den Weg des Rechts zuuerkürzen, Allein besunde sich gleichwohl das durch solliche frivolas appellationes vielmehr die heilsame beneficia Juris ganz und gahr mißbrauchet, indem oftmals in claren liquidirten Schuldsachen allein zu beschwerlichen Vorkugl den Gläubigern wieder Brief und Siegel dieser Wegt ahn die Hand genommen wurde, so wolte auch fast diese Beschwerunge mit aufkommen, das inn hochsträflichenn vndt dergleichen Peinlichenn fellen darinnen auch durch rechtsbeletung die Tortura zuerkannet, die Appellationes ahn die Handt genommen werdenn, aus welchen denn anderst nichts denn Zunehmunge der allbereit
 vber;

überhäufften Laſter vnnndt Mißhanndtlunge vnnndt
 den Embittern großer vncoſt inn Abgang der Cam-
 mer; Gutter zugewartten, vnnndt konnte ſchier inn
 Summa niemandt vnnndt ſonderlichenn den Zand-
 ſüchtigen Leuthen vnnnd vnnützenn Procuratorn
 wie billig auch da Abſchiedt vnnnd beuſelich nach
 Befindunge der ſachen mitgethailt, recht gethann
 werdenn. Weill ſich denn obgemelte beide Re-
 gierung vff drey vnderſchiedliche beuſelich, deren
 einer vnder Weplandt Churfürſt Johannß Frieder-
 richs Herkogt Heinrichs vnnnd Herkogt Johanns
 Ernſten Aller zu ſachſen vnnnd Hochlöblicher Ges-
 dechnus Namen, der Ander aber vnter hochge-
 dachtes Churfürſtenn vnnndt dhamallß Herkogt
 Morigen Tittul, wie denn der Dritte vnnn Herkogt
 Johanns Wilhelmen re. Allenn ſchligen zu vnder-
 ſchiedlichen Zeitten ahnn die Hoffgerichte. deren,
 wegen außgangenn, referiret vnnndt gezogen, auß
 wellichenn clärlich zubefcheinen daß Ire Chur
 vnnnd fürſtlich Gnaden derogleichen Appel-
 lationes, auch Dieienige von Derofelbenn vnnndt
 Ihrer Reih vder Regierungen Beſcheidt vnnnd
 Beuſelich etwas alſo vorgenommen nicht geſtat-
 ten wollen.

So habenn demnach die Churfürſtliche Com-
 miſſarien vff ſich genommen dieſen Punct wie
 auch andere zuehinderbringenn vnnnd vff gnedigs
 ſtenn Herrn Reſolution zuſtellenn.

Der

Die verordnungen der Leuttenburgischen
 Vorfertigung solle beim Keyserlichen Cammer-
 gericht, dahin es zuversprechen Compromittiret,
 allsbalden gesucht vnnndt vß maß das vorfasser
 schreiben mit sich bringet vortgetrieben wer-
 den.

So und Nachdem Annderst nicht bewußt,
 dann das zur Hinderlegung der gemainen Vriefe-
 ligen Vorhaben Documenten Allbereitt ein
 Gewellbe zur Ihena Vorfertiget, Als solle sol-
 ches Inn Nächster Zusamen Kunfft Beyderseits
 Methe erkundiget Besichtiget. Vnd da es also
 befunden, sollige sachen dahin, Vermuge
 Auch das Erffurdischen Abschieds transferiret,
 Vnd Inn beider Regierunge Vorwahrunge
 beygelegt werden.

Als hatt es auch der Tappzerey halber Keinen
 streitt, Sondern stehet bey der Coburgischen
 Regierung nunmehr Wann sie Dieselbe Ver-
 muge der Kayserlichen Resolution zur Helffte
 abhollenn Lassen. Willenn, Dormit, Die Ab-
 handlung der Granitz sachen mit Heßenn
 genzlich Confirmiret werden mögenn, Ist vor
 gutt angesehen AllDieweill es die gelegenheit
 dißmals nicht gebenn will, daß die Abschiede
 hiernächst mit den Abreißenn vnnndt nöttwendigen
 Bericht Vberschicket werdeun, Dormit Die geles-
 gen

genhait erkundiget, vnnnd desto sicherer hierinnenn
zu ratificatione geschearen werde. Was auch einenn
oder denn andern Fürstlichenn Theill durch soliche
vnnndt derogleichenn Außlendische Graenitzsachenn
abgehet oder sunstet zugewehrenn grbühret, Das
sellbige wirdet Billich wieder erstattet, vnnnd hier
innenn gleicher gestaldt, dem Erffurdischen Abs
chiedt nachgegangen.

So hatt es auch des Geschüßs halb richtige
maß, Das das Ihenige so hiebeuor alhier bey
Herzogs Johannis Ernsts zeittenn gewesen solle,
wie auch Ingleichenn Vermüge hiebeuoriger
Churfürstlicher Verabschiedunge Wsm hauß oder
vhestunge Coburgt gelaßenn werdten, Was ehliche
Stette, Inmaßenn Suppliciret hievor hinnauf
geliehenn habenn, Als auch durch den Renth
meister Christoff friederau vorbracht, das ohne
denn vier Abscurirten Embttern, hiebeuor Inn
Gehaltner Abtheillunge Vom 5 May ahnn Anno
73 ein error dem Fürstlichenn Coburgischen
Theill begangenn, Vnnnd also noch 2168 fl, 1 gr 6 pf.
Zuerstaltenn gebühren, laut seiner übergenn Vorbe
zeichnus, So kann derselbe wie auch andere mit
angehengte Punctenn Weil sie vf vnderedte
Abrechnunge vnnndt vorgleichunge stehenn richti
ger nicht gemacht werdenn Dann dafürderlichenn
beide Regierungen Zusammenn In andern sachenn
tuemen, Also dann dieses auch vorzunhemenn,
V
Vnnndt

Wundt was recht, vundt gleichmefig befundenn,
hierinnzuberodtneenn.

Wiewoll auch durch die Abgefauittenn der
weimarifchenn Regierunge vund andern ver,
nemlich vf die Bahne gebracht, welchergestalt
hiebeuor ein Vberfehen inn Abtheilunge der Rit,
terdiennft befchehenn indeme die Graffen zue
Gleichen der linien, wie auch die Herren Reußen
zue Cranichfeldt zue hochangeschlagenn, welches
dann dahero erfolget, das die Vorzeichnus auß
denn Muster vundt Futterzetteln gefertigt, aber
gedachte Graffen vundt Herren so hoch sich die
Abtheilung erstreckt zue dienen sich nicht schuldi^g
achtten wollen, derwegenn Erstattunge ges^{et}
tettenn.

Hienwieder aber vonn der Coburgifchen
Regierung vorgewendett so woll auch denn Chur^z
fürstlichenn Commissarien selbst erwogenn, das
der gantzenn Ritterdienst abtheilunge vonn des^z
wegenn vngeuherlicher weiß, doch so viel immer
gleichmefig gemacht, das mann keine richtige vor^z
zeichnus vber aller auch zu Weimar selbst an^z
gewendtenn weiß, vf welcher Regierung vber
chickter verzeichnus denn die Abtheilunge genzlich
geschehn haben können, Vberdieses auch gleich^z
wohl inn Franckenn die große unbequemigkeit
mit eingefallenn, das dieselbige Lehenleutte hoher
nich t

nicht denn nur mit einem Pferdte ein Jder vnnnd doch mit maß zu dhienenn sich schuldigk achtenn wollenn. Darumb auch vngewißheitt halb dieselbige vnngeuherlichenn vff 100 Pferdte angeschlagenn, da wohl geschēhenn könnte, vñ denn Fall derenn bedürfftigk, wie denn inn belaytungen Exempla angezogenn das die Herrschafft des Theils kaum die Helffte deroelbenn mechtigk sein könnte.

Derhalbenn durch die Churfürstlichenn Commissarien vorguth angesehen es bey gemachter Abtheylunge ohne fernere disputationes bleiben zulaßenn.

Aber was die Zehenn Pferdte, so ahnn Aufstedt inn der Kauffsumma abgannenn, anlanget, solle nach Gelegenheit vnnnd weiß solliches Umibt noch vñ Wiederlösunge stehet, hierinnen zwischen Beidenn Regierungen billige Vergleichunge getroffen oder in Erstehunge vñ die Herrn Churfürstliche Vormanndere Resolution gestellet werden.

Die Cammergerichts Vnderhaltung stehet vñ denn Anschlag, einem idern Fürstlichen Theil sein Geburnus nach obberürten Punctenn der Reichs Anlage zu erstatten So wirdt auch denn Grafenn zu Schwarzburgt nochmals ein forderlicher Termin

min zu Auslöfunge Ihrer Lehenbrieff vñnd Revers
angefezet

Als wollt auch der Böttlebüschenn verschwie-
genen Lehen halb von nöthenn seinn J. G.
fernere Tagsatzunge zu ernennen vñnd denn:
selbigenn Punctenn ob ihr selbst hiebevoriges er-
bietten oder sonstet nach Gelegenheit richtig zus-
machenn, darmit dieselbige Lehen oder deren
Erstattunge wiederum in Gangf gebracht vñnd
richtig gemacht werden mugen.

Dieweill auch einer idenn Herrschafft frey
stehet, Ire Lande zu guthem Nutz zu brinaen,
So wirdt dem Coburgischen Theill die aufgesetzte
Weidtzins, auch der auswerttigen Bunderthanen
im Ambt Tennenbergk aus vorgewendten Br-
sachen nicht suglich vorweigert werden könnenn.
Doch wird, es auch zu fernner Resolution ge-
stellet.

Wie lange dann denn Stipendiaten die Sti-
pendia zu Jhena zuelaßenn, desen mögenn sich
beide Regierungen mit einander nach Gelegenheit
der Sachenn, vergleichenn.

Ob auch wol von beider Regierungen wegen
vorbracht, sie wüßten sich zuerinnern wasvon
wegenn Abtheilunge beiderseits Fürstlichen Por-
tion

tionen Landtgrainß hievor vorabschiedet, sie auch Vorhabennß gereßenn demselbigenn also nachzu seheenn. Wie denn derowegenn ehlichemahl Ans ordnung bescheheenn, aber anderer eingefallener Vorhinderunge halb also biß dahero ersitzendt blei benn, vnd wäre darüber gleichwol ahndeme dies selbige Gränzen so viel eines Idern Ampts vnd Dorffs Anwendunge berühren thettenn ahnn inñ nenn selbst ohne des richtig wehrene.

Wenn nun schon der Landesfürstlichen Hoheiten, Straßen vnd Gelaidtswagen eine gemeine Vorsteinunge nochmahls sollte gescheneenn, So wehren derzwischen ehliche Herrschafften, als Schwarzbürg, Gleichenn vnd Erffurdt gelegen in welcher territorio daß Haus Sachsen ohn, das solliche Gerechtigkeitt hette, Darnimb zu bespäreenn, des dadurch allerley weiterer Streit, vndt Vnrichtigkeit möchte ereget werden. Ist also dieser Punct off der Herren Churfürstlichen Vormunder Resolution gestellet, ob es nochmals deromäßenn vortgeheenn oder biß zue beiderseits Herrschafft Mündigkeit eingestellet werdenn solle.

So ist auch von dem Weimarischen Theil geclagt das Ire Regierung durch den Rath zu Gotha der Trangksteuer oder Zehndts halb Irer im Ambt Wassenburgk liegenden Weinberge am Hoffgericht vorgenommenn, vonn deßwegenn,

das sie sollichenn Wein auch zu Gotha vund also gedoppelt versteuern mustenn, darauf solle denenn von Gotha geschriebenn vund solliche Rechtfertigung alldieweill es nicht new, sondern inn dergleichenn Fellen sonstet auch beschühe bei Innen abgewendett werdenn.

Vund weill die 800 fl. so Ditlossen Wintterfeldt Churfürstlichenn Brandenburgischenn Rath Hiebenor zue raichenn gewilliget, auf Churfürstlichenn Beubelich ihre Richtigkeit haben, auch Heinrich Schenck vonn seiner altten protestirenden Kriegsschuldtforderunge abgewiesenn, so wirdet sich die Weimarische Rentherey mit der Coburgischen deshalb zu vorgeleichenn wissen.

Die Allstattische vonn Coburgischen Theil vermuge gemeiner Landschafft, bewilligte vund geforderte Steuer, wirdt dismahls aus bewegenn denn Ursachen billich eingestellt.

Nachdem auch durch denn Superintendenten Doctor Maximilian Mörlin vorbracht, das allerhandt Ubersetzung vundt Vnordnungen zue Jena beides inn Fischenn vnd Habitation befundenn, dadurch vielen Studiosis Ursach gegeben wirdte entweder gar hinweg zu ziehen oder sich dahienn nicht zuwendenn, So ist vor guth angesehen, das hiervon in beidenn Regierungenn

genn tractirt, vnnndt die Hieuenor angeordnet
daeputation nochmahls vor di Hannndt genommen
vnnndt es allenthalb dermaßen angeordnet wurde,
dormit so viel möglich demselbigenn nachgangen
vnnndt die studiosi sowohl die Professorn destos
weniger zu clagenn Ursach habenn mugenn.

Inngleichenn solle denn Truckern daselbst
verleget werdenn, etliche sonnderbare nütze vnnnd
christliche gutte Tractetlein D. Lutherß seelig
genn, weill eines jeden Gelegenhait nicht ist,
die Tomos gantz volkumblichen zukauffen, vñ
zulegen dormit sich gemeine Praedicantenn und
andere deroelbenn habenn zu erholenn.

Was denn D. Miby seeligenn Wittibe in
Supplicatione gesucht, dorauff werdenn sich Bei-
derseits Regierunge nach Gelegenhait der sachen
gegen ihr zu bedenkenn vnnnd zuerkennenn wißenn.
Vnnnd ob woll M. Opitius Hebraicaellinguas
professor zu Jhena gesuchett vnnndt durch die
Vniuersitet doselbst vorbesten, Ime eine Zulage
zue erkauffunge der hebreischenn, Caldeischenn vnnnd
voriwanter Sprachen Bücher, zu thun, So haben sich
doch die Commissarien erinnert, das iahrlichenn
vonn beiderseite Herrschafftenn wegen eiuel gewisse
Summa zue erhaltunge der Bibliotheca doselbst
vorordnet vnnnd dorum vor guth angesehen, das
deroelbigen Bücher etliche dafür erkauffet vnnnd

ermeltten - Opitio, auch anndern Professorn nach
Gelegenheit irer Faculteten beschehe. gegenn ei-
nem Revers zugebrauchenn gelieheu werden können.

Es hat auch D. Tangell vorbracht, das er ges-
gen Wolff Mühlichenn 200 Taler in Rechtfer-
tigung aufgewendet, darhue er denn aus em-
pfangenem fürstlichenn beuhelich vecursachet, dor-
rumb ist ime gewilliget, dieselbige vonn be-
derseits Herrschaft wegen wiederrumb zuerstat-
tenn.

Was denn C. Försters suchen belanget, wirdt
vormercket, das zue Befürderunge seiner Söhne
Studiorum ime 30 fl. jerlich vorordnet, weill
Ime aber vier Jahr vnnnd also 120 fl. zusten-
digk, sollenn ime dieselbige vonn idem Theil der
Regierungenn zur Helffte erlegt, vnnnd hins-
fürder zugleich jerlichenn die verurttenn 30 fl.
entrichtet werden.

Vf der Juristen Facultet Ansuchen aber,
werden sich beide Regierungenn mit Innenn eines
gewiesenn Innsiegels, weill das vorige vf Herzogk
Johanns Wilhelmen gewesen sein solle, in
Testimoniis publicis hienfur zugebrauchen wissen
zuuorgleichenn,

Hiers

Hierüber ist auch von D. Geils Keyß. Mayst. Hofraths Referentenn wegen vmb Ergebung hin-
 bevor inngeltener Landestheilunge gehabter
 Muhe Annsuchunge beschehenn. Darauf ist be-
 willigett Sine Zweyhundert Goldtgulden, auch
 von beiderseits Herrschafft wegeun zustellen zu
 lassen.

Es hetten auch leßlichenn gleichiko zweyn vnn-
 verschiedliche Schreiben ahnn die Kay. Mayst.
 das einn Graff Günther zue Schwarzburg
 anngemasten Reichsstandt, das andere aber S.
 G. vnnnd die Huttten Rakaw, wo die gelegen vnnnd
 wo deren einfall deßen sich die Krämerische Ges-
 sellschafft beclaget, billich zuuerorten belangenn
 vorferttiget werden sollen. Alldieweill aber solliche
 am fuglichsten auß denen Acten so hievor inn
 den Steuersachen das Hauß Sachsen, vnnnd ges-
 melte Gräfen betreffendt mit allerhandt dazu
 dinstlichen Argumentenn vnnnd Hauptgründenn
 auch ohne das am Bequemstenn inn nechster der
 Appellation Sache Zusammenkunfft mit gutten
 Bedacht zu faßenn, als ist es dahien verscho-
 benn, als denn dieselbige Deromäßenn, wie es
 die Nothdürfft erfordert zubegreiffenn und hechst
 ermelttem Churfürstenn zu Saxeenn, deßen Chur-
 fürstliches Interesse hierunder mit versiren
 thutt, zuuor Ubersenden zu laßenn.

Was des schoßers zue Menstedtleinn suchen, Melchior Stirnß halb beruren thutt, solle vff seine Supplication inn der Regierungenn Zusammenkunff derum tractiret vnnnd vff billiche wege deroselbenn sachen nach Befindunge abgeholfen vnnnd ime denn Schoßer bescheidt als dann mitgetheilet werdenn,

Wonn erneuerunge des Northausischen Schatzgeldes derowegen iho auch erinnerung beschehen, ist dahinn vff Bericht des Hrn D. Eulenbergts, welcher anzeiget. das bei seinem gnedigstenn Herrn vndt, Irer Churfürstlichenn Gnaden Cansley derwegen durch denn Syndicum doselbstenn hievor. Ansuchunge beschehen, geschlossenn, das bey seiner Churfürstlichenn Gnaden deshalb nochmahls durch beide Regierunge nnderzthenigste erinnerunge beschehen könnnte so wurden sich dieselbige sowohl Ires eigenenn Interesse halb, als inn Vormundtschafft wohl zu erclerenn wissen.

Wie dem auch gleichergestalt alsdann mit angebracht werdenn kann, was die Weimarische Regierunge deren briefflichenn Brfundtenn halb so zue Behuff der schwarzburgischen Rechtsfertigung aus denn Wittenbergischenn Archiuen genommen vnnnd zum Theil zue Naumburg, auch zue Weimar vnnnd Jena deponiret vnderthenig

thenigst erinnert vund Gro Churfürstliche Gna-
den sich mit zuordnunge zue wieder vorwar-
licher beylegung zues Theils gnedigst resolviret
wirdt alsdann vugezweiffelt weniger nicht
ahnn gebührlicher Annordnunge kein Mängell
erscheinn.

Zue Befundt diese Underrede vund Vorabs-
chiedunge durch die Anwesendten Herran Chur-
fürstlichen Pfälzische vundt Sächsische Com-
missarien beneben denn Coburgischen Herren
Stadthalter auch denenn mit gegenwertigen
beiderseits Regierungen Rāthenn. Doch alles
vff fernere Höchstermelter Herrn Vormunder
Ratification vor secretiret vundt mit iren Per-
schafften vundt Subscriptionen bestettiget. Ges-
chehen zue Coburgt denn 14 Decembris Ao. etc.
1576.

Goltan von Wirsberg. | Joh. Albrecht Freyse.
David von Hirschfeld. Wolfgang Eutenbeck,
Burckard, Graf von Barby. Lucas Thängel,
Wilhelm von Meckbach. Johann Förster.

R e c e s s

zwischen Sachsen und Würzburg die
 annoch unerörterte Differenzen wegen
 Umtausches des Amts Meiningen und
 Mannburg *) betreffend d. 1^o Junii 1585.
 zu Schweinfurth errichtet.

Zurwissen. Als sich zwischen dem Durch-
 lächtigsten, Hochwürdigsten, Durchlauchtigen, Hoch-
 geböhrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusten,
 Herzogen zu Sachsen etc. des Heil. Römi. Reichs
 Erz, Marschallen, und Churfürsten, Landgrafen
 in Thuringen, Marggrafen zu Meissen, Burg-
 grafen zu Magdeburg etc. für sich und in Vor-
 mundschafft S. Churfürstl. Gnd. jungen Bet-
 tern, den Herzogen zu Sachsen etc. Weimarischen
 Theils, auch Herrn Julio Bischoffen zu Würz-
 burg und Herzogen zu Francken etc. Unsern gnä-
 digsten und gnädigen Churfürsten, Fürsten und
 Herren etc. Wegen Auswechselung des Schloß,
 und Amts Meiningen, so des Herrn Bischoffen
 Fürstl. Gnd. von der Fürstl. Grafschafft Henne-
 berg, vermöge besonderer Verträge, als ein
 altes des Stiffts Würzburg Cammer, Guth
 wieder

*) Mannburg ist das dafige Schloß, welches iezo zur
 Elisabethenburg genennet wird.

wieder heimgefallen und erlediget worden, in
 Freund: nachbarliche und gütliche Handlung beger-
 ben, welche noch bey Lebzeiten weyland des
 Hochgeb. Fürsten Herrn Georg Ernsten Grafen
 zu Henneberg Hochlöbl. Gedächtniß zu Mellrich-
 Stadt den 13ten Xb. Ao, 1583 angefangen,
 aber nach Seiner Fürstl. Gnaden Absterben, von
 Ihro Chur, und Fürstl. Gnd. auf Fürstl. Ver-
 willigung, zu Erhaltung guter Correspondenz,
 Nachbarschaft und Abwendung täglichen Wie-
 derwillenn, so aus dem Gemenge zu entstehen
 pflegen, nothwendig zu gebührlicher Vergleich-
 ung gerichtet gebracht und continuiret werden
 wollen: daß derowegen hierzu von höchst und
 hochgedachten Chur, und Fürsten die auch
 Durchlauchtigste Hochgeböhrne Fürsten und Herren,
 Herrn Wilhelm Pfaltz, Grafen Rhein Herzog an
 Ober, und Nieder, Bayern ꝛc. und Herr Philipp
 Ludwig auch Pfaltz, Graf bey Rhein, Herzog
 in Bayern, Grafe zu Velden,; und Sponheim: c.
 Unsere gnädige Fürsten und Herren, freunds-
 lich ersuchet und aus sondern, zu Ihren Fürstl.
 Gnd. tragenden Vertrauen und gefaster Zuvers-
 sicht, als freundliche Arbitratores erbeten wor-
 den, daß Sie beyderseits unbeschwehrt seyn. wol-
 ten, Dero erfahrene und friedliebende Räte
 nach Erfurt abzufertigen, welche beeder Theils
 Vürschläge, so gedachter Auswechselung halber
 der

beschehen würden, gütlich anhörten und dieselben zu guter nachbarlicher Vergleichung zu bringen verhelffen werden, oder auch und uf den Fall die gütlichen Mittel bey einem oder andern Theil nicht verfänglich seyn, Sie durch ein gewöhnlichen Nachspruch und Weisung, der Sachen ihre Maas geben und abhelffen wollten, alles laut Höchst und hoch gedachter Chur: und Fürsten schriftlich beschehener réquisition den 4 Febr Sty. 1 Oct. Ao. 84. datirt. Als nun höchst und hochgedachte Chur: und Fürsten abgesandte Råth und Commissarii auf bestimmte Zeit und Wahlstedt erschienen, Ihre habende Befehl einander eröffnet, fürgelegt, auch kraft überreichter Gewalt und Instructionen, die Fürschlåge der Chur: und Fürstl. Sächß. auch Würzburgischen Råthe gegen einander vernommen und angehört, haben sich gleichwohl vor hochermeldter erbethener Unterhandlungs: Fürsten abgesandte Råthe alles Fleißes bearbeitet daß Sachsen Würzburg gedachtes Auswechsels halber gütlich und schiedlich unter einander zu vergleichen. Demnach aber Würzburg uff ein Wechßlung der Stadt und Amts Königsberg, alda Ihre Fürstl. Gnd. ohne daß zum Theil die Obrigkeit und allerley Recht und Gerechtigkeit haben, Igedrungen, mit Fürgehen daß man mit dergleichen Auswechsel zuu fänglichsten aus dem Gemenge und der Gemeinschaft so zu allerley unnachbarlichen Willen Ursach

sach giebt kommenwägte, Sachsen aber entgegen
 worum Sie Königsberg nicht von Handen
 geben könnten, erhebliche Ursachen dargebracht
 so hat doch Würzburg, ob es Ihrer Fürstl. Gnd.
 gleichwohl bedenklich gewesen, das bey dem
 Stifte uralte Herkommen Schloß. Stadt und
 Amt Meiningen hinweg zu geben, dem Chur-
 und Fürstl. Hauß Sachsen zusondern Ehren und
 freundlichen Gefallen dennoch bewilliget, daß
 wo die Chur- und Fürsten zu Sachsen andere
 Güther mit gleichmäßiger Würdigkeit aller Ob-
 rigkeit Hobeit, Gleit, Zoll, Wildbahn, Mann-
 schafften, Steuer, Raibe, Folge, Geboth, Ver-
 both, und andern Herrlichkeiten begabt, einzu-
 wechseln gedächten, daß sie als dann Ihrer Chur-
 und Fürstl. Gnd. Meinnige, auch folgen lassen
 wolten. Ob nun wohl solliger Zeit zu Erfurt
 auf diesen Würzburgis. Fürschlag mit denen Chur-
 und Fürsten gestanden, viel gehandelt worden,
 haben sie doch meistens die Güther wieder uf die
 Bahn gebracht, so zu Mellrichstadt in der ersten
 Tage Leistung auch fürkommen, sich beneben ent-
 schuldigt, wie daß Ihnen nicht wohl möglich
 dergleichen Güther, wie Würzburg begehrt, mit
 aller hohen Obrigkeit einzuwechseln, damit aber
 des Bischoffs F. G. mit Renth, Zinsen und Gül-
 ten, desto statlicher Vergnügung beschehen mögte
 ist Vesperung an Güthern oder einer Geld-
 Summa

Summa anerböthen worden, welche die da zumal Fürstl. Würzburg. Gesandte, wieder den lautern Inhalt ihrer Instruction auch nicht einwilligen dörrfen. Weil nun der erböthen Unterhandlung Fürsten Rätthe uf ermelten Weg nichts fruchtbarliches aus richten, können, haben sie sich Krafft ihrer Befehl Instruction, Gewalt und damit an ihren Personen Fleiß, Mühe und Zuthun, nichts erwinde, eines Mittels entschloßen, daß Sie den Partheyen, Vermöge Erfurthischen Recessus, de dato secunda Iulii Styli novi Ao. 84. eröffnet und fürgehalten, wieder welches gleichwohl auch beede Chur: und Fürstl. Partheyen münd: und schriftlichen, allerley fürgebracht, doch lezlich ad referendum und also an ihrer Chur und Fürstl. Herrschafft gelangen zu lassen, usgenommen. Als nun allerseits den Chur: und Fürsten unterthänigst und unterthänige Relation beschehen und angefügt, was uf den Erfurthischen Tag fürgegangen und behandelt worden, sich auch Herrn Herzog Augusti Ehr: fürstl. Gnd. den 4ten Sept. und des Herrn Bischoffs Fürstl. Gnd. den 13 und lezten Octobr. des 84. Jahres, ihres Gemüths erkläret und Sach: sen sich etlicher Puncten beschwehret, auch leidentl. Einschlag und Würterung, Würzburg aber neben der Beschwehr, daß ihm keine Obrigkeit wolte eingeräumt werdenn, die zu Erfurth taxirte Summa.

ma zu erhöhen begehret, und dann solche schriftliche Resolutiones und begehren die Unterhandlungs Fürsten beyde Chur: und Fürstl. Partheyen huc inde überschickt und communiciret, aber Herzog Wilhelms und Pfalz: Grafen Philip Ludwigs Fürstl. Gnd. für rathsam und gut angesehen, daß weil über Landschrefflich in dergleichen Sachen zu handeln ganz beschwehrlich und unbequem, zu dem auch einen langen Hechnachtheiligen Verzug gebähren thäte, zu abermals gütlicher Unterhandlung einen andern Tag und Wahlstadt fürzunehmen und zu beuhmen, welches denn auch beschehen, und haben die Unterhandlungs Fürsten den Ersten oder Fülfften Tag July alten und corrigirten Calander nach, in der Heil. Röm. Reichs: Stadt Schweinsfurth, einzukommen und andern Tags die Handlung zu continuiren und zu gewünschter Endschaft zu bringen, dem Chur: und Fürstl. Partheyen angelegt, mit wohlgemeynter Fürstl. Ermahnung, daß was Ihnen zu gleichmäßiger Auswechslung fürstündig und sonst zu Erhaltung guter Freund: und Nachbarschaft bequemlich nützlich und gut, würden Sie befördern und derowegen ihre Schied, Rätze mit genugsamen Gewalt dergestalt abfertigen wolten. Wie nun die Chur: und Fürstl. Gesandten allerseits zu bemeldter Zeit und Wahlstadt erscheinen, und gedachte Auswechslungs Sachen wieder vor Handen genommen, ist nach

Anweisung beeder Theile gethaner Färschlag und
nothdürftigen Bericht das Erfurtische Mittel
durch fleißigste, gütlichste gepflogene, Unterhand-
lung dahin gemildert und die ganze Sach, doch
uff ratification mehr höchst, und hochgedachter
Chur- und Fürsten zu Sachsen, wie auch Würz-
burg So von dato biß Bartholomaei lungesähr-
lich zu Handen der Unter-Handlungs Fürsten ge-
wislich besehen und zu oder mit unbehältlicher
Nothdurfft des Bischoffs zu Würzburg Fürstl. G.
abgeschrieben werden soll, abgeredt, vergli-
chen und vertragen, wiewon Puncten zu Puncten
hernach folget:

Erstlich als hiebevör uf des Herrn Churs
Fürsten zu Sachsen proprio et curatorio nomine
beschehenes freund- und nachbarliches Ansinnen
auch uff Erfurtische Unterhandlung des Herrn
Bischoffs Fürstl. Gnd. den Auswechsel um Schloß,
Stadt und Amt Meiningen gütlich bewilliget
gewesen, doch weder mit Königsberg noch andern
gleichwürdigen Stücken vergnügt werden können
darauf man die Regalia und alle hohe Obrig-
keit und Mannschafft hätte heben mögen, also
die totalis alienatio diesen Inralten Fürstl. Würz-
burg. Cammer Guths den Herrn Bischöffen desto
bedencklicher gefallen, so ist doch anjezt, wie hie-
bevör zu Erfurth „auch gemittelt worden, daß
„solche Schloß, Stadt und Amt Meiningen mit
„allen

„aller seiner Ein- und Zugehör, Hohen und Nie-
 „derh: Obrigkeiten, Regalien, Schelten allen Rechi-
 „ten und Gerechtigkeiten, wie es die Gefürsten Gra-
 „fen zu Henneberg An. 1542 von dem Stifte
 Würzburg eingethan und über die 42. Jahr
 genossen, innehabt und besessen, nichts davon auß-
 genommen, außer was man des Stiffts
 und derselben Peaelaten und Capitularen Col-
 latoren und Verwandten, Geist und weltlichen
 Standes, an den Gerechtigkeiten, Zinsen, Gütern
 zu reichen schuldig ist, dem löbl. Hauß Sachsen
 der dreyen, als jeziger Churfürst Dresdischer auch
 Weymarisch. und der gesamten Velchungen hal-
 ber Coburgischer Linie, zu rechten Mann Lehn
 usgeträgen und eingesetzt worden, dergestalt das
 welche Linie bey vorhabender Theilung, dieß Amt
 Schloß und Stadt Meinungen bekomt, allweg
 der Älteste derselben solches inhaben, besizen und
 nießen soll, so lang und viel als Herzogen zu
 Sachsen von derselben Männlichen Stamm ge-
 bohren, vorhanden und am Leben seyn werden da-
 vor aber primus acquirens und seine descendentes,
 davor Gott lange seyn wolle, mit zeitlichen Tödt-
 abgängen, solte mehr gemeldt Schloß, Stadt und
 Amt Meinungen den Herzogen zu Sachsen ver-
 liehen werden, welcher die nechst denn eben andern 2.
 Linien befunden wird, bey deme und dessen
 descendentes es denn ebenermaßen bleiben soll,
 302

auch an die dritte Linie ehe nicht kommen, dann wie oben vermeldet ist. Betreffend die Lehenspflicht und der Unterthanen Erbhuldigung, bleibt es durchaus bey dem Inhalt des Erzfürstlichen Abschieds ada Iulii novo, aber veteri Stylo den 20 Junii datirt, Nämlich daß ein Herzog zu Sachsen an welchen besagte Lehn durch die vorhabende Theilung oder Hernach vermeldter Gestalt kommen würdt, solche durch eine ansehnliche Adels Person in Francken begütert und angesessen, jetzt und so oft sich hernach beederseits unter den Fürsten Todes Fälle begeben, empfangen, und auf den Fall, auch alle und jede Unterthanen der Stadt, Schloß und Amts Meinungen sowohl dem Herrn Bischoffen zu Würzburg, Herzogen zu Francken als eines belehnten Churfürsten oder Erz Herzogen zu Sachsen, gebührende Eyd und Erbpflichthuldigung thun soll, also daß wo sich (davor doch Gott der Allmächtige lange seyn soll) begeben, daß abgedachte drey Männliche Stammen oder Linien gar absterbe, daß sie keinen andern Herren mehr als alleine dem Stifft Würzburg erbhuldigen wollen (inmaßen man dann einer gewissen zu End nach nachgesetzter Form der Lehen Pflicht und Erbhuldigung vergleichen) und selbe auf solchen Fall das Schloß, Stadt und Amt Meinungen, samtgeler seiner Ein und Zugehörung dem Stifft Würzburg wie

der frey lediglich heimgefallen, vermeint und
 apert, auch ohne mannigliches Verhindern zu-
 ständig seyn, Dargegen aber und zu gebüh-
 rlicher Vergleichung dieses Amtes, Schloß und
 Stadt Meinungen ist, inmaßen hievor zu Erf-
 furth auch beschehen, abgeted, daß Sachsen als
 jeziger Inhaber der Fürstlichen Grafschafft Hen-
 neberg nicht allein die Dreyßig Tausend fl.
 so das Stifft Würzburg den Hennebergischen
 Eigenthums Erben, Vermög usgerichteter Vers-
 träge heraus zu geben schuldig gefallen; hin-
 und abseyn, auch Sachsen dieselbe abzurichten
 uf sich nehmen sondern es soll auch das Chur-
 und Fürstliche Hauß, Sachsen nach hierüber
 um 60 M. fl. andere liegende Stücke und Güt-
 ther hochgedachtem Bischoff zu Würzburg eigen-
 thümlichen einräumen. Dieweil aber in jezigen
 Tractat zu Schweinfurth bey Sachsen nicht er-
 halten werden mögen, daß solche Stück und
 Gütter zum halben Theil mit aller hohen
 Obrigkeit und Mannschafft, inmaßen es der
 Erfurthische Recesß ausgedruckt übergeben und
 eingeräumt würde, so ist doch wie Anfangs ge-
 melbet, uf der Chur- und Fürsten zu Sachsen
 Partheyen ratification, gütlich bethedigt, daß es
 bey der Summa der 60 M. fl. gleichwohl be-
 stehen und bleiben, doch ieder Göllden Gelb-
 Einkommens um drey und zwanzig Göllden aus-

geschlagen werden soll. Die fürgeschlagene Hennebergische Dörffer, Hof, Gütther und Zins aber, damit des Hrn. Bischoffen Fürstl. Gnadt die 60. M. f. in Anschlag, wie erstgemeldet versgüht werden sollen, seyend mit Nahmen: Handungen außer den Stock, Behenden, Hart, Eichenhausen, Großen Bettorf mit den Dörffern Weinheim, Eibstadt, Poppenlauder und Stadt Lauringen, Vermög. des Anschlags zu Erffurth und hierübergeben, darzu von den Churfürstlichen Sächsischen und Würzburgischen Abgesandten unterschrieben, Wor. Item der Hof zu Ottelmannshausen und Hoff zu Sambach, welche alle außer der Genth, so zuvor Würzburgisch mit allen Ober- und Niedere Herrlichkeiten, Jurisdiction und Gerechtigkeiten pure und ohne einiges Beding oder Vorbehaltung anmassen Sachsen das nütliche Dominium au Schloß, und Amt Meinungen innen hat, dem Stifft Würzburg abgetreten und eigenthümlichen mit allen Renth, Zins und Gütthern eingewortet werden soll. Wiewohl man nun einen ungesährlichen Ueberschlag der bey Handen gehalten Specificationen und Register, außer des Dorffs Hentingen, so der verlassenen Fürstin und Wittib zu Henneberg Bitt, den Stock, aber durch Sachsen ausgewechselt und eingewortet werden soll, sabel befunden und bereben der Hoffnung ist es sollen diese

Stück

Stück, Güther und Zins den gemelsten 60 M. s. machet zu lauffen jedoch da an denselben Mangel und Abgang erschlene, ist lauter bedinget worden, daß solcher an Güthern, Höfen, Lehnshafften, Zehenden, und Gültten zu Maßbach, Sulzfeld, Nordheim vor der Röhn und Mühlfeldter gut gethan und ersetzt werden. Als unter diesen fürkommen, wie das Gut Harth 200 fl. angelegt Geld seyn soll, so jährlichen mit 10 fl. vorzinset würdet, aber ablößlich. ist abgeredet, daß solche uff gesagt und Sachsen schuldig seyn sollt für dieser 200 fl. Vorzinsung defect nemlichen 10 fl. dem Bischoffen mit einem andern annehmlichen Stück zu erstatten, Es wolle sich dann Würzburg mit Erlegung der 200 fl. sättigen lassen, ist solches Sr. Fürstl. Gnd. heimgefelt.

Demnach sich aber Würzburg zu allerhöchsten der Ungleichheit in diesen Wechsel beschweret nemlichen, daß S. F. G. alle hohe Obrigkeit, Regalien, Hoheiten und andere Herrlichkeiten samt einer ansehnlichen Mannschafft und Cent: Obrigkeit hinweg geben, entgegen aber dergleichen gar nichts mit bekäme, darzu uf der Sächs. Herren Räte anhalten die Coburgische Linie in die gesamte Lehnshafft eingenommen, so hievor zu Erfurth auch nicht begehret wäre, derowegen auch zu billiger Vergleichung Sach-

ben angemuthet worden daß dieselben des Bischoffs H. Und das Dorff Nieder-Lauter, so sonst der Lehn halben zwischen Sachsen und Würzburg streitig gewesen, samt den vierdten unstrittigen Theil Inhalte der Kayserl. Lehnbriefe mit Cent, Halb-Gericht oder Blutbann, dann auch den Zoll zu Männerstadt übergeben und einräumen wolte und solches in Bedenkung daß der Herr Bischoff nicht allein die begehrtten Meinnungzischen Nutzungen so Sachsen sie der des letzten Herrn Georg Ernstens Grafen und Fürsten zu Henneberg. Absterben, empfangen und vingenommen, gütlich nachgesehen, sondern auch zu mehrer Ergehung der abgehenden Mannschaften und hohen Obrigkeiten.

Als ist durch die Churfürstl. Sächs. Abgesandten uf ratification bewilliget und zugesagt, daß solche zwey Stück, außer einigen Anschlag in diesen Wechsel kommen und eingeworffen werden sollen.

Ueßen das ist in recompensam der Einnahme der Coburgischen Linie in die gesamte Lehnenschaft oder auß wenigste gegen billiger Vergleichung, dem vorigen Anschlag nach, von Würzburg begehrt worden, daß die Herzoge zu Sachsen ermeldter Linie, die geringschätzige Lehnschaften und andere Gerechtigkeiten uf 2 Höfen zu Königs-
höfen

hosen wie auch die Acht Mannschaften zu Nordheim vor der Röhre zu Vorkommung tägliches Streits, die aus dergleichen Gemenge zu entstehen pflegen, dem Stifte Würzburg, aus guten Nachbarlichen Willen, folgen laßen wolten, sich doch die Sächs. Chur- und Fürst. Räte aus Mangel Befehls und Gewalts, nicht ermächtigen wollen, sich aber erbothen, solch letztes Begehren an ihren gnedigsten Churfürsten und Er. Churfürst. End Mit Vormünder zu bringen, und besten Fleißes zu befördern, des Versehens, wo Würzburg solche Höfe und Lehnenschaften, gegen andere gelegenen Güttern einzuwechseln vorhabens wäre, es mögte S. F. G. freunds und Nachbarlich willfahret werden, wie dann dem Hrn. Bischoffen auch frey steht ob S. F. G. gefällig gem. Hrn. Churfürsten dero wegen, auch frl. durch Schreiben zu ersuchen.

Damit auch das Getrayde uf einen gebührlichen Tax gebracht, ist in alten und neuen Registern nachgesehen und ein leidentlich Mittel daraus genommen worden, nemlich das an beständiger Geträndes Gult der Baißen für 1 fl. 15 Xr. das Korn, Gersten und Erbes jedes Mltr. für 1 rthl. aber der Haber für 3 Orth, das ist 45 Xr. in Anschlag kommen und alles uf Weinunger Malter gerichtet und reguliret auch des

wegen ein gebrandes oder besonders bezeichnete Meinungen Casten Maasß darzu, den Würzburgl. hergegeben und zugestellet werden soll. Was dann bey den eingewechselten Stücken für Weingärten befunden, soll der Morgen nach billigen Dingen und wie es der Lands Art nach gelegen, ungefährlich nicht aufs höchst noch niedrigst, sondern wie derselbes Orts der gemeine gebräuchlich Kauff ist, angeschlagen und angenommen, darzu des beständigen Zehends und Gult Weins sein Meinungen Fuder für 20 fl. in Anschlag passiret werden.

Ferner allen Zweifel und Irrungen, zu fürkommen, sondern in dieser auswechselung eine Gewisheit zu haben, was nemlich für eine beständige oder unbeständige Gult und Einkommen zu halten und in den ordentlichen Anschlag kommen oder ein Kauff unangeschlagen eingelassen werden solle, ist gütlich betheidiget und abgeredet. Daß der Küchendienst, als Gänß, Enten Hühner, Lammes Bruch, Käß, Wecken, und was dergleichen ist, soll dem Stifft Würzburg in dem Anschlag, wie es zu dem Amt Meinungen an Hennesberg kommen und angeschlagen, auch annehmen. Ebenermassen soll die Beth und Ungeld, welches von Sachsen für beständige jährl. Einkommen gewärth will werden, in Anschlag kommen und der Gulten per 25. bezahlt werden. Die unbeständige

ständige Nutzungen aber, an Zinsen, Zehenden, Weinbergen, Wiefmadr, Holz, Teich, Weyhern, Freydt, Böllen, Ungeldt Schäfereyen, Handlohn, Haupt-Recht ic wie auch das von dem Herrschafft erbaueten Hofß Gottelmannshausen unbeständig einkommen, sollen deductis deducendis et deductis oneribus und soviel über das in die Fürstl. Henneberg. Cammer für beständige Nutzung geliefert und für eine Jahrs Nutzung verrechnet worden, aus Neun approbirten Hennebergischen Jahrs Rechnungen gezogen, zusammen gebracht und belegt werden, zu welcher Ersetzung Würzburg ein oder Ihrer Fl. Gn. gefällige Rätthe abordnen mögen nochmals der neunde Theil abgezogen und derselbig quotirt, für eine gewisse Nutzung, dem Gulten nach, wie oben angedeutet, in Anschlag gerechnet, darüber auch sowohl als über andere beständige Gulten und Nutzungen, ein ordentlich versiegelt Saal, Buch oder Register von Sachsen, als jezigen der Grafschafft Henneberg Innhabern Würzburg zugesellt und wie sich von Rechte, Gewohnheit und vom Lands Gebrauch nach gebühret, der Fürstl. Sächs. Abgesandten Erbiethen und Versprechen nach Würzburg Gewehrschafft geleistet werden.

Entgegen fallen die Würzburgl. dem Chur- und Fürstl. Haus Sachsen ein verfertigt Register

gister über die Stadt Amt und Schloß Meinungen, samt dessen Ein- und Zugehör überantworten.

Betreffend alle Bunne, Weyb, Holtz, Fischereyen, Büßen, Strassen, Mannschaften, Gleit, Jagt, Reiffe, Steuer, Frohn: Dienst Hohe, und Niedere Gericht, sollen solche nicht angeschlagen, sondern in diesen nachbarlichen gelassen, und Würzburg unangeschlagen eingeworffen werden.

Lezlich als man sich von Tachsen wagen erbothen, do des Bischoffs Fürstl. Gnd. gefällig, die Seinigen welche des Feld-Baues verständige zu Besichtigung auch Einbringung des Heues, Zehenden und Gülten ietzt und auf vorstehende Schnitt und Ernde abzuordnen, daß solches alles in noch unratificirter Abhandlung des Herrn Bischoffen Willführ heimgesetzt, und haben sich die Chur- und Fürstl. Sächs. Rätthe erbothen uf demselben Fall Verordnung zu thun, den Würzburgischen abgefertigten alle Gelegenheit unverhalten und die Gebühr erzeiget werde.

Wie ebenmäßig sich die Churfürstl. Sächs. Abgesandte erbothen uf den Fall, es des Bischoffs Fürstl. Gnd. gefällig Pferde, Rind: Viehe Schaafe: zu Ottelmannshausen in der Tax und

und Werth folgen soll, wie Ihr gnädigster Ebur-
fürst solches von den Eigenthums-Erben an sich
erkauft und angenommen, welches auch auf
Willkühr des Bischoffen von Würzburg gestellet
worden, doch haben von ihres gnädigsten Fürs-
ten und Herrn wegen die Würzburgische Rätze
lauter bedingt, daß wo diese Abrede in ihren ein-
verleibten Punkten nicht solte gut geheissen und
inner Anfangs gemeldten Frist und endlich zwis-
chen hier und Bartholomaei künstig dieses ab-
lauffenden 85. Jahrs, solte ratificirt werden,
daß solches Ihrer F. Gud. an deren habenden
Rechten und Gerechtigkeiten bey der Stadt und
Amt Meiningen und dessen Zugehör, ohne Scha-
den und Nachtheil seyn solten, wie Sie, die
Würzburgische dann uf solchen Fall ihren ha-
benden Brief und Siegel über Meinungen
lautende durch die biß hero gütlich gepflogene
Unterhandlung nichts begeben haben wolten,
sondern uf denselben Fall der Abtretung das Schloß
Amt und Stadt Meiningen gegen Erlegung der 30.
M fl. unverhindert von Sachsen gewärtig seyn.
Das zu Urkunde ist dieser Abschied oder Recess
vierfach uff Papier gebracht und mit aller der
Ehur und Fürstl. Rätzen gewöhnlichen Pet-
schaften verfertigt auch eigenen Händen unter-
schrieben worden. Geschehen zu Schweinsfutth
den 20. Iunii corregirten oder 10. Iunii alten
Calender nach, des 1585. Jahrs.

Form

Form der Lehen Pfllicht:

Ich N. von N. zu N. angeschlossen, gelob und versprech an Statt und in Namen des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Chur. und Fürsten zu Sachsen etc. in Krafft Sr. Chur. und Fürstl. Gnd. mir zugestellten und ferner überreichten schriftlichen Vollmacht, dem Hochwürdigem Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Bischoffen zu Würzburg und Herzogen zu Franken, daß Sr. Chur und Fürstl. Gnd. von wegen Schloß, Amts und Stadt Melningen samt derselben Ein- und Zugehörungen, welche kein Chur. oder Fürstl. Gnd. von dem löbl. Stifte Würzburg zu Mannlehn jezo durch mich empfangen laßen, daß Ihre Chur. und Fürstl. Gnd. Hochermeldten Bischoffen und Stifte als unzweifflichen Lehn: Herrn angeregten Stück wegen, getreu hold und gewärtig seyn will, desselben Frommen und Bestes werben. Schaden und Nachtheil warnen und verhüten, auch nicht allein verührtes Lehen, so oft solches künfftiglich, zu Follen kommen wird, gebührliche Folge zu thun, sondern sich auch sonst verhalten wie einem Lehen. Mann gegen seinen Lehen Herrn von Recht und Gewohnheit wegen zukehret eignet und gebühret. Und ob Ihre Chur und Fürstliche Gnaden irgend verschwiegen Lehen wüßten oder erführen, daß
solches

solches sein Bischoffs Fürstl. End. sollen underschwiegen bleiben, daß auch Ihre Chur, oder Fürstl. End. obernanntes Lehen anderswo nicht verachten die Lehen ohne Höchermeldten Bischoffs Wissen und Wollen nicht versetzen, verkaufen noch anders wohin verwenden auch die Lehen Stücke nicht zertrennen wolle. Alles getreulich und ohne Gefährde. Dies alles habe ich N. im Nahmen seiner Chur, oder Fürstl. End. mit Handgebenden Treue versprochen und zugesagt.

F o r m.

Der Bürger und Unterthanen zu Meiningen
Endes Revers.

Wir Bürgermeister, Rath und Bürger gemeiniglich reich und arm der Stadt Meiningen, bekennen gegen allermänniglichen vor uns und alle unsere Nachkommen mit diesem Brieff. Nachdenie die Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten, Durchlauchten, Hochgebohrne Fürsten und Herrn, Herr Augustus, Herzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Erz: Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg &c. Julius Bischoff zu Würzburg, Herzog zu Franken, und Höchermeldeter Churfürst in Krafft tragender Vormund,
schafft

schafft der Herzogen zu Sachsen Weymar.
 und Coburg. Linie, unsere gnädigst und gnädige
 Fürsten und Herrn, laudt aufgerichteter Vertrag
 dahin sich verglichen, das obgenandte Stadt,
 Schloß und Amt Meinungen samt desselben Ein
 und Zugehörungen, solang der gedachten belehnt
 ten Mannlichen Stammes Chur und Fürsten zu
 Sachsen im Leben ist, von dem Stifft Würzburg
 zu Mann Lehen zu empfangen, alles Innhalt
 darüber gegebener Lehen Briefe und Revers mit
 diesen ausdrücklichen Bedinge und Vorbehalten,
 wann sich begäbe, daß nach den Willen Gottes,
 welches doch seine Barmherzigkeit mit Gnaden
 lange verhüten wolle daß Ihre Chur und Fürst.
 End. und also das ganze Chur und Fürstl.
 Hauß Sachsen, soviel deren in dieser gesamten
 Belehnung begriffen, Todes abgiengen und keiner
 Mannlichen Stammes mehr am Leben wäre, daß
 uf solchen Fall öftermeldte Stadt, Schloß und
 Amt Meinungen samt desselben Chur und Zu
 gehörungen wiederum dem löbl. Stifft Würzburg,
 als directo Domino ohne männlichen Hinderung
 heimfallen, vormannit seyn und bleiben soll, wie
 wier dann desto wegen so oft solch ein Fall uff des
 Lehen Mannes oder Lehn Herrn tödlichen Abgang,
 oder do ein Bischoff zu Würzburg mit Bewilligung
 eines Ehrwürdigen Dom. Capituls daselbsten das
 Stifft resignire oder übergäbe Innhalt nachfol
 gender Eydes Huldigung thun solle und wolle,

ders

dergestalt, daß Wir gemeiniglich und unsre ieder
 besunder hiermit dem Hochwürdigem Fürsten und
 Herzogen Hrn. Iulio, Bischöffen zu Würzburg
 und Herzogen zu Francken, unsern gnädigsten
 Fürsten und Herrn, und all derselben Fürstl. Gnd.
 ordentlich erwehlten und fürgestellten Successoren
 und dann den Ehrwürdigen und Edlen, unsern
 gnedigen Herrn des Dom Capitels zu Würz-
 burg Huldigung thun, geloben und schwehren
 wollen, zu gewarten und zu thun noch laut des
 Eydes, der also geschrieben sthet: Ich soll und
 will auf den Fall (davor Gott der Allmächtige
 lange seyn wolle) sich begeben, daß die drey, als
 jezige Churfürst. Dresdische, Beymar. und Coburg.
 Männl. Stämme oder Linien gar absterben, daß
 ich alsdann keinen andern als den Hochwürdi-
 gen Fürsten und Herrn, Herrn N. derselben Zeit
 regierenden Bischöffen zu Würzburg und Herzo-
 gen zu Francken auch meinen gnädigen Herrn
 einen Ehrwürdigen Dom Capitul daselbst ein-
 einmaßen und ehe dann daselbig von Würzburg
 und Meinberge uf wiederlösung dem abgestor-
 benen Geschlecht der Grafen und Herren zu
 Henneberg übergeben, geleistet worden) gehor-
 sam, getreu und gewärtig seyn und dieselben für
 meine rechte natürliche Erb-Herrn und Obrigkeit
 erkennen und halten will, ihren und derselben
 Stiffts Schaden warnen und Frommen werken,
 Gericht helfen handhaben und fürdern und in
 keinerley Weise gestatten, daß J. F. G. auch
 Ehrwürdigen Dom-Capitul und Stift von ie-

mand einigerley Gewalt oder Unrecht geschehe,
und im Fall dazumal regierenden mein gnädiger
Fürst und Herr, zu Würzburg von Todtes wegen
abgienge, gefangen würde, oder sonst mit des
genannten eines Ehrwürdigen Dom. Capituls
Wissen, und Willen den Stifft übergeben sollte,
alsdann niemand anders zu gewarten als wohl:
bemeldten Ehrwürdigen Dom. Capitul, so lang
ich von demselben Herrn, den mehrten Theil aus
ihnen an einander erwählten zum Bischoffen zu
Würzburg und Herzogen zu Franken heißen
und gewiesen werden. Treulich, und ohne Ge-
fährde. Also helffe mir Gott und das heilige
Evangelium. Zu Urkund dessen ist der genandten
Stadt Meinungen Insiegel diesen Brief gehan-
gen, der gezeu ist den $\frac{1}{2}$ Junii 1585.

Bayern

Pfalz

Unterhändler (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Adam Ritter von Gielch

Joh. Gerling D. Pl, Bayer. Rath.

Andreas Fuchß. Stadthalter

Tobias Born D. Sachsen vler

Georg Bizthum (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Lucas Tangel

Michael Strauß

Abraham Beck

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) Meidhard a Thün-
gen præpositusStachus von Schliß genannt
von Görtz

Vitus Credser D. Canzlär.

Num.

Num. 9.

Recess zwischen Hrn. Friederich Wilhelm,
Johansen, Johann Casimir und Jo-
hann Ernst, Herzogen zu Sachsen
d. d. Coburg den 9 Decembr. 1587.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich
Wilhelm vor uns und unsere frl. Brüdere Hrn.
Johansen, und, Wir von denselben Gnaden
Johann Casimir und Johann Ernst, alle Her-
zogen zu Sachsen Landgrafen zu Thüringen und
Marggrafen zu Meissen, Gebrüdere und Wetheren
vor Uns und Unsere Erben, Erbnehmen, Nach-
kommen und Lehnfolger gegen mangel thun
kund und bekennen:

Daß nachdem des verschiedenen Vier und Acht-
zigsten Jahrs die hochgebohrne Fürsten und Herrn
weyland Herrn Augustus, Herzog zu Sachsen,
des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und
Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf
zu Meissen und Burgraf zu Magdeburg, löb-
lichen seligen Gedächtnuß, Unser frl. lieber
Herr Vetter und Vetter, insbesondere Vor-
mundschafft Unser Herzog Friedrich Wilhelm und
Herzog Johansen Gebrüder, und neben den
hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Georg
Friedrichen Marggrafen zu Brandenburg zu Stet-

in Pommern der Casuben in Wenden auch in
 Schlesien zu Jägerndorff, Herzogen, Burggrafi-
 sen zu Nürnberg und Fürsten zu Stügan unsern
 sel. Oheim und : Schwägern in gesam-
 ter Vormundschaft unser Herzog Johann Casimir
 und Herzog Johann Ernst Gebrüder Ihre bey-
 derseits Räte anhero verordnet. So haben
 hochgedachte Chur. und Fürsten in Unsere aller-
 seits sonderbahren und sämtlichen Vormundschaft
 zu Aufhebung allbereit vorgelauffenen Mißver-
 stands, und zu Erbau. und Fortpflanzung künf-
 tiger beharrlichen Friedens und Wetterlichen Cor-
 respondenzen und Einigkeit, eine Nothdurfft zu
 seyn erachtete, solche Sachen in Verhandlung
 ziehen, abreden, hiß auf höchstged. Chur. und
 Fürsten oder Vormunden, auch Unser Herzog
 Friedrich Wilhelms (weil wir damals unsere
 Vogtbahre Jahr bey nahe erreicht gehabt)
 ratification und mit Beliebung in Form
 und Maas bringen zu lassen, immaßen
 von Ihrer Lbd. der Vormunden Räte, auch
 Herzog Friederich Wilhelms Räte etl. ihres
 Mittels darzu deputiet, und aus Unser Herzog
 Johann Casimir Regierung, der Stadthalter,
 Marschall und Canzlar darzugezogen worden,
 alles nach besage solches Vertrags und wieder
 dammals von den Räte besiegelt und ins Werck
 gerichtet worden. Ob nun wol Ihre Lbd. die
 Vormunden darüber ihre Meynung solches Ver-
 tragt

trags halber, einander zugeschrieben und hinc inde zu erkennen geben, auch unsere Herzog Friedrich Wilhelms Rätthe mit unsern Vorwissen etliche, maßen, gegen Ihre Ebd. den Churfürsten zu Sachsen etc. sich erkläret gehabt, und aber doch inmettst S. E. weyl. Churfürst Augustus Sel. lbb. Gedächtniß mit Tod abgangen, und andere mehr Vorhinderunge vorgefallen, welcher wegen solcher Vertrag seine redl. Vollziehung nicht gehabt.

Nunmehr aber der hochgebohrne Fürst Hr. Christian, Herzog zu Sachsen etc. des heil Römisch Reichs Erz: Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg etc. unser sel. lieber Vetter Bruder, Schwager und Gebatter zu endlicher Bedingung S. E. Hr. Veters Churfürst Augusten sel. unseren Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernsten Gebrüder, verwaltenden Vormundschaft Sachen Ihr Ebd. zu Ende benandte Rätht, jezo anhero geschickt, auch Uns Herzog Friderich Wilhelm solches vorberührt, Unser und unser sel. lieben Vettern Gemeiner, und noch nicht gänzl. erledigten Sachen wegen, freundl. zugeschrieben und zu erkennen geben So haben auch unsere hernach benandte Rätthe Wir dahin verordnet. Ob nun wohl solcher in vors

berührten A. 84. zu Coburg in der Ehrenburg
auf Ratification aufgerichteten Verträge einver-
leibtepuncten von Uns den Herzogen zu Sachsen &c.
wol ferner gegen einander deduciret in weitere
ausführung gezogen werden mögen.

Weil aber unsere hinc inde allerseits vorge-
lauffene Bewegnüße auch derselben Herkommen
und Verursachung allbereit in vorberührten 84.
Verträge zur Nothdurfft deducirt und jezo wie-
derum abgelehnet worden, uns auch fürnehmlich
bewegt, bey unserer sonderbahren und sämtl.
Vormundschaft vorgedachte beyde Ihr E. L. weyl.
Churfürst Augustus und Marggraf Georg
Friedrich &c. und jezo neben ihre Edd. Churfürst
Christians zu Sachsen &c. Uns zum besten, und
Fortpflanzung, Friedens, und Einigkeit, im Chur-
und Fürstl. Hauße zu Sachsen &c. Ihr E. L.
Da nun vor und jezo durch Abordnung
Ihrer Edd. Rätthe sich so emsig darinnen be-
mühet, Wir auch allerseits für Uns zu allen fried-
liebenden Wesen, und allen Wetterl. Brüdern
gütigen Vertrauen ganz wol gesinnet und besons-
ders gemeynet: So haben auf beschlossene Ab-
handel folgender punct halben, Wir uns Wetterl.
ferner verglichen und dergestalt vereinigt.

Als erstl. Obwol Wir Herzog Friedrich Wils-
helm wegen Unser und unsers sel. Neben Bru-
ders

ders Herzog Johansen vermöge zweyer bey
 unsere und unsern Vettern gehaltenen Landess-
 theil, von den Kaiserl. Commissären aufgerichtete-
 ten Verträgen eines an dato Erfurth den 6.
 Nov. des 72. Jahrs und des andern zu Gotha
 den 18. 9br. betürtes Jahrs Bürdrunge und
 Taxation der Gebäude halben bey unsern Vettern
 Herzog Johann Casmiren und Herzog Johann
 Ernst eine statt Anforderung gehabt, desglei-
 chen deshalben Registerator Kostenswegen so zu
 Weymar angeschafft und aufgewendet werden
 müßtn, an welchen Wir Uns den halben theil
 wiederum zu erstatten, auch mit der Diener Bes-
 soldunge, so in Herzog Hans Friederichs zu
 Sachsen. Custodie uns mit dem A. 84.
 Vertrag zugewisen werden wollen, zuverschonen
 begehret, und dann etl. noch hinterständiger, aber
 doch uns und unsern Brüdern, vermöge obanges-
 regten Erfurth. Vertrags vorbehaltenen Precipuen
 halb in Ansinnung gethan. Wie dann unsere Rätthe
 unser Vermandung und Ursachen, so auch Ao.
 84. vorbracht, nach der Länge hierbey wieder-
 holen.

hingegen aben Wir Herzog Johann Casmir
 und Herzog Johann Ernst Gebrüder, unser
 erachtens fürnehme Ursach gehabt, warum die
 von Unsern Vettern beschehene Anforderunge die

Gebäude Vermöge obangeregtes Erfurdischen Abschieds und sonsten außerhalb desselben die Ansprüche der halben Registratur Kosten nicht statt haben möchten u. d. denn so viel des beschenehen Ausführen der noch hinterständigen precipuen betrifft, wären dieselbige Ihre Edd. also gefolget daß nichts würdiges ferner vorhanden. So wäre auch in vorberührten Vertrag Ao. 84 ausgeführt, Vermögen derer im Erfurt. Abschiede vorbehaltenen Liberalitäten. Uns für ein ansehnliches gebühret und gewilliget worden. Wir aber Herzog Friedrich Wilhelm, sovel als wie Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst zu unserm vollkommenen Jahren kommen; So haben Wir Herzog Friedrich Wilhelm mit wohlbedachten Rath uns aus zugeneigten frl. Betteri. Willen, für Uns und Unsere frl. lieben Brüdern Herzog Johannsen, auch Unsere Erben, Erbnehmen, Nachkommen und Lebensfolgere, gegen Ihre Edd. Herzog Johann Casimir, und Herzog Johann Ernst, auch deren Erben, Erbnehmen, Nachkommen und Lebensfolgere solche Insuperung vor Uebermaß Würderange und Taxation der Gebäude herrührende samt des beschenehen Anspruchs des zum halben Theil aufgewendeten Registratur Kosten angehenkt und noch hinterständigen praecipuen halb gützl. schwinden und fallen lassen, auch Uns drey vor Uns

und

und unsern geliebten Bruder Herzog Johann, in vorgemeldet, durchaus verziehen und begeben und aus wahrer Freundschaft und Zuneigung so wir zu unsern Vettern tragen, haben Wir uns auch mit den Diener Besoldunge in der Custodia so wie vorerwehnt und so weit der Ao. 84. auf. berichtete Vertrag davon besaget, beladen und zu gezahlt auf Uns genommen.

Welches Wir Uns Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst also srl. beliebet und gefallen lassen, und haben hinwieder zu gleicher Bezeigung unsers friedliebenden Gemüths auch Zuneigung freundlicher Vetterl. Correspondenz, für Uns und unsere Erben, Erbnehmen, Nachkommen und Lebensfolgere, die in berührten Ersurt. Vertrag uns vorbehalten und bedingte Liberalität, so vermöge solches Vertrags Ihrer Edd. Herzog Friederich Wilhelmen und Herzog Johann wir Gebrüdere zu gewarten gehabt, gegen denselben Ihrer Edd. deren Erben, Erbnehmen Nachkommen und Lebensfolgere, vor Uns und dieselbigen, gänzl. Tod und Abseyn zu lassen versprochen und zugesagt, wie dann ein Theil das ander allen diesen anforderunge und Gegensprüche halb zu ewigen Zeiten, weder gütl. oder rechtl. ferner nicht besprechen soll noch will. Immassen auch Wir Vettern beyderseits vor berührten Ersurt. u. Gothl. Vertrage, soviel die,

A a 5

ser,

ser abgesetzte Punct betrifft u. soweit sie davon besagen, hiermit u. in Kraft dieser unser Vergleichunge gänzl. cassiren und aufheben, vord andreweil im mehr gemeldten 84te Vertrage u. andre mehrern, auch der acht Hufen Landes halben, desgl. 7. Hufen und 2. Acker Landesl. samt 17. Acker Wiesen Wachs wegen, so sich als eröffnete Leherstücke an das Amt Böckeroda, vermöge dendarüber gehalten Lehnbrief und also an Uns Herzog Johann Casmiren und Herzog Johann Ernssten verledigt, Verschung geschehen! So wollen Wir hierdurch Herzog Friedrich Wilhelm es auch also bewenden lassen. Weil aber von gemeldten 8. Hufen Landes allbereit 1. Hof zu Unsern Vorwege Sollstädt gezogen, so haben Wir Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst gewisliget, dieselbe dabey, u. Herzog Friedrich Wilhelm und Herzog Johansen Vbdl. die eigenthüml. bleiben zu lassen.

Zum dritten, nachdem auch der zu Erffurth An. 72. aufgerichtete Abschied besaget. Deswegen Unser Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernssten noch bey der Landes Theilung gemangelten portionen aus den Amt Reinhardtsbrunn 1780 fl. 16 gr. 5 pf. 1/2 hel. jährl. Siß zu unsern mündigen Jahren, verzingen und hernach mit Gütern so uns gelegen, von unsern Bettern des Weymarl. theils erstattet werden sollen,

sollen, darstieder aber, vermöge des Gotha. A. 72. ferner zu Torgau A. 74. und weiter zu Coburg Ao. 84. aufgerichteten Abschiede sich an unsern Herzog Friedrich Wilhelm und Herzog Johannsen zugetheilten Portionen auch Mangel und Ungleichheit erschienen, so unsern Vettern des Coburg, theils Uns zu erfallene heimfallen deren Summa auf 294 fl. 10 gr. 3 pf. sich verläufft (abgezogen Unser Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Erusten darstieder auf unsern Portionen ferner befundene Mangel so 60 fl. 9 gr. 7 pf. austragen, neben den erledigten Fällen, im Amt Weyda und Arnshauß so sich auf 116 fl. 18 gr. 6 pf. erstrecken, und Wir Herzog Friederich Wilhelm, uns die an obbemeldter Reinhardts brunnl. Nachfolge abzukürzen begehret, weil aber hingegen Wir Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst zu vernehmen begehret, Wir Herzog Friederichs Ebd. Uns der obgesetzten Reinhardtsbrunnl. Folge halb mit Gütern, so uns gelegen, zu vergnügen gesinnet, und als dann uns erbothen S. Ebd. mangelnden Portionen halb Uns aller Billigkeit gegen S. Ebd. zu erzeugen, Unser Herzog Friedrich Wilhelms Rätthe alle wir dazu dißwals nicht befehligt gehabt, auch der von angezogenen Nachfolge halb im Amt Weyda und Arnshauß hochgedachter Churfürst zu Sachsen &c.

von Uns Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst derowegen zuvor ersucht und vorgenommen werden muß: So haben Wir diesen Punct. den hinc inde mangelnden Portionen, dißmals ausgesetzt, mit diesen beyderseits Erbiethen Unsere vornehme Rätthe förderl. zusammen zu ordnen, diesen Punct in fernere Tractation und Handlung nehmen, in vermöge der Landestheil. Abschied durch gebührl. eines und des andern theils Vergnügung der Sachen abhelffen zu lassen, immittelst aber, soll solcher Punct, in dem Stande, wie jezo befunden allenthalben verbleiben. Und weil auch der Gränze halß zwischen Uns allerseits noch keine Richtigkeit und Gewißheit gemacht worden, So wollen Wir gleichfalls zukünftigen Wertztagen derowegen die Uns fern zusammen ordnen und hierinnen gewisse Vereinigung und Vermählunge machen und anstellen lassen. Was sonst die vorigen Puncta in vorherührten 84ste Vertrag belanget, deren eines theils allbereit ihre Erledigung erlanget oder noch erlangen sollen, auch die Abrechnung so beyderseits Renthmeister des verschiennen 84 Jahrs gegen einander gehalten, und dann Ao 84. aufgerichteten Vertrag einverleibet worden, dahey lassen wir es beyde Fürstl. Theile allenthalben, bewenden wollen auch Dieselben allerseits hiermit confirmiret und bestätiget haben, also daß kein Theil

das

das andere zu erweigen Zelten Derowegen in oder außerhalb Rechten zu belangen oder zu besprechen haben soll oder will.

Und Wir Herzog Friedrich Wilhelm vor uns und unsern vielgeliebten Bruder Herzog Johannsen, u. Wir Herzog Johann Casimir u. Herzog Johann Ernst, für Uns u. Unser allerseits Erben, Erbnehmen, Nachkommen u. Lehnsfolgere, bekennen gereden und versprechen hiermit, diesen allen wie obsteht, getreul. u. ohngesehrl. nachzukommen und zu geloben. Undseynd bey Austrichtung dieses Vertrags nachbenandte Rätthe gewesen, als weyl. des Churfürsten zu Sachsen ꝛc. Hans Georg von Ponickau zu Pombster, Hauptmann zu Grimm und Hr. Wolf Eisenbeck zu Gosinck der Rechte Doctor.

Wegen Marggraf Georg Friedrichs zu Brandenburg Witt Altmus von Eyb zu Althoßenberg und Commersdorff oberböigt zu Onolzbach, und Hr. Johannes Gottner der Rechten Doctor. Wegen Unser Herzog Friedrich Wilhelms, und unsers Bruders Herzog Johannsen zu Sachsen ꝛc. Hr. Lucas Tangel zu Denstndt und Hr. Iosias Marcus, beyde der Rechten Doctores und Georg Schunigs Renthmeistern.

Wegen

Wegen Unser Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernsts zu Sachsen: c. Hr. Michael Wirth der Rechten Doctorn Unser Canzlar, Welt von Heldritt zu Stepfferhausen Herr Hauptmann zu Lichtenberg, Moriz von Heldritt zu Backstett Hoffmeister und Martin Lehmann unser Reypthsmeister.

Und haben demnach Wir vorgedachte Herzogen zu Sachsen, diesen Vertrag mit selbst Händen unterzeichnet, und Wir Friederich Wilhelm, vor Uns und unsere Brüder Herzog Johannhen, und Wir Herzog Johann Casimir für Uns und Unsern Bruder Herzog Johann Ernsten, Unsere große Innsiegel wissentlich daran hängen lassen, Geben Coburg den 7ten Decemb. Ao. 87.

Num. 10.

B e r i c h t

einiger kurfürstlichen Landstände an die verwittibte Kurfürstin, den D. Krell betreffend, d. d. Torgau 29 März, 1593.

Durchlauchtigste hochgebohrne Fürstin Em. Churf. Gnd. seind unsere unterthänigste gehorsame Dienste in schuldiger Pflicht iederzeit ganz
treus

treulichst bevor, Gnädigste Churfürstin und Frau,
 Auf E. Churfürstl. Gnaden uns gnädigst gethan-
 nen Befehlig, daß nemlich wir auf beschehene
 unterthänigstes Ansuchen, der allgemeinen Land-
 Stände des Churfürstenthums Sachsen, uns ge-
 gen Torgau der daselbstigen vorgestandenen Be-
 rathschlagung wegen des gewesenen Canzlers D.
 Nielas Krellens Person belangend, erhoben, und
 solcher Deliberation an statt E. Churfürstl.
 Gnd. Inhalts derselben hierüber uns gnädigst
 gegebenen Instruction beywohnen sollten; Haben
 Wir uns den 26 dieses Monaths, an bemeldten
 Orth verfügt, Ihnen der Landschaft Ew. Churfstl.
 Gnd. an Sie haltendes gnädigstes Credenz-
 Schreiben, und gebühlicher Anmeldung E.
 Churfürstl. Gnd. Grusses, gönstigern Willens
 und Gnade übergeben, und daß Wir solcher
 ongestellten Berathschlagung an statt Ew. Churfstl.
 Gnd. bey zuwohnen gnädigsten Befehlig hätten,
 angezeigt, darauf gegen Ew. Churfürstl. Gnd.
 dieser Gnädigsten Anordnung Sie sich ganz un-
 terthänigst bedancket, mit Vermeldung, wie E.
 Churfstl. Gnd. zu Ihnen tragende gnädigste
 Affection Sie hieraus nicht allein ganz unter-
 thänigst im Werck zuspühren sondern wären auch
 solche Ihnen in dieser hoch wichtigen, und zum
 höchsten angelegenen Sachen, so zugebühlicher
 Rettung Ew. Churfstl. Gnd. in Gott ruhenden
 viel

vielgeliebten Herrn und Gemahls, Churfürstl. und weit berühmten grossen Namens, so wohl zu Exstetung des von gedachten D. Krellen diesen Lande zugezogenen und unwiederbringlichen Unheils, und hohen Betrübniß gereichen thäte, in unterthänigsten Gehorsam um E. Churf. Gnd. sowohl derselben vielgeliebten Jungen Herrn und Söhne zu aller vorfallenden Gelegenheit die Zeit ihres Lebens zu verdienen, schuldigst und willigst.

Und ist anfangs, von den anwesenden Herren Land: Ständen in Verathschlagung genommen worden, ob man durch Summarischen Klag, oder ordentlichen Porcesß des Rechts wieder gedachten D. Krellen Seiner hochsträflichen Verbrechen procediren sollte, Und dieweil Ihnen und männlichen wissend, wie grosse Weilläufigkeit, da sonderlich das beklagte Theil zu Verschleifung der Sache Lust hat, durch ordentlichen Proceß verursacht werden könnte; Als haben die Anwesenden Landes: Stände sämtlich dahin geschlossen, daß Summarische Klage, zu Ersparung grosser und vieler Unkosten, auch zu Gewinnung der Zeit, wieder Ihn, Krellen, förderfamst angestellet, dem Herrn Administratoren der Chur: Sachsen. cc. gehorsamst vorgetragen, und um schleunigste Beförderung der Sachen unterthänigst angesuchet werden sollte, haben auch sich dahin verglichen, daß

Haup

Hans Löber zu Preßsch der Chur, Sachsen Erbs
 Marschall beneben Friedrichen von Schönberg
 zu Ubiga &c. und dem Canzlar zu Merseburg, Gas
 briel Schärer dieses Werck dirigiren sollen, welches
 Sie dann gutwillig auf sich genommen, und
 damit künfftig die Landschafft in so großer Anzahl
 zu Vermeidung hoher Kosten, nicht zusammen
 kommen dürfften, haben sie aus iedem Stande
 und Creyße etliche gewisse Personen, deren 27.
 seind, laut inliegenden Verzeichnuß zum Aus
 schuß, so künfftig in Deliberation dieser Sachen
 zusammen kommen solten, verordnet, welche von
 den andern Landständen hierzu genugsame ver
 siegelte Vollmacht empfangen: Und damit in dies
 sem wichtigen, und weit aussehenden Werck mit
 Rath vornehmer Rechtsgelehrten gehandelt würde,
 haben sie denen bemeldten Directorn aufgetragen
 daß sie mit Herrn Doctor Johann München,
 Ordinario zu Leipzig, und Herrn D. Petro Heigio
 Churfürstl. Sächß. Appellations Rath, handeln,
 und dieselben, da Sie mit guten und hochver
 ständigen Rath Ihren besten Vermögen nachs
 legen danckbarliche und genugsame Vergleichung
 in denen Sachen dienen mögten gütlichen ver
 gnügen walten, und damit sie soviel desto mehr
 ohne Bedencken und Scheu sich hierinnen brau
 chen lassen könnten, die Landschafft entschlossen,
 bey höhermeldten Herrn Administratoren der
 Chur:

Ehr: Sachsen anzufuchen, daß Ih. Fürst. Gnd:
 gedachten Doctorn derentwegen gnädigsten Befehl:
 lig immaßen dem Canzlar zu Merseburg auch
 geschehen, thun wollten; Nachdem auch ferner die
 Römisch. Kayserl. Majest. unser allernädigster
 Herr, mit ezlichen unbequemen Schreiben aus
 Verurachung Krellens, nicht wenig offendirt, der:
 selben Gesandten auch dermassen, wie es wohl
 zu Erhaltung guter, und dieser Landen erspriess:
 lichen Correspondenz sich ziemen wollen nicht
 jederzeit versehen worden, dadurch dann höchst:
 ermeldte Ihro Kayserl. Majest. nicht zu ungnädig:
 sten Mißfallen bewogen, und diesen Landen, zu:
 förderst aber unserer gnädigsten Herrschafft aller:
 hand Ungelegenheit hätte erfolgen können, als
 haben die Land:Stände es die hohe Nothdurfft
 zu seyn erachtet, daß von mehr Höchstged. Ihro
 Kayserl. Majest. in ihrem, der Landschafft
 Nahmen eine ansehnliche Schickung durch nach:
 folgende Personen, Graff Jobsten von Marby,
 Georgen Bizthum, Herrn Wolffen von Schön:
 burg, Hansen Löfern, den Canzlar zu Merse:
 burg beneben dreyen Personen der Städte Leipzig,
 Dreßden und Wittenberg, förderlichst und wo mög:
 lich, ausgangs des vorstehenden Oster:Markts,
 zu Werck gerichtet, und gegen Ihro Kayserl.
 Majest. sich derentwegen nicht allein aller unter:
 thänigst gebührlichermassen entschuldiget, sondern
 auch

auch, ob Ihre Kayserl. Majest, ihnen der Land-
schafft etwas Nachrichtung wegen Crells Per-
son, unziemlichen Schreiben, oder sonst, so vor
Ihne hergeflossen, allergnädigst geben könnten,
gehorsamst angesuchet werden sollte, verhoffend
durch solches Mittel bey Ihrer Kayserl. Majest.
diesen Landen nicht allein Kayserlichen und gnä-
digsten Willen zu erhalten, sondern auch allers-
hand andere Nachrichtung dadurch zu erlangen,
der Unkosten und jeziger Auslösung wegen ha-
ben sich die Land: Stände auch verglichen, daß
solches auf gnädigst beschehene Bewilligung des
Herren Administratorm etc. aus dem Mittel der
Steuer genommen, und nach geendeten Sachen
durch gleichmäßige Contribution hinwiederum
erstattet werden sollte, wie dann auch hierneben
eine Gewisheit gemacht, was Tag und Nacht
aufs Pferd wann in diesen Dingen Zusammen-
künfte gehalten werden müssen, gegeben werden
sollte.

Die Klag: Punkte aber so per viam simplicis
facti narrationis den Land: Ständen vorgelesen
worden, sind vornemlich diese gewesen, wie uns
verborgen und leider mit höchsten Schaden die-
ser Lande auch eusersten Betrübniß aller

1) frommen Christlichen Herzen männiglich,
wissend, daß Doct. Crell aus Dumfährheit und

unzähllicher Vermessenheit sich mehr als ihm gebühret, herfür gethan, viel Verwirrungen mit Aenderungen sowohl in geistlich als weltlichen Regiment ganz schädlichen angerichtet, auch sich bößlichen unterstanden, mit seinen Machiavelischen Rathschlägen bey unserer gnädigsten in Gott ruhenden Herrschafft Christmilden und löblichsten Gedächtniß Versuchung zu thun, ob dieselbe in der rechten reinen Religion darinnen sie von Jugend auf mit größtem Ernst und Fleiß auferzogen, auch jederzeit darinnen verharret, irre gemacht und auf andere Beywege mit höchster Gefährlichkeit geleitet werden möchte, wie dann derer Dinge von Ihme durch sein kluges Rathgeben, nicht geringer Anfang gemacht, indeme er die Abschaffung des Exorcismi in dieser Lande Kirchen, zu höchster Betrübniß und Zerrüttung derselben, bößlichen eingeschoben, hiez bey Er es nicht bewenden lassen, sondern mit Zuziehung

2) etlicher Calvinischen Theologen die Heil. Biblia zu besudeln und mit Calvinischen Glößen zu verfälschen, die Schrifften des hocheleuchteten Mannes D. Lutheri seel. Gedächtniß abzuschaffen, dargegen Calvinische Bücher einzuschieben, die Augspurgische Confession zu tadeln, und allerhand höchste Zerrüttungen in Religion: Sachen anzurichten, auch denen von der Ritterschafft

und:

und Städten an ihren bißhero wohl erhaltenen

3) Jure Patronatus thätlichen Eingriff zu thun sich unterstanden, inmaßen solches leider im Verck also besunden werden, und er dessen

4) allen genugsam überführt werden könnte; So wäre auch fundbar, wie übel er mit denen in diesen Landen befindlichen Stifftern umgegangen, daß er auch selbe den Erb-Landen gleich zu machen sich unterfangen, und den Hochlöbl. Churfürsten Christmildesten Gedächtnisses, hierzu als ein böser Consilius, Rath und Anleitung zu geben, nicht Scheu getragen. Wie dann

5) ferner am Tag, daß dieser Krell auch nicht unterlassen, zwischen der Röm. Kayserl. Majest. auch vielen benachbarten und Ihrer Churfürstlichen Gnaden gar nahe verwandten Fürsten und mehr gedachten Ihrer Churfürstlichen Gnaden durch scharffe unbedächtige und nachdenckliche Schreiben allerhand Mißverständnuß und Unternehmen anzurichten, durch welches die hiebevorige gehaltene vertrauliche Correspondenz gar licht zurück gesetzt und diesen Landen unträglich Unheil und äußersten Verderb hätte zugezogen werden können.

6) Was massen auch die aus diesen Landen in Frankreich gethane ansehnliche grosse Kriegs-Hülffe von ihme, Krellen, mit höchsten Fleiß gefordert, viel ehrliche vornehme Leute, nicht als

leine um ein ansehnliches an ihrem Vermögen sondern auch Leib und Leben gebracht und derselben Weib und Kinder, Wittben und Waisen worden wie ganz furchtliche Rathschläge auch; damit die vornehmsten aus dem Lande zu diesem unglückseligen Kriege. Wesen hätten gebraucht werden mögen, Er dem löblichen Churfürsten, Christl. Gedächtnuß geben, so wohl auch wie schimpflich und übermüthig von hohen Häuptern und Rittersmäßigen Leuten Er geredet, solches wäre gleicher massen vielen vornehmen Leuten wißlichen.

Welches alles sowohl andere mehr des Kreises unziemliche böse Begünstigung sie die Landschaft zu Rettung ihres hochlöblichen in Gott ruhenden Chur- und Landes Fürsten in der ganzen Christenheit bekanten und hohen Namens also stillschweigend hingehen, und ungeeifert zu lassen, keinesweges gemeinet, sondern ihn zu gebührender Straff, inmassen Er die verbühret, zu bringen, gänzlich entschlossen wären, wie dann bey mehr hochgedachten Herrn Administratoren der Chur-Sachsen, ihren gnädigsten Herrn sie um Mittheilung dessen, was recht, und er wohl verdienet, an ihme vollstrecken zu lassen, unterthänigst ansuchen und bitten thaten; Solches ist Gnädigste Churfürstin und Frau, ihrer für die Landschaft vorhabenden Klagen Inhalt, Es ist aber solche

so. Sie noch zur Zeit in rechte Form nicht ge-
 bracht, auch mehr hochgedachten Herrn Admini-
 stratoren nicht vorgebracht, sondern bey Ihren
 Fürstlichen Gnaden durch eilliche der Landschaft
 abgefertigte alßbald unterthänigst angebracht
 und gebeten worden, daß Ihre Fürstl. Gnaden
 an diesem Vorzuge, welches aus nachfolgenden
 erheblichen Ursachen geschehen kein ungnädigstes
 Mißfallen tragen wolten, sintemahl solche der
 Landschaft Klage, ehe dieselbe Ihre Fürstl. Gnas-
 den vorbracht würde, zuvor denen Juristen und
 Doctoren, so in diesen Dingen dienen sollten, zu
 wohlbedächtiger Deliberation und Formalisirung
 untergeben, und sorder von der Landschaft dar-
 über nothwendig verathschlaget, auch die Schickung
 an die Röm. Kayserl. Majest. erst zu Werck ge-
 richtet werden müste, wie danu auch zu desto besserer
 Ausführung D. Krellens Beschuldigung, ihnen dese-
 selben Bestallungs sowohl seines darüber ver-
 fertigten Reversus; Abschrift auch andere zu diesen
 Sachen dienliche Schreiben, so Ihr. Fürstliche Gnas-
 den sonder Zweifel bey sich in derselben Verwahrung
 haben werden, gar höchlichen vordöthen, und Sie
 um gnädigste Communicirung derselben unterthä-
 nigst ansuchen, auch daß er mit Schrifften oder sons-
 ten nichts practiciren könte, wohl verwahret gehalten
 werden müste, gehorsamst gebeten; Und nachdem
 unsere Instruction dahin gerichtet, daß E. Churfst.
 Gnade

Gnaden Person wir in guter und fleißiger Auf-
 acht haben solen damit dieselbe Ihrem Fürstl.
 Stande, Hoheit, und Reputation zuwieder in die
 Landschaft Klage, noch den ganzen Proceß nicht
 gebracht würde; Als haben wir solches unter-
 thänigst in acht genommen, und gebührliehen er-
 innert, haben sich auch die Landstände, dahin
 erkläret, daß Ew. Churfürstl. Gnaden ein solches
 von ihnen nicht angemuthet werden sollte, son-
 dern wäre ihr unterthänigstes gescheneß An-
 sachen, anders nicht, als auf diese Assistenz
 immaffen dieselbe von Ew. Churfürstl. Gnaden,
 gegen denen sie hiervor unterthänigst dankbar
 angeordnet, gemeinet gewesen. wie wir denn
 auch die zwey Verzeichnüße Dr. Krellen belan-
 gend, so Ew. Churfürstl. Gnaden uns beneben
 der Instruction gnädigst zugeschicket, und ihnen
 der Landschaft vertraulich zu communiciren gnä-
 digst anbefohlen, alleine Hansen Löben, Heinrich
 von Schönberg Oher Hauptmann, und Hansen
 Georgen von Ponicken im Vertrauen zur Nach-
 richtung, ob sie etwas der Landschaft zu Ihren
 Klagen verträglich daraus nehmen könnten un-
 tergeben, und daß Ew. Churfürstliche Gnaden sich
 hierdurch dieser Sache gar nicht theil. hafftig ma-
 chen wolten, genugsam erinnert; welches Ew. Chur-
 fürstl. Gnaden derselben uns auftragen Gnädigsten
 Bes

Befehlig nach, unterthänigst zu vernehmen geben
sollen, und Ew. Churfürstlichen Gnaden jederzeit
in schuldiger Pflicht ganz traulichst zu dienen
seynd wir gehorsamst willig. Datum Torgau
den 29. Martii Anno 1593.

Ew. Churfürstl. Gnaden

unterthänigst Gehorsame
Heinrich von Bana, auf Treben,
und

Johann Freystein, Doctor

Verzeichnuß derer Personen, so zum Auf-
schuß verordnet,

Stift Merseburg Hans Ernst von Haugwitz

Stift Meissen Hans von Kostitz, Dom-
Propst,

- - Naumburg, Dietrich von Schnüßberg,

Grafen, Graff Otto von Solmiz,

Herren, Herr Friedrich Anarck von
Willenfeld,

Herr Wolff von Schönburg,

ChurSachsen. Appell von Ebeleben,

Thüringer Creyß Otto von Spiegel,

Georg Bieythum,

Hans von Werthern,

Meißnischer und Heinrich von Schönberg,

Erzgebürgischer Oberhauptmann oder da

Creyß. derselbe nicht zur Stelle

seyn könnte, soll ihme hiermit

B b 5

Hein

Heinrich von Schönberg zum
Bringen substituirt seyn,
Dietrich von Schleinitz zum
Hofe.

Georg von Einsiedel, zum
Schartenstein,

Leipziger
Creyß

Wolf Albrecht von Schleunig,
Hans Georg von Ponicka,
oder wo der nicht könnte zur
Stelle seyn, soll ihm sein
Bruder, Ernst von Ponicka
substituirt seyn.

Bogtländischer
Creyß

Wolf von Breitenbach, Haupt-
mann zu Würzen

Georg Rudolph, Marschall,
Georg Peter von Reizenstein,

Directores

Hans Löber zu Preßsch,
Friedrich von Schönberg zu
Ubiga,

Gabriel Schütz, Canzlar zu
Merseburg.

Städte

Leipzig, Wittenberg, Zwickau,
Salza, Freyberg Dresden
und Torgau.

Summa 27 Personen.

Gruner, Johann G.

Geschichte Friedrich Wilhelms I. Herzogs zu Sachsen

Coburg 1791

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Bg.pr.o.39

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11746413-9

VD18 11507780-007